Volkserziehung

und

Volksunterricht

im späteren Mittelalter.

Von

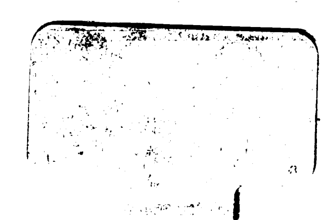
H. Lorenz.

Paderborn und Münster.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1887.





Volkserziehung

und

Volksunterricht

im späteren Mittelalter.

Von

H. Lorenz.

Paderborn und Münster.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1887.

Printed in Germany.

Inhalt.

I. Teil.

II. Teil.

Titel der benutzten Quellen.

Bodmann, Rheingauische Altertümer I u. II.
Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters.
Daisenberger, Volksschulen der zweiten Hälfte des Mittelalters in der Diözese Augsburg.
Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts.
Estermann, die Stiftsschule von Bero-Münster.
Falk, die Schul- und Kinderfeste im Mittelalter.
Fiala, Geschichtliches über die Schulen von Solothurn.
Geffcken, der Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts.
Greby, Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim.
Hipler, Christliche Lehre und Erziehung in Ermland und im preußischen Ordensstaat während des Mittelalters.
Janssen, An meine Kritiker, Geschichte des deutschen Volkes I—III.
Katechetische Blätter, Jahrgang 1884.
Katholik, Jahrgang 1876, 1882.
Katholische Schulzeitung, Jahrgang 1880.
Katholische Zeitschrift für Erziehung und Unterricht, Jahrgang 1859, 1866, 1867.
Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter I. u. II.
Magazin für Pädagogik, Jahrgang 1883. 1884.
Meister, die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit im Mittelalter.
Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I. u. II.
Moufang, Katholische Katechismen des sechzehnten Jahrhunderts in deutscher Sprache.
Müller, Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.
Nettesheim, Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern.
Rheinisch-Westfälische Schulzeitung, Jahrgang 1881. 1883.
Schmitz, das Volksschulwesen im Mittelalter.
Schulblatt für die Provinz Hessen-Nassau, Jahrgang 1874.
Schulfreund, Jahrgang, 1884.
Schumann, die Mädchenerziehung im Mittelalter.
" Pädagogische Chrestomathie I. u. II.
Spreng, zur Geschichte des Schulwesens in Deutschland.
Steiner, Geschichte der Stadt Dieburg.
" Georg I., Landgraf von Hessen.
Uhrig, Geschichte des Gymnasiums zu Darmstadt.
Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter.

I. Teil.

Pädagogische Grundsätze des Zeitalters.

Es war in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, als Gerhard Groote zu Deventer in den Niederlanden die „Brüderschaft vom gemeinsamen Leben“ stiftete. Unermeßlich ist der Einfluß, den das Wirken der „Brüder des gemeinsamen Lebens“ auf den Bildungsstand des deutschen Volkes beim ausgehenden Mittelalter ausgeübt hat.

„Die Niederlassungen der Brüder“, sagt Janssen,[1]) „erstreckten sich allmählich den Rhein hinauf bis nach Schwaben und reichten am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von der Schelde bis zur Weichsel, von Cambrai durch ganz Norddeutschland bis nach Kulm in Westpreußen. In den Brüderschulen wurde die christliche Erziehung hoch über das bloße Wissen gestellt und die religiös-praktische Bildung der Jugend, die Pflege und Befestigung einer thätigen Frömmigkeit als Hauptaufgabe betrachtet. Der gesamte Unterricht war von einem christlichen Geiste durchdrungen; der Schüler lernte die Religion als die Trägerin des ganzen menschlichen Daseins, als die Grundlage aller wahren Bildung betrachten. Dabei wurde ihm aber zugleich ein bedeutendes Maß gelehrter Kenntnisse und eine gute Methode des Studiums vermittelt, und er gewann eine ernste Liebe zu eigener wissenschaftlicher Beschäftigung. Von allen Seiten strömte die lernbegierige Jugend in diese Anstalten. Die Zahl der Schüler belief sich in Zwolle oft auf acht hundert bis tausend, in Alkmaar auf neun hundert, in Herzogenbusch auf zwölf hundert und in Deventer um das Jahr 1500 sogar auf zwei und zwanzig hundert. Weil der Unterricht unentgeltlich erteilt wurde, so standen auch den minder Bemittelten die Anstalten offen. Auch in denjenigen deutschen Städten, wo die Brüder nicht selbst Schulen errichteten, waren sie doch für das Schulwesen thätig, indem sie Lehrer für die Stadtschulen lieferten, das Schulgeld für die ärmeren

---

[1]) „Geschichte des deutschen Volkes“ I. 54.

Schüler bezahlten und diese mit Büchern und andern Lehrmitteln versahen."

Wie die Brüder die Natur und Bestimmung des Menschen auffaßten, welche Mittel sie als die einzig geeigneten betrachteten, dem Menschen zu seiner Bestimmung zu verhelfen, das ist nirgends besser zum Ausdruck gebracht worden als in dem weltbekannten Buche von der „Nachfolge Christi" des berühmtesten aller Mitglieder der „Brüderschaft vom gemeinsamen Leben", Thomas a Kempis. Dieser ausgezeichnete Mann, der „als die höchste Blüte ascetischer Frömmigkeit in der Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben dasteht", hat den Bildungsgang der „Väter des ältern deutschen Humanismus" wesentlich beeinflußt.[1])

Von letzteren sei vor allen Dingen erwähnt Rudolf Agricola[2]), der „die ganze classische Bildung seiner Zeit in sich aufgenommen" hatte, und der die Hoffnung hegte, Deutschland werde „zu einer solchen Bildung und Gelehrsamkeit gelangen, daß Latium selbst es nicht in der Latinität übertreffen" sollte.

Hier einige Gedanken von ihm, die uns zeigen, welche Bedeutung er der Erziehung und dem Unterrichte der Kleinen beilegte.

In einem Briefe an Jakobus Barbirianus[3]) vom Jahre 1482 schreibt er: „.... da Eure Stadt für ihre Knaben und für deren erste zarte Jugend einen Lehrer sucht, und in diesem Alter der Grund für das ganze übrige Leben gelegt werden muß, und ihre zarte Jugend und weichen Gemüter unterwiesen werden müssen, die leicht dem Biegen der leitenden Hand folgen, so daß sie von Anfang gut oder anders gebildet, auch für die Folge die Hoffnung aller ihrer Studien erwecken: so ermahne, sage ich, die Bürger so sehr du kannst, daß sie nicht auf glänzende Titel und nicht auf große Namen und dergleichen sehen."

Sie sollten vielmehr einen Lehrer suchen, „der lehren, sprechen und handeln kann. Wenn sie einen solchen finden, so sollen sie ihn um jeden Preis an sich ziehen. Denn es handelt sich ja nicht um etwas Geringes, sondern um ihre Kinder, für deren Zukunft sie doch ihr ganzes Leben mühsam arbeiten und auf welche sie, wie sie ihnen durch Erbschaft ihre Güter hinterlassen wollen, so auch ihr Leben, wenn sie könnten, übertragen wollen. Wozu soll das aber alles dienen, wenn sie so unterwiesen werden, daß sie ihrer unwürdig sind? Füge hinzu, daß sie vornehmlich für die zarte Jugend sorgen, welche bei der besten Auffassungsgabe sich gleicherweise das Gute wie das Böse, das ihr beigebracht wird, einprägt. Für keine Sache aber

---

[1]) Vergl. Janssen I. 55.

[2]) Er war geboren 1442 in Laflo bei Gröningen und starb 1485; „im Kleide des hl. Franziskus wurde er in Heidelberg begraben." Näheres bei Janssen I. 57—59; Schumann, „Pädagogische Chrestomathie" II. 342—346.

[3]) Der ihn eingeladen hatte, einer Schule in Antwerpen vorzustehen.

muß man sorgfältiger Bestimmung treffen als für die, welche nachher am leichtesten Reue und am schwersten einen Rückweg zum besseren bietet."

Wie man studieren müsse, sagt Agricola in einem Briefe vom Jahre 1484: „Wer mit Frucht studieren will, muß auf dreierlei achten: zuerst richtig aufzufassen, dann das Aufgefaßte fest im Gedächtnis zu behalten und endlich fähig zu werden, selbst etwas hervorzubringen. Das erste ist Sache des sorgfältigen Lesens, das zweite Sache des treuen Gedächtnisses, das dritte der fleißigen Übung." —

Gebildet in der Schule der „Brüder vom gemeinsamen Leben" und in seinem Bildungsgang wesentlich beinflußt durch Agricola, wurde Alexander Hegius „einer der größten Pädagogen des Jahrhunderts".[1]) Sein Grundsatz war: „Alle Gelehrsamkeit ist verderblich, die mit Verlust der Frömmigkeit erworben wird."

Von den Männern, die in seinem Geiste wirkten, seien besonders hervorgehoben die Westfalen Rudolf von Langen, „der Reformator des westfälischen Schulwesens" und Ludwig Dringenberg, der Gründer der berühmten Schule zu Schlettstadt, die sich den Namen „Perle des Elsaßes" erwarb.

Einer der tüchtigsten Schulmänner der Zeit war auch der Schüler des Hegius, Johannes Murmellius, der ganz und gar im Geiste seines Lehrers wirkte. „Der Endzweck der Studien," sagt er, „darf kein anderer sein, als die Erkenntnis und Verehrung Gottes. Jene allein sind wahrhaft weise, welche den schönen Künsten obliegen, damit sie sowohl selbst gut leben, als auch andere durch ihre Lehre zur Gerechtigkeit und Frömmigkeit ermuntern. Nichts ist verderblicher als ein gelehrter und dabei schlechter Mensch. Nichts wissen ist besser als mit Schuld lernen."[2])

Aus der Schule zu Schlettstadt ging „eine der einflußreichsten und anziehendsten Persönlichkeiten an der Wende des Mittelalters", nämlich Jakob Wimpfeling, hervor.[3]) Er selbst sagt von sich,

---

[1]) Geboren war Hegius in dem Dorfe Heeck im Münsterlande; er starb als Rektor der Schule zu Deventer.

Wie sehr Agricola auf ihn eingewirkt hat, sagt er selbst: „Als vierzigjähriger Mann bin ich zu dem jungen Agricola gekommen, von dem ich alles gelernt habe, was ich weiß, oder was andere meinen, daß ich wisse." — Näheres bei Janssen I. 59—61. Nettesheim, „Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern," 161.

[2]) Über die genannten und andere westfälische Schulmänner vergl. Janssen I. 61—63; Nettesheim 161.

[3]) Er war geboren 1450 zu Schlettstadt und starb im Jahre 1528; die Stürme der „Reformation" machten den betrübendsten Eindruck auf ihn, „der es nicht leiden konnte, daß auch nur Einer gegen die kirchlichen Gebräuche spricht." Schon acht Jahre vor seinem Tode schrieb er an Erasmus: „Ich bin müde dieser Welt und hoffe, daß der Herr mich bald aus diesen Stürmen erlösen und in den Hafen der Ruhe einführen werde." Vergl. über ihn Janssen I. 66—68; eine sehr schätzenswerte Abhandlung über ihn von Joh. Schneiderhan befindet sich im 2. Heft des „Schulfreund" von Dr. Kellner, Jahrgang 1884.

daß der Jugendbildung „die Hauptsorgen seines Lebens“ gegolten haben, und **Beatus Rhenanus** rühmte nach seinem Tode: „**Wimpfeling** habe als Freund und Ermunterer und Beschützer für die Erziehung der Jugend und ihren wissenschaftlichen Fortschritt in einem Maße gewirkt, wie sonst keiner.“ Der Erziehung der Jugend, der Veredeluug des Volkes, „der Reform kirchlicher Mißbräuche und der Verherrlichung des Vaterlandes war seine ganze wissenschaftliche und litterarische Beschäftigung geweiht.“

„Von der besseren Erziehung der Jugend,“ sagt er, „muß die wahre Reform ausgehen, nicht bloß die der Kirche, sondern auch die der äußeren gesetzlichen Zucht, des Gemeinwesens, des häuslichen und allgemeinen Wohlstandes.“ „Die wahre Grundlage unserer Religion, die Stütze jedes ehrbaren Lebenswandels, die Zierde jedes Standes, das Gedeihen des Gemeinwesens, die bessere Kenntnis der heiligen Lehre, der sichere Sieg über Unlauterkeit und Leidenschaft — alles dies beruht auf einem nutzbringenden und sorgfältigen Unterricht der Jugend.“ „Was helfen alle Bücher, die gelehrtesten Schriften, die tiefsinnigsten Untersuchungen, wenn sie bloß der eiteln Selbstbespiegelung ihrer Verfasser dienen und nicht die allgemeine Wohlfahrt befördern wollen und können? Solche dürre, nutzlose, schädliche Gelehrsamkeit kann nur, wie sie aus Hochmut und Eigennutz hervorgeht, den hochmütigen Dünkel und mit diesem alle unreinen Neigungen und Leidenschaften steigern. Wenn aber diese in der Seele eines Schriftstellers vorherrschen, so kann die Wirkung seiner Schriften unmöglich eine gute sein.“ „Was kann uns alle Gelehrsamkeit nützen“, fragte er, „ohne die entsprechende edle Gesinnung, was all' unsere Beschäftigung, wenn sie nicht Frömmigkeit, das Wissen, wenn es nicht Nächstenliebe, die Einsicht, wenn sie nicht Demut, das Studium, wenn es nicht Urbanität erzeugt?“

Die gesegnete, ausgezeichnete Wirksamkeit dieses Mannes brachte ihm schon von seinen Zeitgenossen den ehrenden Beinamen „Erzieher Deutschlands“ ein; eine neue Ausgabe seiner Werke, meint **Janssen**, würde eine verdienstvolle Aufgabe sein. „Man würde daraus über das Schulwesen und die Erziehungsmethode jener Zeit ganz andere Vorstellungen gewinnen, als man sie noch zu hegen pflegt.“[1])

Aus diesen kurzen Mitteilungen und Erörterungen dürfte schon zur Genüge erhellen, welcher Geist die Schulmänner und Pädagogen unseres Zeitabschnittes beseelte; hier noch einige Ausführungen **Janssens**[2]): „Die alten Schulmänner und Pädagogen gingen in ihrer Lehrthätigkeit von dem Grundsatze aus, daß es vor allem Not thue, die Kräfte und Anlagen des Kindes nicht bloß zu entwickeln, sondern sie zu veredeln und zu vervollkommnen. Sie wollten der

[1]) „Gesch. d. deutschen Volkes,“ I. 68. Note 1.
[2]) S. „Gesch. d. d. Volkes,“ I. 68.



ihnen anvertrauten Jugend Lust und Liebe zu den Studien einflößen, sie an eigne Thätigkeit gewöhnen und für das Leben und dessen Aufgabe erziehen. Indem sie mit der Fülle ihres Geistes und der Wärme ihres Gemütes sich in die lateinischen und griechischen Meisterwerke versenkten, suchten sie deren formale Schönheit zugleich mit ihrem tiefen innern Gehalt zu erschließen. Das sprachliche Studium sollte nicht bloß um des Lateinischen und Griechischen willen betrieben werden, sondern, nach den Worten Wimpfelings, als Bildungs- und Übungsmittel der Denkkraft, „als eine Gymnastik des selbstständigen Urteils." Mit weiser Beschränkung hielten sie die Vielheit der Gegenstände von ihren Lehranstalten fern. Nächst einem gründlichen Unterricht in der Religion und einer sorgfältigen Pflege des religiösen Lebens bezweckten sie nur eine umfassende Bekanntschaft mit dem classischen Altertum. Die wenigen Realien, welche man berücksichtigte, wurden in sehr beschränkter Weise nur anlehnend als Hilfswissenschaften betrieben. Dadurch brachten jene Lehranstalten ihre Schüler aber auch dahin, daß sie ein abgeschlossenes Ganze von der Schule mitnahmen."

So interessant es auch ist, die Ansichten und Grundsätze der Schulmänner unseres Zeitabschnitts kennen zu lernen, so halte ich es noch für ungleich interessanter, mit den pädagogischen Gedanken solcher Männer bekannt zu werden, die nicht gerade Pädagogen von Fach waren; denn bei diesen darf man am sichersten annehmen, daß sie ihre Ansichten zum guten Teil an der bestehenden Praxis gebildet haben.

Ganz besonders erwähnenswert ist in dieser Hinsicht Konrad Bitschin, „der gelehrte Stadtschreiber von Kulm", der in sein in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verfaßtes Werk „über das eheliche Leben" treffliche Gedanken über Erziehung und Unterweisung der Jugend niedergelegt hat. In der frühesten Jugend, verlangt er, sollen die Kinder schon im Glauben unterwiesen werden. „Der Glaube", führt er aus, „übersteigt die Vernunft; deshalb soll er schon in einem Alter, wo die Vernunft noch nicht vorwiegt, gepflanzt werden. Die Kinder verlangen ja von den Eltern nicht Vernunftgründe, sondern sie beruhigen sich sofort bei ihren Worten, wie man sich auch auf die bloße Autorität hin bei den Artikeln des Glaubens beruhigen soll. Die Lehren des Glaubens sollen ferner schlicht und einfach geglaubt werden; dazu eignet sich besonders das erste Kindesalter, weil die Jugend durchaus gläubig ist, der Glaube aber durch die Gläubigkeit bedingt wird. Der Glaube endlich soll fest und unerschütterlich sein. Da aber die Gewohnheit zur zweiten Natur wird und wir allem um so fester anhängen, je mehr wir daran gewöhnt sind, deshalb muß der Glaube von Kind auf gelernt und geübt werden, während die subtile Behandlung der Glaubensobjekte Sache der Gelehrten bleibt. Einfältig war der Glaube Abrahams,

und er ward ihm zur Gerechtigkeit gerechnet." Die Zeit, in welcher der Mensch erzogen und gebildet werden müsse, teilt Bitschin, der „bei all' seinem Idealismus doch offenbar die faktischen Verhältnisse in Preußen im Auge behalten mußte", in drei Perioden ein, von denen jede sieben Jahre umfassen soll. „In dem ersten Septennium kommt es, abgesehen von der körperlichen Pflege und Entwickelung, besonders darauf an, daß die Kinder die Muttersprache richtig und rein sprechen lernen. Das zweite Septennium, in welchem ein mäßiger Gebrauch der Vernunft beginnt, soll den Leib durch angemessene Uebungen, z. B. Ballspiel, Ringen u. s. w. kräftigen,[1]) die keimenden Begierden und Leidenschaften durch Zucht und Gewöhnung regeln, die Tugenden der Mäßigkeit, Selbstbeherrschung, Wahrheitsliebe begründen und einen den verschiedenen Anlagen entsprechenden Unterricht in den Wissenschaften, namentlich im Lateinischen, in der Grammatik, Musik und in den andern freien Künsten erhalten. Ungefähr gleichzeitig mit dem Eintritte der Pubertät hebt das dritte Septennium an. In dieser Periode gilt es 1) durch Reit-, Fecht- und andere körperliche Exerzitien sich zum Ertragen der möglicherweise notwendig werdenden Kriegsstrapazen vorzubereiten, 2) die beginnenden stärkeren Versuchungen zur Hoffart und Unlauterkeit einerseits durch Bescheidenheit und freien Gehorsam, andererseits durch Nüchternheit, Schamhaftigkeit und Keuschheit zu besiegen, 3) nicht bloß in der Grammatik und Musik, sondern besonders in der Logik und in den übrigen für das spätere Leben erforderlichen Wissenschaften, Fertigkeiten und Künsten sich zu schulen. Bei alledem bleibt aber der Unterricht in den Glaubenswahrheiten, die Flucht der Sünde und die Übung der Tugend die Hauptsache und Grundlage alles andern, und Eltern, Pathen und Lehrer haben hierzu zusammen zu wirken."[2])

---

[1]) Man wußte also damals auch den Wert geregelter körperlicher Übungen wohl zu schätzen; daß man überhaupt der Gesundheitspflege große Bedeutung beilegte, beweisen auch die allerorts bestehenden Badeeinrichtungen. Nicht allein die Städte, auch jeder Marktflecken und fast jedes Dorf hatte seine Badestube; diese Badestuben waren nicht etwa bloß für die wohlhabenderen Klassen: „Aus besonder Fürsorg", heißt es in „Eyn christlich ermanung" aus dem Jahr 1513, „für die Reinigkeit und Beheglichkeit der Gesellen und ander dienenden und armen Leut findt in den Stedten und Dorffern die Badstuben hergericht, und es ist eine gesunde und lobliche Gewonheit, sich mindest alle vierzehn Tagen zu baden." Daß auch die Schulkinder die Badstuben benutzten, beweist die Nabburger Schulordnung vom Jahre 1480, wornach „die armen Schulkinder an den Mittwochen ins Bad geführt werden sollten, weil an den Samstagen die Bäder von Erwachsenen voll seien." — S. Janssen I. 348 u. 349.

[2]) S. das Mitgeteilte bei Hipler, „Christliche Lehre und Erziehung in Ermland und im preußischen Ordensstaate während des Mittelalters." 34 u. 35. Mit Recht fügt der Verfasser den Ausführungen Bitschins die Bemerkung hinzu: „Diese wenigen Mitteilungen aus dem merkwürdigen vierten Buche der Bitschin'schen Enzyklopädie mögen an dieser Stelle statt aller weiteren Belege die

Pädagogische Ratschläge und Winke sind bei den zeitgenössischen Schriftstellern der verschiedensten Gattung durchaus keine Seltenheit. Aus mittelalterlichen Dichtwerken ließe sich mit Leichtigkeit eine umfassende Reimpädagogik zusammenstellen; hier nur eine Probe aus dem „Narrenschiff" des Sebastian Brant:[1])

„Der ist jn narrheyt gantz erblyndt
Der nit mag acht han, das syn kynd
Mit züchten werden underwyst
Und er sich sunder dar uff flyßt
Das er sie laß irr gon on strauff
Glych wie on hyrten gönt die schaff
Und jn all mutwil übersicht
Und meynt sie dörffen stroffes nicht
Sie syen noch nit by den jaren
Das sie behalten in den oren
Was man in sag, sy strauffst und ler."

Auch in die katechetischen Handbücher wurden pädagogische Gedanken und Ermahnungen niedergelegt und so dem gewöhnlichen Volke zugänglich gemacht; es möge hier das 40. Kapitel aus dem „Christenspiegel" des Dederich von Münster folgen:[2])

„Die Lehrer sprechen das von Unachtsamkeit und Versäumnis der Eltern, die ihre Kinder nicht wohl lehren, wenn sie jung sind, daß dies die meiste Ursache sei, daß die Menschen also bös sind auf der Welt und daß also viel böser Trübsale und Plagen kommen über all die Welt; wenn die Kinder in ihrem eignen Willen und Wesen aufwachsen, so sind sie sonder Furcht und Angst und auch sonder Scham; und also bleiben sie hartnäckig, grausam und steif und ungehorsam. Und wenn sie dann groß werden, so verderben sie die Eltern und sich selber mit, und zuletzt werden sie arm und gehen dann morden, stehlen, verraten, rauben oder thun andere böse Werke und sterben dann oft in ihren Sünden und werden verdammt. Also machen sie sich selbst eine Geißel und Rute, da sie mit geschlagen

---

Thatsache verbürgen, daß während des Mittelalters in Preußen wie im ganzen christlichen Abendlande die Schule als ein weiterer wesentlicher Träger christlicher Lehre und Erziehung anzusehen ist."

[1]) Das „Narrenschiff" erschien im Jahre 1494; Janssen nennt es „ein der Form nach satirisches, im tiefsten Kern religiöses Gedicht"; es erzielte einen durchschlagenden Erfolg; Zeitgenossen verglichen den Dichter mit Dante; Trithemius nannte das Gedicht eine „göttliche Satire" und Wimpfeling wollte es in die Schulen eingeführt wissen; Geiler von Kaisersberg legte es einer Reihe von Predigten zu grunde; vergl. Janssen I. 251—253.

[2]) Dederich Cölde war um 1435 in Münster in Westfalen geboren; etwa um 1480 erschien sein „Christenspiegel", eine Art Katechismus; neuerdings wurde er, aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche übertragen, herausgegeben von Dr. Chr. Moufang und befindet sich an erster Stelle in „Katholische Katechismen des sechzehnten Jahrhunderts in deutscher Sprache." Die von mir angeführten Stellen sind dieser Ausgabe entnommen.

werden; und auch müssen die Eltern in dem strengen Urtel Gottes Rede und Antwort geben von ihren Kindern; darum sollen die Eltern ihre Kinder lehren und unterweisen, daß sie dem allmächtigen Gott in Unschuld und Reinigkeit dienen.

Und die Mütter sollen ihre Kinder selber säugen, wie Maria, die Königin der Himmel und der Erde, that, denn sie möchten die Natur der Nährerinnen oder der Ammen kriegen, oder wenn sie die Unzucht einsaugen, so sterben sie oftmals davon.

Item man soll die Kinder lehren im Deutschen das Pater noster und das Ave Maria, und die XII Artikel des Christenglaubens, und die X Gebote Gottes, und noch mehr andere Punkte, die in diesem Buch stehen.

Item ferner sollen sie lernen, Marien, die Mutter Gottes, ehren und ihre eigenen Engel und alle Heiligen Gottes.

Item des Abends und des Morgens sollen sie sich segnen und des Abends sollen sie vor ihr Bett auf ihre beiden Kniee sitzen und Gott danken.

Item müssen sie von ihren jungen Jahren an lernen Gott dienen, denn in dem Alter sind sie so versteift und verhärtet, also daß sie weder wollen noch können wohl lernen und wohlthun.

Ferner sollen sie lernen ihr Benedicite und Gratias, Gott Lob zu sprechen; und die Kinder sollen mäßig sein im Essen und im Trinken, und sie sollen sittsam sein auf der Straßen.

Item man soll sie einfach kleiden und nicht hoffärtiglich, man soll sie mitführen zu der Kirche, auf daß sie Messe, Vesper und Sermonen hören und sie zu der Messe lernen dienen, weil das ist ein Amt der Engel; und man soll sie lehren beichten, und man soll sie thun firmen nach VII Jahren und davor.

Item man soll sie lehren, daß sie Vater und Mutter ehren, und daß sie alle Priester, Prälaten und geistliche Personen ehren, und daß sie nicht lügen noch schwätzen, oder einige Neuigkeiten zu Ohren bringen.

Item man soll sie hüten und halten von der Gesellschaft böser Kinder und von Tanzen und Spielen, von Tavernen und unehrbaren Stätten. Die Kinder, die also nicht gehalten werden, die werden den Eltern lästig, verdrießlich und ungehorsam, und nimmer oder selten thun sie gut; sie verstoßen und verschmähen ihre Eltern noch in ihren alten Tagen.

Item man soll die Kinder in kein Kloster thun, wo man die rechte Regel oder Ordnung nicht einhält und wo sie eigen Geld oder Gut haben und wo die Frauen in der Männer Kloster gehen, oder wo die Männer in der Frauen Kloster gehen. Anders ist in Gefahr und in Verdammnis ihrer beiden Seele.

Item die Eltern sollen ein gut Exempel geben und in guten tugendlichen Werken vorgehen, und sie sollen auch nicht schwören,

noch fluchen, noch keifen, oder schelten, oder etwas anderes Böses thun, wenn die Kinder dabei sind.

Item die Eltern sollen ihre Kinder auch allzeit nicht quälen oder schlagen und stoßen; aber wenn die Kinder das verdienen, so ist es Zeit, daß man sie muß corrigieren mit scharfen Ruten, aber doch mit Maß; und wenn die Kinder Böses thun und dann nicht geschlagen werden, so müssen die Eltern Pönitenz darum leiden, weil sie ihnen zu viel Willen lassen.

Item Sankt Hieronymus spricht: wiewohl daß die Eltern heilig sind von Leben, so können sie doch verdammt werden, wenn sie die Kinder ihrem Willen lassen folgen und sie nicht bestrafen, wenn die Zeit ist. Innocentius sagt: daß die Eltern und auch die Kinder, beide zusammen, werden verdammt werden, wann sie ihre Kinder sehen sündigen und strafen sie nicht.

Item man soll in der Zeit die Kinder in die Schule setzen bei ehrbare und gelehrte Meister, auf daß sie fortan sollen lernen und auf daß sie auf der Straßen kein Böses lernen.

Item Sankt Hieronymus und Sankt Johann Goldmund sprechen: Wenn gute Kinder fehlen zuweilen aus menschlicher Schwachheit, so soll man sie gutmütig und gütlich strafen, ohne viel zu schlagen. Aber sind sie dann hartnäckig, frech und bös, so soll man keine Rute sparen. Salomon spricht: spare keine Rute an deinem Kinde, weil es davon nicht stirbt und seine Seele wird damit erlöst von der Hölle; und wer die Rute spart, der hasset sein Kind.

Item man soll die Kinder nicht schlagen an das Haupt, davon werden sie toll, dumm und taub.

Item man soll den Schulmeister bitten, daß er die Kinder mit Ruten schlage, wann sie das verdienen, aber nicht um das Haupt." —

Aus allen seitherigen Mitteilungen und Erörterungen sieht man, daß die Ansichten und Grundsätze, die man über Erziehung und Unterweisung der Jugend in den verschiedensten Klassen des Volkes während des späteren Mittelalters hatte, durchaus nicht derart sind, wie man sie sich jetzt noch so vielfach vorzustellen pflegt. Eine vernünftige, den Forderungen des diesseitigen Lebens durchaus gerecht werdende, vor allem aber den Endzweck des Lebens, die Vereinigung mit Gott, im Auge habende Heranbildung der Jugend: das ist der Grundton aller pädagogischen Wirksamkeit, aller erziehlichen Bestrebungen unseres Zeitabschnitts.

Erziehung in der Familie.

Wenn aus den vorausgehenden Mitteilungen auch direkt der Schluß gezogen werden kann, daß man im späteren Mittelalter die Familie wohl als den wichtigsten Erziehungsfaktor ansah, so ist es doch für unsern Gegenstand von durchaus nicht zu unterschätzender

Bedeutung, die Erziehung, wie sie von der christlichen Familie allenthalben verlangt wurde, und wie sie sich im großen und ganzen auch wohl vollzogen hat, einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Dürers Darstellung der heiligen Familie bei der täglichen Arbeit gestattet uns einen eben so lieblichen als interessanten Einblick in das deutsche Familienleben unseres Zeitabschnitts. Vor dem Hause sitzt Maria, die Spindel in der Hand haltend, während Josef eifrig beschäft ist, aus einem Baumstamme eine Trogrinne zu verfertigen. Das Kind liegt in der Wiege. Engel als geflügelte Knaben sind geschäftig, mit Hand und Rechen die Späne in einen Korb zu lesen, wobei sie auch allerlei kindlichen Mutwillen treiben. Maria erhält ein Gefäß mit Maiblumen. „Dieses Beisammensein der Familie ist die wahre Seele des deutschen Hauses, worin alles sich von selbst versteht und doch alles Leben, Freiheit und Freude atmet",[1]) und, darf man hinzusetzen, worin die günstigsten Bedingungen einer gedeihlichen Erziehung gegeben sind.

Ein noch höheres Interesse als solche Darstellungen des Familienlebens im allgemeinen müssen hier die Abbildungen zum vierten Gebot für uns haben, indem uns dieselben direkt das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern vorführen, und dieses Verhältnis muß doch immer und überall als ein Produkt der Erziehung angesehen werden.

Die „Heidelberger Bilderhandschrift" enthält ein solches das vierte Gebot darstellende Bild; auf demselben befinden sich Moses und ein Engel mit dem Gebot: „Du salt eren vater und muoter, wiltu eyn lang leben haben uff erden." Unten links steht der Vater mit einem Stock, die Hand legt er auf die Schulter des Sohnes. Die Tochter hält an einer Schnur eine Schale, welche sie mit einem Löffel zur Mutter trägt. Der Text bringt dann für die Kinder folgende sechs Pflichten gegen die Eltern: 1. Die Kinder sollen den Eltern dienen „mit dem leichnam", den sie von den Eltern empfangen haben und den Gott ihnen behütet hat; 2. „sy sullen sy lieb han awsz herczen grunt, Andirs sy synt als ein hunth, dir seyne eldirn beyst zu allir stunt"; 3. ihnen süße Worte geben; 4. ihnen mit ihrem Gut zu hilfe kommen; 5. in allen Sachen gehorsam sein; 6. ihnen nach dem Tode zu hilfe kommen. Dawider versündigen sich alle, die der Eltern Pein (im Fegfeuer) lang machen. Hundsfliegen sind böser Kinder gerechte Strafe. —

Ein anderes Bild stellt diese Strafe dar: Ein Sohn hebt gegen den Vater, eine Tochter gegen die Mutter einen Stock auf, wozu sie vom Teufel gereizt werden; Hundsfliegen peinigen sie dafür.

Auf einer andern Darstellung sind die Kinder in der Erfüllung des Gebotes begriffen: Der Sohn unterstützt den Vater beim Auf-

---

[1]) **Janssen** I. 203 und 204.



stehen, die Tochter reicht der Mutter Speise. Ein Engel mit erhobenem Finger mahnt: „Wiltu deyn lang leben meren. So saltu vatir und muter eren." Der Teufel dagegen verspottet den Sohn: „Ach worumme dinstu zo zere. Nu heist man dich doch iung here."

Auf einer weiteren Darstellung sitzen Vater und Mutter auf breiten Polstern unter einem Baldachine; vor ihnen knieen zwei Kinder, in den Wolken erscheint Gott. Auf noch einer andern Darstellung endlich waschen Sohn und Tochter den Eltern die Füße, daneben mißhandeln Kindern ihre Eltern und werden dafür von Hundsfliegen gestochen.[1])

Auch die Beichtbücher und katechetischen Handbücher zeigen dieses Verhältnis zwischen Kindern und Eltern in recht hübscher Weise; hier möge nur ein kleiner Abschnitt aus Johann Wolfs Beichtbüchlein folgen:[2])

„Mynen lyplichen vater und muter han ich angefaren, ubel zugesprochen, gefluchet, geslagen, aber eyn willen gehabt zu slagen. Ich bin yne ungehorsame gewest in den gotlichen wercken. Ich byn yne nit zu hulff komen mit myner narunge, so sye arm synt gewest. Ich han sie nit gehebet, gefuret und getragen, so sie blynt, siech oder krangk synt gewest. Ich han yne nit lieplichen und fruntlichen zu gesprochen, und sie lieplichen mit mynen worten gedrost. Ich han sie versmehet und mich yre geschemt, mir hat gegruet uff sie. Ich han yne den doit gewonschet, daz mir ir gut werde, yre testament nit gehalten. Ich byn yne nit zu hulff komen nach yrem tode in dem fegefuer." —

Ein Erzieher kann sich kaum demütiger und gewissenhafter in der Beicht anklagen, als dies das 12. Kapitel der „sogenannten Beichten der seligen Dorothea von Montau" verlangt.[3]) Wie heilig mußte einem Erzieher, der sich in der Beichte so anklagen konnte, seine Aufgabe sein! —

„Ich gebe mich schuldig", hebt das erwähnte Kapitel an, „das myne kynder dy ich mit der holfe mynes Hern of das ertrych gebrocht habe, das ich se nicht ynneclich vnd demuticlich czu der toufe bereit habe und das ich mynen lyben Hern nicht volkomelich gebeten habe das er yn rechten cristentym gegeben hette vnd leyder dicke

---

[1]) Das Mitgeteilte aus und nach Geffcken, „der Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts", 72—73; „Beilagen" S. 5 und 6; „Bilderbeilagen" 4.

[2]) Wolf war Kaplan zu St. Peter in Frankfurt; er war „burtig von dem dorffe kunnersreut zu nehst bij peijreüt gelegen, zwischen kreusen und peireut"; vergl. Geffcken 26.

[3]) Diese „Beichten" „sind in den beiden letzten Lebensjahren der ehrwürdigen Klausnerin, also zwischen 1392 - 94, von ihrem Beichtvater, dem gelehrten pomesanischen Domdechanten Johannes Marienwerder, mit ihrer Genehmigung niedergeschrieben und als Anfang dem siebenten Buche seines Septiliums beigefügt, welches über die Beichte überhaupt handelt." Hipler 62.



myne kynder bereit habe der werlt czu behegelichkeit mit hoffart me wenn myne lyben hern czu lobe.

Item das ich nicht noch den VI wochen alzo demuticlichen dy kynder in myne armen genomen habe vnd demuticlichen vnd andächticlichen in den tempil getragen habe vnd myme lyben hern sy ym czu eyme lebendynge opper geoppert habe.

Item das ich mynen lyben hern nicht volkomelich gebeten habe das her sy von den sunden volkomelich behut hette, alzo das sy synen benedeyten heiligen geist, den sy in der touffe empfangen hatten mit yren sunden nymer von in getreben hetten.

Item gebe ich mich schuldig ab ich vor den kynder y gesundiget habe, das sy von mir gelarnt haben sunden vnd och donoch getan han, das ist mir leit.

Item das ich den kynder nicht allewege 'alzo eyn heilig Leben vor gefurt habe und alzo ein heilig bilde vor getragen habe das sy sich mochten von mir allewege gebessert haben.

Item ab ich den kyndern y keyne sunde gestat habe do mete sy ire zele befleckt han vnd wedir got mynen hern getan han, das ist mir leit.

Item gebe ich mich schuldig das ich nicht also heiliclichen gelebet habe, das ich myne kynder mochte heiliclichen geczogen haben vnd yn allewege eyn gut bild vor getragen haben vnd das ich sy nicht volkomlich bewart habe vor schaden an irem leybe vnd zele vnd das ich yn nicht allewege gegeben han das sy angehorte vnd das ich sy och nicht alzo fruntlich von myme lybe hern empfangen habe vnd ym volkomlich nicht dorvmme gedanket habe, alzo ich bilchen solde.

Item das ich nicht alzo getroylich myn hern gebeten han, das her mir mit den kyndern das geistliche gut vnd gnade gebe, das ich sy hette mocht geistlich gebern alzo se leyplich geborn hatte vnd das ich se nicht alzo heiliclich genert vnd geczogen habe, das ich des eyne gancze hoffnunge hette mocht haben, das ire zele von irme munde ane mittel hetten mocht furen in das ewyge leben vnd wy ich mich dor an vorsumet habe, das ist mir leit."[1])

Ein liebliches Bild christlicher Erziehungsthätigkeit entwirft Stephan Lanzkrana in der „hymmelstraß", wo er vom dritten Gebote handelt.[2]) „O wie ein bessere kürczweil wolt ich jn lernen,[3]) das

---

[1]) Hipler 77.

[2]) Lanzkrana war Probst zu St. Dorotheen in Wien; die „Himmelstraß", ein „für die Sittengeschichte und den Bildungszustand der 15. Jahrhunderts höchst wichtiges Buch", erschien zuerst 1484. Vergl. Geffcken, Beilagen, 106 ff.

[3]) Unmittelbar zuvor wird von solchen gesprochen, die den Sonntag entheiligen dadurch, daß sie „stechen umb den scharlach, oder umb den scharlach lauffen, den halben tag schießen oder schirmen, den stein oder die stangen werffen, bey dem wein siczen unnd sich da unordenlich halten mit unuerschaemten und unzimlichen worten, liedlin oder wercken, mit nachred, mit kriegen oder schelten mit uebrigen essen und trincken oder ander boszheit." — Später wird die ganze Abhandlung über das 3. Gebot mitgeteilt.



er (der Hausvater) nach essens des ersten mit seinem voelcklin gieng zur einer predig, darnach sesz er daheim mit seiner hauszfrawen und mit seinen kindern und mit seinem voelcklin, und fraget sy, was sy in der predig gemercket hetten, und sagt was er het gemerckt, verhoeret sy auch, ob sy die zehen gebott können und verstuenden die siben todsünd, den pater noster und den glauben, und lernet sy, unnd liesz jm darzur ein trüncklе bringen und ein guottes liedlin von gott oder von unser liben frawen oder etwas von den lieben heiligen singen, und wer also froelich jn got mit seinem voelcklin, das waer ein guotte kürczweil, bey der auch cristus der herr würde gegenwärtig sein, als er daz verspricht, im ewangelij: (Matth. 18. 20) Wo zween oder drey gesampt sein in meinem namen, da bin ich jn jrer mitt." —

Eine hervorragende Bedeutung für die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder hatten die Taufpaten; oft und eindringlich wurde ihnen ihre Pflicht in dieser Beziehung eingeschärft. Der berühmteste Prediger des 13. Jahrhunderts, Berthold von Regensburg, zeigt uns „den ganzen Ernst und Inhalt der Patenpflichten": „Da soltu von kindlicher iugent den glauben cristenliches lebens gar und gar wol bevesten und besteten in dinem herzen. Du solt in uzen lernen ze tiutsche: die ungelerten liute, die sultu den glouben in tiutsche lernen und die gelerten in buochischem (latein). Ez solten des kindes toten (Paten) den glouben und daz pater noster lern, so ez siben jar alt wurde, wan sie sint's im schuldig, wan sie sin geistliche vater oder muoter. Sie sollent sprechen ze sinem vater oder muoter: Gevater, ir sult mir minen toten daz pater noster und den glouben lern, oder ir lat in zuo mir gen, so lere ich ez. Kunnent sie daz ave maria darzuo, daz ist vil wunderguot. Ist aber, daz daz kint sin tote nit lert, so soltu ez selber lern; wan welich mensche vierzehen jar alt wirt und kan ez daz pater noster nicht, man sol ez an ein velt legen."[1]) — Daß die Taufpathen auch ihren Pflichten nachkommen konnten, wurde verlangt, daß dieselben die nötigen Kenntnisse in der Religion besaßen.[2])

Wenn der Knabe das elterliche Haus verlassen hatte, um bei einem Meister ein Handwerk zu erlernen, so hörte dann keineswegs seine Erziehung auf; der Meister hatte den ihm anvertrauten Lehrling vielmehr zu „ziehen als ob er sein Sohn wäre."

---

[1]) Was dieser letztere Ausdruck bedeuten mag, ist mir nicht recht klar; Geffcken vermutet, daß es etwa so viel heißen könne, als „aus der christlichen Gemeinschaft als Unchristen ausstoßen." Bilderkatechismus, 23.

[2]) Vergl. hierüber noch: „Der religiöse Jugendunterricht in Deutschland in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts" im „Katholik", Jahrgang 1876. Erste Hälfte. 229 und 230. Über die Pflichten der mittelalterlichen Paten überhaupt: Geffcken 23. Ferner: Hipler 32 und 33.



„Eyn cristlich ermanung" sagt: „Alle Hantierung und Gewerb kan nur, als sie sol, in Eren behalten werden, wenn der Lerjung fruhe anfengt Gottesfurcht zu üben und sinem Meister gehorsam zu sin als were er sin Vater. Er sol des Morgens und Abendes und nit minder by der Arbeit Gott bitten umb Hülfe und Schutz, denn one Gott kann er nichtis, und ist aller Menschen Schutz one Gottes Schutz unwesenhaft, und often schedelich der Seele, weil man sich auf Menschen verläßt, die armselig sint und hinsterben. Er soll jeden Sonn- und Fyertag Meß und Predig hören und gute Bücher lesen leren. By der Arbeit sol er flißig sin und sin Ere nit anders dan durch Gottes Ere suchen. Dem Meyster sol er in allem folgen, was nit wider Christi und der Kirche Gebot ist und wider sin Gewissen. Er sol auch die Ere des Meysters suchen und die Ere des Handwerks, dann das ist ein heilig Ampt, dem er selber einstens vorsteen wil als Meyster, so Gott es wil und er erlangen kann, es zu werden."

„O der Engmütigen und Gitzigen, die nur leren und arbeiten wollen umb Gelt und Gewinn und Ansehen zu haben vor den Menschen. Das ist übel getan. Wenn der Lerjung es fehlen lässet an Gottesfurcht und Gehorsamkeit, sol er hart gezüchtigt werden, das tut der Seele gut, und muß der Korper Pin liden, damit es gut gehe der Seele. Der Meyster sol nit weichherzig sin gegen den Lerjung, aber ebenwenig tyrannisch und nit zu vil von im fodern, als offten geschieht. Er sol nit lang nachtragen, wenn der Lerjung gefehlet hat und gestraft ist, denn er selber ist ein armer Sünder und Gott muß im viel vergeben, wenn er sol selig werden. Der Meyster sol schützen den Lerjung gegen Scheltung, Orlappenzuppen und Püffe der Gesellen, so es, als ich selbs gesehen, min seliger Vatter getan, der ein Meyster was des ehrbaren Schusterampts zu Colmar: Got hab in Gnaden den guten Man."

„Meyster gedenk diner Pflichten! Der Lerjung ist dir übergeben vom Handwerck zur Sorge über Seele und Lip, als die Ordnungen vorschreiben und Gottes Ordnung verlangt, und du mußt Rechenschaft geben über dinen Lerjung und solst in darumb halten als din eigen Kind. Du bist nit Meyster allein umb zu regieren und Meysterarbeiten zu tun, sunder auch, um dich selbs zu bemeystern, als dem Christenmenschen obliegt und die Ere dins Handwercks verlangt. Wisze, das du Meyster sin solst in gutem Bispil für Frau und Kinder, für Lerjung und Geselle und din sunstig Gesinde."[1])

Man sieht, das spätere Mittelalter hat den Garten der Jugenderziehung nicht unbebaut gelassen; an alle, die direkt oder indirekt an der Erziehung mitzuwirken berufen waren, ergingen Forderungen

---

[1]) Mehreres über die Heranbildung und Behandlung der Lehrjungen bei Janssen I. 336—338.



und Ermahnungen; das christliche Haus war vor allen Dingen die Stätte, wo die Erziehungsthätigkeit sich zu entfalten, wo die Erziehung zu wirken hatte. Das christliche Haus sollte die erste Kirche und die erste Schule sein; auf dem Mutterschoße sollte das Kind den ersten Samen von Religion und Sittlichkeit empfangen; das Beispiel der Eltern sollte ihm stets als Leuchte vor Augen stehen. „Die Hoffnunge der Kirche,“ sagt der „Seelenführer“ aus dem Jahre 1498[1]) „das sint insonderheit die Jungen. Dorumb sol alle Unterweysung domit anheben, die Eltern zu ermanen, das sie wie Kinder in christenlicher Zucht und Eren aufwachsen machen und ir Hauß für die zarten Kindlin die erste Schul und erste Kirche sy.

Christenliche Mutter, wan du din Kind, das ist Gottes Ebenbilde, uff din Knien hast so mache im das Zeichen des heyligen Crutzes uff Stirne, Mund und Brust und bete mit im, wan es sprechen kann, das es nachbetet. Du solt din Kind segnen; den Glauben leren, und es füren zur Bicht fruzitig, es auch unterweysen was es bedarff, gut zu bichten.

Vatter und Mutter sullent den Kleinen mit gutem erbaren Wandel vorgeen und die Kinder an Sunntagen und Feyertagen zu Amt und Predigt füren und Vesper, und sunsten noch offten zur Mesz. Sie sullent sy stroffen als offten es not tut.“

Kirchliche Erziehungsthätigkeit.

Die speziell kirchliche Erziehungsthätigkeit erkennt man am besten aus den für den Volksgebrauch berechneten Büchern und Schriften sowie aus der Predigt.

„All land synt yetz voll heilger geschrifft,
Und was der selen heil antrifft.
Bibel, der heilgen väter ler,
Und ander der gleichen bücher mer
In masz, das ich ser wunder hab,
Das nyemant bessert sich darab“ —

mit diesen sechs ersten Versen des „Narrenschiffs“ von Brant schon ist das Vorurteil vernichtet, das man gegen die Zeit vor der „Reformation“ hat, als wäre nämlich damals die heilige Schrift nicht etwa bloß dem Volke, sondern auch unter den Geistlichen fast gänzlich unbekannt und in deutscher Sprache so gut wie nicht vorhanden gewesen.

Uns interessieren hier zunächst die deutschen für den Volksgebrauch berechneten Bibeln.[2]) Diese deutschen Bibeln können nicht

---

[1]) „Ein nutzberlich buch für yeglichen cristenmenschen zum frumen leben und seligen sterben.“

[2]) Indessen inbezug auf die lateinische Bibel hier eine Bemerkung Geffckens, „Bilderkatechismus“, 5: „Welch' einen Leserkreis setzen 98 Ausgaben der ganzen



selten gewesen sein. „Alles, was die heylige Kirche lehrt," heißt es in der „Himmelstür" vom Jahre 1513, „alles, was du in Predigen horest und in andern Unterweysungen horest und liesest, was in geystlichen Büchern geschrieben steet, was du singest zu Gottes Lob und Ere, was du betest zu diner Sele Seligkait, und was du lidest in Widderwertigkaiten und Trübsal, alles sol dich anreizen zu lesen mit Frumheit und Demütigkait in den heiligen Schriften und Bibeln, als sy yetzund in dutsche Zungen gesetzt werden und getruckt, und wit zestreut werden in gar groszer Zal gantz oder in Teilen, und als du sy umb wenig Geld yetzund keuffen magst."

Bis zum Ausbruch der Kirchentrennung wurden mindestens vierzehn vollständige Bibeln in hochdeutscher und fünf in niederdeutscher Sprache gleichzeitig veröffentlicht [1])

---

lateinischen Bibel voraus, die nur bis 1500 von Hain Nr. 3031—3128, verzeichnet werden, wobei man immer zu bedenken hat, daß eine fertige Kenntnis der lateinischen Sprache und leichter Gebrauch derselben viel gewöhnlicher war, als jetzt. War jemand irgend wie gebildet, so war er auch des Lateinischen so mächtig, daß er die lateinische Bibel mit Leichtigkeit lesen konnte."

[1]) Janssen I. 50. — Hier einige Proben aus den Bibelübersetzungen damaliger Zeit: „Ob ich red in der czungen der aengel und der menschen, aber ich hab der lieb nit, ich bin gemachet als eyn glockspeis lautent oder als ein schell klingent. Und ob ich hab die weyssagung unnd erkenne alle heymlichkait unnd alle kunst, unnd ob ich hab allen den gelauben, also das ich uebertrag die baerg, hab ich aber der liebe nit, ich bin nichts. Und ob ich ausztail alles mein guot in die speys der armen, und ob ich antwurt meinen leyb, also das ich brinne, hab ich aber der liebe nit, es ist mir nichts nutz. Die lieb ist duldig, sy ist guetig. Die lieb die neyt nit, sy thuodt nit unrecht, sy zerpläet sich nit, sy ist nitt geitzig auf eer, sy suocht nit die ding, die ir seynd, sy wirt nit geraytzet. Sy gedenckt nit das uebel, sy freut sich nit ueber die boszheyt, aber sy mit früwet sich der warheyt, alle ding uebertregt sy, alle ding gelaubt sy, alle ding hoffet sy, alle dyng duldet sy. Die lieb geuil nye. Es sey das die weyssagungen werden geraumet, oder das die zungen aufhoerent, oder das die wissenheyt werde verwuest. Wann wir erkennen unuolkumenlich, und weissagen unuolkumenlich. So aber kumpt, das do volkumen ist, so wirt auszgeraumet, das do unuolkumen ist. Do ich klein was, ich redt als ein kleiner, ich wiszt als ein kleiner, ich gedacht als ein kleiner, so ich aber bin ein man worden, do han ich auszgeraumet die ding, die do warn des kleinen. Wann nun sehen wir durch den spiegel in bedeckung, aber denn von antlitz zuo antlitz. Nu erkenn ich unuolkumenlich, aber denn wird ich erkennen, als auch ich bin erkant. Aber nu beleibent dise drey ding, der gelaub, die hoffnung, die liebe, aber die groesser aus den ist die liebe."

(Aus der fünften deutschen Bibel, Augsburg, etwa um 1473—75).

„Ein man het zween suen, und der iuengst ausz in sprach zu dem vater: „Vater gib mir den tayl des gutes, der mir zugehoert." Und er taylt im das gut. Und nit nach vil tagen, da der iuengst sun het gesammelt alle ding, da ging er in ein ferre gegent und verzeret da sein gut, lebent unkeuschlich. Und darnach da er het verzeret alle ding, da war ein großer hunger in der gegent, und im begunt zu gebresten. Und er gieng und hielt sich zu eim der burger der gegent, und er sant in in ein dorff, das er huettet die schweyn, und er begert zu satten seinen bauch von den trebern, die die schwein aßen, und nyemant gab sy im. Und er kert wider in sich und sprach: Wie manig arbeyter sein ueberfluessig in dem brot in dem hausz meins vaters, und ich verderb hie hungers. Ich wil auffsteen und geen zu meinem vater, und sprechen zu ihm: Vater, ich

Daß diese Bibeln auch vom Volke benutzt wurden und nicht „mit Ketten in irgend einem Schranke eines Klosters angefesselt" waren, erhellt schon aus dem Umstande, daß die meisten Bibelausgaben mit bildlichen Darstellungen aus der heiligen Geschichte geziert waren, „und schon das Anschauen der bildlichen Darstellungen der heiligen Geschichte wird man nicht gering anschlagen dürfen"; die Holzschnitte sollten, wie der Herausgeber der Cölner Bibel ausführt, das Volk zum fleißigen Gebrauch der heiligen Schrift anspornen.[1])

Über den Zweck und die Art und Weise der Benutzung der deutschen Bibeln sind uns zahlreiche Zeugnisse aufbehalten. Es kann dem Menschen nicht genug geraten werden, „die heilig Geschrifft" zu lesen, sagt der Verfasser des Baseler Evangelienbuches von 1514, „do mit er Gott seinen Schöpffer und Herren lere erkennen, dann der Gnad, die der Mensch am Lesen oder Hören der heiligen Geschrifft von Gott erholen mag, der ist kein Zal, so fern, das er auch darnach thu." . . . . . . „Hierumb ist zu wissen, das kein Sorg oder Trübnyß so groß nit ist, lesest du die heilig Geschrifft, das Wort Gottes, dasselbe trewlich zu Herzen nymst, du wirst glaublich getröstet durch die Gnad des heiligen Geistes, doch also, das du Gott den Herrn vertrouwest. Dann der klein oder schwach Glaub ist on alle hilff und Gnad, aber der stark, fest Glaub fint allwegen hilf und Trost mitsampt vielen Gnaden."

---

hab gesuendt in den himel und vor dir, yetzund bin ich nit wirdig, das ich werd genennet dein sun, mach mich als einen von deinen arbeytern. Er stand auff und kam zu seinem vater. Und noch, da er was ferr, sein vater sah ihn und ward bewegt mit barmhertzigkeyt, er lieff und viel auff seinen hals und kuesset in. Und der sun sprach zu im: Vater, ich hab gesuendet in den hymel und vor dir, yetzund bin ich nit wirdig, das ich werd genennet dein sun. Und der vater sprach zu seinen knechten: „Bringt her schyer das erst gewand, und leget in an, und gebt ein vingerlein an sein hand und schuh an die fuesse und bringet her ein faystes kalb, und toedtet es, das wir essen und wirtschafften, wann diser mein sun was tod und ist lebendig worden, und er was verdorben und ist funden", und fingen an zu wirtschaften. Und der eltest sun was in dem acker, und da er kam und genahet dem hausz, er hoert den don und die stymm, und rueffet eim von den knechten, und fragt, was dise ding weren. Und er sprach zu im: dein bruder ist kumen und dein vater hat nieder geschlagen ein faystes kalb, und hat in gnedigklichen auffgenummen. Er erzuernet und wolt nit eingeen. Und sein vater gieng, er begund in zu bitten. Er antwurt und sprach zu sein vater: „Sih als vil iar dient ich dir, und uebergieng nie dein gebot, und du gabst mir nie ein kitzlein, das ich het gewirtschafft mit meinen frewnden, und seyt das diser dein sun ist kumen, der da hat verzeret sein gut mit den gemaynen weyben, du hast im ab getoedtet ein faystes kalb." Und er sprach zu im: Sun, du bist zu allen zeyten mit mir, und alle meine ding sind dein. Man mueßt aber wirtschaften und freud haben, wan dein bruder was tod, und ist lebendig worden, und was verdorben und ist funden."

(Aus der neunten deutschen Bibel, Nürnberg, 1483. — Bei Geffcken, 6 und 17.)

[1]) Vergl. Geffcken, 9. Janssen, I. 50.

Die Leser teilten sich in „fünferley Geschlecht“: „Die ersten lesen allein, das sie wöllen wissen und nit thun, sunder das sy ander Leut stroffen mögen; das wirt genent ein hochvart Eytelkeyt. Die ander lesen darumb, das man inen nachsag, das sy fast weyß und hochgelernt sind. Die tritten studiren und lesen, groß Gut domit zu erlangen, doch das nichts nit ist, dan ein schnöder Gewyn. Die vierden studiren, lesen und hören lesen, uff das sy vilen Menschen Leer und Unterweysung geben umb Gottes Willen, und sy sich selbs mögen bessern mit allen Krefften, und das wirt und ist eine rechte Liebe. Die fünften und letsten keren an allen yren Flyß zu leren und zu bessern, und das ist ein tugentsame kluge Fürsichtigkeit. Von den zweyen letsten Geschlechten unter diesen fünffen ist all ihr Lesen verdienstlich, so fern das sie nit in Hochfart uffgeblasen werden, mit Gleißnery und eytler Eer.“

Der Herausgeber der Cölner Bibel spricht sich in der Einleitung schön über das Bibellesen aus: Die Bibel sei „mit Innigkeit und Ehrfurcht von jedem Christenmenschen zu lesen. Alle gute Herzen, die diese Übersetzung der heiligen Schrift sehen, hören und lesen werden, sollen mit Gott eins werden, und den heiligen Geist, der dieser Schrift ein Meister ist, bitten, sie zu erleuchten, diese Übersetzung nach seinem göttlichen Willen zu verstehen und zu ihrer Seelen Seligkeit.

Die Gelehrten sollen sich der lateinischen Übersetzung des Hieronymus bedienen, aber die ungelehrten, einfältigen Menschen, sowohl geistliche als weltliche, besonders aber Mönche und Nonnen sollen gegen den Müßiggang, der eine Wurzel aller Sünden ist, und wie Salomon schreibt, viel Böses lehrt, dies gegenwärtige Buch der Bibel in deutscher Übersetzung gebrauchen, um sich gegen die Pfeile des höllischen Feindes zu schützen. Darum habe ein Liebhaber menschlicher Seligkeit aus gutem Herzen die Übersetzung der heiligen Schrift, die schon vor manchen Jahren gemacht worden, auch in geschriebenen Exemplaren in vielen Klöstern und Conventen vorhanden, auch lange vor dieser Zeit im Oberlande und in einigen Städten in dem Niederlande gedruckt und verkauft sei, mit großem Fleiß und schweren Kosten in der löblichen Stadt Cöln gedruckt.

Die, welche die deutsche Bibel lesen, sollen es unterthänig thun, und was sie nicht verstehen, ungeurteilt lassen, überhaupt die Bibel im Sinne der über die ganze Welt verbreiteten römischen Kirche verstehen. Um zum nützlichen Gebrauche der Zeit durch Lesen der heiligen Schrift anzureizen, seien zu manchen Stellen und Capiteln Figuren gesetzt.“

In einem „Sonderlich nutzlich und trostlich Buchlin“ vom Jahre 1508 heißt es: „So der Mensch lesen will die heilige Schrift, mag er sprechen: „O Her Jesu Christe, erleucht mein Vorstentnus und thu mir auf meine Sinne, das ich vorstehen mag die heilige

Schrift und das ich doraus mog entphaen Rewe und Leide meiner Sunde, und moge entzundet werden zu rechter Andacht. Und lerne mich, das ich alle Lesunge der heiligen Schrift keren und wandlen moge in das andechtige Gebet, in gute Betrachtung und Beschaulichkeit. Dan selig ist der Mensche, den du, Her, unterweißest und den du lerest von deinem Gesetze."

„O Her Jesu Christe lere mich vorstehen das, das ich lese und das ich dasselbe mit dem Hertzen und mit den Werken warhafftiglich volbringen moge."

Das „Weihegärtlein" vom Jahr 1509 ermahnt: „Du solst die heilige Schrift, in sonderheit die Episteln und Evangelien an Sontagen und Fyertagen flyßlich lesen und betrachten. Aber du kanst es nit mit Nutzen thun, als wenn du zuvor den heiligen Geist umb recht Verstendnuß anruffest und dine Sunden berüwest glich als wolst du bichten geen. Bistu hoffartig, so wirt dir alle Lesung zu Schaden. Wastu in den heiligen Geschrifften nit versteest, das laß und befiel es der Kirchen, dy legt alles recht uß und hat alleyn die Macht der Ußlegunge."

Der Herausgeber der Lübecker Bibel vom Jahre 1494 fügte bereits, „auf daß sich ein jeglicher Mensch desto besser helfen möge, in vielen Stellen, die da dunkel und unverständlich sind," Erklärungen aus Nicolaus von Lyra hinzu, „welche den Text, der davor steht, erleuchten" sollen.[1])

Man sieht aus all dem Vorausgehenden, daß die heilige Schrift dem Volke unseres Zeitalters keineswegs vorbehalten war; es konnte vielmehr ihr Einfluß auf die sittlich-religiöse Erziehung und Bildung des Volkes ganz und voll zu Geltung kommen.

* * *

Einen herrlichen Einblick in die Erziehungsthätigkeit der Kirche gewinnt man aus der Betrachtung der reichen katechetischen Litteratur des fünfzehnten Jahrhunderts. Jedem Unbefangenen muß sich bei der Lektüre der katechetischen Schriften die Überzeugung aufdrängen, daß die Kirche bemüht war, die Jugend Schritt für Schritt in das Heilsleben der christlichen Religion hinzuleiten und die Erwachsenen darin zu vervollkommenen und zu befestigen. Der Inhalt dieser religiösen Unterrichtsbücher ist so einfach, die Sprache so verständlich, ja oft kindlich naiv, daß man sie sofort als echte Volksbücher erkennen muß. Hauptgegenstände der christlichen Unterweisung waren: die Artikel des Glaubensbekenntnisses, die Gebote Gottes und der Kirche, die Lehre von den Tugenden und Sünden, die Sakramente, das Vaterunser und Ave Maria.

---

[1]) Über die letzteren Mitteilungen vergl. Geffcken, 8 und 9. Janssen, I. 50—52.

Die katechetischen Schriften „umfassen diejenigen Wahrheiten und Vorschriften der Religion, deren Kenntnis für jeden Christen notwendig ist.“[1]) — „Weil einmal Sankt Augustinus spricht“, beginnt das erste Capitel des Christenspiegels von Dederich Cölde, „daß der Glaube ist ein Fundament aller Tugenden, darum ist nötig und sehr nützlich, daß ein Mensch den Glauben oftmals spreche mit dem Munde und auch gleich überdenke mit dem Herzen; und nicht allein sind wir schuldig zu glauben die XII Artikel und Punkte, sondern auch alles, was uns aus der heiligen Schrift zu glauben verkündigt wird, und alles, was uns die heilige Kirche gebietet zu glauben.“

Der Glaube vor allen Dingen ist notwendig zur Seligkeit: „Welicher mensch seiner sel heilwertikeyt betrachten, und sich von der ewigen verdampniß erledigen will“, heißt es in der „Himmelstraß“, „der sol die nach geschrieben ding mit ganczem herczen mercken, und mit allem fleyß halten und vollbringen.

Das erst das er vest sey jn dem kristenlichen gelauben das ist das er an allen czweifel gelaub jn der gemein, alles das das die heylig kristenheyt oder die kristenlich kirch gelaubt.“

Ein Gebet, das nicht aus dem Glauben hervorgeht, hat keine Kraft; andererseits aber ist der Glaube ohne Werke tot:

„Wann ein gebet kein krafft nit hat“, sagt Ulricus Surgant in seinem „Manuale Curatorum“ vom Jahre 1506, „das nit in rechtem glouben beschicht, denn on den glouben niemant got gefallenn mag“; deshalb sollen die Gläubigen das Glaubensbekenntnis sprechen. „Sydmals aber der gloub on die werk ist gantz krafftlosz und toedt und wirt nit lebend, dann durch die haltung der zehen gebott“; darum seien die 10 Gebote zu lernen und zu halten.[2])

Auf gar verschiedene Art und Weise wurden dem Volke die zehn Gebote vorgeführt und erklärt: Durch Lieder und Gedächtnisreime, in welche die Gebote schon frühe gefaßt wurden, durch die Predigt, durch offene zum Ankleben an die Wände bestimmte Blätter

---

[1]) Vergl. „Der religiöse Jugendunterricht in Deutschland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts“ im „Katholik“ Jahrgang 1876. S. 236.

[2]) S. Geffcken, Beilagen, 196—203. — Wie sehr man bemüht war, den Gläubigen das Glaubensbekenntnis, die Gebote, das Vaterunser und andere gebräuchliche Gebete einzuprägen, erhellt auch aus dem Umstande, daß man dieselben auf Tafeln schrieb und sie an öffentlichen Plätzen aufhing. So heißt es in Geilers von Kaisersberg Übersetzung der Gerson'schen Schrift über die zehn Gebote: „Darumb sollent die vorgenanten personen (Die geistlichen obren und prelaten, die aeltren, vatter und muoter, schulmeister) schaffen, das die ler diszes buechlins geschriben werd auff taflen und angeheftet gantz oder mit teilen an offenbarlichen stetten, als in pfarkirchen, in schulen, in spitalen, in geistlichen stetten.“

Der Züricher Wandkatechismus vom Jahre 1525 enthält die zehn Gebote auf zwei Tafeln, ferner das Gebot der Liebe Gottes und des Nächsten, das Vater unser, das Ave Maria und den Glauben; letzterer lautet: „Ich gloub in

und Tafeln, durch bildliche Darstellungen, ganz besonders aber durch den Beichtunterricht, der sich großenteils an die zehn Gebote anlehnte, und durch Abhandlungen in den katechetischen Schriften.[1])

Ohne hier auf diese Punkte einzeln einzugehen,[2]) soll sofort eine Probe aus einem katechetischen Buche folgen und zwar die Behandlung des dritten Gebotes in der „Hymmelstraß“ des Stephan Lanzkrana: „Das drit gebot ist: Gedenck, das du den feyertag heiligest. Sechs tag würstu würcken und tuon alle deine werck, aber am sibenden tag der ruwe gottes deines herrn wirstu kein werck thuon, du unnd dein sün unnd dein toechter unnd auch deyn knecht unnd dein diern unnd dein vich. Der wortten sollen wir uns enthalten von der leiplichen arbeit und knechtlichen wercken, das wir unns also darmit dester bas geueben mügen in guotten unnd auch in geystlichen wercken und die versaumnus der andern tag wider bringen. Darumb ist ein yeder Mensch der zuo seinen beschaiden jaren kommen ist am suntag oder an andern hoechzeitlichen tagen schuldig und punden daz er hoere ein gancze mesz, also daz er vor dem segen des briesters nit dauon gee, nun allein er hab merkliche und redliche hindernusz und auszred, und daz hat darumb die heilig cristenheit gebotten, das er also bey der mesz dester mer ursach unnd vermanung hab dar zuo, daz er sich erheb mit seinem gemuet gegen got seinen schoeppfer und seinen heillant, der da selbs wirt von dem briester gegenwürticklich gehandelt, und jn an bett als waren gott und herren über all herren, und auch lieb hab über alle ding.

Wenn die bayde ist der mensch schuldig auch zuo tuon am suntag und an andern hoechzeitlichen tagen, als jch vor gesagt hab jn dem newnden und auch zehenden capitel. Und wie wol der mensche nit pflichtig den ganczen tag betten und hymel sprechen doch als sanctus Thomas spricht, so ist er schuldig, hailsam und guot, das an den veiertagen der mensch allein oder zuo vodrist sich ueb jn goetlichen und geistlichen dingen, sein pfarrkirchen besuoch, und da selbs am mynnsten ein gancze mesz und bei der predig beleib und die mit allem fleisz hoere, wenn da verkünt man die heilig czeit unnd die vastaeg, man tuot under weillen ettlich jn dem ban, etwan darausz, das alles guot ist zuo wissen.

Gott vatter allmechtigen, einen schöpfer des himmels und der erden. Und in Jesum Christum finen einigen sun unseren | Herren. Der empfangen ist von dem heyligen geyst. Geboren ussz Maria der jungfrowen. Der gelitten hat under Pontio Pilato: ge | crützget, gestorben, und begraben. Abgevaren zuo der Hell. Am dritten tag uferstanden von den todten. Ufgevaren zuo den himmeln: | da er sitzt zur der gerechten Gottes des allmechtigen vatters. Danner er künfftig ist ze urteilen läbende und todten. Jch gloub jn den | heiligen geyst. Die heylige allgemeine Kirch gemeinsamme der heiligen Ablasz der sünd. Uferstentnus des fleischs. Und ewigs läben.“ — Vergl. Geffcken, Beilagen, 36. 203—205.

[1]) Vergl. Geffcken, 40—52.

[2]) Bei Gelegenheit wird auf das eine oder andere hier angeführte noch speziell Rücksicht genommen werden müssen.



Man bitt auch da umb manigerlay notturfft der cristenheit und der cristen und spricht auch den lewten vor die offnen beicht unnd die gebott gottes. Darumb sollen sich die pfarrleüt dahin fleiszicklichen fuegen, und on genoetige sach das nicht underwegen lassen, vorausz ausz verschmaechung oder ungehorsam wenn das beschwert gar vast die sünd.

Gedenck auch der mensch mit groszer andechtiger unnd danknemer betrachtung und auch der vollkommenhait gottes des allmaechtigen seiner wunderwerck, seiner so maniguaeltigen guottaet, der ich etlich erzelt hab jm vierden capitel, das er dardurch erzürnnt werd in der lieb seines schoepffers und seins himlischen vatter, und beschirm kirchen unnd hoer predig, oder les und lasz jm lesen oder sagen heylsame ding, und besunderlich erforsch er an feyertagen sein gewissen und sehe gar eben, ob er sich vind in ainer oder meniger todsünd, und hab zehand reü darüber von herczen und ein guoten fürsacz, die und ander todsünd hynfür mit der hilff gottes vermeiden, und lauterlichen beichten zuo fuegklicher Zeit. Es waer aber vil besser und sicherer, er thaet es zehand und das pringt dem menschen über groszen nucz und sicherheit, wann er wurd dardurch versoenet mit unserm herrn und sein freünd unnd in einem heilsamen stand und seine guote werck seind jm verdienlich. Des alles mangelt der in ainer todsünde ist wissenlich oder unwissenlich.

Und das er das fleiszigklichen uebe, so gedenck er auch das er nichssen gewysers hat denn den tod, und mag doch mit nicht wissen wenn, wie oder wo er sterben werd, und stirbt er nun in einer todsünd, so ist er on allen zweifel ewigklich verdamnet. Gedenck er wie überschwaer das das hellisch leiden ist unnd wie übergrosz die himlisch freüd ist.

O ein grosze unweiszheit, das der mensch die ganczen wochen tag und nacht ist bekümmert, wie er den leichnam hinbring und fürsech und will nit einen tag prauchen gancz czur heil und nucz seiner armen sel!

Wider das gebott thuond alle die daigen, die an den feyertagen mit wercken, worten, gedancken, willen oder begirden toedlich sünden und braechent mer die veyer, denn ob sy ein auswendige arbeit taeten und sünden zwiualtigklich und thuond als zwuo todesünd, wann sy thuond wider zwei gebot. Des nymme ein ebenbilde. Stilt einer an einem veyertag, so thuott er wider das gebott: Du solt nicht stelen und auch wyder das gebot: Du solt heyligen den veyertag. Also solt du auch versteen von unlautrikeit und andern todsünde. So er aber am veiertag etwas zimlichs arbeit on nottdurfft, so thuot er allein wider das gegenwürtig gebott und ein sünd. Darumb spricht sant Augustin: Cristenmensch, dir wirt gebotten, das du den veiertag veirest nit mit leiplichem mueszgang als die juden thuon, die da veiren wollen, das sy lügenhaftige maer

sagen und unlautrikeit pflegen, wenn dasz tett der jud ein nücze arbeyt auff seinem acker, denn das er im tanczhaus cwitraechtig waer, und dasz taetten jre weiber, so sy an veiertagen woll spünnen, denn das sy den ganczen tag unversaumbt tanczen und springen. Und das spricht Augustin: Nicht darumb, das es nit sey sünd an veiertagen zuo acker geen oder spinnen, sünder darumb, das es ein kleiner sünd sey denn kriegen oder tanczen. Die daigen wort sant Augustin soellen gar eben mercken die an den veiertagen taencz zuo richten jn dem miteinander mann und frawen oeffenlich tanczen, auch die da tanczen und zuosehen, die da spilen umb etwas merckenlichs, die da stechen umb den scharlach, oder umb den scharlach lauffen, den halben tag schießen oder schirmen, den stein oder die stangen werffen, bey dem wein siczen unnd sich da unordenlich halten mit unuerschaemten und unzimlichen worten, liedlin oder wercken, mit nachred, mit kriegen oder schelten, mit uebrigem essen und trincken oder ander boszheit. Wenn durch soelich ding wirt der mensch mer ungeschickt zuo goettlichen und geistlichen dingen, denn mit einer auszwendigen arbeit, nicht allein der soeliche thuot, sunder auch der die zuohoert oder zuosicht.

O wie ein bessere kürczweil wollt ich jn lernen, das er nach essens des ersten mit seinem voelklin gieng zuo einer predig, darnach sesz er daheim mit seiner hausfrawen und mit seinen kindern und mit seinem voelcklin, und fraget sy, was sy in der predig gemercket hetten, und sagt was er het gemerckt, verhoeret sy auch, ob sy die zehen gebott künnen und verstuenden die siben todsünd, den pater noster und den glauben und lernet sy, unnd liesz jm darzuo ein trüncklе bringen und ein guottes liedlin von gott oder von unser liben frawen oder etwas von den lieben heiligen singen, und wer also froelich jn got mit seinem voelklin, das waer ein guotte kürczweil, bey der auch cristus der herr würde gegenwürtig sein, als er daz verspricht jm ewangelij: (Matth. 18. 20.) Wo zween oder drey gesampt sein in meinem namen, da bin ich jn jrer mitt.

Auch thuon wider daz gebott, die da arbeitten auszwendicklich etwas merckenlichs, oder tuon dienstlich werck, das ist soelich werck, die von jn selber gehoeren zuo zeitlichem gewinn oder leiblichem nucz und frommen, oder werden darzuo geordnet von dem menschen, also das er die tuot durch zeitlichsz gewinsz oder leiblichs frommens wegen. Als denn seint alle hantwerck, hawen oder bawen oder auch andere arbeit der aecker, der weingerten, der hewser, der wisen, der gerten und des geleichen und auch weltlich hendel als kauffschlagen, taeg haben, taidigen, rechten schweren, urtailen einen menschen zuo dem tod oder zuo einer pein on notturfft. Wenn so des not geschicht, so mag man arbeiten und andere yecz genante ding auch thuon am veiertag. Es ist auch nit zimlich eruordern, begern oder

volbringen das eelich werck an veiertagen und andern taegen, an den man mer sol andechtig sein und geistlicher ding pflegen.

Aber doch so der eeleüt einsz das nit geraten will, so soll jm das ander gehorsam sein unnd mag das on sünd thuon und damit verdienen, wie wol das ander daran sündt. Auch sündt einer nicht toedtlich, so er etwas kleines arbeit am veiertag, als ob einer sicht jn seinem weingaerten zwen oder drey staecken seind umbgeuallen; und hebt die auff oder bessert ein wenig an den czweien oder hebt etwas auff, oder ab dem weg und des gleichen. Aber von welcherlei notturfft man arbeiten müg am veiertag, oder wie vil das steet vast an willkür oder erkantnüs eines frommen weisen mansz und an der gewohnheit der gegent und frommer lewt, die die oebersten wissen und dulden. So man aber ettwas mercklichs am veiertag arbeiten muoß, so ist es ein guotter ratt das das geschech mit urlaub des bischoffs oder des pfarrersz oder briester, so man zuo dem bischoff nicht wol kommen mag.

Schreiben mag einer das, das er an der predig oder an der leczen (Lektion — christlicher Unterricht) hoert und on geschrifft nit behalten mag, auch so er in einem buoch list und etwas unrechts vindt, das mag er corrigieren oder gerecht machen. Das aber einer umb lon oder ausz einem buoch in das ander schreib, oder corrigir, oder lang brieff oder jnstrument mach, und schreib oder desgleichen, das ist unzimlich an den veiertaegen on nottdurfft. Desgleichen, die an den veiertaegen aderlassen oder die den menschen scheren oder die die rosz beschlagen, das hare abschneiden on notturfft, und vil mer die da krenczle machen und pinden, oder über lant verrayßen oder geen oder an kirchuerten sich zuo vast mued machen, oder den dienst gottes vorausz die mesz hoeren damit versaumen, als offt einuaeltlig lewt thuon nach ostern, weichnachten und pfingsten. Auch die da lewt traid (Getreide), rein, holcz, hew, stecken oder etwas anders auff rossen wegen fueren in selber oder jeren geltern (wohl Geld-, Kostherrn) oder auff jarmerckt oder dauon oder vasz ziehen, vischen, iagen, paissen (mit Falken jagen) oder desgleichen thuon oder leihen jre knecht, rosz den andern, das sy jn arbeiten als on notturfft. Unnd so geistlich person die vorgemelten ding oder ihr etliche tuon, das beschwert die sünd, als die glosz spricht. Armen lewten, so das jr armuot begert, mag man durch gottes willen etwas bescheidens arbeitten oder fueren an den veiertagen, doch also das man damit nit versaume den gottesdienst, vorausz ein gancze mesz.

Ob auch under weillen einer, und doch gar selten auff dendelmerckt (Trödelmarkt?) geet und da etwas kaufft oder verkaufft von etlicher ursach wegen, so sündt er nicht toedtlich. Thuot er aber das gewoenlich an den veiertaegen von zeitlichs gewins wegen, so maynet die glosz, er sündt toedtlich. Sy spricht auch das, so die herren oder frawen noetten jre knecht oder diener und holden arbeiten an

den veiertagen verbottene arbeit, so sollen sy jn darjn nicht volgen. Würden sy aber als offt genoett von jrem herren, so weren sy auszgeredt, aber jr herren sünden groeszlich, so sy das taetten on notturfft. Da soelten wol auffsehen fleischhacker, die jre knecht und diener noetten auch vor würst essen oder etwas anders machen oder arbeitten, so sy solten mesz hoeren und auch die schneiderknecht und ander handwercker knecht, die vor essens oder nach essens jn selber arbeitten an feiertagen. Das gleichen ander hantwercker, wenn an den veiertagen sol man sich enthalten vor aller arbeit, vor kauffschlahen oder sunst kaufmanschacz treiben, und von allen arbeitsamen wercken nach sytt und gewonheit, des lands jn dem man ist, die gewonheit der Bischoff des landes oder der gegent wollweiszt und widerraett es nicht. Ob aber einer soeliche gewonheit nit weiszt so frag er die oebersten und die gelerten, das er nicht von wegen zestrenger unnd zeweiter gewissen in sünd vall.

Wider das gebott thuon und sünden groeszlich, die da hindern oder jrren das gottswort oder seinen dienst, andacht oder gebett der andern mit jrem gesprech, geschrey, brangen, getümel oder in einer andern weisz inner oder außerhalb der kirchen, oder die darumb gen kirch geen, das sy die frawen sehen oder von jnen gesehen werden. Auch die daigen, die sich unersamlich halten zuo dem erwirdigen und hochwirdigen sacrament gottes leichnams und zuo andern sacramenten oder verschmaechen das sacrament der firmung oder der heiligen oelung oder treiben schant oder leichtuertikeit bey dem tauff oder der kantschafft (Ehe). Die vorgemelten drew gebott ordnen und schicken zuo gott, wie sich der mensch gegen jm halten soll und gehoeren zuo dem ersten und groesten gebot der lieb gots über alle ding."

Diese Probe wird genügen, zu zeigen wie sehr man bemüht war, das Volk im Geiste der Gebote Gottes zu erziehen.[1])

Es kann hier nicht beabsichtigt sein, der gesamten religiösen Unterweisung des Volkes damaliger Zeit Schritt für Schritt zu folgen; nur über die Art und Weise, wie das Volk über die wichtigsten kirchlichen Lehren unterrichtet wurde, sollen noch einige Mitteilungen näheren Aufschluß geben. Vor allen Dingen verdient hier noch bemerkt zu werden, daß man sich durchaus nicht zufrieden gab, wenn die Gläubigen den Glauben, die Gebote u. s. w. mit dem Munde hersagen konnten; es sollte ganz besonders für ein richtiges Verständnis gesorgt werden. Was Lanzkrana hierüber sagt, läßt an Klarheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

[1]) Abgesehen von dem eigentlichen Zweck, den die Mitteilung dieses Stückes hat, ersieht man aus der Lektüre desselben, an wen die Schrift Lanzkranas vor allem gerichtet war: sie war für das gewöhnliche Volk, für Handwerker, Landleute, ja sogar für Dienstboten berechnet. Von allen diesen setzte der Verfasser die Kunst des Lesens voraus, und schon aus dieser Thatsache darf mit Recht ein Schluß auf das zahlreiche Vorhandensein eigentlicher Volksschulen gezogen werden.



„Der mensch ist des schuldig, das er mit allem fleysz, so schierst er mag, so er zu seinen vernünftigen jaren kommen ist, lere die zehen gebot gotz, nicht allein das er sy künd sagen nach einander nach dem text, sunder das er verstee zu wem yndes gebot den menschen pind, und wie es sol gehalten werden oder was es dem menschen verpewt und in welcher maß man dawider thue oder das übertritt. Desgleichen wie man sünd mit den siben todsünden, und was zu einer waren puß gehoert, sol ein yeder mensch lernen und wissen als vil zu seinem stand gehört . . . . . Darumb sollen die vaeter und die mueter ire kinder, die schulmeister ire schüler, die haußwirt ir gesind, voraus die obersten ir unterthan soeliche ding underweysen, oder darzuo halten, das sy es von im selber oder von andern leren und versteen, als vil irem stand zugehoert."

Ähnlich spricht sich der „Seelenführer" vom Jahr 1498 aus: „Frage die Kinden offten uß, was sy vom Glouben und den Gebotten verstanden und in den Ercleruugen der Lere Puncten vor Puncten in Kirche und Schule gelernt hant. Daran liegt ihr Heil und din eigen. — Nit blos die Wort des Credo und der Gebotten und der Hauptsünden und der Mitteln der Gnaden soll yglicher kennen, der zu der Jahren der Vernunft kommen ist, sunder auch dy Bedütung aller diser Leren."

Von besonderem Interesse dürfte es sein, wie das Volk damaliger Zeit belehrt wurde über die Heiligenverehrung und den Ablaß.

„Du solt wissen, lieber Ebenmensche", heißt es im „Seelenführer", „das die heylige Kirche immer geleret hat, das Gebet der Heyligen sy fruchtperlich für iglichen, der selig wil werden. Du solt sy andächtig anruffen, das sy durch ir Gebet dir helffen in allem was gut ist und Gott will, und sunst nichtis nit. Die Engel hilfft dir ouch, und die Patrone und die gebenedeite Gottesmutter insonderheit. Aber sich dich wol für, das du recht betest und im Vertrauwen auf Gott allein. Dan ist es wolgetan und Gott annehmlich, sunst nit."

Deutlicher noch wird dieser Punkt behandelt in einer „Erclerung der zwölff Artikel des christlichen Glaubens" vom Jahre 1486: „Die sighafftig Kirch", heißt es hier, „das sind die Heiligen in dem Himel, die bittent Got umb die Kirchen der Ritterschaft, — wann in dem Vaterland sint sie mer der inbrünstigen Lieb, dann sie hie gewesen sind. Aber auf Ertrich hond sie gebetten für die Lebendigen und die Toten. Und darumb das die Lieb nit ausdritt, so bittent sie in dem Himmel noch für Lebend und Toten, die in dem Fegfeuer sind. Und wer dawider rette, der kem in den Irrsal der Ketzer, die da sprechent, das die Heiligen nit für uns bittent . . . . . Alles das darumb wir bitten, so bitten wir nit anders, allein nach dem das zu einem seligen Leben geordnet ist und das selig Leben hat allein Gott zu geben. Aber die lieben Heiligen, die mügent uns helfen mit irem Gebet und Verdienen, das uns das verliehen wird.

Und darum so wirt das Gebet eigentlich Gott allein zugeschickt, von dem wir wartent sind, das wir betlich erbieten . . . . . So spricht die Kirch nit: Criste bitt für uns, sie spricht aber Criste erhör uns, oder Criste erbarme dich über uns . . . . . Und darum sprechen wir zu keiner göttlichen Person: bitt für uns, aber wol erbarm dich über uns."

Über den Ablaß sagt der „Seelenführer": „Wisz, das der Ablas nit Sunden vergibt, sonder allein Straffen nachläßt, die du verdienet hast. Wisz, das du keynen Ablas haben kanst, wan du in Sunden bist und nicht gebichtet hast und geruwet hast warhafftiglich und dich hertziglich bessern wilst, sunsten hilft dir alles nit. Gott ist gnedig und barmherzig und gibt der heyligen Kirchen Macht, von Sunden loszusprechen, und einen großen Schatz des Heils, aber nit einem ußerlichen Menschen, der mit ußerlichen Wercken meynt Seligkeit zu erlangen."

Die „Erklärung der Glaubensartikel" sagt in bezug auf den Ablaß, es handle sich „um das Lob und die Ere Gotes, nit um die Besamnung des Gelts. Auch erwerbent nit all den Ablas, die also an dem Bau der Kirchen Hilff tund, sunder allein die der tötlichen Sünd ledig sind, und die aus Andacht geben in ein rechten Glauben mit großem Getruwen in die Gemainschaft der Heiligen und in ir Verdienen, in der Ere und Würdigkeit die Kirch gebawen wirt, und mit sunderem Vertruwen der gnädigen Hilf Gottes."[1])

Als eine besondere Art der katechetischen Schriften sind die Beichtbücher anzusehen; diesen „Unterrichtsschriften für die Beicht" ist hier eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Denn abgesehen von der eminenten pädagogischen Bedeutung der Beicht überhaupt, wurde in unserem Zeitabschnitt vielfach die religiöse Unterweisung mehr oder weniger um das Bußsakrament gruppiert; außerdem gestatten diese Schriften tiefe Einblicke in die sittlichen Zustände des Zeitalters im allgemeinen.

Der sonst billig denkende und urteilende Geffcken sagt über die Beicht des fünfzehnten Jahrhunderts:[2]) „Die Beichte war in der Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts in Wahrheit ein Tribunal, welches alle Stände und jedes Alter umfaßte und dem zur Erkenntnis gekommenen Kinde, wie dem Manne und Greise Lehre und Unterweisung darbot, aber auch in niederer, höherer und höchster Instanz das Urteil sprach. Man würde sich täuschen, wenn man in dem Beichtpriester jener Zeit nur einen lehrenden, ermahnenden, tröstenden Freund des Beichtenden sehen würde. Er war in Wahrheit ein Richter, der in dem ihm zugewiesenen Kreise ein unbedingtes Urteil an Gottes Statt fällte. Aber diese Competenz war beschränkt und die Instanzen verschiedene."

[1]) Über die letzteren Mitteilungen vergl. Janssen I. 37. 41—43.
[2]) Bilderkatechismus, 24. 26.



„Man kann leicht denken, daß solches endlose Fragen in der Beichte der Jugend ziemlich beschwerlich sein mußte, und daß sie, um nur davon loszukommen, zu allen ja sagte, und sich auch solcher Dinge anklagte, deren sie sich niemals schuldig gemacht hatte, ja gar nicht einmal schuldig gemacht haben konnte. Ist es doch wohl bei denen, die sich in der lutherischen Kirche bestimmter Beichtformeln bedienten, vorgekommen, daß sie in denselben aussagten, was sich gar nicht für sie paßte. Das muß nun im fünfzehnten Jahrhunderte bei den zahllosen inquisitorischen Beichtfragen gar oft vorgekommen sein, und es fanden daher die Beichtväter nötig, die Beichtenden, besonders die jungen beichtenden Kinder, durch recht derbe, erschütternde Fragen nach Dingen, deren sie sich gar nicht schuldig gemacht haben konnten, aus ihrer Gedankenlosigkeit zu wecken und sie so darauf hinzuleiten, daß sie nicht alle möglichen Frevelthaten, sondern nur das zu beichten hätten, dessen sie sich wirklich schuldig gemacht hätten."

Das Ungerechtfertigte solcher Vorwürfe wird sich aus den nachfolgenden Untersuchungen über die Beicht unseres Zeitabschnitts von selbst ergeben. Mit vollem Recht hat schon der Verfasser der Abhandlung: „Der religiöse Unterricht in Deutschland im fünfzehnten Jahrhundert"[1]) diese Anschuldigungen Geffckens zurückgewiesen; er sagt: „Bei dem Unterrichte über die Beichte waren die Lehrer vorzüglich bemüht, alles Mechanische fernzuhalten. Damit treten wir einer vielfach verbreiteten, aber durchaus irrigen Ansicht entgegen, als ob die Beicht ein s. g. Inquisitionstribunal gewesen wäre, in welchem der Beichtvater nicht „ein lehrender, ermahnender, tröstender Freund", sondern nur „ein Richter" gewesen sei, welcher durch die „zahllosen inquisitorischen Beichtfragen" den Pönitenten gefoltert und namentlich die Jugend veranlaßt hätte, mechanisch zu allem ja zu sagen. Diese Anschauung beruht auf einer totalen Verkennung des Beichtinstitutes, welches nie ein Inquisitionstribunal war und ist. Allerdings soll der Priester durch Fragen den etwaigen Mangel an Vollständigkeit der Beicht zu ersetzen suchen; allein auch hier muß er sich auf das unumgänglich Notwendige beschränken. Ein Verhör zwischen dem Beichtvater und Pönitenten, wie es Geffcken sich vorstellt, bestand nie. Die verschiedenen Arten von Sünden, welche die Beichtspiegel anführen, sollten dem Büßenden das Geschäft seiner Gewissenserforschung nur erleichtern. Wie wenig der Beichthörende Priester nur als Richter und nicht als Lehrer und Arzt angesehen ward, erhellt aus den bezüglichen Werken des 15. Jahrhunderts zur Genüge."

Doch sehen wir uns selbst die Beicht des fünfzehnten Jahrhunderts an, wie sie sich uns in zeitgenössischen Schriften entgegenstellt.

---

[1]) „Katholik", Jahrgg. 1876. Erste Hälfte, 367—368.



Jeder „zu den Jahren der Unterscheidung“ gekommene Gläubige war verpflichtet, jährlich wenigstens einmal seine Sünden seinem verordneten Priester zu beichten. „Darumb“, heißt es in der von Bruder Berthold übersetzten Summa Confessorum des Johannes von Freyburg, „so hat die heylig kirch gepoten, das ein yegklicher mensch, der das alter und die vernunfft hat, und weiszt was gut oder bösz ist, der sol zu dem aller mynsten ein mal in dem iar beichten all sein sünd.“[1])

Gewöhnlich nahm man das vollendete siebente Jahr als den Zeitpunkt an, wo das Kind zwischen gut und bös zu unterscheiden imstande, mithin fähig zu sündigen, war. So wird von der seligen Dorothea von Montau ausdrücklich berichtet, daß sie „von dem sibende jare irs alders ilete zcur bichte.“[2]) Einmal im Jahre zu beichten, war die absolute kirchliche Forderung; „alle guten Christenmenschen“, ermahnt aber der „Christenspiegel“, „sollen zum mindesten III mal des Jahres beichten.“[3])

Wenn Kinder zum erstenmale zur Beicht zugelassen wurden, so mußte notwendig eine mehr oder weniger gründliche Vorbereitung vorausgegangen sein. „Es war . . . Pflicht des Pfarrers, sämtliche Kinder dieser Altersstufe alljährlich zunächst zur heiligen Beichte und bald darauf auch zum Empfange der heiligen Eucharistie und der Firmung vorzubereiten und bei dieser Veranlassung die durch das Zusammenwirken von Haus, Kirche und Schule bereits erworbenen religiösen Kenntnisse der Katechumenen zu prüfen und zu vervollständigen. Wie verschieden auch dieser Beichtunterricht von den einzelnen Geistlichen je nach Geschick und Eifer erteilt werden mochte, jedenfalls mußten doch zunächst die beiden bei der Taufe vorkommenden uralten katechetischen Hauptstücke, das Symbolum und das Pater noster, abgefragt und mehr oder minder ausführlich erklärt, dann aber im Anschlusse an das von den Pathen in stellvertretender Weise abgelegte Taufgelöbnis das Doppelgebot der Liebe und der Dekalog erläutert und die Sünde als Übertretung der Gebote Gottes in ihrem Wesen und in ihren Hauptarten gekennzeichnet werden, um die Gewissenserforschung, die Reue, das Bekenntnis der einzelnen Sünden und den wirklichen Empfang der sakramentalen Lossprechung zu ermöglichen.“[4])

Als Vorbereitung für das Sündenbekenntnis wurde vom Beichtenden eine genaue Gewissenserforschung verlangt; die Gewissenserforschung zu erleichtern, war der Zweck der zahlreichen Beichtspiegel. Die Einrichtung und Ordnung der einzelnen Beichtbücher

---

1) S. Geffcken, 25.
2) S. Hipler, 37.
3) Cap. XXI in der schon öfter erwähnten Ausgabe von Moufang.
4) sagt Hipler, 37.

ist sehr verschieden: Manche lassen das Gewissen erforschen nach dem Dekalog, andere nach den fünf Sinnen, andere enthalten eingehende Belehrungen über das ganze Sakrament u. s. w.[1]) Einige Proben aus verschiedenen Beichtbüchern werden am zweckmäßigsten in den Geist der letzteren im allgemeinen einführen.

Wie die Beicht beschaffen sein soll, sagt der Verfasser des Bamberger Beichtbuches in folgenden Versen:

„Dein peicht sol sein fürsichtig, willig, nackent gar,
Gemein, glaubhaftig, stark, oft und offenbar,
Einfeltig, pald, mit grossen seuftzen, gedultiglich,
Gehorsam, mit warheit, vnuerzogenlich,
Czel sie nach einander schwerlich (wohl schämig?)[2])
Verclag wainet dich mit vorchten vnd menlich.“

Der Beichtende soll sich fragen nach den „sund des hertzen“, den „sund der czungen vnd des mundes“, nach den „sund des werckes“; er soll beichten „von den funf außwendigen synnen“ seines Leibes, „von der leiplichen barmhertzigkeit“, „von den geistlichen wercken der barmhertzigkeit“, „von den sunden in den heiligen geist“, „von den heyligen siben sacramenten“, „von den siben gaben des heiligen geistes“, „von den siben tugenden gegen die siben todsunden“, „von den siben todsunden“; dann von den „acht seligkeit“ und von den „newn fremden sund.“

„Darnach vach an von den zehen gepoten zcu peichten. 1) Das erst ist: Du solt glauben in ein got. — Wer glaubt an sprechen vnd an trawm, an gegunt, an parillen (zauberspiegel) vnd karachterisch figur;[3]) — Wer gelaubt an uerworffen tag, vnd zaubert, vnd setzt die hoffnung gantz in die creatur; — Wer freuelich durchgrunden will die heyligen schrifft vnd gotz natur; — Wer sich oder seine Kinder lieber hat, wann got: — Die sunden alle wider das erst gepot.

2) Nicht nym gotz namen eytel in deinen munt. — Wer gotz namen eytel nent, falsch swert vnd an zweyfel werlich spricht, — Wer swert bei den glidern christi vnd sein glub an vrsach pricht, — Wer got flucht, seinen heiligen vnd sein werck vnd myndert den dinst gotz, — Wer wissentlich falsch eyd aufnymt, die (sein) vbertreter des ander gepot.

---

[1]) Vergl. Weber, „Die Bamberger Beichtbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.“ „Katechetische Blätter,“ Jahrgg. 1884. Nr. 1. S. 3.

[2]) „Item sy soll sein schämig, das ist das das du aussprechen sollt mit scham deines hertzenn dein sünd. Wann die scham, die der mensch vor dem priester hatt, ist ain groß tail der genugtuung umb die sünd“ — sagt Geiler von Kaisersberg. S. Katechetische Blätter Nr. 3, Jahrgang 1884. S. 17.

[3]) „Blättchen aus Blech, Pergament oder Papier, mit verschiedenen Figuren bezeichnet. Man trug sie am Halse und glaubte dadurch vor Unglück bewahrt zu werden.“ Katechetische Blätter, Nr. 4. Jahrgg. 1884.

3) Du solt heiligen den feyertag. — Wer am feiertag kauft oder verkauft, reit oder fert on ehaftig not, — Wer arbeit, recht besitzt oder urteilt, do in gute vrsach nicht gedrungen hat, — Wer tantzt oder tötlich sundet, vnd gedenket nit mit andacht an got, — Die sunden alle wider das dritt gepot.

4) Das virb ist: Ere vater vnd muter. — Für vater vnd muter bit zcu aller frist, — Nicht schlag, nicht fluch in, wenn du ir kint pist, — Sey in gehorsam vnd hylff in arbeiten in rechter weiß; — So du es vermagst, gib in gewant vnd speis; — Sind sie frum (wohl: arm?), so schem dich ir nicht durch got; — Sind sie alt oder vnweis, treib aus in nit den spot.

5) Das funft gepot: Du solt nit toten. — Nicht tod mit willen, aus zorn oder aus neid; — Nicht gib rat oder vrsach dartzu in keiner tzeit; — Schau, das durch dein gepot nymant getött werd; — Doch ist ein ander tod on waffen vnd on swert; — Wer seinen nesten in noten lest viel im ergernus geit; — Wer seinen nesten in guten sachen irrt, vnd im sein ere absneit.

6) Das sechst gepot: Du solt nit stelen.[1]) — Nicht felsch maß, müntz, elen oder wag; — Nicht kauf gestoles gut wissenlich oder on frag; — Nicht nöt deinen nesten vngerechtiglichen vmb gelt; — Das du vindest merckliches das gib wider durch got; — Wer das nit tut, der sundet wider das sechst gepot.

7) Das sibet gepot: Du solt nit vnkeuschen.

8) Das sibent (achte) gepot: Du solt nicht falsche getzeugtnus geben. — Wer felschlich trauert mit den traurigen, — Vnd der worheit zeug ist auß neid, — Wer sein nesten verleugt vnd falsche tzeugtnus von im geit, — Wer do spricht: ich pin dir holt vnd leugt, — Wer sich außwendig frum stelt vnd die wewlt betreugt, — Wer sich geutt (rühmt) guter werck, das man im ere erbiet, — Vnd welcher richter vrteilt felt durch gab vnd durch miet.

9) Das newnt gepot: Du solt nit deines nesten gut begeren. — Nicht beger deines nesten ere vnrechtiglich in keiner weiß; — Nicht setzt dein mut nach seinem gut mit ernst vnd mit fleiß; — Nicht setz dein wal nach seinem wal, günn im, das du dir; — Du solt nicht schelten noch erwelen sein schön oder zir; — Hastu vnrechts gut in deiner hut, — Das soltu dem rechten wider keren; — Vnd den armen las dich erparmen mit deinen gut, magstu sein enperen.

10) Das zehnt gebot: Du solt nit begeren deines nesten hausfrauen. — Wer seines nesten hausfrauen zcu vnkeusch begert, — Ob er nicht gehaben mag, doch sein willen darnach kert; — Wer sein syn darnach stelt mit stechen oder mit ringen, — Mit pulen, mit grussen, mit tantzen oder mit springen; — Wer solcher pulsch

[1]) Eine Umstellung des 6. und 7. Gebotes, die sich in zeitgenössischen Schriften öfters findet.



ein werber ist oder ein spot (Bote?). — Die sunden all wider das zehnt gepot." — Schließlich sei noch zu beichten „von den reten der heiligen evangelia" und über „die funf synn der sel."[1])

Zu den interessantesten Schriften des ausgehenden Mittelalters gehört wohl das Beichtbüchlein des Frankfurter Kaplans Johannes Wolff; die Schrift muß hier von besonderem Werte sein, weil sie eine spezielle Anleitung zur Beicht für die Kinder enthält; der Anfang möge folgen:

„Vor die anhebenden kynder und ander zu bichten in der ersten bijcht. — Ich armer sundiger mensche, ich bekennen mich dem allemechtigen gode und unser lieben frauwen und allen gottes heyligen und uch priester an gotes stat, dasz ich leyder vil gesundiget han czu dem ersten widder die heyligen czehen gebot. — An dem ersten, dasz ich got nit han andechtiglichen angebet als ich billich solt haben gethan, min gesatzt busz dry tagen underwegen han gelaszen. — Glauben. — Und dasz ich han geglaubet an czeubernisse zwey male zc. — Liebhaben uber alle creaturen. — Und dasz ich myne vatter und muter lieber han gehabt dan got, wan von yren wegen han ich zehen male gelogen und betrogen. — Hoffen. — Und han mee hoffenunge zu yne gehabt, das sie mich vorsehen, dan zu gote. — Und eren. — Und ich han got dru male geunert, wan ich nit mit beyden knyeen han nidder geknyeet peye dem heylgen sacrament und han mynen hut dick nit abgeczogen, so ich in sine heylge kirchen byn gegangen.

Darnach liber here widder das ander gebot han ich leyder by got, unser lieben frauwen, heiligen cruce, werlich allen heiligen czwentzig male gesworen, und bij zehen malen darczu gelogen, und auch eyn male gesworen leyder bij den glibdern cristi, lungen, heubt zc. Und han got darzu genant, und ich han hundert male bij got dem heren geflucht, knyten, knallen, ubel, boise iar und han gar viel getufelt zc.

Widder das dritte han ich zwey male an dem sontag geschniczt, fogelkorb gemacht, fogel gefangen, und han sechs fyertage nit messe gehort und alle feiertage predige versumet, dru male under der messe schappel (Kränze) gemacht, und han auch VIII fyertage gedanczt und eyn gancz mure uff gefurt. Du salt nit liegen.

Widder das vierd han ich zwey male wieder myn eldern gekyffelt, widder gebissen, gemurmelt, an gefarn, und han nit gethan, was sie mich han geheyssen. Geyn minen meystern, priestern, raitheren han ich nit bij czehen malen myne kogel (Kappe) abgezogen.

Lieber her widder das funfft han ich mich zwey male myt snee und steyn geworfen und vier male geraufft, gefust, gestoßen und

[1]) Der „gemein begreiflich synn", der „einpildicklich synn", der „wenlich synn", „die fantasey" und „die gedenckung". — Weiteres über die Bamberger Beichtbücher s. Kat. Bl., Jahrgg. 1884.



geschlagen, und lang zorn, nyd, hasz, fyendschafft geyn yen getragen, und zwey male mit mynen geschwistern. Jch han den luden yre huner, enten, gensz geworffen. Jch han den keyser mit eyner stride arsz zu tode geslagen. Merck das du ware sagest.

Liber her widder das VI. han ich minen gesellen fedder, bappyer, hultschu rc. sieben male gestolen, und bieren, eppele, nusz, kese und weck vier male myner muter genommen. — Jch fand eyn heller, den gab ich nit widder rc. Zehen dusent gulden han ich dem rait zu franckenfort gestolen. Betracht dich gar wol und luge nit.

Jn dem VII. gebodt, got sij es geklaget, han ich mich zwey male vergeszen mit eynem gemeynen turcken. Sage selbs die zale, gesteltnisze und wijse clerlichen und zuchtiglichen herusz. Nit lasz dir den priester in dine muren hauwen mit eynem steinbickel, das ist mit fragen, er mochte dir ein loch odder zwey machen, und moicht nichts fynden, so hette er dir dyne muer zu schanden gemacht, und er konde das loch nit widder zu gemuren.

Widder das VIII. han ich bij zwenczig male mit liegen und schedlichen lugen falsche gezugnisse gegeben, uber unser knecht und mayd, han gesprochen, sie stelen uns und sint uns nit getruwe. Jch han dru male myne gesellen lugerlichen beswetzt accuseret rc. Jch han sechs male die lude hunde, kreden, dufelskoppf geheheyszen. Jch han mit den cleydern falsche gezugnisse gegeben an der fastnacht als were ich eyn meydchen, so ich eyn knabe bin gewest rc. Was du gethan haist das sage, das ander laisz underwegen.[1])

Lieber her, widder das IX. gebot hat mir dick und vil der dufel und das fleysch ingeblasen in myne hertze unkusche begirde zu andern huszgenoszen, die ich nit han usz geschlagen. Lieber here, ich han bij vier malen mynen willen gantz dar zu gegeben ym hertzen, hette ich esz vor der wernt mogen volnbringen, ich hette das dufellische werck volnbracht. Jch han unkuslich begirlich gesehen hyn und here rc. und getast mit den henden und armen rc. krin hait mich unkuslich angesehen rc. Sage die Sunde und bisz nit ein verreter in der bicht rc.

Lieber here widder das leste gebot hait mir der bose geyst dick und viel ingeblasen. Stele dyner mayd usz yrem budel drij heller. Sehe ysz nyemants, du wollest da eyne gulden nemen und han soliche inblasunge des dufels nit uszgeschlagen, sunder ich han in minem

[1]) Man sieht aus den markierten Stellen, wie Wolff sich Mühe gab, die Kinder zum Nachdenken über ihre Sünden anzuregen. Wenn er Ungezogenheiten anführt, die von Kindern wirklich begangen werden können, macht er keine Bemerkungen; führt er aber Sünden auf, die von Kleinen schwer oder gar nicht begangen werden können, so fordert er zum Überlegen auf, und die beichtenden Kinder werden sich wohl besonnen haben, das Sündenverzeichnis mechanisch auswendig zu lernen oder „zu allem ja“ zu sagen. Vergl. hierüber auch: Religiöser Jugendunterricht in Deutschland im 15. Jahrhundert im „Katholik“. 1876. S. 368.

willen des hertzen bij VI male gut begert mit steln, synden, spyln, betriegen" 2c.

Aber nicht allein die Erkenntnis und das Bekenntnis seiner Sünden reicht hin, Verzeihung derselben zu erlangen: vor allen Dingen ist hierzu Reue und Leid notwendig. Wolff mag uns zeigen, wie man über diesen Punkt zu seiner Zeit dachte: „Eß ist zu wissen, daß mancherley rüe, leit und schmerzen ist yme herzen über die sünde. Die este, so der mensch mercket und versteet, das syne dodsünde synt widder das dugendhaftig sydlich leben, so kommt yme in syne herze eyn myssefallen und schmerzen über die sunde, daß er sie volnbracht hat .... Einen solchen schmerzen han auch die heiden, juden und türcken."

Die andere: so der mensch mercket und prüfet, das er durch die todsünde hat verloren und verlußet syn guten lümunt, wort und gerucht unter den menschen, so kommt ihm rüe, leit und schmerzen uber seine sünde, wan er hat syne gut geruch̄t verlorn und ein bose wort gewonnen, wan nu ist er ein ehebrecher, morder, diep 2c.

Die dritte: so der mensch mercket, das er durch eyne yegliche dodsünde wird in das ewige hellische fuer kommen. Wirt er darynnen gefunden, so kommet yme ein schmerzen in syne herze über syne sünde, wan sie brengen yme ein ewigen verdampniße.

Die vierde: so der mensch mercket, das yme die dodsünde brengen die verließunge des anblickes des allmechtigen gotes und des ewigen lebens, so kommt ihm ein schmerzen in sine herze uber seine sünde, wan er ist dadurch beraubet der ewigen selikeyt.

In allen diesen schmerzen, alleyn zu steen, so sucht der mensch syne ere und nutzen, und begert, syn unutz, unbequemlichkeit und schaden zu fliehen. Darumb sucht er allein sich selbst und nit die ere und glorien gotis. Darumb ein yeglicher doitsünder sol über diese schmerzen mercken, daß er mit der doitsünde hait gethan widder das hochst, ungeendet, vollkommenden, erber gelustig gut den allmechtigen got, synen schepper, obersten vatter und erlöser, und widder syne höchste und unerschaffenliche veterliche liebe, die er zu ym hait gehabt und hait, und widder seine ere und glorie, in dem das er mit der doitsünde sine gotliche gebot und willen gebrochen hait. So dan der mensch daruß eynen schmerzen empfeht in sin herze und starken festen vorsatz nummer widder sin gotliche ere und glorien zu thun, und vorsatz, die sünde zu bichten und penitenz zu dragen, und dan eyn hoffnunge hait zu der grundloßen barmherzigkeit gottis und zu dem lyden unsers hern jesu christi, so werden yme die dodsünde abgetilget von syner seele und vergeben, und die erschaffen lieb gottis wider ingegossen und gegeben der sele, dadurch dan die sele wirt hübschlich gezieret, geschmocket und gecleydet und ein tempel gottes.

Zu der rüwe und leyt sol sich ein iglicher mensch schicken vor und in der bicht."[1])

Aus den mitgeteilten Stellen wird man zur Genüge ersehen, wie die Beicht des fünfzehnten Jahrhunderts beschaffen war, und welche Bedeutung sie für die religiös-sittliche Erziehung des Volkes gehabt haben muß.[2])

---

[1]) S. Janssen I. 46—47.

[2]) Nichtsdestoweniger kann ich es nicht unterlassen, an dieser Stelle noch ein von Hipler aus Königsberger Schriften mitgeteiltes Stück über die Beicht wiederzugeben: „Ich sündiger mensche bekenne unserm herren und der königynne Marie und allen gotisheyligen, das ich leydir ny keynen tag vorczert habe alzo volkomelichen in dem dinste unsers herren als ich billig sulde. Sunder gemeynlich alle tage vil sunden begangen und getan habe mit bozen gedanken, worten und werken, vorkartem willen, mit bozem vorsatzce, mit unrechter meynunge, mit unweisheit, mit unwissenheit, mit vorgessenheit, mit eygen bosheit. Ich gebe mich schuldig, das ich min hercze bekummert habe mit snoden, bozen, unkuschen gedanken, mit lozer lost, mit unrechter begerunge, mit ytelen frouwden, mit unordentlichem betrugnisse, mit valscher liebe, mit groser sorgveldigkeit, mit manchirley unmut, davon ich vorhindert bin gewest an gebete, an andacht, an gutem bekommernisse, an vil gnaden.

Ich gebe mich schuldig das ich mynen munt nicht gehalden habe von unnutczen, von yteln, schentlichen schedelichen spotlichen und czornigen worten und von afterkozen von mynem nesten. Ich gebe mich schuldig das ich mynen lip zcu lib gehabt habe an essen an trinken, an weychem legen, an lynden cleydern, an langem sloffe und an allirleye menschlichem troste. Ich gebe mich schuldig, das ich meyne vornunft uffte me dorczu geleget habe, wie ich der werlde gefallen mochte wen gote myme heren und leyder ofte myne craft, myn lip, myn gut, myne czyt me vorczert habe in wertlichen sachen und suntlichen werken wen in dem dinste unsers heren.

Ich gebe mich auch schuldig, das ich groser begerunge, czemmge lust frouwde, liebe gehabt habe czu werltlichen liplichen und sundigen czachen wen czu geistlichen und czu myner zele zeligkeit, das ich gote, synir guttete, synir libe, synir truwe nicht gedanket habe, synir manunge nicht gevolget habe, synen gnaden nicht stat und czyt gegeben habe, der anevechtunge nicht wederstanden habe als ich billig sulde, das ich dem tufel gevolget habe, der werlde habe wol wolt gevallen und noch myme lybe gelebt habe.

Ich gebe mich schuldig, das ich nicht alles das das got mit mir gewurcht und obir mich vorhangen hat geduldiclichen liplich frohlich entfangen habe, das ich myme nestin nicht gehulffen habe an liplichen sachen czu synir notdorft und an geistlichen czu synir zele zeligkeit, sundir im ufte an gute, an eren geschat habe und yn czu sunden brocht habe mit mynen worten, geberde, mit reysen und mit bozem bilde. Mit den sunden gebe ich mich schuldig allir sunden, die ich y begangen habe, wie, wo, wenne, mit weme, und wie ufte ich sy begangen habe und mit welcher bosheit ich sie begangen habe, als mich der allmechtige got schuldig weis, alzo sint sie mir leyt us ganczem herczen und beger gnade, herre gnade, herre himmlischer vater vorlye mir gnade und irborme dich obir mich armen, durftigen, sundigen menschen und las mich nicht vorterbin noch sterbin in mynen sunden, die do gros sint und ir so vil ist, das ich sie leydir noch irre grose noch irre meynge nicht gewegen noch geczelen kan, alzo myner armen zelen nuzcze und not were czu rechtir ruwe und buße. —

Eya maria muter der barmherczigkeit und gnaden irwerberynne und alle gotis Heyligen bittet got vor mich das her sich obir mich irbarme und mir myne sunde gebußen mage." — Seite 61—62.

Nachdem nun die katechetischen Schriften auf ihre Bedeutung für die christliche Erziehung kurz geprüft worden sind, dürfte es sich für unseren Zweck lohnen, noch einen Blick in die Erbauungsschriften und Gebetbücher unseres Zeitabschnittes zu werfen. Indessen muß hier gleich bemerkt werden, daß die katechetischen Schriften zumeist auch Erbauungsbücher waren, und daß ihr Inhalt von größeren oder kleineren Gebeten oft unterbrochen ist. Als Beispiel sei nur der schon öfter erwähnte Christenspiegel des Dederich Cölde genannt.

„Allen Gelehrten und Ungelehrten", schrieb Johann Busch, „ist es sehr nützlich, daß sie besitzen und täglich lesen deutsche Erbauungsbücher über Tugenden und Laster, über die Menschwerdung, das Leben und Leiden Christi, über das Leben und den heiligen Wandel und die Martern der heiligen Apostel, Märtyrer, Beichtiger und Jungfrauen, auch Homilien und Predigten der Heiligen, die zur Verbesserung des Lebens, zur Sittenzucht, zur Furcht vor der Hölle und zur Liebe des himmlischen Vaterlandes auffordern."

„Du hoffärtiger Mensch", heißt es in dem Baseler Evangelienbuch vom Jahre 1514, „schäme dich, daß du nit ankerest Fleiß, ettliche Bücher zu überkommen, die du um so leicht Geld kaufen magst, aus welchen du saugen und lehren möchtest solch Ding, die dich reizen möchten zu wahrer Demütigkeit, die weil du so viel unnütz Geld ausgibst zu üppigen und sündlichen Dingen.[1])"

Besonders wurde das Leiden Christi zur Betrachtung empfohlen; nur in den unendlichen Verdiensten Christi sei das Heil der Seele zu erwarten:

„Du sollt nymmer anders gedenken", heißt es in einer Erklärung der zehn Gebote aus dem Jahre 1515, „noch auch kein Mensch, daß wir von uns selber auf den Weg der Seligkeit ymmer komment. Auch sollen wir nicht gedenken, daß wir von keinen unseren Tugenden oder Wercken ymmer behalten (erlöset, selig) werden. Sol uns etwas Guts widerfahren, das muß uns in dem würdigen Verdienen Jhesu Christi von der grundlosen Barmherzigkeit Gottes beschehen, die uns doch nicht mit Billigkeit, sondern mehr nach Gnaden wil richten. In die sollent wir uns trucken und alle unsere Flucht nehmen in das liebliche Hertz Jhesu Christi, so mag uns der recht gewaltig Vatter nicht verschmähen, wann in des Vaters Hauß vil Wonungen sind."

Beten soll der Christ, wie eine Schrift Geilers von Kaisersberg aus dem Jahre 1482 lehrte: „Allersüßester Jesus, in dich ist mein einig Hoffnung. Herr, dyn Paradiß heisch ich: nit uß Wert meiner Verdienst, sunder in Kraft deines seligsten Leidens, durch welches du mich Armentseligen hast wollen erlösen und mir das Paradiß mit dem Kosten deines köstlichen Blutes kauffen."

---

[1]) Janssen, I. 47.



Die allerseligste Jungfrau sollen die Gläubigen anrufen: „Kunigin der Himmel, Mutter der Barmherzigkeit, Zuflucht der Sünder: versun mich mit deinem eingebornen Sun und bitt sein Genedickeit für mich unwürdigen Sünder.“[1])

Bevor der Christ die vom Priester auferlegte Buße verrichtet, soll er beten: „O allerliebster Herr, o allergerechtester Gott! O allerbarmherzigster Erlöser, meine Schuld ist groß, meine Sünden sind viel, meine Zeit ist kurz, und ich bin ein armer Mensch. O, lieber Herr, ich kann dich nimmermehr bezahlen, ich müßte verdammt werden oder lang in dem Fegfeuer sitzen, wenn ich hier nicht genug thäte für meine mannigfaltigen Sünden. O Herr, ich bitte dich demütiglich um deine Gunst und Gnade, und ich opfere dir diese Pater noster V oder X und deine allerheiligste bitterste Passion und Leiden; und ich bitte dich, o lieber Herr Christi, laß mir dein heilig mannigfältig Leiden und deinen bitteren Tod für all meine Sünden stehen. Amen.“[2])

Dieser Abschnitt über die religiöse Volkslitteratur des fünfzehnten Jahrhunderts könnte wohl nicht besser beschlossen werden als mit folgenden Ausführungen Janssens:[3]) „Aus all diesen für den allgemeinen Volksgebrauch bestimmten Büchern läßt sich deutlich ersehen, wie Kinder und Erwachsene in den höchsten Heilswahrheiten unterrichtet und zu einem wahrhaften christlichen Leben angeleitet wurden.. Von Werkheiligkeit, verkehrter Verehrung der Heiligen, mißbräuchlicher Lehre über den Ablaß und dergleichen ist nirgends eine Spur. Freilich waltet in den Erzählungen, die den Unterrichts- und Erbauungsbüchern eingefügt sind, und in den deutschen Legenden der Heiligen ein vielgestaltiger Wunderglaube, der sich manchmal auf kindische und ungereimte Dinge bezieht. Aber durch diese Schlacke blickt das Gold der Anerkennung einer Alles erfüllenden, in Allem waltenden, allenthalben gegenwärtigen, die Frommen väterlich beschirmenden, die Wankenden erschütternden, die Frevler furchtbar zermalmenden höhern Macht. Darum blieb diese Wunderfülle auf den Wandel von Tausenden nicht ohne wohlthuenden Einfluß.

„Du brauchst nit all Wunder zu gleuben, die du lesest in frommen Büchern“, ermahnt der „Seelenführer“, „die Wunder der Schrift sint wahrhafte Wunder, und es gibt vil glaubhaffte Wunder auch sunsten, die dy lieben Heyligen wurkten durch Got, aber wisz, viele sint dir nur zum Exempel erzählt, und zur Herrlichkeit von Gottes Macht und Gewalt, die da ist zum Frummen den Guten, den Bösen aberst zur Straff.“

In sämtlichen von der Kirche gebrauchten und anerkannten Büchern findet sich die reine, ächte, unverfälschte Heilslehre. Durch

[1]) Ebd. 39 u. 40.
[2]) „Christenspiegel,“ Cap. XXII. der Ausg. Moufang.
[3]) „Gesch. d. d. Volkes,“ I. 48.



alle zieht sich ein Grundton, der sich am besten mit den Worten einer in Basel erschienenen, oft gedruckten Vorbereitung zum Empfange des heiligen Altarsakramentes bezeichnen läßt: „Gehe in deines Herzens Heimlichkeit, da laß dich den gekreuzigten Jesus finden, in seine heiligen Wunden verflossen. Fern sei alles Vertrauen auf dein eigenes Verdienst, denn all dein Heil steht allein in dem Kreuz Jesu Christi, darauf du alle deine Hoffnung fröhlich setzen sollst.““

* * *

„Wisze, wan du, cristenlicher Vatter, nit gern die Predig horest, und die Erclerunge des Glaubens und der Gebotte und wie man sol ware Buße üben und wircken, wy wollest du dan die Kinder und Gesind unterweysen konnen des Abendes nach der Arbeit in der cristenlichen Ler und in den Gebotten, als du solst. Hore Gottes Wort flyßlichen an iglichem Sontag; geh zur Predig Morgens und am Nachmittage; nimm das Wort andechtiglich uff in dinem Hertzen, betrachte es inniglich. Was du nit versteen magst wan du horest die Predig, froge nach, lies nach in den Buchern und erclere es den Kindern und dem Gesind. Gottes Wort sy die Luchte dynes Weges! Es ist gar sehr heilsam Predig zu horen und ebenmessig gar heilsam gute geystliche Bücher zu keuffen und offt zu lesen zu Unterweysunge in Glauben, Gebotten, Sunden, Tugenden und aller waren Cristenleer“ — in diesen Worten des „Weihegärtleins“ vom Jahre 1509[1]) ist klar ausgesprochen, welche Bedeutung man der Anhörung der Predigt beilegte und was man von ihr für die christliche Erziehung sich versprach.

In ähnlicher Weise wird in allen katechetischen Schriften den Gläubigen die Pflicht eingeschärft, an Sonntagen die Predigt anzuhören, und in den Beichtbüchern wird die Versäumnis der Predigt, gewöhnlich unter dem 3. Gebot, als eine Sünde aufgeführt. So sagt z. B. der „Spiegel des Sünders“: „Hast du an dem feirtag in deinem hausz knaben oder maegt gehabt und die nit zuo der kirchen gefürt, so sy manber worden seind, das ist das maegetlin bey zwelff und den knaben bey viertzehen iaren, also das sy nit eyn gantz mesz und predig gehoert haben? Sy mügen sich, noch du dich, von der todsünd nit entschuldigen, dann es ist eyn yeglich söelich mensch schuldig eyn gantz mesz und predig mit fleißigem auffmörcken und andächtigen hertzen zehören.“[2])

Auch nach den Lübecker Beichtbüchern ist „die Versäumnis des Sermons aus Verschmähung“ als Todsünde anzusehen, und diejenigen, welche des Sonntags nicht die ganze Predigt hören wollen, soll man in den Bann thun.[3])

---

[1]) S. Janssen, I. 29.
[2]) S. Geffcken, Beilagen, 59.
[3]) Geffcken 15.

Besonders lehrreich in dieser Beziehung sind die in dem „Seelentrost“ vom Jahre 1483 eingeflochtenen Erzählungen; es wird da beispielsweise erzählt: „Es war ein heiliger Mann, der sah einen Teufel gehen, der trug einen großen Sack. Da fragte er ihn, was er trüge? Der Teufel antwortete: Ich trage Büchsen darin mit mancherlei Salbe, und zeigte ihm eine schwarze Büchse. Sihe sprach er, darinn ist salb, damit salb ich den leuten die augen zu, daß sie entschlaffen an der predig. Der prediger hindert mir also ser den menschen, den ich XXX iar oder XL in meiner gewalt hab gehabt, der wird mir in einer predig genommen.“[1])

Wenn es wahr wäre, was man dem 15. Jahrhundert noch heute so oft zum Vorwurf macht, daß nämlich sehr selten deutsch gepredigt worden ist, dann wären Ermahnungen und Verpflichtungen für das gewöhnliche Volk, wie sie in den vorstehenden Mitteilungen enthalten sind, überflüssig, zwecklos und nichtssagend gewesen. Es ist nun freilich wahr, daß uns aus dieser Zeit wenig gedruckte deutsche Predigten aufbewahrt worden sind; allein das ist lange noch kein Beweis, daß überhaupt nicht deutsch gepredigt worden ist. „Der Umstand, daß wir aus dem fünfzehnten Jahrhundert nur sehr wenig gedruckte deutsche Predigten haben, darf uns nicht zu dem Schlusse verleiten, als sei in jener Zeit nur selten in der Landessprache und namentlich deutsch gepredigt worden. Vielmehr wird man nach unbefangener Würdigung alter Zeugnisse schließen müssen, daß in jener Zeit mindestens ebenso häufig gepredigt wurde, als in unseren Tagen.“[2])

Zu ähnlichem Schlusse speziell für den preußischen Ordensstaat gelangt Hipler: „Soviel steht indessen auch nach den wenigen hier mitgeteilten Stellen fest, daß in Preußen während des Mittelalters bei der größeren Zahl der Feiertage viel häufiger gepredigt wurde als heutzutage und daß bei der strengeren Kirchenzucht diese Predigten viel fleißiger und regelmäßiger besucht waren als gegenwärtig.“[3])

Der Umstand, daß wir fast nur lateinische Predigttexte aus dem 15. Jahrhundert besitzen, erklärt sich auf einfache Weise: „Man hat nämlich übersehen, daß die Fülle von lateinischen Predigten, die wir gedruckt und handschriftlich aus dem 15. Jahrhundert noch besitzen, zum bei weitem größten Teile gar nicht dazu bestimmt waren, lateinisch gehalten zu werden, auch nie lateinisch gehalten worden sind, sondern daß die Prediger das lateinisch ausarbeiteten, was sie dem Volke nachher deutsch predigen wollten, und daß sie oder andere es vorzogen, die lateinischen Ausarbeitungen, vielleicht noch mit gelehrten Citaten und Zusätzen, drucken zu lassen, vornehmlich zum

---

[1]) Ebenda.
[2]) sagt der Protestant Geffcken S. 14. seines Werkes.
[3]) „Christliche Lehre und Erziehung,“ S. 41.

besten anderer Prediger, die daraus Stoff und Gedanken schöpfen sollten."[1])

Welch hohen Wert man der Predigt in unserem Zeitabschnitt beilegte, ergibt sich auch aus dem Umstand, daß seit der Erfindung der Buchdruckerkunst zahlreiche Predigtsammlungen, Predigtentwürfe u. s. w. erschienen sind. Noch weit über hundert Ausgaben solcher Bücher lassen sich namhaft machen. Darunter finden sich Cyclen über das Vaterunser, die Gebote, die Hauptsünden und andere. Predigten für alle Sonn- und Festtage, für einzelne Stände, Leichenpredigten u. s. w. bildeten den Inhalt der Sammlungen.[2])

Ein weiterer hier in die Wagschale fallender Umstand sind die Prediger-Pfründen und zahlreichen Stiftungen von eignen Predigt-Ämtern; dieselben bestanden nicht nur in größeren Städten, wie namentlich in Straßburg, Basel und Constanz, sondern auch an kleineren Orten, wie Waiblingen, Balingen, Sulz, Bottwar u. s. w.

Der Straßburger Stiftungsbrief schreibt vor: „Daß auf ewig das Amt eines Predigers in unserem Stifte bleiben soll; daß zu demselben ein Mann aufgenommen werde, der nicht allein an guten

---

[1]) Geffcken, a. a. O. 10. Daß auch lateinisch gepredigt worden ist, wird nicht bestritten werden können; allein das geschah sicherlich immer nur da, wo man das Verständnis der Predigt auch in dieser Sprache voraussetzen durfte, also vor „Geistlichen und Mönchen, in Capiteln und Klöstern."

Überhaupt wird man kirchlicherseits über die lateinische oder deutsche Predigt derselben Ansicht gewesen sein, die man auch über den lateinischen oder deutschen Text der Gebete hatte, und die durch eine Stelle aus der „selen trost" interessant illustriert wird: Auf die Frage des Kindes: „Lieber vater ich frage dich, ist das Pater noster so gut zu deutsch als zu latein?" erfolgt die Antwort: „Liebes kind, das will ich dich berichten. ein gutes schwert ist als gut und als scharpf in eines krippels hand als in eines kempffers hand, aber es ist einem kempffer nüczer der da mit fechten kan dann einem krippel der damit nit fechten kan. ein buch ist als gutt in eines layen hand als in eines meisters hand, aber der meister kann es nüczer gemachen dann ein lay der das buch nit verstat. ein licht scheint als lichte in eynes plinden hand als in eines sehenden menschen hand. aber es ist dem sehenden menschen nüczer dann dem plinden. Also ist das pater noster zu latein das ist also gut in eines layen mund als in eines pfaffen mund. aber ein pfaf der es verstat der mag mehr innikeit darzu haben dann ein lay hat un es mit verstat, der es mit waist was er spricht. darumb so rat ich dir daß du also leichte gebet sprechest die du wol vernemest. darumb daß du dester mer andachte davon habest an deiner sele. Du solt auch wissen do unser herr das pater noster leret er es nicht zu latein als es die priester an dem altar singen. er leret es in der landsprach die man do sprach do er dann war. er war in dem jüdischen land, wann er do mit den juden war. wär er in teutschen lande gewesen er het es zu teutsch geleret. wäre er zu wälschen lande gewesen er hat es in wälsch geleret. wer er in schwaben gewesen er het es in schwäbischen gelert als es dann die leut möchten haben verstann. Darumb soltu es sprechen als du es allerbest verstast. das ist mein rat. noch dann so straff ichs nit ob du das Pater noster zu latein sprichst. sy sind beide gut. welches dir allerbast gefellt das sprich in gotes eren." S. „Religiöser Jugendunterricht," „Katholik." 1876 S. 372.

[2]) Vergl. Janssen, I. 34.

Sitten und bewährtem Wandel, sondern auch fürtrefflich sei an Kunst und Lehre; er soll predigen an allen Hochziten und bei feierlichen Gelegenheiten; ferner alle Sonntage nach dem Imbs und in der Fastenzeit täglich."

Für die Predigerstelle in Waiblingen wurde festgesetzt: „Der Prediger ist gehalten, in der Capelle oder auch in der Pfarrkirche an allen Sonntagen, an den Vier-Fasten, an allen Frauen- und Aposteltagen, an den Mittwochen und Freitagen in der Fasten zu predigen."

Ein Landpfarrer stiftete im Jahre 1492 das Predigtamt in Sulz „in Erwägung, daß dem Menschen hie in Zit der Gnaden zu Verfolgung ewiger Seligkeit uß flissigem Predigen und heilsamlichen Unterweisungen des göttlichen Wortes vielfeltiger Nutz zu entspringen: in Ansehung, das dadurch menschliche Vernunfft und Verstentniß in christenlichem Glauben erleuchtet, zu Erkantnuß Gottes des Allmechtigen gelaittet und die christgläubigen Menschen in Besserung ihres Lebens, zu Übung christenlicher Wort und gutter Werke Gott dem Allmechtigen gefällig, auch zu Behaltung siner gottlichen Gebotten gefurdert und gezogen werden."[1])

Recht interessant ist auch folgende Stelle aus den Dekreten des samländischen Bischofs Michael vom Jahre 1441: „Da indiskrete Predigten in der Kirche Gottes viel Unheil anrichten, so mögen sich die Verkündiger des Wortes Gottes vor allen Sonderbarkeiten, Neuerungen, dunklen und schwierigen Schulfragen in acht nehmen, die darüber erlassenen Provinzialstatuten beobachten, die katholische Lehre predigen und sich in heilbringender Belehrung an dem halten, was sich zur Stütze und Erbauung des Glaubens für den gemeinen Mann als dienlich erweist. Wenn es vorgekommen, daß die zur Sonn- und Feiertagspredigt bestimmte Zeit von einzelnen Priestern mit Verkündigungen und Fürbitten für die Verstorbenen ausgefüllt worden, so sollen fortan nur an den vier Sonntagen nach den vier Quatembertagen solche Fürbitten für die Seelen der Abgeschiedenen gestattet sein, im übrigen aber an den genannten Tagen das einfallende Evangelium verkündet und passend erklärt werden."[2])

So sehen wir denn die Kirche des fünfzehnten Jahrhunderts auch durch die Predigt unablässig thätig wirken an der Erziehung und religiösen Bildung des Volkes; sie hat zu keiner Zeit und auch damals nicht vergessen, was der Heiland ihr aufgetragen: „Lehret alle Völker" und „predigt das Evangelium allen Geschöpfen."

Dieser Zeit alles Schlimme andichten wollen, kann nur in plumper Weise beabsichtigt werden von solchen, denen es darum zu thun ist, einen möglichst düstern Hintergrund zu schaffen, damit sich

---

[1]) Ebda. 32—34.
[2]) Hipler, 40.



auf demselben die „Reformation“ um so glanzvoller abhebe. Wohl hat es auch dieser Zeit nicht an Gebrechen und Mängeln gefehlt, und in den zeitgenössischen Schriften werden oft bittere Klagen geführt; aber man wird doch zugestehen müssen, „daß solche Klagen nicht eben das schlimmste Zeichen für eine Zeit sind, daß eine Zeit, die lebhaft empfindet, was ihr fehlt, und das schmerzlich beklagt, immerhin besser ist als eine Zeit, die sich selbstgefällig an den gegebenen Zuständen genügen lässet.“[1])

---

[1]) sagt Geffcken, S. 4.

II. Teil.

Noch vielfach begegnet man der Ansicht, als könne im Mittelalter von Volksschulen überhaupt gar nicht eigentlich die Rede sein, als habe die Kirche in ihrem „Verfall“ „Gleichgiltigkeit, ja Feindschaft gegen die Bildung des Volkes“ an den Tag gelegt, als habe die Zeit vor der „Reformation“ „nur lateinische Schulen“ gekannt, als seien „die ersten deutschen Volksschulen überall im Gefolge der Reformation“ erschienen; diesen Redensarten stehen indessen historische Thatsachen gegenüber, welche die mittelalterliche Schule als eine ganz andere erscheinen lassen, als diejenige ist, welche man sich „nach seinen eigenen Voraussetzungen“ noch gegenwärtig vielfach zurechtzumachen beliebt.

Waren im späteren Mittelalter eigentliche Volksschulen vorhanden? — Ja; denn abgesehen von den Kloster- und Stiftsschulen, deren Gründung fast überall mit der Einführung des Christentums vor sich ging, und die keineswegs bloße Fachbildung vermittelten, sondern auch für Laien zugänglich waren,[1]) die vielerorts die Gründung anderer Schulen überflüssig machten[2]) — entsprechen die Pfarr-,

---

[1]) Die Klosterschulen zerfielen in eine innere (schola interna) und eine äußere (schola externa) Schule; in ersterer fanden diejenigen ihre Ausbildung, die später Cleriker wurden, während letztere von Laien besucht wurde. Die schola externa war häufig besser frequentiert als die schola interna; so zählte die äußere Schule zu Reichenau anfangs des neunten Jahrhundert 400, die innere nur 100 Schüler. Schon der heilige Chrysostomus will die Klosterschulen nicht nur auf die Ausbildung der Cleriker, sondern auch auf die Erziehung der Laien ausgedehnt wissen und fordert die Eltern auf, ihre Kinder in die Klöster zu schicken, um dort in der Gottseligkeit und Frömmigkeit desto mehr befestigt zu werden. Vergl. Spreng: „Zur Geschichte des Schulwesens in Deutschland“ im Progamm des Real-Progymnasiums zu Seligenstadt vom Jahre 1875/76, S. 19. — Fiala: „Geschichtliches über die Schulen von Solothurn“, 10.

[2]) So in vielen größeren, namentlich süddeutschen Städten, wo sie dem vorhandenen Bildungsbedürfnis vollkommen genügten; in Solothurn nahm sogar die dortige Stiftsschule im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts einen fast städtischen Charakter an, „in dem Sinne, daß der Rat die Stiftsschule auch als Stadtschule betrachtet, sich derselben annimmt und bei der Ernennung des Schulmeisters und bei der Aufsicht seinen Einfluß geltend macht: Die erwirdigen Herrn

Küster-, Stadt- und Dorfschulen des Mittelalters unseren heutigen

---

Bropst vnd Capitel Sant Ursen Stift by uns hand einen Schulmeister nach unserm Gefallen ze empfachen, als ouch der von Inen mit unserm wissen und gunst empfangen und noch gantz gefellig ist." Fiala, 27. —

Es dürfte von Interesse sein, einen genaueren Einblick in eine Stiftsschule an einem bestimmten Platz zu gewinnen; zu diesem Behufe mögen hier die Schulstatuten der Stiftsschule von Bero-Münster folgen, welche der Magister Johannes Hitzmann (1558—73) verfaßt hat: „Schulmeisterampt. 1. Ein schulmeister zu Münster hat dry Ämpter zu versähen. 2. das erst zu singen vnd regiren jm Chor, nämlich Soll er ein flyssig vffsächen han vnd ordnen das jm gsang Letzgen (Lektionen) oder psalliren nit allein zu hochzitlichen tagen sondern ouch andern ziten Ein recht mensur oder ordung durch den Chor gehalten vnnd nit zu behend oder langsam sondern nach gelegenheit der zit gesungen werde. 3. Er sol ouch by vnnd mit den siben ziten, ouch der göttlichen ämptern der heiligen Mäss syn, So dan vff dem Choraltar gehalten wird. 4. Er soll ouch die Antyphonen Intoniren vnnd anfachen vnnd anders, so durch ein regent eines Chors ist anzufachen. 5. Item sol er durch das jar Cantores, die Antyphonen zu intoniren verordnen vff den Chorherren, Caplänen oder schülern nach gestalt der zit vnnd des Chors gewonheit. 6. Ein schulmeisteister ist ouch entladen der Metten, vßgeschlossen So es Fest ist oder plenum officium, Jnn welchen er schuldig ist zu sein trülich vnnd ougefärd.

Das andere ampt. 1. Das ein Schulmeister sol die Schul versächen vnnd die schuler Ein jeglichen nach sinem verstandt vnd geschicklichkeit Läsen vnd singen durch sich selbs, oder durch einandern So Ehrhaft vrsach das erfordert, Sy jnn gutten sitten vnd geperden vnnderrichten vnnd wysen vnd die widerspennigen mit gutten worten strafen vnnd So nott erfordet mit ruten gehorsam machen. 2. Er sol ouch eim jeglichen Chorherren ein schüler, So er durch gotswillen hat, vergebens Lehren. 3. Item von den Schulern, So des Allmusens gelebent, sol er keine gerechtsame erfordern. Sonders was Jme von Jnen onerfordert geben wirt, dankbarlich empfahen, von den andern aber mag er ziemlichen Lon von alterher gewonlichen, erfordern: namlichen zu jeder Fronfasten von jedem Schuler j j j j ß j j j j den. Sich von nüwen beschwernussen Enthalten vnnd müssigen. Es sol ouch jeder schuler dem Schulmeister geben, alls des ouch von allter har gehalten, ein Vaßnachthun. Vnnd yeder zu Ostern X eier. So aber etliche umb eyer Jnn der vasten giengint, nach altem bruch, sol dero yeder geben XX eyer. der schulmeister sol ouch die stund vnnd zit, die schuler zu Lehren, ordnen, das der Chor (von deswegen die schulen sind, vnd nit harwider) kheineswegs versumpt werde.

Das dritt ampt. Das ein schulmeister solt die Schul versechen, wie obstatt, vnnd ein gemein schreiber Sin vnnd er soll die Sachen vnnd Händel der kilchen berürende selbs bschriben vnd die heimlich halten, oder durch Ein anderen verschwiegenen vnnd darzu geschikten doch jnn sin costen beschriben werden verschaffen. Er sol ouch die Chorherren oder Caplän ob die gegenwirtig sigint, die festa, jarziten, zu verdinen, jnnhalt der ordnung, darüber gemacht, signiren oder punctieren, deßglichen der Chorherren tägliche praesents: Cottediom genant, signiren. Item ob ein schulmeister etwas rechtshandels hette wider ein Chorherren, Caplan, Amptsmann oder deren gsind, die soll er vor keine anderen gerichten fürnehmen, den vor einem propst vnnd capittel. Es soll ouch ein schulmeister stäts hie wonnen vnd sich nit vssern denn villicht vff ein tag vß erhafter vrsache, doch mit erlouptung eines propstes odr jnn des abwesen sines Statthalters oder Eltesten Chorherren zweier oder dreyer, ja auch dann nit, es Erfordere denn Erhafte vrsach. Es wirt ouch ein schulmeister nit bestättet jnn sinem Ampt, sondern mag der nach gefallen Eins propsts vnnd Capittels mererem teyl abgestellt vnd geurlaubt werden. Es sol ouch ein schulmeister der gstift vnnd kilchen nutz zu fördern vnnd schaden zu wenden, ouch die obgeschribene Artikel

Volks= und Mittelschulen,[1]) während die Winkel=, Klipp= oder Beischulen Privatanstalten waren, die ebenfalls Elementarunterricht erteilten.

Suchen wir uns mit den genannten Anstalten im einzelnen näher bekannt zu machen.

Pfarr= und Küsterschulen.

Für die Existenz dieser Schulen *vor dem* 12. *Jahrhundert* lassen sich wohl kaum urkundliche Belege beibringen. Allein, wenn man sich erinnert, daß zu ihrer Gründung schon im 8. und 9. Jahrhundert sowohl kirchlicher= als staatlicherseits aufgefordert worden ist,[2])

---

sampt andern des Chors loblicher gewohnheiten schweren zu halten trülich vnnd ongeverd. Vnnd für die abgeschriben arbeit git man eim Schulmeister tegliche presents glich einem Chorherren, so er gegenwirtig ist. Item XV reinisch gulden vom wingelt Me VII Mütt Haber münster meß, denne 1 Malter saß muß hofmaß, Sodanne II ℔ j j j j β vmb fleisch vnnd visch (disers wirt mir vffs jar). Item j j j β vmb papir. Item ein schulborg (Schrein) IIII ℔ werd. Item X Vaßnachthüner Me II ℔ vom receß zuschriben. So danne von der Chorherren signatur teglicher presents der jarziten IIII Mütt kernen. Denne von den Cottidian signatur III ℔. Vnnd von der Caplanen signatur 1 Mütt Kernen. Vnnd als dann ein Schulmeister Siner obgeschribnen dryen Aemptern vil etwan beladen, derhalb er nicht allwegen by den kindern jn der Schul personlich sin kan, harum so sol er einer provisoren han, wo er den überkhomen kann damit vnnd die jugent nit versumpt sondern dest flyssiger vnnderricht werde. Vnnd umb sin arbeit ist jm zu geben geordnet von dem armenteil alle fronfasten III ℔. Item alle tag IIII spenndtbrott vnnd so dick man Spenndt git, gehöront dem provisori ouch darvon IIII brott. So denne hat bischar ein schulmeister dem provisori von den schulern das fronvasten gellt bewilliget ze haben vnnd Jnn zunemen, deßglichen so hat ein provisor sin Commer vnnd wonig vnndejnn der schull, derin ouch ein schulmeister jme das Bettgewand vnnder und über geben soll. — Darzu ouch Jme die nutzung von unser Frowenbruderschafft gelassen am samstag vor der meß vnd salve. Item sollent ouch gehören dem Provisor von jetlichem stauff ryn vnnd brott wie den andern amptslütten jedem." — Die Pflichten und Rechte des Schulmeisters, wie sie sich in diesen Statuten aussprechen, bestanden zu Bero=Münster schon seit den ältesten Zeiten. S. *Estermann*, „Die Stiftsschule von Bero=Münster, 7 ff.; die mitgeteilte Urkunde daselbst, 42—46.

[1]) Freilich nicht in dem Sinne, als stünden beide, die Volksschulen des Mittelalters und die heutigen, auf gleicher Stufe hinsichtlich des Lehrplans oder Unterrichtszieles, sondern nur hinsichtlich des gemeinsamen Charakters aller Volksschulen, welcher sich dadurch dokumentiert, daß letztere dem Volke die den sich jeweilig geltend machenden Bedürfnissen entsprechende Bildung vermitteln wollen.

[2]) Hier nur einige (von sehr zahlreichen) diesbezüglichen Verordnungen: Ein Kapitulare Karls d. Gr. vom Jahre 802 bestimmt, „daß jeder seine Kinder zur Schule schicken müsse, und daß diese dieselbe mit aller Sorgfalt so lange besuchen sollen, bis sie genügend unterrichtet sind." (Vergl. *Spreng*, 8) — Im 34. Kanon des im Jahre 826 zu Rom unter dem Vorsitze des Papstes *Eugen* II. abgehaltenen Konzils heißt es: „Wir vernehmen, daß in einigen Orten keine Lehrer sich befinden und der Unterricht vernachlässigt werde. Daher befehlen wir, daß an allen Bischofssitzen *und den diesen unterstellten Pfarrgemeinden*, so wie an anderen Orten, an welchen sich die Notwendigkeit

wenn von der Zeit des späteren Mittelalters, in der sie ziemlich allgemein waren, ein Rückschluß auf die unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderte gestattet ist,[1]) wenn man bedenkt, daß „tausend und tausend Urkunden besonders im Bauern- und dreißigjährigen Kriege durch Verwüstung der Klöster und Stifte zu Grunde gegangen, und selbst die einfachsten Pfarr-Registraturen auf dem Lande vielfach der Plünderung nicht entgangen sind",[2]) wenn man endlich zumal in Betracht zieht, daß diese Schulen als besondere Anstalten gewöhnlich gar nicht erwähnt werden, „weil sie überall als mit der Kirche verbunden und zu ihr gehörend weder selbständig waren, noch eine feste Dotation hatten:"[3]) so überzeugt man sich leicht, daß das Fehlen urkundlicher Belege noch kein Beweis ist für das Nichtvorhandensein derartiger Schulen auch im früheren Mittelalter.

Freilich war das frühere Mittelalter, trotz der edlen Bestrebungen Karls d. Gr., keineswegs geeignet, die Zeit der allgemeinen Volksschule zu sein. Große Teile von Deutschland wurden erst in verhältnismäßig später Zeit zum Christentum bekehrt, und in diesen Gegenden fehlte es an tüchtigen Geistlichen; die Diözesen und Pfarrsprengel waren zu ausgedehnt; bis ins 10. Jahrhundert hinein war wohl der weitaus größte Teil des Grundes und Bodens noch nicht angebaut; ein freier Bauern- und Bürgerstand existierte nicht, und es machte sich daher ein intensives Bildungsbedürfnis nicht geltend; die zahlreichen Kämpfe mit heidnischen Nachbarvölkern ließen selbst die etwa vorhandenen Bildungsanfänge nicht zum Gedeihen kommen. Mit vollem Recht sagt daher Meister: „Dorfschulen im 8., 9., selbst 10. Jahrhundert suchen, wo alles noch im Werden und Entstehen begriffen war, hieße Unmögliches verlangen. Die Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert war eben keine Zeit moderner Volksbildung,

---

ergiebt, Lehrer und Unterweiser angestellt werden, welche mit Beharrlichkeit unterrichten." (Vergl. Dr. Schmitz, „Das Volksschulwesen im Mittelalter." „Frankfurter zeitgem. Broschüren", Bd. II, Heft 10, S. 10. Spreng a. a. O., 9) — Erinnert sei ferner noch an die Synoden zu Neuching im Jahre 772, an das Rundschreiben des Bischofs Theodulf von Orleans vom Jahre 797, worin die Pfarrer aufgefordert werden, „in Dörfern und andern Ortschaften Schulen zu halten", ferner an die Reformsynoden zu Mainz, Tours und Chalons im Jahre 813, welche die Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, betonen: „. . . Auch sollen die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken, entweder in die Klöster oder außerhalb derselben zu den Presbytern (Pfarrern), damit sie den katholischen Glauben und das Vaterunser recht lernen, um es zu Hause wiederum anderen lehren zu können; wer es nicht anders kann, mag es in seiner Muttersprache lernen"; endlich an das elfte allgemeine Konzil zu Rom unter Papst Alexander III. im Jahre 1179, das eine rührende, liebevolle Sorge für den Unterricht unbemittelter Kinder trug. (Vergleiche Dr. Schmitz, 9—10.)

[1]) Vergl. die Ausführungen bei Meister, „Die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit im Mittelalter", im Programm des Gymnasiums zu Hadamar v. J. 1868, S. 4.

[2]) Ebenda a. a. O., 4 und 3.

[3]) Meister, 4.

mag man sie von politischer und sozialer, bürgerlicher und kirchlicher Seite betrachten Doch, ist ein Rückschluß aus den Verhältnissen der unmittelbar folgenden Zeit auf die frühere gestattet, so dürfte man auch ohne urkundliche Belege zu der Überzeugung kommen, daß es auch vor dem 12. Jahrhundert und während desselben nicht gänzlich an Volksschulunterricht gemangelt habe." „Mag nun die wirkliche Gründung der Pfarrschulen," sagt Nettesheim, „dem 8., 9. oder 10. Jahrhundert, oder gar einer noch späteren Zeit angehören, es läßt sich doch aus den mitgeteilten Anordnungen der Kaiser, Konzilien und Bischöfe mit Grund schließen, wenn es nicht aus der Natur der Sache selbst hervorginge, daß man überall, wo allmählich ein geordnetes Pfarrsystem organisieret wurde, bei den einzelnen Pfarrkirchen Sorge für den Jugendunterricht getragen hat."[1])

Einem geordneten Pfarrsystem mußte nun freilich nicht nur vollständige Christianisierung vorausgehen, die zerstreut in einzelnen Weilern wohnende Bevölkerung mußte sich auch zu größeren oder kleineren Gemeinden vereinigt haben. Die Bildung solcher Gemeinden geschah vornehmlich um die Burgen der Edlen. Nach einem Kapitulare vom Jahre 785 war der Grundherr verpflichtet, einen Hof und zwei Hufen Landes zur Erbauung einer Kirche herzugeben.[2]) Solcher Kirche stand ein Pfarrer (presbyter) vor, welcher die Verpflichtung hatte, die Jugend seiner Gemeinde wenigstens mit dem Glaubensbekenntnis und dem Vaterunser bekannt zu machen.[3]) Anfangs mußten mithin die Pfarrer in ihren Sprengeln, so gut es eben möglich war, selbst Lehrer sein, wie dies ja auch in den Dom- und Stiftsschulen, anfangs wenigstens, die Scholastici waren; unterstützen ließen sich die Pfarrer auch wohl häufig von ihren Gehilfen, den Kaplänen. In einer Urkunde des Stifts Alt- Zelle im Bistum Meißen vom Jahre 1237 wird ein scolaris minister erwähnt, den das Stift als Patron dem Pfarrer des Dorfes Tzadel auf eigne Kosten zu halten sich verpflichtet. Dasselbe verspricht im Jahre 1293 dem Pfarrer in Tzadel wegen des Dorfes Joze pro scolari, qui in villa Tzadel tenebatur, jährlich zwei Pfd. ß (Schillinge). Es ist wohl kein Zweifel, daß dieser Gehilfe des Pfarrers, der an einer andern Stelle clericus genannt wird, zugleich Lehrer war. Aus dem Vertrage des Bischofs Anselm von Ermeland mit dem deutschen Orden vom Jahre 1251, worin der erstere dem Orden die Anstellung der Schulmeister im Ordens-Territorium der Diözese überträgt, läßt sich der sichere Schluß ziehen, daß es dort Pfarrschulen gegeben habe. In Elbing und Braunsberg bestanden vor der Gründung der Kathedralschulen bereits Pfarrschulen.

---

[1]) „Geschichte der Schulen im alten Herzogt. Geldern", 60.
[2]) Dr. Schmitz, 11.
[3]) S. oben den Mainzer Konzilienbeschluß v. J. 813.

Wenn es also in einem Lande, das verhältnismäßig so spät zum Christentum bekehrt wurde, schon Pfarrschulen gab, um wie viel mehr und früher in solchen Ländern, die bereits seit Jahrhunderten christlich waren![1])

In der That scheinen die Pfarrschulen im westlichen und südlichen Deutschland, im späteren Mittelalter wenigstens, ziemlich allgemein gewesen zu sein. Man darf wohl mit vieler Sicherheit annehmen, daß alle Schulen, die an kleineren Orten erwähnt werden, und die nicht speziell als andere Schulen, etwa Stadt- oder Stiftsschulen, bezeichnet werden, eben Pfarrschulen waren, die in der späteren Zeit des Mittelalters dann wohl auch sicherlich einen umfangreicheren Lehrplan hatten, als dies in den ersten Jahrhunderten der Fall war, obwohl sich der Unterricht auch jetzt noch in der Regel auf Religion, Lesen, Schreiben und Singen erstreckt haben mag.

Über niederländische und niederrheinische Pfarrschulen berichtet Nettesheim das Folgende: Die Nachrichten über dieselben sind dürftig; „wir wiederholen, daß in Mitte der vielen Stürme, welche von alters her über unser Land dahinbrausten und seine Städte und Dörfer zerstörten, auch die älteren Archive untergegangen sind, so daß keine Kirche und keine Gemeinde gegenwärtig noch eine Urkunde aufzuweisen vermag, deren Alter über das 13. Jahrhundert hinaus reicht. Das erste Vorkommen einer Schule oder eines Schulmeisters ist daher etwas ganz Zufälliges und läßt durchaus keinen Schluß auf das Alter der Schulen selbst zu.“

In den ums Jahr 1000 bestandenen Kinderschulen in den Bistümern Lüttich, Toul, Verdun und Soissons, in denen Knaben im Alter von sieben Jahren in Religion und den Psalmen unterrichtet wurden, vermutet unser Gewährsmann Pfarrschulen. Die älteste in den nördlichen Niederlanden vorkommende Pfarrschule ist die des Ortes Westeremden, die gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt wird; sie war stark besucht und stand unter der Leitung eines Geistlichen. In Cöln treten während des 15. Jahrhunderts in den einzelnen Kirchensprengeln besondere Pfarrschulen hervor; in dem nahen Dorfe Stommeln soll schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Schule bestanden haben, in welcher ein Cleriker Unterricht im Lesen erteilte. In dem alten Pfarrbezirk Straelen, dessen Kirche urkundlich schon 1181 vorkommt, ist erst im Jahre 1368 von einem Schulmeister die Rede, im Dorfe Hüls 1385, in Anrath, dessen Kirche schon 1019 bestand, 1402; „der des letzteren Dorfes hieß Gottfried Crevelt und war ohne Zweifel aus dem nahen Orte Crefeld gebürtig, ein Umstand, welcher ohne Bedenken zu der Annahme berechtigt, daß damals auch hier eine Schule bestand.“ Im Dorfe Nieukerk kommt der erste Lehrer 1397, in Wachtendonk 1408,

[1]) Über das zuletzt Gesagte vergl. die Quellenbelege bei Meister, 4 und 5.



in Aldekerk 1462 vor. Endlich folgert Nettesheim mit Recht das Bestehen mancher Schulen aus dem Umstande, daß aus verschiedenen alten Pfarrdörfern mehrfach Studierende die Universität Cöln vom Jahre 1390 an und während des 15. Jahrhunderts besuchen; so ließen sich Jünglinge immatrikulieren aus den Dörfern Viersen, Hinsbeck, Lobberich, Arcen, Wetten, Walbeck, Grefrath und Wankum.[1])

Selbst in slavische Städte, in welchen sich deutsche Kolonisten niedergelassen hatten, waren schon im 13. Jahrhundert die Pfarrschulen und mit ihnen auch die Pflege der deutschen Sprache gelangt. Welche Ausdehnung das deutsche Wesen in denselben gewonnen hatte, geht aus einem Statut des Erzbischofs Fulco von Gnesen vom Jahre 1237 hervor, worin derselbe die Pfarrer seiner Diöcese zur Gründung von Pfarrschulen auffordert, die Anstellung deutscher Lehrer aber nur dann gestattet, wenn sie des Polnischen mächtig wären.[2])

Als mit jedem Tag die seelsorglichen Funktionen des Priesters zunahmen, war für ihn noch anderweitige Hilfe in bezug auf das Schulhalten erforderlich. An jeder Pfarrkirche war ein Meßner (Sigrist, sacrista) oder ein Glöckner (campanator) angestellt. Fand der Pfarrer diesen geeignet, so ist leicht einzusehen, daß er ihm den Unterricht ganz oder zum Teil übertragen haben wird, und so kam es nach und nach, daß das Amt des Lehrers auf dem Lande mit dem des Küsters vereinigt wurde. Nur auf diese Weise wurde es möglich, wie Meister mit Recht bemerkt, daß manche kleine Gemeinde einen regelmäßigen Unterricht erlangen konnte. Von alters her nahm man zu Küstern nach den Anordnungen der Bischöfe Leute von Bildung. So verordneten die Bischöfe von Utrecht und die Erzbischöfe von Cöln in den Provinzial- und Diözesanstatuten von 1297, 1306 und 1362, daß die custodes und campanarii so viel als möglich „literati" sein sollten.[3])

Recht interessant ist eine hierhergehörige Bestimmung der Synode von St. Omer vom Jahre 1183: „Da die Schulen zur Heranbildung aller derer dienen, welchen einmal die Leitung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten in Staat und Kirche obliegen soll, so befehlen wir, daß in allen Städten und Dörfern die Pfarrschulen, wo sie zerfallen, wiederhergestellt, wo sie noch erhalten sind, mehr und mehr gepflegt werden. Zu dem Ende sollen die Pfarrer, Behörden und angesehene Gemeindeglieder dafür besorgt sein, daß den Lehrern, wozu auf dem Lande die Küster verwendet zu werden pflegen, der nötige Unterhalt verschafft werde. Die Schule aber soll in einem passenden Hause in der Nähe der Pfarrkirche

---

[1]) S. Nettesheim, 63—65.
[2]) Vergl. Meister, 5.
[3]) Nettesheim, 62.

eingerichtet sein, damit einerseits die Lehrer vom Pfarrer und den Notabeln leichter beaufsichtigt, andererseits die Schüler in die Übungen der Religion bequemer eingeführt werden können."[1])

Eine Urkunde aus der Pfarrei Bigge in Westfalen vom Jahre 1270 ist wegen der Ausführlichkeit ihrer Bestimmungen in bezug auf die Küsterschulen von besonderem Wert. Erzbischof Engelbert II. von Cöln verpflichtet darin den Küster, daß er, nach Anordnung des Pfarrers, die Kirchspielsjugend zu unterrichten habe: „Hirto sall de Küster glykermaatten verbunden syn, wenn de Pastor nit ander verordnen wirtt, die Kirspels Jugentt im schreiben untt lesen den summer morgens von siben, des winters von achten bis teen uhren und nachmittdags des summers von een bis drey oder vir, des winters bis drey uhren in eegener person stetts dergestalt unterrichten, daß darüber keene klage erfolgt." Weiter wird darin bestimmt, daß die Eingesessenen bei einer Strafe von 12 ℳ verbunden sein sollten, ihre Kinder zur Schule zu schicken, „damit das noch in vielen Herzen glimmende Heidentum hierdurch gänzlich erlöscht werde". Der Pfarrer sollte ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aus den Taufbüchern anfertigen. Das Schulgeld wurde für jedes Kind auf jährlich 18 Schillinge festgesetzt und dem Schulmeister noch die Vorschrift erteilt, dem Pfarrer monatlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der „Schüler in den christlichen Sitten", sowie im Schreiben und Lesen einzusenden.[2])

Also am Ende des 13. Jahrhunderts schon Schulzwang und eingehendste Regelung der Schulverhältnisse einer kleinen Dorfgemeinde! Mit Recht sagt Meister hierherbezüglich: „Daß dies kein vereinzelter Fall war, geht aus den genauen Bestimmungen der Vorschrift hervor."[3])

---

[1]) Dr. Schmitz, 12.

[2]) Meister, 5; Nettesheim, 63.

[3]) Es zeigt sich demnach, und später wird es noch öfter Gelegenheit geben, es genauer zu illustrieren, daß der Satz Kriegks: „Dorfschulen gaben es im Mittelalter .... kaum irgend wo" („Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge", 74) nur in sehr beschränktem Sinne zu nehmen ist. Auch J. Müller („Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts", IV. Bd. von Kehrs „Geschichte der Methodik," S. 325) tritt dieser Ansicht Kriegks entgegen: „Die Existenz von Dorfschulen vor der Reformation zu bezweifeln, wie es manche sonst verdienstvolle Forscher thun, ist nicht gerechtfertigt. Es gab, wenn auch die urkundlichen Aufzeichnungen darüber spärlich sind, wirklich Schulen für die Jugend der Landbewohner." — Wenn aber der Verfasser mit K. Koppmann annehmen zu müssen glaubt, die oben mittgeteilten Satzungen aus dem Lagerbuch der Pfarrei Bigge gehörten in eine Zeit, in der schon evangelische Prediger in Bigge angestellt waren, so kann ich dies vorerst nur als einen frommen Wunsch der beiden Herren betrachten. Denn wenn Koppmann annimmt, die Tendenz der Satzungen sei gerichtet gegen „die dem Heidentum entstammenden, von der christlichen Kirche etwas zugestutzten und umgemodelten Gebräuche und Vorstellungen, die

Die Verbindung des Lehrer- und Küsterdienstes wurde immer häufiger und bei ausgehendem Mittelalter scheint dieser Gebrauch ziemlich allgemein gewesen zu sein. Unter den Einkünften des Glöckners am Münster zu Basel z. B. wird in einer Urkunde vom Jahre 1360 aufgezählt: „Item, wenn ein Bischof von Basel oder ein Tumherr oder ein Caplan sin ersten meß singet, der git uns 5 ß (Schillinge) und den schulern ein suppen und vier maß win. Item so ein Herr von Basel Burgermeister und zunftmeister setzet, so sol man uns und unseren schuler essen und trinken geben." In beiden Fällen ist also der Küster und Lehrer ein und dieselbe Person. —

In Roßwein (Sachsen) wird 1456 Nic. Finke als Schullehrer erwähnt, der auch Küster und Stadtschreiber war und die musikalischen Aufführungen in der Kirche zu leiten hatte. Eben dahin wird vom Rate von Chemnitz O. Berge aus Bamberg als Küster, Lehrer und Stadtschreiber empfohlen.

In den Privilegien der ältesten Dörfer des Ermelandes ist die Rede von den Schülern der Glöckner und dem Lohne, den die Schüler dem Glöckner zu zahlen haben. Daraus folgert man mit Recht, daß in den Pfarrdörfern campanator (Glöckner, Küster)

---

sich das ganze Mittelalter hindurch erhielten und erst von protestantischen Predigern, nicht am wenigsten um ihrer Verquickung mit dem Katholizismus willen, auf das lebhafteste bekämpft wurden," so hat er damit das Gebiet der Behauptungen und groben Beschuldigungen der mittelalterlichen Kirche überhaupt betreten, wohin ihm zu folgen ich hier für höchst überflüssig halte; nur möchte ich ihm die Lektüre mittelalterlicher Religionshandbücher anraten, wie solcher im ersten Teil dieser Arbeit verschiedene genannt und besprochen wurden; er könnte daraus ersehen, daß es der mittelalterlichen Kirche nicht darum zu thun war, Heidnisches „zuzustutzen" und „umzumodeln," und daß man nicht auf die evangelischen Prediger zu warten brauchte, damit dieselben heidnische Gebräuche „lebhaft bekämpften". — Wenn den Behauptungen Koppmanns Müller hinzufügt: „Doch habe ich außer den textlichen noch andere vielleicht durchschlagendere Gründe für die Verdächtigkeit der Satzungen: Keins der mir bekannten zahlreichen vorreformatorischen Schulstatute und auch kein Beichtspiegel oder Predigtbuch dieser Zeit weiß von einem Schulzwang zum Unterricht im Lesen und Schreiben, nur die Erlernung eines religiösen Minimalmemorierstoffes läßt sich im Mittelalter als obligatorisch und zwar für alle Christen nachweisen; noch weniger als jener Schulzwang hat die ebenfalls in jenen Satzungen vom Pastor geforderte Controle der Schulpflichtigkeit mittelst der Taufbücher im Mittelalter ein Seitenstück; selbst die für den Unterricht festgesetzte Tageszeit ist auffällig und paßt nicht in ein Zeitalter, da man 11 Uhr zu Mittag aß und gleich nach dem Essen den Unterricht wieder zu beginnen pflegte," — so meine ich hierzu: Wenn die Satzungen in bezug auf manche Punkte ein Unikum sind, so ist das durchaus kein Kennzeichen ihrer Verdächtigkeit. Ob sie wohl auch einzig dastünden, wenn nicht eben das Groß der Urkunden aus früheren Zeiten durch Kriege u. s. w. verloren gegangen wäre? — In bezug auf die in den Satzungen angegebene Unterrichtszeit — des Morgens von 7, resp. 8 bis 10, des Nachmittags von 1 bis 3 resp. 4 Uhr — kann ich auch nicht das geringste Auffällige finden; als ich die Schule meines Heimatdorfes besuchte, bestanden da ganz analoge Verhältnisse. — (Siehe „Quellenschriften," 327.)

zugleich den Lehrer bedeute, wie in den Städten der Titel rector oder magister. In Tolksdorf (Ermeland) erhielt der Glöckner im Jahre 1300 von dem Domkapitel eine Hufe Landes, die noch jetzt der dortige Lehrer als solcher, nicht als Küster, in Besitz hat.[1])

In Flonheim (Rheinhessen) wurde der campanator laut den Stiftsstatuten vom Stiftspropst und den Stiftsherrn gewählt; als Gehalt soll er beziehen von jedem Stiftsherrn und dem Propste jährlich ein Malter Weizen und das gewohnte Schulgeld von den Schülern.[2])

In Vorstehendem ist wohl der Beweis enthalten, daß, wenigstens im späteren Mittelalter, Pfarr- und Küsterschulen in zahlreichen Orten vorhanden waren. Und wenn man bedenkt — es muß dies wiederholt betont werden — daß Urkunden, die weiter als in das 13. Jahrhundert reichen, kaum gefunden werden können, daß in der Regel der Schule oder des Schulmeisters nur ganz zufällig gedacht wird, daß das Gründungsjahr der Schule nicht erwähnt wird, die Schulen vielmehr als „von alters her“ bestehend oder als „alte Schulen“ genannt werden: so liegt darin wohl Berechtigung genug, auch für frühere Zeiten die Existenz solcher Schulen annehmen zu dürfen.[3])

Stadt- und Dorfschulen.

Einen nachhaltigen Aufschwung erhielt das Schulwesen im Laufe des 13. Jahrhunderts durch das Aufblühen der Städte. Die gesteigerten Kulturverhältnisse des Bürgertums machten eine gesteigerte Bildung zum unabweisbaren Bedürfnis. In vielen, namentlich süddeutschen Städten genügten die vorhandenen Kloster- und Stiftsschulen dem Bildungsbedürfnisse; wo sich keine Stiftsschulen befanden, was besonders in kleineren Orten der Fall war, errichteten die Städte selbst Unterrichtsanstalten; auch in Städten mit schon vorhandenen Schulen riefen vielfach lokale Verhältnisse neue Schulen hervor. Solche Schulen werden im Gegensatz zu den Dom- und Stiftsschulen Stadtschulen genannt; bisweilen führen sie auch den Namen Ratsschulen (scholae senatoriae), wie in Elbing, Anklam, Naumburg; hierdurch sollte angedeutet werden, daß der Stadtrat die zur Gründung erforderlichen Mittel bewilligt habe, und daß ihm das sogen. Präsentationsrecht der Lehrer rechtlich zustehe.[4])

In bezug auf die Stadtschulen bemerkt Meister sehr treffend: „Da aber die bürgerliche Gemeinde damals glücklicherweise nicht von

[1]) Aus Meister, 5 und 6.

[2]) Falk, „Schulen am Mittelrhein vor 1520“ im „Katholik,“ Jahrgg. 1882. Erste Hälfte., 45.

[3]) Vergl. auch; Meister, 6; Nettesheim, 64.

[4]) Vergl. Meister, 9.



der kirchlichen unterschieden, auch die Schule ohne die Kirche oder außerhalb derselben gar nicht denkbar war; da die Lehrer auch an diesen Stadtschulen anfangs ausschließlich, später großenteils Geistliche waren, so kann zwischen Pfarr- und Stadtschulen um so weniger scharf unterschieden werden, als die Gründung mancher Schulen sich in ferne, nicht nachweisbare Zeit verliert. Die Pfarrschulen waren auch Gemeindeschulen, wie ihrerseits die Stadtschulen stets Pfarr- und Kirchspielsschulen waren und den Namen der Kirche oder ihres Patrons trugen, mit der sie verbunden waren. Selbst die ursprüngliche Dotation durch die Kirche läßt nicht immer den Charakter genau ermitteln, weil der Magistrat auch auf die eigentlichen Pfarrschulen nicht ohne allen Einfluß blieb, wie andererseits die Kirche bei den Stadtschulen das Oberaufsichtsrecht behielt."[1])

Die Existenz von Stadtschulen läßt sich für alle Gegenden Deutschlands nachweisen. Nettesheim zählt aus den Niederlanden und dem unteren Teile des Erzstifts Cöln in der Zeit von 1273 bis 1464 nicht weniger als 28 Städte, die eigene Schulen besaßen;[2]) in Hessen sind 14 Städte bekannt, die im 13. und 14. Jahrhundert Stadtschulen hatten;[3]) Meister führt aus allen Teilen Deutschlands, wie auch aus den angrenzenden Ländern 160 Orte auf, die vor dem 16. Jahrhundert eigentliche Volksschulen besessen haben; diese Schulen waren zwar nicht alle Stadtschulen, sondern zum Teil Pfarr,- Küster- und Dorfschulen; allein aus der Zusammenstellung ist doch zur Genüge ersichtlich, in welch großer Zahl die Stadtschulen durch ganz Deutschland verbreitet waren.[4])

Daß es im Mittelalter auch Dorfschulen gegeben, daß diese sogar gerade nicht zu den Seltenheiten gehörten, dürfte schon durch verschiedene vorausgegangene Mitteilungen angedeutet worden sein und wird aus den folgenden Darlegungen noch mehr ersichtlich werden. Unter Dorfschulen verstehe ich hier Anstalten, die auf Dörfern den Unterricht vermittelten, ganz gleichgiltig, ob sie als Pfarr- oder Küsterschulen, oder ob sie ausdrücklich als Dorfschulen aufgeführt werden.

Selbst für Länder, in denen man am wenigsten deutsche Schulen vermuten sollte, hat die Geschichtsforschung den Bestand mittelalterlicher Dorfschulen nachgewiesen; so schreibt Janssen[5]) in bezug auf Siebenbürgen: „Auch die siebenbürgisch-sächsische Geschichtsforschung weist den Bestand von Dorfschulen schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts nach. In der Dorfgemeinde Stolzenburg existiert

---

[1]) „Die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit im Mittelalter", 8.
[2]) „Gesch. d. Schulen im alten Herzogtum Geldern", 79 und 80.
[3]) Kriegk, 112.
[4]) S. das Verzeichnis b. Meister, 31 und 32.
[5]) „Gesch. d. d. Volkes," Lieferungsausgabe, I. 23.



eine Schule bereits 1394; und noch früher, im Jahre 1388, in Kronstadt und Bistritz."

Über die Schule auf der zürcherischen Landschaft schreibt Dr. Ernst[1]): „Es ist keine Frage, daß schon vor der Reformation auf der zürcherischen Landschaft Schulen bestanden haben; zunächst natürlich in den größeren, selbständigen Gemeinden, wie Winterthur, Stein a. Rh., Regensberg, Elgg, von denen direkte Zeugnisse vorhanden sind. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß diese Schulen auch aus den umliegenden Gegenden besucht wurden"; es folgen dann die urkundlichen Belege für die genannten Schulen.

Wie verbreitet in Württemberg über Stadt und Land im Mittelalter die Schulen waren, dürfte aus folgenden Darlegungen erhellen.[2])

Riedlingen wurde 1255 Stadt; 1295 am 13. Mai kommt dort ein rector puerorum (Knabenlehrer) vor; 1373 stiftete „Schulmeister" Konrad Monopp eine heilige Messe in der Spitalkirche; 1380 ist Ulrich Keller, Schulmeister in Riedlingen, Zeuge in einer Urkunde; in einem Register zwischen 1400—1414 wird ein Garten des Schulmeisters erwähnt. 1272 kommt ein rector puerorum in Meßkirch, 1301 ein solcher in Markdorf vor. 1327 war Mag. Johannes Schulmeister zu Rottenburg, 1381 Meister Volkmar Schulmeister und Notar in Biberach. 1471 verkauft Jakob Ott, Schulmeister in Schaffhausen, zwei Mannsmad Wiesen in Heudorf an die dortige Stiftung; 1481 ist in Saulgau ein öffentlicher Schulmeister für Knaben angestellt, während die Mädchen im Frauenkloster geschult wurden. 1428 war Heinrich de Wiesensteig rector puerorum in Buchau; obwohl er Stiftskaplan war, hatte er doch die Knaben und Mädchen im Deutschen zu unterrichten. In Uttenweiler kommt 1443 ein Schulhaus vor. Außerdem weist Schöttle noch Schulen nach in Munderkingen 1409, Alleshausen 1525 und Altheim (jedenfalls vor 1540). — In Balingen wird schon 1277 ein rector scholarum als Zeuge genannt; die Universitäten Tübingen, Heidelberg, Freiburg, Erfurt, Wittenberg und Prag werden, vor der „Reformation", besucht von Jünglingen aus Balingen, Ebingen, Endingen und Truchtelfingen, welche Thatsache wohl dazu berechtigt, für diese Orte Schulen anzunehmen. Für Dischingen ist ein rector scolarum 1278 nachgewiesen; für Rottweil ist eine lateinische Schule aus dem 13. Jahrhundert nachgewiesen durch ein Siegel, auf welchem ein Lehrer in weltlicher Tracht einen vor ihm knieenden Knaben

---

[1]) „Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts", 38.

[2]) Entnommen sind diese Mitteilungen einem Aufsatz von J. E. Schöttle im 1. Quartalheft pro 1882 des „Magazin für Pädagogik", und einer Abhandlung: „Zur Geschichte des Volksschulwesens im Mittelalter" im 1. Quartalheft pro 1884 derselben Zeitschrift.

segnet, und welches die Umschrift zeigt: Conradus magister puerorum Rotwile; 1317 kommt Werner Hagg, 1347 Konrad Schapel als Schulmeister zu Rottweil vor. In Gemünd wird 1295 ein rector scolarum erwähnt; in Herlikofen wird 1578 nahe an dem Platz, wo schon 1432 die Schule gestanden, ein neues Schulhaus erbaut. Die (lateinische) Schule zu Hall ist sehr alt; schon 1318 kommt ein Magister Conradus rector Scolarum dort vor; jedenfalls war die deutsche Schule anfänglich mit der lateinischen verbunden; wann beide getrennt wurden, ist nicht zu ermitteln; ein dort schon 1485 vorkommender „Modist" (Schreiblehrer) läßt die Vermutung zu, daß es schon ziemlich frühe geschehen ist. Zu Wimpfen a. Neckar war Heinrich von Gundlsheim Schulrektor im dortigen Stift um 1340. —

Aus dem Jahre 1377 wird von einem Eberhard Barter berichtet, der damals 80 Jahre alt war, und über 30 Jahre Schullehrer in Reutlingen und Tübingen gewesen sei, woselbst er seine Schüler in Grammatik, Logik und Philosophie unterrichtet habe; in Tübingen wurde 1497 gemäß eines Magistratsbeschlusses eine Mädchenschule erbaut. 1357 wird bei der Burg in Bopfingen gelegentlich ein Schulthor genannt, was auf ein schon länger dort bestehendes Schulhaus schließen läßt; 1423 zeugte der ehrbare und gelehrte Ulrich Haynoldt, Schulmeister zu Bopfingen; 1459 wird Hans Gugger als Schulmeister hier genannt. Zu Herrenberg kommt schon 1382 ein Schulmeister vor. Der Schulunterricht in Stuttgart ging anfänglich vom Chorstift aus; doch muß schon der 1387 verstorbene Schulmeister Burkhardt Spieß für die dortige eigentliche Stadtschule in Anspruch genommen werden; 1441 wird eine „Els die Schulmeisterin" genannt. Für Weikersheim läßt sich der Bestand einer alten und guten Schule folgern aus der Thatsache, daß eine verhältnismäßig große Zahl von jungen Leuten im 14. und 15. Jahrhundert auf verschiedenen Universitäten studierten. Die Lateinschule zu Ehingen a. d. D. stand schon 1415 in gutem Ruf. Das Gründungsjahr der Schule zu Mergentheim ist nicht zu ermitteln; 1569 bauten dort die Deutschherren eine neue Schule mit Wohnung für zwei Lehrer, an welcher Schule ein deutscher Lehrer, ein Kantor für die Anfangsgründe des Lateinischen und ein Magister für den Lateinunterricht standen. In Urspring beschäftigten sich die Klosterfrauen 1475 mit Chorgesang und Kirchenmusik und später auch mit dem Unterricht von Kindern, wozu ein eigenes Gebäude, das Instituts- oder Klosterhaus genannt, errichtet wurde. Zu Brackenheim werden 1490 in den Statuten des dortigen Spital- oder Gotteshauses Schulmeister oder Stadtschreiber genannt. 1488 kommt in dem Dorfe Krautheim ein Schulmeister vor. In Möckmühl wurde 1379 ein Collegiat- oder weltliches Chorherrnstift gegründet; die Schule an diesem Stift bestand „von alters" her. Für das Städtchen

Widdern und die Dörfer Roigheim und Siglingen läßt sich der Bestand von Schulen folgern aus dem Umstand, daß mehrere junge Leute von dort an verschiedenen Universitäten studierten. 1489 wird zu Neustadt a. Kocher eine Schule, wohl lateinische und deutsche zumal, erwähnt. Im 15. Jahrhundert wird eine Schule zu Niedernhall erwähnt, welche von einer Gasse den Zehnten bezog; Götz von Berlichingen (geb. um 1480), der bekanntlich „nit viel Lust zur Schulen, sondern vielmehr zu Pferden und Reuterei trug," hat kurze Zeit diese Schule besucht. Bonifacius Kremer war 1507 Schulmeister und Gerichtsschreiber zu Künzelsau. Das Dorf Nellingen hatte auch seine Schule, aus welcher „der nicht unberühmte Albrecht von Widmannstatt" (geb. 1508) hervorging. In Ingelfingen bestand (jedenfalls) eine Schule um 1520, im Dorfe Ailringen eine solche im Bauernkrieg, was gewiß zu dem Schluß berechtigt, daß sie auch schon früher bestanden hat. Im Dorf Hohenbach hat auch (wahrscheinlich) schon vor der „Reformation" eine Schule bestanden; dasselbe gilt vom Dorfe Hollenbach. Aus dem Städtchen Gundelsheim wird berichtet, daß von dort seit dem 15. Jahrhundert ziemlich viele Jünglinge auf auswärtigen Universitäten studierten. Das Prämonstratenser-Kloster Schussenried unterhielt seit dem 15. Jahrhundert eine Volksschule, sogenannte deutsche Schule. Wie hier Schöttle für Württemberg, so weist Daisenberger[1]) für die Diözese Augsburg an zahlreichen Städten und Dörfern den Bestand mittelalterlicher Schulen nach.

Man sieht aus dem Vorstehenden, daß die Schulen in unserem Zeitabschnitt in Stadt und Land durchaus keine terra incognita waren.

Um nun überhaupt ein Bild der Unterrichtsthätigkeit der vorreformatorischen Zeit zu liefern, soll gezeigt werden, wie es um diese Zeit mit Schulanstalten am Mittelrhein, besonders in der Umgegend von Mainz und Frankfurt bestellt war; ich berücksichtige hier alle Schulen, ganz absehend von ihrem speziellen Charakter, und ich glaube zu dieser Exkursion um so mehr berechtigt zu sein, als in Mainz und Frankfurt eigentliche Stadtschulen in dieser Zeit gar nicht erwähnt werden. Die vorhandenen Stiftsschulen müssen dort dem Bildungsbedürfnis der Bürger entsprochen und genügt haben; andernfalls hätte sich ganz gewiß der Magistrat zur Gründung eigner Schulen veranlaßt gesehen. Wenn also im Nachfolgenden auch von Stiftsschulen und überhaupt von höheren Schulen die Rede ist, so soll damit gezeigt werden, wie verbreitet die Schulen aller Abstufungen in unserem Zeitalter waren.[2])

---

[1]) „Volksschulen der zweiten Hälfte des Mittelalters in der Diözese Augsburg." Programm der Studienanstalten zu Dillingen für 1884/85.

[2]) Ich folge bei dieser Darstellung den Mitteilungen bei Spreng: „Zur Geschichte des Schulwesens in Deutschland", und dann bei Falk, „Schulen am Mittelrhein, vor 1520"; das Nachfolgende kann also dort verglichen werden, wenn nicht speziell andere Quellen angegeben sind!

Mainz hat eine nicht geringe Anzahl von Schulen besessen; zunächst zu erwähnen ist die Domschule. Schon 1006 wird Betocho als Vorsteher derselben genannt. Interessant ist der Inhalt einer Verfügung aus dem Jahre 1261, wonach in den Häusern, welche in der Nähe der Domschule damals schon gebaut waren oder künftig gebaut würden, keine Wirtschaft noch sonst etwas getrieben werden dürfe, wodurch die Knaben im Studium gestört oder in den Sitten verdorben würden. Am 13. Dezember 1364 thun „Reynhard Kuster, Otto Schulmeister vnd daz Capitel zum Dume zu Mentze kunt, daz sie dem Edelknechte Fritzen von Bechele ..... ihre presencien gute zu Dydersheim myd dem halbin gerichte verluhen han." 1506 werden in einem „Heyßbrieff des dhumb Capitelß dem Vitzthum vnd Landtschafft Jm Ringkaw, M. gn. Herrn Huldung zu tun" vier Mainzer „dhumbherrn" damit betraut, die Huldigung des Rheingaues für den neuen Erzbischof Jakob entgegenzunehmen; der eine dieser Herrn wird in der Urkunde „Herrn Adolfen Ruwen von Holtzhausen, Schulmeistern," genannt.[1])

Außer der Domschule gab es in Mainz noch eine Reihe von Stiftsschulen. An der Liebfrauenkirche kommen Scholaster vor 1165, 1171 (Cunradus magister scolarum), 1275 und 1338. In einer Urkunde von 1173 wird Udalricus magister scolarum zu St. Peter genannt; ebenso kommt in einem Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Virnenburg an die Chorherren zu St. Peter vom Jahre 1347 unter letzteren auch „Antzo scholmeister" vor. Bei St. Sephan begegnet uns 1177 ein Gernodus magister scolarum und 1311 Heinricus rector scolarum ecclesiae s. Stephani. Das Stift St. Johann hatte gleichfalls seine Schule; schon 1294 kommt ein Magister und ein rector puerorum dort

---

[1]) Die Urkunde bei Bodmann, „Rheingauische Altertümer" I. 20; s. auch 21 und 22, wo in einigen Urkunden derselbe „Schulmeister" wiederholt genannt wird. — Falk vermutet außer der Stiftsschule am Dom noch eine andere Schule auf Grund eines Testaments, in welchem von „armen Schülern" die Rede ist: „Item vermache ich den armen Schülern 13 Mltr. Weizen, in der Weise, daß der Rektor der Schulen und der Succentor einen tauglichern Schüler wählen, welcher an jedem Dienstage sieben Klosterbrode erhält und sie unter die in den Chor gehenden Schüler verteilt. — Desgleichen bestimme ich, daß meine Leibwäsche veräußert und dafür graues Tuch gekauft werde zu Kleidern für arme Schüler, Witwen und Beginen." — Auf Grund dieser Testamentsbestimmungen den Bestand einer weiteren Schule am Dom zu folgern, ist, meine ich, etwas zu weit gegangen; arme Schüler, Brotschüler (scolares panenses), hat es im Mittelalter allenthalben gegeben, namentlich waren die Chorschüler vielfach pauperes scholares, sodaß die Begriffe „Chorschüler" und „arme Schüler" nach und nach identisch wurden; sehr zahlreich sind auch die Legate und Stiftungen, in welchen diese „arme Schüler" bedacht wurden. Später wird auf diesen Punkt zurückgekommen werden müssen; jetzt verweise ich nur auf: Mone, „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins," I. 131; II. 136; Kriegk, 85. 361—362; Rettesheim, 132—133.

vor; am 19. November 1397 hat „Johann von Seligenstad, Dechand zu s. Johann zu Mentze, vicarie s. Peders elters in deme dume daselbst," drei Morgen Ackers dem „schulmeister des stiffts zu s. Johan, Johann von Selheim, geluhen." — Daß in St. Johann eine eigentliche Volksschule bestand, ergiebt sich klar aus einem Revers von 1421, den Johann Cnieß, Kindermeister des St. Johannesstifts, wegen des seiner Frau und seinen Kindern verliehenen Hauses „zum Lewenstein" ausstellte.[1]) — Für das St. Mauritiusstift ist gleichfalls eine Schule nachgewiesen; 1320 findet sich hier ein magister Hartmannus rector puerorum ecclesiae s. Mauritii, welcher zugleich öffentlicher Notar war. Von den Schulen, die außerhalb der alten Ringmauer sich befanden, verdient zunächst genannt zu werden das berühmte Kloster und nachherige Stift St. Alban. Schon im 9. Jahrhundert „folgten sich hier die Scholaster ohne Unterbrechung", wie Maitre sagt.[2]) Nach Erhebung des Klosters zu einem Stift wird als Scholaster zuerst Werner von Bellersheim genannt. Für das alte Stift zum heiligen Viktor darf man wohl schon für frühe Zeit eine Schule annehmen; 1349 ist Johann von Rockenhausen Schulmeister daselbst; am 7. Mai 1358 verlieh der Propst Nikolaus zu St. Viktor dem Pfarrer zu Laubenheim und seinen Erben einen Morgen Acker und that kund, daß dieses „mit virhengnisse Conradis Dechans, Jacobisscholmeisters . . . . . des Stiftes zu St. Viktor" geschehen sei. Auch die Stiftskirche zum heiligen Kreuz hatte eine Schule;[3]) 1329 und 1330 kommt der Scholasticus Hermannus von Saulheim vor; eine Urkunde von 1339 beginnt: „Wir Nicklaus ein Dechan, Cunrat ein Schulmeister und ein ganz Capitel des Stiftes zu hl. Creutze"; in einer andern Urkunde von 1358 heißt es: „Dez quam für mich her Jocob, der sculmeister des stiftes zum h. Creutze bi Mentzen."

Das sind also für Mainz und dessen allernächste Umgebung nicht weniger als neun Schulen; so finden sich auch 1174 an sechs Stiftskirchen zu Köln je ein Schulmeister; Schulmagister zu Trier finden sich vom Jahre 1038 ab. „Es fehlte in den Metropolen Frankens nicht an Schulen.[4]")

In Worms gab es außer der Domschule Schulen zu St. Martin, St. Andreas, St. Paul und am Liebfrauenstift. — Domscholaster kommen vor 1006, 1106 (magister scholarum Thegeno), 1141 (Waltherus magister scolarum), 1182 (Konrad,

---

[1]) Falk, 41.

[2]) Bei Spreng, 25.

[3]) Falk nimmt zwar das heilig Kreuzstift, neben dem zu St. Gangolf, von der Reihe derjenigen Stifte aus, die zu Mainz Schulen besessen; allein bei Spreng finde ich die angegebenen Belege für die Existenz einer Schule daselbst.

[4]) Falk, 44.



magister scolarum), 1251. — Die Existenz der Schule bei St. Martin ist schon für das Jahr 1161 nachgewiesen;[1]) ein Notariatsinstrument vom 25. Februar 1348 ist ausgefertigt in Gegenwart von Petrus, rector scolarum ecclesiae S. Martini etc. — 1161 wird für St. Paul Dyrolfus magister scolarum genannt; eine Urkunde vom 31. Juli 1327 spricht von dem Scholastikus zu St. Paul. Ebenfalls kommt ein Burchardus m. sc. von St. Andreas vor; 1355 wird „Conrat Schmaltz, Schulmeister zu s. Andreen," genannt. Der Schulrektor des etwas jüngeren Liebfrauenstiftes war eidlich verpflichtet, die Schulen fleißig zu besuchen und die Schüler sowohl in den Sitten, wie auch in den Wissenschaften mit allem Fleiß zu unterrichten: „Die Schulen will ich besuchen und meine Schüler in ernsten Sitten und Schulzucht und Lehrfächern lenken und unterweisen so fleißig als möglich." Zu Neuhausen in unmittelbarer Nähe von Worms hatte das Stift St. Cyriakus gleichfalls eine Schule. 1161 kommt dort Ortho magister scolarum, 1196 Bertolfus scolasticus und 1202 Bertoldus scolasticus in Nuhusen vor.[2])

---

[1]) Belege bei Falk, 47.

[2]) Im Jahre 1260 traten sämtliche Decane und Capitel der Stadt Worms zusammen und erließen folgende Verordnungen, welche für das mittelalterliche Schulwesen überhaupt und für das Wormser insbesondere von großem Interesse sind:

„Unsere geliebten Rectoren an unseren Schulen haben, geleitet von aufrichtigem Eifer in Betreff der Disciplin im Chore und des Unterrichts der Schüler, den Wunsch geäußert, Verirrungen derselben im Gange der Erziehung und des Unterrichts vorgebeugt zu sehen, indem sie aus offenkundigen Anzeichen wahrnahmen, daß verschiedene Unzuträglichkeiten derselben aus mancherlei Ursachen entstünden, welche Ursachen zu beseitigen sie uns dringend bitten und die wir auch beseitigen wollen. Wir geben also den Ratschlägen derselben in Betreff der Beseitigung der Ursachen der Unordnungen wohlwollenden Consens und versprechen, dieselben aufrecht zu erhalten. Mit unserm Willen und Consens haben sie also festgesetzt:

1. Daß überhaupt kein Schüler, der nicht an der Kirche eingepfründet ist, den Chor besuche, es sei denn, daß er die Schule besucht und dem Schulmeister gegenüber bezüglich der Vergütung nachkommt, wie solches herkömmlich ist, ausgenommen wenigstens jene, welche uns angehen und uns zu besonderem Dienste zugewiesen sind. Aber auch diese dürfen nicht mit tauben Ohren die Correctionen der Magister betreffs der Chordisciplin ignorieren, denn es würde Chordienst und Schulstrenge nicht wenig darunter leiden, wenn solche nicht an der Kirche bepfründete Scholares, da sie zu den Decanen in keiner Beziehung stehen, außerhalb des Gesetzes stünden, als den Scholastikern und Magistern nicht untergeben.

2. Außerdem sollen die Scholares, welche Canonici sind, gezwungen sein, in den Schulen zu bleiben, bis sie zu stiftischen Handlungen herangezogen werden. Wollen sie das nicht, da doch solches der Chordisciplin sehr Eintrag thut und den andern Scholaren sehr zur Verirrung Anlaß giebt, so sollen sie die Präbende der Kirche, wo sie sind, beziehen, und wenn sie in Obsorge der Scholastiker sind, diese ihnen die Procuration entziehen, bis sie von ihrer Verirrung abgekommen sind.

3. Item. Wenn ein Scholare, der Canoniker ist, sich an seinem Magister, nämlich dem Rektor der Schulen, vergreift wegen einer Correction, so soll ihm

Auch Stadtschulen gab es zu Worms; das Statutenbuch der Stadt, „Reformation“ genannt, in Ausgaben von 1498 und 1507, empfiehlt, wo „Von straffen der fründe oder Lermeister“ die Rede ist, u. a.: „Es söllen auch Lermeister zuchtmeister hantwerker vnd die so ander lernen vnderwysen vnd versehen, ihre diener Kinder vnd iungen nit unziemlich straffen vnmessiglich schlagen stossen oder dretten vff vnser des Rats strafe vnd pene nach schwere vnd gestalt der vberfahrung.“[1]) Nach dem Frankfurter Bürgermeisterei-Buch von 1480 soll mit dem Regenten der Frankfurter Schulen geredet werden „von der herkommen (fahrenden) schüler wegen von Wormß ꝛc.“[2])

Die ehemals freie Reichsstadt Oppenheim gehörte zumteil zur Diözese Mainz, teilweise zu Worms. In dem Mainzer Bezirk lag das St. Katharinenstift; die Stiftsscholaster reichen hier bis 1323. In dem Wormser Teil lag die Pfarrkirche St. Sebastian; eine

seine Präbende auf ein Jahr entzogen werden, wenn nicht in der Zwischenzeit kraft Anordnung der Scholastiker und Magister dem Verletzten eine Genugthuung geschehen ist. Ist der Scholare kein Stiftsherr, so werde er von allen Schulen der Stadt ausgeschlossen, bis der Verletzte Fürbitte für ihn einlegt.

4. Item setzen sie fest, daß keines Scholaren Schulgeld unter 5 Unzen Heller betrage; keinem armen Ankömmling der Schulen sei jedoch der Schulbesuch verwehrt. Die Kinder der Armen, welche man in die Schule schickt, daß sie etwa eher ihre Kost bekommen in den Wohnungen der Stiftsherren, werden nicht zum Alphabet zugelassen, wenn sie nicht wenigstens 20 Heller entrichten, und zwar hauptsächlich deswegen, damit nicht mehr wegen der guten Gelegenheit einer Sustentation als aus Wissenstrieb eine zu große Schaar zugelaufen kommt.

5. Item. Sobald ein Scholare mit dem Magister in Betreff der Vergütung für den Unterricht ein Abkommen getroffen, muß er die Hälfte davon alsbald entrichten; befindet er sich ohne Uebereinkommen acht Tage lang in den Schulen, so soll es ebenso sein.

6. Item den Decanen und den Canonikern der Kirchen, wo Schullehrer sind, können die Schulmeister einen Dienst thun oder eine Freundlichkeit erweisen durch unentgeltlichen Unterricht der Verwandten derselben, wenn sie wollen.

7. Item. Will ein Schüler von seinem Lehrer wegen einer Schulstrafe weggehen, so darf er nicht von einem andern Lehrer angenommen werden, denn des einen Strafe wird leichter erachtet, wenn eine Zuflucht zu einem andern offen ist. Doch müssen die Lehrer Sorge tragen, daß sie bei den Strafen das Maß nicht überschreiten, sondern die Quantität der Strafe entspreche der Qualität der Schuld. Hat aber ein Lehrer das Maß durch außerordentliche Verletzungen überschritten, als da sind: Wunden oder Knochenbrüche, dann soll der Scholar das Recht haben wegzugehen, ohne die halbjährige Vergütung entrichtet zu haben.

8. Item kein Lehrer locke weder in eigener Person noch durch eine Mittelsperson die Schüler eines andern an, und wenn es bekannt und erwiesen wird, daß irgend ein Scholar der Anlocker derartiger Schüler sei und sein Magister auf Treu und Glauben bekennt, daß er dazu keinen Befehl erteilt, soll er an allen Schulen ausgeschlossen werden und die weggelockten Schüler zu ihrem früheren Magister zurückkehren.

Zur ewigen Bekräftigung von diesem Allem und als Zeichen unserer Genehmigung sind die Siegel unserer Kirchen Gegenwärtigem angehängt.

Geschehen im Jahre des Herrn MCCLX.“ — Bei Falk, 48.

[1]) Spreng, 26.

[2]) Kriegk, Bürgert. N. F., 363.

Schule ist hier für das Jahr 1496 nachgewiesen. — Auch Oppenheim hatte eine Stadtschule; eine Deduktion von 1614 erwähnt vom Jahre 1519 die Präsentation eines gewissen Jodocus durch den Bischof Heinrich von Straßburg für eine zu Oppenheim erledigte, vom Rat zu vergebende Schulstelle.

In Bingen gab es eine Stifts- und eine Stadtschule. Im Jahre 1403 werden die Statuten des Stiftes erneuert und darin sehr eingehende Bestimmungen über die Verpflichtungen des Stiftsscholastikus gegeben. — In einer Bürgermeistereirechnung von 1500 steht unter den Ausgaben: „Item VIIIß dem Scholer bischoff uff Montag nach Lucia, als man nuwe Burgermeyster und Buwemeister hait gekoren“[1]. Ein „Ratsbuch“ der Stadt führt zum Jahre 1535 an: „Item damit die Schul erhalten, die Kinder zur Lere, Zucht und Tugenden gezogen, dadurch Gottes dienst erhalten und künftig gemeiner Nutz gefördert werde, so giebt ein ersamer Rath dem Schulmeister jährlich zu Steuer acht Gulden in alb. und vier Malter Korns Binger Maß, nemlich allen Fronsontag ein Malter Korns und zwen Gulden an Geld laut der Verschreibung derhalben uffgericht.

Der Kinderschulmeister soll allen Frytags, so es eilff schlecht, vor dem steinern Creutz uff dem Kirchhoff mit den Schülern das tenebrae singen. Davon soll man dem Schulmeister geben allen Freytags 6 Pfennig, nemlich also, so arme Schüler vorhanden, so nach Brod und dem heiligen Almusen gingen, denen sollen die 4 Pfennig gegeben werden; so aber deren nit vorhanden, soll es armen oder nettigen Bürgerskindern und Schülern gegeben und unter sie verteilt werden .... Solchs hat gestiftet her Niclaus Pollich magister, vicarius allhie gewest.“ Dieser Vicar lebte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Bingen — Am 24. Juni 1571 wird ein Lehrer an der Stadtschule ernannt;[2]) das Ernennungsprotokoll ist in verschiedener Beziehung von Wichtigkeit und lautet: „Jost von Weiler Amtmann, Bürgermeister und Rat zu Bingen, sowie Dechant und Scholaster des Marienstiftes daselbst ernennen den Eberhard Weinmann zum Kinderschulmeister. Er soll sein Amt als ein gutherziger, getreuer und ehrlicher Mann erfüllen; seinen Jungen keine Bücher in die Hände geben, welche nicht von der katholischen Kirche zugelassen sind; mit den Schülern, die etwas erwachsen sind, Latein reden und sie auch anhalten, unter sich Latein zu reden; sich der Winkelwirtshäuser, loser, leichtfertiger Gesellschaft, des Spielens, Vollsaufens, Haderns, Balgens, der Schlägerei und anderer Untugenden enthalten; die Jungen, welche ihres

[1]) Es scheint also an diesem Tag in Bingen das sogen. Bischofsspiel begangen worden zu sein. — „Diese Ausgabe erscheint von etwa 1482 an fast in jedem Jahre.“ — Falk, 137.

[2]) Aus den vorstehenden Mitteilungen ist ersichtlich, daß die Stadtschule schon in viel früherer Zeit bestanden hat.



Unfleißes oder ihrer Bosheit wegen sträflich befunden werden, nicht aus Zorn mit Poltern und Pochen stoßen und treten, sondern sie gebührlich mit Worten und Ruten strafen; mit den Schülern Sonntags und Feiertags die erste und zweite Vesper, wie die Pfarr- und Hochmesse besuchen; Dienstags zwischen 7 und 8 Uhr mit einigen Jungen die St. Annenmesse, Freitags das Tenebrä und jeden Tag das Salve Regina singen; in der Kreuzwoche mit den Schülern die gewöhnlichen Kreuzgänge thun; sich mit keinem andern Amt, wie Advozieren, Procurieren oder Supplizieren, befassen; ohne Erlaubnis eines Richters oder Bürgermeisters und des Scholasters nicht über Feld gehen. Als Gehalt erhält er von der Stadt 33 Gulden, das Schulgeld, nämlich 8 Albus (= 16 Kreuzer) jährlich von den Alphabetischen, 12 Albus von den Donatisten uud 16 Albus von den Grammatisten, so 28 Gulden von dem Kapitel."

Alzey (Kreisstadt in Rheinhessen) hatte ebenfalls seine Schule; in einer Urkunde vom 26. Oktober 1486 heißt es: „Der rector parvulorum wird dem Herrn Pfarrer, den Kaplänen und Altaristen nach dem Herkommen zur Hilfe sein."[1])

In Flonheim (bei Alzey) wurde 1456 ein Stift eingerichtet nach Muster des Mainzer St. Johannstifts; die Stiftsstatuten aus diesem Jahr bestimmen, daß der Glöckner die Leitung der Schule habe, und daß er ein gläubiger und gebildeter Mann (fiedelis et litterata persona) sein soll.[2])

Für Armsheim (bei Alzey) ist ein Lehrer zwar nicht nachgewiesen; aber Falk verzeichnet einen Johann Schnitzer von Armßheim, der zuallererst 32 Tafeln Karten, dazu die Namen der Städte mit vieler Mühe und Fleiß in Holz geschnitten hat zu Claudii Ptolemaei Alexandrini cosmographia. Ulm 1482. Auf dem oberen Rand der ersten Karte steht: Insculptum est per Johannem Schnitzer de Armszheim.

In Nieder-Saulheim (Rheinhessen) wird in einer Urkunde von 1311 ein Diacon Johannes, ehemals Rektor der Knaben daselbst, erwähnt; das „ehemals" erlaubt die Annahme einer Schule schon für das 13. Jahrhundert;[3]) 1319 werden in einem Vermächtnis zwei Schulknaben, scolares, genannt.

Für Ober-Olm (bei Mainz) läßt sich der Bestand einer Schule gleichfalls mit ziemlicher Gewißheit annehmen; ein dortiger Benefiziat hatte unter anderm die Verpflichtung „zu schollen", was wohl nichts anders heißen kann als „schulhalten."

---

[1]) Also bestand diese Schule, die jetzt Stiftsschule geworden war, schon von alters her als Pfarrschule.

[2]) Auch hier scheint die Stiftsschule eine schon früher bestandene Pfarrschule angetreten zu haben; vergl. Falk, 45.

[3]) Falk, 45.



Auch in der ehemals freien Reichsstadt Odernheim (Rheinhessen) scheint eine Schule vor 1520 bestanden zu haben; die früheste Erwähnung eines Lehrers geschieht in einer Randbemerkung auf einer Urkunde ohne Datum, höchst wahrscheinlich aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, worin angegeben ist, daß dem Pfarrer 3 alb. zu geben seien, dem Altaristen 2 alb., dem Glöckner 6 Pfg. und dem Schulmeister 6 Pfg. — In der Stadtrechnung von 1522 steht der Ausgabe-Posten: „Item 2. fl. 15 alb. vor ein Speyeßschrank und einen Tisch umb den alten Schulmeister kauft". In der Kirchenrechnung von 1524 heißt es: „Item 21 alb. vor Fuhrlohn und Zehrung zu Mentz, als der Schulmeister den St. Johannis-Altar überkommen hat." In der 1529er Kirchenrechnung wird der Schullehrer Düppel zugleich als Glöckner bezeichnet.[1])

In der Nähe von Alzey lag das Kloster Dautenheim; es muß auch eine Schule unterhalten haben, denn 1500 und 1501 befanden sich dort 7 scholares.

Zu Zell (nicht weit von Worms in Pfalzbaiern), einem Dorf von etwa 400 Seelen, kommt schon 1230 ein rector scolarum vor; 1450 und 1469 finden sich Kindermeister zu Zell. — Nicht weit von Zell befand sich das Kloster Rosenthal; bei einer Visitation des Klosters im Jahre 1501 fanden sich dort neben andern Personen auch „6 schoyl kynder".

Im St. Katharinen-Nonnenkloster bei Kreuznach werden für 1500 zwölf scholares erwähnt. –

Die älteste Schule zu Frankfurt war die des Bartholomäusstiftes; ihre Gründung fällt schon in die Zeit der Karolinger. Eine Verordnung des Propstes vom Jahre 1255 sagt, daß „die zwei zur Gottesverehrung nötigen Ämter der Scholasterie und Cantorie, wie sie in anderen Stiften beständen, geschaffen und mit den Erträgnissen einer damals von ihm gemachten Schenkung dotiert werden" sollten. Seit 1440 wollte man die Schule verlegen, was aber der Rat wiederholt untersagte.[2]) — Das Leonhardstift wurde 1317 gegründet; in der Bestätigungsurkunde wird dem Stift das Recht verliehen, Schulen und Schulmeister zu halten. Diese Schule wird erwähnt 1397: „Das hus an der kinderschule

---

[1]) Gredy, „Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Odernheim", 248.

[2]) Kriegk, 113, 118 u. 364, wo folgende Stellen vorkommen: 1440: „Die briefe von des Faßkellers wegen suchen, als von der schule wegen." 1496: „Als die buwemeister zur Pfarr willens sin, eyn nuwe kinderschule vber daß geseß zum Faßkeller zu machen, in der ratßlagunge furnemen." „Als die lower anbringen der nuwen schule halber, den zymmerluden verbieten, den buwe vffzuslagen biß vff wijtern bescheit von Rats wegen." 1498: „Den buwe, so der pferner (Pfarrer) zu eyner kinderschule hauwen laißen hait vnd meynt in dem Faßkeller die zu setzen, aber nachdem iß besichtiget worden vnd dem thorne schedelig sin vnd auch zur schule an dem ort vnbequem sie geachtet ist, vnd dwile der flecken deß buweß ist, gutlichen abeßlagen."

genant der alte spital hart an St. Leonhardskirchhof:" 1440: „Das loch vff der schule czu sant Leonhart czumachen, das vff die mure geet;" 1447: „Den herren czu sant Leonh. gonnen, die schule offczuslagen, in maß die frunde besehen han, vnd verschribung von ine nemen;" endlich 1478: „Die verschribung der herren czu sant Leonh. enden vor ires buwes wegen irer kinderschule."[1]) — Eine weitere Frankfurter Schule war die am Stift zu Unserer lieben Frau; Katharina Wanebach, welche das Stift mitgründen half, verordnet in ihrem Testament von 1330: „Item noch dan giebt mir der vorgenannte schultheiß der becker 8 achtel korn, die setze ich in die schuhl armen schulern, die da zur schuhl gehen uf unserer frauwen berg ..... auch soll ein stifft gemeinlich uf unsrer frauwen berg einen kindermeister setzen, der der schuhl nützlich seie." Eine Urkunde von 1347 beginnt: „Wir Wigel Braisch, son herrn Syfridis Braisches, eines scheffen und schulmeister des stifts unsir Frauwen berge zu Frankenfort" rc.[2]) Kriegk thut noch einer anderen Schule Erwähnung, die zu gründen 1492 der Rat dem Geistlichen der erst mehrere Jahrzehnte vorher neu geschaffenen Pfarrei zu St. Peter gestattet: „Dem pferner zu sant Peter vergonnen eyn schule zu halten vnd Salve zu singen.[3])

Für das Schulwesen in Wiesbaden sind folgende Notizen von Wichtigkeit: 1477 erscheint in einer Urkunde ein Gerlach, Schulmeister und Schöffe; 1485 fand ein Lehrerwechsel statt; der abgegangene erhält 9, der „itzige" 12 Albus; in der Rentei-Rechnung von 1497 figurieren „14 Maß Wyns" für die Priester, Glöckner und Schulmeister; 1500: „2 wachsen tischlicht den Schulmeistern;"[4]) 1503: „4 Buch Papier hat der Schulmeister geholt;" bei einem Leichenbegängnis werden Priester und Schulmeister bedacht; 1524: „dem Schulmeister von Wiesbaden von wegen der Präsenz 5 fl. Ung." — Die Wiesbadener Schule war eine deutsche und erst zur Zeit der Kirchentrennung vereinigte man mit ihr eine Lateinschule.[5])

Von Idstein i. Taunus berichtet der Geschichtsschreiber dieser Stadt, Gauschemann: „Feststehend ist, daß die Stadt Idstein schon um 1350 eine Schule besaß."

Zu Limburg a. d. Lahn kommt in einer Urkunde von 1312 ein Tilmannus rector puerorum, und 1323 und 1326 ein Henricus rector scolarum vor. — In Weilburg (ebenfalls a. d. Lahn) bestand eine Stiftsschule, an welcher ein Scholaster die Oberaufsicht über den Kindermeister führte; 1543 trat dort ein gewisser Joh. Orth, der „Chor und Schul" zu regieren hatte, zur „freien Schule"

[1]) Spreng, 32 u. 33; Kriegk, 365.
[2]) Spreng, 33.
[3]) Bürgert. N. F., 119.
[4]) Also war mehr als einer vorhanden.
[5]) Falk, 133.

über. — Die Stiftsstatuten von Wetzlar thun mehrfach um 1432 des rector scolarium, der pueri et scolares Erwähnung.

Zu Dillenburg im Westerwald kommt 1517 ein Schulmeister Joh. Finck vor. — Auch zu Königstein im Taunus bestand eine Schule; in der Stiftung eines „meyster Johann Jtstein" wird zum Jahre 1478 ein rector scholarium yn konigstoin genannt. — Für Ober-Ursel läßt sich mit Grund die Existenz einer deutschen Schule vermuten.

Der Kindermeister in Eltville i. Rheingau kommt 1495 vor, dann 1520 ein gewisser Majer; dieser bezog 16 Gulden vom Nicolausaltar und acht aus der gemeinen Präsenz; von jedem Schulkind drei Albus; die Schule war eine deutsche und lateinische.[1])

Das alte Anniversarienbuch zu Kiedrich (im Rheingau) reicht bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück; es erwähnt neben dem Glöckner auch den rector scholae; die Lehrer wurden auf ein Jahr angestellt, unterrichteten erst später auch die Mädchen und bezogen ein Gehalt von 30—90 Gulden. — In Geisenheim wird ebenfalls ein mittelalterlicher rector scolarium in einer Stiftung erwähnt. — Zu Lorch (a. Rhein) bestand für den rheingauischen Adel schon im 13. Jahrhundert eine Junkerschule, deren Blüte ins 15. und 16. Jahrhundert fällt; eine ähnliche Schule für den rheinhessischen Adel bestand höchst wahrscheinlich in Oberingelheim. —

Darmstadt, im Mittelalter ein unbedeutender Ort, hatte auch seine Schule. 1419 machten Graf Johann von Katzenelenbogen

---

[1]) 1520 wurde der Stadtordnung eine eigne „Schulmeisters-Bestallung" eingereicht: „Es soll ein Schulmeister, so zu Zeiten angenommen wird, geloben und einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, die Kinder und Jungen, sie seien von Eltvill oder anderswo daheim, und ihm anbefohlen werden, nach seinem besten Vermögen zur Gottesfurcht und Ehr, auch zu ehrlicher und bürgerlicher Zucht und Disziplin anhalten, lehren und halten, demnach einen jeden nach seinem besten Verstand und Vermögen, je nachdem ein jeder begreifen kann und seiner Complexion und Alters halben geschickt ist, lehren, unterweisen und anhalten mit allem und sanftmütiglich, auch dieselbigen nit mit ungebührlichen Schlagen und Strafen bestrafen oder belästigen, den armen wie den reichen. Und dabei soll er nit ansehen weder Lieb noch Leid, Gunst oder Gabe, Freundschaft, noch sonst nichts, wodurch er die befohlene Jungen und Schüler versäum oder ungebührlicher Weise halte.

Er soll auch seine Wohnung und Haushaltung auf der Schulen haben und sich ehrlichen Wandels und Handels befleißen und aller Wirtshäuser, gemeiner öffentlicher Tänz und ungeschickter Gesellschaft, Müßiggehen enthalten, damit er der Jugend und jedermann ein züchtig und ehrlich Exempel vortrage und gebe.

Für seine Belohnung soll er 50 Gulden haben und ihm geben: 1) Die Pfarrer und Altaristen aus gemeiner Präsenz XVI (24) Gulden, ein jeder Altarist, so nicht persönlich residiert, IIII G., das übrig, so mangelt an 50 G., soll er von einem ehrbaren Rat gewärtig sein. — Zu dem soll er noch haben von den Schuler Jungen: von einem Alphabetario VIII Albus, Donatisten XII, Grammatisten und anderen, so Virgilium, Terentium u. dgl. autores hören, XVI Albus."

und seine Gemahlin Anna in der Pfarrkirche eine Stiftung, welche einem Altaristen „40 Malter jährliche Korngülte von den Huben zu Bissingen und ein Fuder Wein vom Bedtwein zu Urbach“ zusprach, wofür dieser mindestens drei heilige Messen zu celebrieren hatte. „Auch wullen wir, daß eine iglicher Caplan die Schule zu Darmstadt allezit halten und regeren sulle nach syme besten Vermögen.“ In einer Urkunde von 1452 erscheint als Mitglied des Gerichts der 14 Schöffen Johannes, der Schulmeister.[1])

Zu Gernsheim (a. Rhein) verleihen 1514 Pfarrer und Gericht den St. Annaltar auf Leben lang dem „ersamen Martin Kerres, des Besehers Sohne zu Oppenheim, unserem Schulmeister“. „Scholmaister“ für Gersnheim werden noch in verschiedenen Urkunden erwähnt.

Die Kirche zu Zwingenberg (a. d. Bergstraße) mit sieben Altären hatte zu ihrer Bedienung einen Pfarrer und fünf Gehilfen, nebst einem Schulmeister; 1504 wird in einer Schenkungsurkunde der Schulmeister verpflichtet, der Messe und dem Salve beizuwohnen.

Für Bensheim (a. d. Bergstraße) ist der Bestand einer Schule urkundlich zwar nicht erwiesen. „Wenn jedoch im Jahre 1557 wenigstens drei Lehrer angestellt und an der Pfarrkirche mehrere Altaristen thätig waren, so kann man für das 15. Jahrhundert zum wenigsten einen Schulmeister sicher annehmen.“[2])

Die älteste Schule in der heutigen Provinz Starkenburg wird an dem altberühmten Kloster Lorsch zu suchen sein; in der That kommt dort schon eine Schule um 777 vor, deren erster Vorsteher Adalhar hieß.

Der Schule zu Wimpfen im Neckarthal wurde schon Erwähnung gethan; in Wimpfener Registern des 14. und 15. Jahrhunderts kommt noch eine „Schule in der Burg“ vor.

Für Hirschhorn (a. Neckar) ist eine Schule urkundlich nicht festgestellt; vielleicht darf man aber auf die Existenz einer solchen schließen aus dem Testament der „Margrede, Schenkin von Erbach frauwe zum Hirßhorne“ vom Jahre 1380. Weil sie „bedacht, daß alles, das under der Sonnen Cirkel leuffet, nit anders ist denne ein uppikeit und ein betrübniße des geistes, darumb“ . . . usw. schenkt sie vieles weg zu milden Zwecken, darunter Bruder „Bertolze[3]) buch uff das papiere, das sol verbliben mynen beden döchtern samt myne betebucher, das andere bruder Bertolzj buch sol verbliben mynen sonen.“ — „Wo Bücher, da Lesen und da Schule“.[4])

---

[1]) „Kath. Schulzeitung“ vom Jahr 1880, Nr. 44, S. 348; Dr. Uhrig, „Geschichte des Gymnasiums zu Darmstadt.“ S. 4.

[2]) Falk, 146.

[3]) Bertholds von Regensburg.

[4]) bemerkt dazu Falk mit Recht.



Die Schule zu Michelstadt (i. Odenwald) kommt 1502 vor, wo eine Passionsmesse und eine Tenebräandacht gestiftet wird; dabei soll der Schulmeister mit seinen Schülern singen.

Über die Schule zu Ober-Ramstadt (i. Odenwald) schreibt Steiner, der Biograph des Landgrafen Georg I. von Hessen: „In katholischer Zeit war daselbst ein Schulmeister aus dem Laienstande befindlich."[1])

Für Dieburg (Kreisstädtchen, 3 Stunden von Darmstadt) lassen sich urkundliche Belege für die Existenz einer Schule nicht erbringen. Wenn man aber bedenkt, daß Dieburg ein Halbstift war, daß sich in der alten Pfarrkirche 10 Altäre befanden, daß dort 1484 vier Altaristen genannt werden, daß außerdem ein Kloster, mehrere Capellen und eine Wallfahrtskirche dort existierten, so läßt dieses entwickelte kirchliche Leben wohl einen sicheren Schluß auf das Bestehen einer Schule in unserem Zeitalter an diesem Orte zu, zumal wenn man bedenkt, daß für viel unbedeutendere Orte Schulen urkundlich nachgewiesen sind.[2])

In Groß-Umstadt wird der dortigen Schule in einer Stiftung vom Jahre 1474 gedacht; eine Stiftung von 1478 bedenkt unter andern Personen auch den Rektor der Schüler; ein rector scolarium wird 1482 genannt.

Für Babenhausen und Hanau ist die Existenz von Schulen durch eine Urkunde aus dem Jahre 1397 erwiesen; als Zeugen treten da auf: „Mathias etwan schulmeister zu Hanauwe" und „Petrus Blenkenner schulmeister und schreiber" zu Babenhausen. 1486 wird der Schulmeister zu Hanau mit einem gewissen Einkommen bedacht.

In Groß-Steinheim (a. Main) kommen 1479 „Schulmeyster" vor; 1518 wurde dort ein neuer Lehrer, rector scholarum, angestellt; er hieß Joh. Geiß; sein Vorgänger war Jost. Für Klein-Auheim (a. Main) erscheint in einer Urkunde von 1526 der Schulmeister Virgil Mock als Zeuge.

In Aschaffenburg bestand schon sehr frühe eine Stiftsschule; schon 976 wurden über dieselbe eingehendste Verordnungen erlassen;[3]) 1213 erscheint urkundlich ein Günther als Magister der Schulen. —

„Über die Gehälter der Schulmeister in den Ortschaften Mönchberg bei Klingenberg a. Main, Distelhausen in der Diözese Würzburg rc. liegen im Stiftsarchiv zu Aschaffenburg noch mancherlei Angaben vor."[4])

In Seligenstadt (a. Main) war schon frühe eine berühmte Klosterschule; 1314 kommt Hermannus als Rektor vor; 1323 wird

[1]) „Georg I., Landgraf von Hessen," 65.
[2]) Vergl. Steiner, „Geschichte der Stadt Dieburg", 21—34.
[3]) S. dieselben bei Falk, 141—143.
[4]) Janssen, I. 25. Note 3.

Petrus, rector parvulorum, und 1515 Peter Schadte rector scholarum in Seligenstadt genannt.[1])

Friedberg (in der Wetterau) hatte wohl unzweifelhaft eine Schule, obwohl die Existenz derselben nicht urkundlich belegt ist. Es befanden sich hier neben einem Stadt- und einem Burgpfarrer 28 Altaristen und 8 Kapläne; außerdem hat Friedberg ein Passionsspiel aufzuweisen. Schon 1365 bestieg ein Friedberger, Rudolf Ruhle, den bischöflichen Stuhl zu Verden.

Nach Butzbach (nicht weit von Friedberg) kamen im 15. Jahrhundert unter Gabr. Biel die Fraterherren; 1470 wird ihnen ein Haus zur Gründung einer Schule eingeräumt; dieselbe sollte nach dem Muster der Schulen zu Deventer und Zwolle eingerichtet werden. Im selben Jahre bekennt Elßgin, die Witwe des Schulmeisters Joh. Hoyß zu Butzbach, daß sie von dem Kapitel des Markusstifts 106 Gulden empfangen habe für ihr Haus, gelegen hinter der „alten Schulen“.

Im Jahre 1317 wurde dem St. Marienstift zu Lich (i. Oberhessen) das Recht eingeräumt, Schulen und Schullehrer zu haben.

In Grünberg (am Fuße des Vogelberges) wird 1353 Godeboldus de Gemunden, clericus, rector parvulorum genannt, und 1483 geschieht der Schüler des Antoniterklosters Erwähnung. Die Existenz einer Stadtschule steht für Grünberg gleichfalls fest. 1466 kam zwischen dem Pfarrer, den Chorherren und dem Rat ein Vergleich zu stande, laut welchem der „Scholmeister“, den der Rat einsetzen würde ohne Einsprache anzunehmen und ihm die Präsenz zu geben sei, „in moße das von alders wegen heirkommen vnd

---

[1]) Eine dem 15. Jahrhundert angehörige Schulordnung enthält folgende Hauptbestimmungen; „Der Schulerrektor soll über dem Schullokale seine Schlafstätte, sein eignes Bett haben, dazu eine eigne Chorkleidung für den Gang in den Chor. Er soll fleißig unterrichten und selbst in den Spielstunden auf die Schüler achten. Er steht, was Unterricht und Chor betrifft, unter dem Custos, der auch Urlaub erteilt. Zuwiderhandlungen werden gesühnt mit Abzug von Wein und Weizen, den er zu beziehen hat. Er soll an dem Tische essen, wo des Klosters Küster und Bäcker speist, nicht murren, keine Unruhe stiften, treu das Interesse seiner Herren wahren, ohne zu räsonnieren; fehlt etwas, so soll er es dem Custos melden. An hohen Festen, wo der Abt das Amt singt, soll er im Refector speisen an den letzten Plätzen, wenn der Haupttisch vorüber ist; er soll nichts fortschleppen aus dem Eßzimmer. Er soll sich als einen rechtschaffenen Hausgenossen aufführen; hat er einen Hilfslehrer, locatus, so kann dieser bei dessen Abwesenheit im Kloster sich aufhalten, sonst aber außerhalb, es sei denn, daß Krankheit eintritt. Der Schulunterricht beginnt auf Gregoriustag; er erhält erst am Ende des Jahres seinen Weizenbezug, damit er um so fleißiger sei. Feuer und Licht stellen die Schüler nach altem Herkommen. Als Gehalt hat er das Schulgeld der Schüler; ist er Bücherschreiber und öffentlicher Notar, so gehört ihm auch die Gebühr für die Actenstücke; er hat freie Station im Kloster, 2 Malter Weizen für das an hohen Festen vor dem St. Annaaltar zu singende Salve. Je bescheidener und williger er ist, desto größer wird sein Gaudium sein.“ — Bei Falk, 139.



bracht ist worden." — Einer hier bestehenden Mädchenschule wird später näher gedacht werden.[1])

Die Schulgeschichte von Alsfeld (i. Oberhessen) reicht bis ins 13. Jahrhundert. 1270 kommt ein Theodoricus rector scolarum, 1296 ein Nicolaus rector paruulorum und 1318 ein rector scolarium dort vor.

Marburg hatte 1302 eine Schule. — Für Biedenkopf kommt 1334 ein rector paruulorum vor. — Von dem Unterricht in Hatzfeld giebt ein gewisser Johann Zeugnis; in einer Urkunde von 1360 sagt er u. a: „und sie nahmen mich aus der Schule." In einem Vermächtnis von 1511 wird der „Scholmeister" mit einem „Tornis" bedacht. — Wetter, Frankenberg und Gmünden hatten im 15. Jahrhundert Schulen.

Vorstehendes sind zwar trockene Mitteilungen; allein sie beweisen, wie im späteren Mittelalter Schulen aller Abstufungen vorhanden waren. Wie es in den im Vorstehenden speziell behandelten Gegenden mit Schulen bestellt war, so wird es mehr oder weniger in ganz Deutschland der Fall gewesen sein; und dabei ist immer im Auge zu behalten, daß sich wohl kaum die Hälfte der früher bestandenen Schulen mangels urkundlicher Belege nachweisen läßt. „So viel steht jedoch jetzt schon, wenigstens für den Mittelrhein, fest, daß es ganze Striche Landes gab, in welchen um 1500 alle zwei Stunden eine Volksschule war."[2])

Privatschulen.

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung ist im Mittelalter dem Unterricht beizulegen, welcher von Privatpersonen erteilt wurde; denn während, namentlich im früheren Mittelalter, die offiziellen Schulen aller Art vorwiegend das Lateinische pflegten, war der Privatunterricht wohl durchgehends deutschen Charakters, und auf frühe schon bestandene Privatschulen wurden in Städten gar vielfach deutsche, oder doch lateinisch-deutsche Stadtschulen gegründet.

Schon ziemlich frühe scheint sich in Deutschland eine Art Hauslehrertum gebildet zu haben, indem Lehrpersonen, vornehmlich Cleriker, in einem Hause Unterricht erteilten, wo sie dann außer den Kindern

[1]) Eine Bemerkung sei hier gestattet: Wenn Grünberg, das eine bemerkenswerte Größe und Bedeutung im Mittelalter nicht besessen, so gut mit Schulen versehen war, sollen es da Orte in ganz Deutschland, die mindestens gleiche Bedeutung wie Grünberg hatten, weniger gewesen sein? Wenn uns vielleicht ein glücklicher Zufall die Nachrichten über die Grünberger Schulen erhalten hat, ungünstige Ereignisse aber fast in allen Gegenden solche Nachrichten verloren gehen ließen: kann man da mit Recht aus dem Nichtvorhandensein von Urkunden das Fehlen von Schulen folgern?

[2]) sagt Falk am Schlusse seiner dem Vorstehenden zu grunde liegenden Abhandlung.

des Hauses oft auch noch andere unterrichtet zu haben scheinen. So heißt der 3. Punkt des Vertrags, den die Bürgerschaft von Ypern im Jahre 1253 mit dem dortigen St. Martinsstift abschloß: „Jeder Bürger kann in seinem Hause seine Kinder oder andere Kinder seiner Familie, die noch zum Hause gehören, durch einen eigenen Geistlichen unterrichten lassen, wenn nur der Cleriker selbst andere Schüler, die unter diesem Vorwande ins Haus genommen sind, nicht mit zu unterrichten braucht.“[1])

Namentlich scheinen die im 14. und 15. Jahrhundert häufig vorkommenden „Schreiber“ und „Briefmaler“ eine große Rolle als deutsche Privatlehrer gespielt zu haben, indem sie in der Kunst des Schreibens und des „Briefdichtens“ Unterricht erteilten. Ein solcher Lehrer war wohl Niclas von Wyle anfangs; wenigstens läßt sich dies aus der Vorrede zu seinen „Translationen“ (1478) schließen, wo er sagt: „Do mir vor zyten vil wol geschickter iünglich, erberer vnd fromer lüten kinder, ouch etlicher baccalarij von manchen enden her zu tisch in min cost wurden verdingt, die in obgemelter kunst schribens vnd tichtens zeinstituwieren, zeleren vnd zevnderwysen. . . .“ rc.[2])

Aus dieser Stelle ist auch ersichtlich, wie im allgemeinen die Privatschulen entstanden sein werden: Leute, welche die Fähigkeit des Lehrens besaßen, etablierten sich an einem Platz und nahmen Kinder zum Unterrichten in ihr Haus auf. Mittelst Aushängeschilder machten die Privatlehrer Reklame für ihr Geschäft. Ein solches Ankündigungsblatt von dem Erfurter Privatlehrer Johann Brun aus Würzburg (um 1500) lautet: „Wer yemands der noch rechter außgemeßner kunst vnd art lernen wolde [schreyben (?) des] geleichen nach den rechten regulen der Orthographien Text aber Nottel von subtil [er art aber] Cancelleysch oder sußt van mancherley namhafftigen Notteln Igliche mit irer vndi [rscheid mit] allerley Ercze auß der federn schreyben Vnde vff gutte subtile art Illuminiren vnde [mer (?), der kom]me zu Johanni Brune wonhafftig Zcu dem bunten lawen bey sante Maria Magd[alena, do wird] eyn iglicher guttlich vndirweyseth.“[3])

Einen Einblick in eine deutsche Privatschule gestatten uns zwei angeblich von Holbein gemalte Bildtafeln aus dem Jahre 1516; sie befinden sich im Baseler Museum. Die eine Tafel stellt ein Schulzimmer dar, worin Kinder mit ihren Büchern am Boden kauern; der Lehrer, die Rute in der Hand, unterrichtet am Katheder einen Jungen, während seine Frau in einer Ecke ein Mädchen vornimmt. Auf der andern Tafel schreiben Jünglinge an einem Tisch.

---

[1]) Cramer, „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters“, 250.

[2]) Müller, Quellenschriften, 320; auch 14.

[3]) Müller, 321.



Beide Tafeln haben folgende Unterschrift: „Wer jemand hie der gern wolt lernen dütsch schriben vnd läsen vß dem allerkürtzisten grundt den jemand erdenken kann do durch ein jeder der vor nit ein buchstaben kann der mag kürtzlich vnd bald begriffen ein grundt dodurch er mag von im selbs lernen sin schuld vffschriben vnd läsen vnd wer es nit zelernen kann so vngeschickt wäre den will ich vm nüt vnd vergeben gelert haben vnd ganz nüt von jm zu lon nemen es syg wer er wil burger oder handwerksgesellen frouwen oder junkfrouwen wir sie bedarff der kumm ha je der wirt drüwlich gelert vmb ein ziemlichen lon aber die jengen Knaben vnd Meitlein noch der fronfasten wie gewohnheit ist. 1516."[1])

Die deutschen Privatschulen hatten in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen. In Hamburg hießen sie „deutsche Schreibschulen" (dudesche scrivescolen), während sie in Reval und in den Niederlanden „Beischulen" genannt wurden;[2]) anderwärts treten sie als Winkel-, Klipp- oder Nebenschulen auf. Sie waren oft gut besucht und thaten deshalb den öffentlichen Schulen vielfach Abbruch; die Scholaster wandten sich daher vielerorts beschwerdeführend an die Magistrate und erwirkten auch oft einschränkende Verordnungen gegen die Privatschulen. Nicht überall und immer mag das Auftreten der Scholaster gegen die Privatschulen aus den edelsten Antrieben hervorgegangen sein, indem oft nicht die Schule oder der Unterricht, sondern die Geldfrage und das traditionelle Recht im Vordergrunde der Interessen standen; aber meistens hatte doch das Vorgehen der Scholaster seine berechtigten Gründe. Es ist nicht uninteressant, den Verlauf der Verhandlungen zwischen Scholastern und Magistraten in einzelnen Städten etwas genauer zu verfolgen.

In Dortrecht war anfänglich der Privatunterricht bei 5 Pfund Strafe untersagt; allein diese Maßregel blieb, trotzdem sie öfters erneuert wurde, ohne Erfolg. 1422 gestattete deshalb auch der Rat, Knaben unter 7 Jahren in die Beischulen schicken zu dürfen; ältere Knaben müßten jedoch die Schulen der Pfarrkirchen besuchen. Später wurde sogar gestattet, daß Knaben über 12 Jahren in die Privatschulen geschickt werden dürften. Ähnlich verhielt es sich mit den zu gleicher Zeit zu Delft, Leyden, Amsterdam und Alkmaar entstandenen Privatschulen. In Arnheim scheint der Schulrektor ein Privileg zur Erteilung von Privatunterricht gehabt zu haben, etwa durch ihm unterstellte Lehrpersonen; oder aber es muß auf gütlichem Wege ein Abkommen mit ihm getroffen worden sein; denn 1425 entrichtete die Stadt dem Rektor für sein „Salarium" 24 und für die „Beischule" 6 Arnheiner Goldgulden. In Zütphen entstand 1523

---

[1]) Ebda. — Kösterus, „Deutsche Schulen im Mittelalter", „Rhein. Westf. Schulztg." pro 1881. Nr. 2. Sp. 30.
[2]) Vergl. Kriegk, 75; Nettesheim, 81.



ein hartnäckiger Streit, indem ein dortiger Bürger sich den Unterricht in der deutschen Schule anmaßte; erst die Einmischung des Herzogs Karl verhalf der „Prinzipalschule“ zu ihrem Recht.[1])

In Hamburg bestanden schon seit 1432 „Schreibschulen“; auch hier erhob wie anderwärts der Scholastikus Einsprache. Es wurde ihm aber vom Rat entgegengehalten, daß die bestehenden Schreibschulen mit den abgeschlossenen Verträgen nicht in Widerspruch ständen; nach diesen habe er nur die Lehrer der Grammatik und der andern freien Künsten zu ernennen. Die ars scribendi sei aber überhaupt keine Wissenschaft, sondern eine mechanische Fertigkeit. Dem Scholastikus sei es sogar von Vorteil, wenn die Knaben sich schon die Kunst des Schreibens angeeignet hätten, ehe sie in die Lateinschulen kämen, indem sie dadurch für die Wissenschaften nur geschickter würden. Der Scholastikus machte andererseits hiergegen geltend, daß die Knaben auch in den beiden Lateinschulen schreiben und lesen lernen könnten, nur müßte der Unterricht besonders vergütet werden und die Schüler getrennt von den Grammatisten sitzen, „damit sie diesen unschädlich seien“. Auf beiden Seiten wurde mit Hartnäckigkeit gestritten. Im Jahre 1456 kam unter dem Scholastikus Wichmann ein Vergleich zu stande, wornach 4 Schreibschulen in der Stadt gestattet wurden; die Lehrer sollten vom Rat genannt und dem Scholastikus angezeigt werden; der Vergleich betonte ausdrücklich, daß die Lehrer der Scheibschulen nur deutsche Schriften, Briefe und Bücher lehren, nicht aber lateinische, oder Grammatik, mit Ausnahme des lateinischen ABC. Übrigens scheint sich der Conflikt bis 1477 fortgesponnen zu haben, in welchem Jahre unter dem Scholastikus Ducker abermals ein Übereinkommen mit der Stadt vereinbart wurde. Darnach wurde die Fortführung einer einzigen Schule, in welcher 40 Knaben bloß im deutschen Schreiben und Lesen unterwiesen werden sollten, der Stadt zugestanden; der Scholaster hielt sich aber die Bestätigung des vom Rat zu präsentierenden Lehrers und den Bezug von 8 ℳ lübisch vor.[2])

---

[1]) Nettesheim, 81—83.

[2]) Meister, 30; Nettesheim, 83; Kösterus, 31. — Man hat vielfach schon das Auftreten der (geistlichen) Scholaster in schärfster Weise getadelt, und namentlich den Hamburgern harte Vorwürfe gemacht; daß das Vorgehen der Scholaster meistens berechtigt war, wurde schon erwähnt; speziell in bezug auf Hamburg schreibt Meister: „Meyer (in seiner Geschichte des Hamburgischen Schulwesens) nennt die Bestrebungen dieser Männer hartnäckige Widersetzlichkeit (gegen wen?), geistliche Anmaßung, die vor ihrer gänzlichen Demütigung noch einen glänzenden Erfolg geerntet. Und doch betrafen diese Streitsachen keine allgemein kirchlichen oder geistlichen Verhältnisse, sondern persönliche Rechtsverhältnisse, als welche sie auch behandelt wurden. Ihre Ansichten über die Winkelschulen wurden glänzend gerechtfertigt durch die Maßregeln, die man nach Einführung der Reformation gegen solche Schulen ergriff. Der Rat verbot dieselben aus denselben Gründen, auf welche Ducker und Bantschow sich beriefen. Der

In Braunschweig entwickelte sich ein ähnlicher Streit, der damit endigte, daß es dem Rat gestattet wurde, wegen der großen Entfernung der Stiftsschulen Privatschulen errichten zu lassen; letztere sollten jedoch nach der Schulordnung von 1478 nicht mehr als zehn Knaben aufnehmen dürfen, und diese sollten nach vollendetem siebenten Lebensjahr einer öffentlichen Schule übergeben werden. Die Unterrichtsverhältnisse wurden schon durch eine Bestimmung des Jahres 1420 geregelt: „Wäre es auch", heißt es darin, „daß in Braunschweig jemand sei, der Schriverscholen halten wolle, dann soll das Stift St. Blasii die Stadt auch nicht hindern; doch sollen sie darin niemand mehr lehren als Schreiben und Lesen, das Alphabet und deutsche Bücher und Briefe."[1])

Auch in Lübeck, wo sich die Spuren von „velen scryfscholen" schon bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts verfolgen lassen, entstand ihretwegen Zwietracht „zwischen etlichen Bürgern und Einwohnern der Stadt" und dem Stiftsscholaster, weil die Schulhalter, ohne des letzteren Erlaubnis eingeholt zu haben, sich ohne weiteres dafür bezahlen ließen. 1418 macht sich der Rat verbindlich, nur eine Schreibschule zu gestatten, in der die Kinder nur „im Deutsch-Lesen und Schreiben und in nichts weiter" unterwiesen werden sollten; die „Meister" sollten vom Rat präsentiert werden und unter Aufsicht des Scholasters stehen; die Lehrer hätten die ihnen anvertrauten Schüler „im Schreiben und Lesen und in guten Sitten zu unterweisen, daß ihnen selbst bei Gott Belohnung, der Stadt Lübeck aber bei der Welt Ehre und Würdigkeit zu teil werde."[2])

Inbezug auf die Lehrer an den Privatschulen bemerkt Kriegk: „Die Lehrer dieser Privatschulen wurden wie alle andere Lehrer, „Schulmeister, Kinderlehrer und Lehrmeister" genannt. Außerdem

---

Beweis liegt in den von Meyer mitgeteilten „Bedenken iegen vorgename Handlinge tho Forderinge der Scholen tho St. Maria Magdalenen" vom Jahre 1553. — Dieselben Ansichten wie dieses höchst instruktive Schriftstück des Hamburgischen Rates spricht auch die Buchenhagische Kirchenordnung aus mit den Worten: „Ock schölen neene Winkelscholen gestadet werden, dadorch der rechten guten Schole möge afbröck geschehen." . . . Auch in Hadersleben verbot im Jahre 1567 der Herzog Johann bei Fundierung einer neuen Schule aus dem Vermögen der Propstei alle Winkelschulen, durch welche jene beeinträchtigt werden konnte, und gestattete nur eine deutsche Rechen- und Schreibschule. Die Schulmeister selbst führen nunmehr Klagen über die „selbstgewachsenen Schulen," wie sie die Privatschulen nennen, und über die „selbstgewachsenen Meister", und beschweren sich bei den Fürsten. So weit war man im 16. Jahrhundert gekommen." — Jedenfalls darf man als sicher annehmen, daß die Privatlehrer mehr des Geldes als des Erfolges wegen Unterricht erteilten, zumal ihr Geschäft — wie wir noch sehen werden — zu den einträglichen gehörte; verkennen aber darf man indessen die Bedeutung der Privatschulen schon um deswillen nicht, weil sich aus ihnen — wie schon gesagt — vielfach städtische Anstalten entwickelten.

[1]) Kriegk, 75; Nettesheim, 83; Kösterus, 32.

[2]) Kösterus, 32.



erscheint noch das Wort Modist, welches nach Kerz eigentlich so viel als Musikus und Kantor bedeutete, in Frankfurtischen Schriften aber manchmal als Titel derer, welche Privatunterricht erteilten, gebraucht wurde. Im dortigen Beedbuch von 1510 kommt ein solcher Lehrer zum erstenmal unter der Benennung „eyn dutscher schulmeister" vor, welche nachher daselbst dreihundert Jahre lang der Ausdruck für den Inhaber einer Privat- Volksschule geblieben ist. Übrigens entrichteten die meisten dieser Lehrer, welche in den Frankfurter Beedbüchern erwähnt werden, eine Beede von nahe einem Gulden, und da dies der durchschnittliche Beedebetrag der Leute der Mittelklasse ist, so läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß das Geschäft der damaligen Privatlehrer nicht zu den wenig bedeutenden gehörte."[1])

Mädchenschulen.

Auch den Mädchen unseres Zeitalters war vielfach Gelegenheit und wohl allenthalben die Möglichkeit geboten, sich den Verhältnissen der Zeit entsprechend zu bilden. Wohl wird es der Fall gewesen sein, daß während des ganzen Mittelalters nicht jedes Bauernmädchen unterrichtet worden ist, und dies war, wie Kösterus richtig bemerkt,[2]) „bei der einfachen und sorgenlosen Lebensweise der Hörigen auch gar nicht nötig", und geschah später, als das „barbarische" Mittelalter längst einer „fortgeschritteneren" Zeit platz gemacht hatte, häufig noch viel weniger. Die Nachrichten über Mädchenunterricht und Mädchenschulen sind ziemlich spärlich, allein sie reichen hin, um zu zeigen, daß es um diese Dinge doch gerade nicht so schlimm bestellt war, als man so vielfach anzunehmen für gut oder auch für bequem findet.

Die Zahl wahrhaft gebildeter, ja gelehrter Klosterfrauen während des Mittelalters ist eine beträchtliche; zwar beweist dies direkt nichts für unsre Sache, verdient aber immerhin hervorgehoben zu werden. Überhaupt ist es bekannt, wie in den mittelalterlichen Frauenklöstern Wissenschaft und Kunst gepflegt worden sind.[3]) Die Klöster waren

---

[1]) Bürgert. N. F., 76.; ebenda, 359 finden sich folgende Belege: Im Beedbuch von 1364, sowie in mehreren folgenden kommt vor: „Johannes, der die kinde leret"; im Gerichtsbuch von 1393: „Johannes der schriber, der die kinde lert, by den Barfussen"; im Beedbuch von 1462: „Peter Dorer kindelerer", sowie: „Ysaack Jude kindelerer". In den Beedbüchern von 1421 und 1422 ist „Heincze schriber der modiste" eingeschrieben, in denen von 1423 und 1424 aber steht an derselben Stelle: „Heinrice kindelerer". Für die Benennung der Privatlehrer mit dem Titel Schulmeister führe ich an, daß in einem Testament von 1511 ein Legat ausgesetzt wird einer Dienstmagd, „die des Schulmeisters hussraw nifftel ist in der Gelnhuser gassen".

[2]) „Zur Geschichte des Mädchenunterrichtes" in der „Kath. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht"; Jahrgg. 1866, S. 356.

[3]) Näheres hierüber bei Schumann, „Die Mädchenerziehung im deutschen Mittelalter" und bei Weinhold, „Die deutschen Frauen in dem Mittelalter".

aber nicht allein den Aspirantinnen des Ordenstandes eine Stätte der Ausbildung, sie waren auch solchen Mädchen zugänglich, die in der Welt verblieben;[1]) es entstanden eine Menge sogen. Damenstifte. So ließ Pfalzgraf Conrad das Chorherrenstift Neuenburg bei Heidelberg in ein Damenstift umwandeln und zwar aus folgenden Gründen: „In der Stadt wollte er die Knaben unterrichten und erziehen lassen, auch besaß er andere Manneklöster, worin die adeligen Söhne unterwiesen wurden. Dieses dagegen sollte eine Schule für vornehme Mädchen sein, um sie in Keuschheit zur Gottesfurcht und zum ehelichen Gehorsam anzuleiten und vorzubereiten. Denn man war zu damaliger Zeit der Ansicht, es gebe zur Erziehung beider Geschlechter keine heilsamere Einrichtung als derartige klösterliche Institute, die insbesondere für Mädchen höchst vorteilhaft seien, weil sie die jungfräuliche Reinigkeit schützten, den Männern ehrbare Frauen zuführten, fromme Mütter heranbildeten und so unendlichen Segen bis in die fernsten Generationen verbreiteten."

Und als der Bürgerstand allmählich begann, die erste Stelle der Bevölkerungskreise einzunehmen, wurden solche Pensionate auch von den Töchtern dieses Standes fleißig besucht. Die Lübecker schickten ihre Mädchen zur Ausbildung nach den mecklenburgischen Klöstern Rene und Zarenthin, bis sie 1502 selbst das St. Annenkloster stifteten. Luther selbst schreibt: „Was sind Stifte und Klöster anders gewesen, denn christliche Schulen, darin man lehret Schrift und Zucht nach christlicher Weise, und Leute auferzog, zu regieren und zu predigen? Wie wir lesen, daß St. Agnes in die Schule ging, und noch sehen in eltlichen Frauenklöstern, als zu Quedlinburg und dergleichen."[2])

Außer den klösterlichen Mädchenpensionaten fehlte es auch im Mittelalter nicht an rein weltlichen Anstalten zur Ausbildung des weiblichen Geschlechtes; diese waren teils Privatinstitute, teils städtische Schulen.

Privatmädchenschulen kommen in verschiedenen Städten schon ziemlich frühzeitig vor. So in Mainz schon um 1300;[3]) dort machten sich „um die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend ums Ende des 13. Jahrhunderts zwei ledige Frauenzimmer aus Geisenheim umgemein verdient; sie waren die Töchter eines Johann von Gysenheim, und errichteten in einem eigenen, vom väterlichen Erbe erkauften Hofe in der Gräfengasse ein weibliches Erziehungs- und Unterrichtsinstitut, welches auch nach ihrem Tode noch lange fortbestand. In Mainzer Bannbriefen und Registern geschieht dessen

[1]) Wie ja auch in Männerklöstern nicht nur Geistliche, sondern auch Laien herangebildet wurden; vergl. oben.

[2]) Vergl. Kösterus, „Zur Geschichte des Mädchenunterrichts", 358—360.

[3]) Kriegk, 77.



unter dem Namen Curia puellarum de Gysenheim häufige Erwähnung."[1])

In Speier wird 1362 eine Mädchenschule erwähnt; in diesem Jahre mietete eine „Elle, genannt lerefrauwe", ein „hus, gelegen hie zu Spire in sante Jacobes gaße .... umbe sybenczehen untze heller ierliches zinses" von der Abtei Schonau, um darin eine Töchterschule zu errichten.[2])

In Frankfurt erwähnen die Beedbücher von 1364 an eine „Lyse die die kinde leret", und eine Urkunde von 1440 nennt eine „Anne Contzen Griffen tochter von Myldenburg die die kinder lert".[3])

In Überlingen kommt 1456 eine Mädchenschule vor; in dem Bestallungsbrief des lateinischen Schulmeisters heißt es Artikel 10: „Und alz dann die Wantzenrutinin töchterlein lert und ettlich lut dieser statt genaigt sind, ire kind tutsch zu leren und die zu ir in lernung schickend, haben sy bekennt, daz es mir, nachdem und es hie ain gestalt hät, schaden bringet und mir an miner schul hinderung tun mag und geordnet ist, ist och ir mainung, wolher der ist, der sinen sone zu der lerfrowen schicket, den tutsch zu leren, das mir die lerfrow obgenomet von jedem knaben dez jars für minen abgang geben und antwurten sol dry schilling pfennig, och one intrag und widerrede."[4])

C. v. Schellenberg sagt in dem um das Jahr 1310 angefertigten Zeugen-Rotel, daß er bei seiner Tante, der Aebtissin des adeligen Fräulein-Stiftes in Lindau, die Klosterschule besucht habe.

Offizielle Dokumente des 16. Jahrhunderts setzen deutsche Schulen auch auf dem Lande als schon bestehend voraus. Die „Schulordnungk de anno 1548", das älteste Dokument dieser Art in Baiern, bestimmt: „In den ersten Klassen wird den Schülern und Schülerinnen das Buchstabieren und Sillabieren, dann das Lesen beigebracht. In den folgenden fangen sie das Schreiben an, wobei besonders auf eine deutliche Handschrift gehalten werden muß. Nebenher wird das Rechnen gelehrt."[5])

---

[1]) Bodmann, „Rheing. Altert.", I. 98. — Falk tritt diesen Ausführungen Bodmanns entgegen (S. 43 und 44): „Abgesehen, daß Bodmann Belege nicht beibringt, kommt schon 1279 ein St. Peterstiftsherr Cunradus de curia puellarum vor; 1290 vermietet das Bamberger Domstift die curia, quae dicitur junchfrauwhoff und verkauft 1312 denselben an Kloster Arnsburg." Es bleibt indessen noch unklar, ob die von Falk nachgewiesene curia identisch ist mit der von Bodmann erwähnten; jedenfalls mußte letzterer (dessen „Rheing. Altert." schon 1819 erschienen sind) wegen der Genauigkeit seiner Angaben („Gräfengasse", „de Gysenheim") doch ganz bestimmte Anhaltspunkte für seine Darlegungen gehabt haben.

[2]) Die Urkunde bei Mone, II. 164.

[3]) Kriegk, 77.

[4]) Die Urkunde bei Mone, II. 153. — Es sollten also hier sogar Knaben von der „lerfrow" Unterricht empfangen, was aber den städtischen Schulmeister veranlaßte wegen des „abgang" Beschwerde zu führen.

[5]) Daisenberger, 56.

In der geldernschen Stadt Tiel erteilte 1463 eine Frau Privatunterricht an junge Mädchen, deren Zahl jedoch nur 4—6 betrug; auch hiergegen erhob der örtliche Scholaster Einsprache. — Zu Gouda in Holland bestanden gegen Ende des 15. Jahrhunderts drei weibliche Lehranstalten bei verschiedenen Kirchen und Klöstern, in welchen Frauen im Glauben, Vaterunser und andern Gebeten, sowie im Lesen unterrichteten.[1])

Ob die von Meister aus dem Jahre 1492 erwähnte Mädchenschule zu St. Goar eine öffentliche oder private war, mag dahin gestellt sein.[2])

Auch über öffentliche Mädchenschulen wissen die Urkunden unseres Zeitabschnittes zu berichten.

Die Stadt Venlo ließ im Jahre 1457 ein neues Schulgebäude errichten; dasselbe hatte zwei getrennte Abteilungen, wovon eine ausdrücklich die „meeghden schoele“ hieß. Die Geschlechter wurden also hier getrennt unterrichtet.

Im 15. Jahrhundert kam es zu Emmerich wegen der dort bestehenden Mädchenschule zu Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und dem Kapitel. Bürgermeister, Schöffen und Rat stellten die Forderung, „daß die Mädchen nicht zur Schule der Frauen gehen dürfen, wie dies seit Menschengedenken üblich gewesen ist“. Warum diese Forderung gestellt wurde, ist unklar; jedenfalls war die Stadtbehörde mit bestehenden oder etwa neu einzuführenden Verhältnissen unzufrieden. 1415 wurde eine Übereinkunft zu stande gebracht, wornach die Stadt eine, zwei oder je nach Bedürfnis noch mehr (een off twe vrouwen persone, off so vele as der in der tyt dair to noit wesen sal) Frauen (rectrices) für die Unterweisung der Mädchen anstellen soll, nachdem sie solche zuvor dem Dechanten und dem Capitel präsentiert hat; letzteren steht es zu, die Bestätigung triftiger Gründe wegen zu verweigern, worauf alsdann der Rat andere Personen zu präsentieren hat. Führt die Lehrerin ein unordentliches Leben, so ist der Dechant und das Capitel verpflichtet, solches der Stadtbehörde anzuzeigen, damit diese die Bestrafung und Absetzung, wie auch die Wahl einer neuen Lehrerin vornehmen könne. Jede rectrix soll dem Schulmeister (des Kapitels) jährlich einen alten Grot oder einen Albus cölnisch geben. Wenn jemand seine Töchter in der groter scholen to scholen wolde laten gaen, so dürfe das die Stadt nicht hindern.[3])

---

[1]) Nettesheim, 86; nach den Ausführungen Nettesheims bleibt es unklar, ob die zuletzt genannten Anstalten privaten Charakters, oder ob sie kirchliche Gründungen waren; da sie aber an der Stelle angeführt werden, wo von Privatmädchenschulen die Rede ist, darf man das erstere als wahrscheinlich annehmen.

[2]) Vergl. bei Meister das Verzeichnis urkundlich festgestellter Schulen vor der „Reformation“, S. 31—32.

[3]) Nettesheim, 85; 399; die Urkunde 763. — Ob unter der erwähnten „großen Schule“ die Stiftsschule zu verstehen ist, muß dahin gestellt bleiben; es

Zu Xanten zählte eine angeblich von Nikolaus von Cues ins Leben gerufene weibliche Erziehungsanstalt 1497 vierundachtzig adelige und bürgerliche Schülerinnen; sie wurde geleitet von Adalgundis von Horstmar, die bei den „Brüdern vom gemeinsamen Leben" gebildet worden war und in der Erziehung der weiblichen Jugend sich nach deren Grundsätzen und Ratschlägen richtete.[1])

Auch Nürnberg hatte städtische Mädchenschulen, wenn anders es nicht auf Privatschulen zu beziehen ist, was von dieser Stadt erzählt wird; in der Nürnberger Chronik wird nämlich berichtet, daß während des Aufenthaltes des Kaisers Friedrich III. dortselbst im Jahre 1481 „die tewtschen schreiber mit iren lerknaben und lermaidlin, auch desgleichen die lerfrawen mit iren maidlin und kneblin in die purg gekommen und im purghof um die Linden tewtsche gesäng gesungen" hätten. — Conrad Celtes sagt von den Nürnberger Frauen: „Die Nürnbergerinnen verstehen Arithmetik, Schreiben, Musik und Latein; sie sind munter, sanft, gesprächig und haben feine Sitten."[2])

Selbst kleinere Orte besaßen ihre Mädchenschule. Nachgewiesen ist dies für Grünberg (in Oberhessen), das damals wohl kaum 2000 Einwohner hatte. Wenn der Statthalter und die Räte von Marburg am 12. November 1579 befehlen, daß der Rat und die Stadt Grünberg eine „ehrliche fraw" annehmen solle, „so die jungen Meitlein den Catechismum, Gottesforcht, auch lesen und schreiben lerne, dieweill auch in Grünberg eine gute Zeit her keine schule vor die junge Meitlein gewesen", so muß wohl vor dieser „guten Zeit", also im Mittelalter, dort eine Mädchenschule bestanden haben; ebenso ergiebt sich aus dem „auch in Grünberg", daß gleiche Verhältnisse auch für andere Orte angenommen werden dürfen.[3])

Im Jahre 1320 sollten zu Brüssel vier Unterlehrer oder vier Unterlehrerinnen angestellt werden, welche die Mädchen in kleinen Sachen bis zum Donat, aber nicht weiter, unterrichten sollten; Knaben und Mädchen sollen aber nicht dieselbe Schule besuchen, außer wenn sie Geschwister sind, wo es dann dem Ermessen der

---

ist wohl schon als wahrscheinlich hingestellt worden, daß auch Mädchen neben den Knaben die Stiftsschule besucht haben; indessen fehlt es in dieser Hinsicht an bestimmten Belegen. Kriegk (Bürgt. N. F., 78) bemerkt: „Neuere Forscher haben ausgesprochen, daß es auch in den Stiftsschulen eine eigne Schule für Mädchen neben der für Knaben gegeben; ich habe jedoch nirgends eine bestimmte Angabe hierüber gefunden. Dagegen ist, nach dem bereits Bemerkten, anzunehmen, daß in solchen Schulen mitunter auch Mädchen die Elementarklasse der Knaben besuchten."

[1]) Janssen, I. 24.

[2]) Kösterus, „Deutsche Schulen im Mittelalter", 29. Derselbe, „Zur Geschichte des Mädchenunterrichtes", 361. — Die Nürnberger Chronik belegt also auch die Annahme, daß mitunter Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet wurden.

[3]) Vergl. Spreng, 34.

Eltern überlassen bleibt.[1]) Dieser Thatsache gegenüber muß hervorgehoben werden, daß in Eßlingen erst 1538 die Mädchen von den Knaben gesondert wurden, und daß in Frankfurt noch lange darnach Knaben und Mädchen zusammen die Volksschulen besuchten.[2])

Mone bezeichnet als Unterrichtsgegenstände der mittelalterlichen Mädchenschulen: Lesen, Schreiben und Rechnen;[3]) dem muß aber noch Religion, dann wohl auch Latein und — wenigstens für die von Klosterfrauen geleiteten Schulen — weibliche Handarbeiten hinzugefügt werden.[4])

Wenn nun die besprochenen Schulen der weiblichen Jugend Gelegenheit boten, sich die Durchschnittsbildung der Zeit anzueignen, so fehlte es im Mittelalter keineswegs an wahrhaft hochgebildeten weltlichen Frauen. Wie jene Herzogin Hedwig von Schwaben mit einem St. Gallener Mönche auf dem Hohentwiel den Virgil las, so las Margareta von Staffel mit ihrem Hauskaplan die alten Klassiker in der Ursprache, verfertigte lateinische Gedichte und deutsche Poesieen und soll das Leben des heiligen Bernhard und der heiligen Hildegard nicht ohne Schwung in Versen beschrieben haben.[5]) Eine Frankfurterin, die noch auf den Schultern des Mittelalters steht, Katharina von Ostheim, war eine in der Geschichte bewanderte Frau; sie hat einen Auszug aus der Limburger Chronik angefertigt.[6]) Juliana Peutinger hat als vierjähriges Mädchen den Kaiser Sigismund bei seinem Einzug in Augsburg lateinisch bewillkommt.[7])

Weitere Zeugnisse für den Bildungszustand des ausgehenden Mittelalters.

Die bisherigen Darlegungen bezweckten bloß, die Existenz aller Arten von Schulanstalten für das Volk im späteren Mittelalter darzuthun; es ist gewiß nicht zu weit gegangen, wenn man annimmt, daß jedermann hinreichend Gelegenheit geboten war, sich die seinen Verhältnissen entsprechende Bildung anzueignen. Wer indessen noch der Meinung ist, erst die „Reformation" habe die Volksschulen mit sich gebracht, den dürften folgende Mitteilungen eines andern belehren.

---

[1]) Cramer, „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Niederlanden", 253.

[2]) Kriegk, 78; vergl. auch das über Überlingen und Nürnberg Mitgeteilte.

[3]) „Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins", I. 263.

[4]) Vergl. das über Grünberg und Brüssel Mitgeteilte; ferner Nettesheim, 86; Cramer, 253.

[5]) Bodmann, II. 522.

[6]) Kriegk, 77.

[7]) Über weitere gebildete Frauen des ausgehenden Mittelalters vergl. Janssen, I. 70—72.

„In stilistischen Handbüchern des ausgehenden 15. Jahrhunderts, in Briefstellern ꝛc. finden sich Formularien für die Anstellung eines Lehrers, ein Beweis, daß solche Anstellungen zu den gewöhnlichen Vorkommnissen gehörten, wie das Ausstellen einer Quittung, das Abfassen eines Briefes und dergleichen.“[1])

1524 klagt Luther: „Allenthalben zergehen jetzt die Schulen.“ „Es will dahin kommen, daß Beide, Schulmeister, Pfarrherr und Prediger werden müssen vergehen und sich zu Handwerk oder sonst weg thun, daß sie das Wort fahren lassen und sich des Hungers erwehren.“ „Mann kann nu nicht 100 Gulden aufbringen, einen guten Schulmeister oder Prediger zu bestellen, da man vorhin 1000, ja unzählig Geld hat gegeben zu Kirchen, Stiften, Messen, Vigilien und dergleichen.“[2])

1525 stellt Luther dem Kurfürsten Johann von Sachsen vor, „daß, wo hier nicht eine tapfere Ordnung und stattliche Erhaltung der Pfarren und Predigtstühle wird vorgenommen von Ew. kurfürstlichen Gnaden, so wird in kurzer Zeit weder Pfarrhof noch Schulen noch Schüler etwas sein.[3])

In Widemanns Stadtchronik von Hof heißt es: „Um das Jahr 1525 fingen die Schulen an zu fallen, so daß fast niemand mehr seine Kinder in die Schule schicken und studieren lassen wollte, weil die Leute aus Luthers Schriften so viel vernommen, daß die Pfaffen und Gelehrten das Volk so jämmerlich verführt hätten, daher denn jedermann den Pfaffen feind wurde, daß man sie verhöhnte und vexierte, wo man konnte.“[4])

1526 richten die Visitatoren im Kurfürstentum Sachsen an den Kurfürsten die Bitte, derselbe möge „für die Wiederaufrichtung der Schulen in Städten und Dörfern“ Sorge tragen.[5])

In einem Schreiben von 1527 sagt Adolf Clarenbach: „Der Teufel merkt und versteht jetzt meisterlich wohl, daß man ohne Kenntnis der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache die hl. Schrift nicht recht verstehen noch handeln kann; derhalben handelt er jetzt unter den Christen, daß sie die Schulen lassen untergehn, die er vor Zeiten fast hoch achtete, da sie ihm fruchtbar und nutzbar waren, seine Welt durch seine Papisten zu regieren und in Schwung zu halten. Als da man große Pfründen und Lehen, den Bauch ohne Arbeit zu aufenthalten, davon erlangte, wollte jedermann lehren, ein jeder seine Kinder zur Schule halten. So nun aber dies alles abgeht, will niemand lehren, auch keiner seine Kinder zur Schule

---

[1]) Janssen, I. 24. — Später wird aus einem solchen „Formulare“ die Bestallung eines Lehrers mitgeteilt werden, worauf hier einstweilen verwiesen sei.
[2]) Die Quellenbelege bei Janssen, III. 20; bei Nettesheim, 184.
[3]) Janssen, III. 56.
[4]) Nettesheim, 185.
[5]) Janssen, I. 24.

halten, auf daß bei unseren Nachkömmlingen niemand sei, der Gottes Wort teilhaftig werde, oder der Rat und That zu des Nächsten Nutz geben könnte."[1])

Um 1530 fragte der Bischof von Hildesheim in einer Klageschrift, mit welchem Recht man in seinem Bistum „die Kirchen und Klöster zerstöre und spoliiere, Nonnen, Mönche, Geistliche und Schullehrer vertreibe". — „Unsere Eltern und wir selbst," schrieben die Bürger aus Mühlhausen in Thüringen am 16. Mai 1530, „haben Messen gestiftet und Stiftungen für Schulen gemacht, worin die Jugend im wahren katholischen Glauben unterrichtet werden sollte."[2])

Luther nimmt es dem „gemeinen Geizwanst" gar übel, der da meint: „Ha, wenn mein Sohn deutsch schreiben, lesen und rechnen kann, so weiß er genug; ich will ihn zum Kaufmann thun. Sie sollen in kurzem so kürr werden, daß sie einen Gelehrten zehn Ellen tief mit den Fingern graben. Denn der Kaufmann soll mir nicht lange Kaufmann sein, wo die Predigt und das Recht fallen."[3])

Über das charitative Leben im Volke zur Zeit des allgemein herrschenden „Papsttums" vor der Verkündigung des neuen „Evangeliums" urteilte Luther: „Unsere Eltern und Vorfahren, Herren und Könige, Fürsten und andere haben reichlich und mildiglich gegeben, auch zum Überfluß, zu Kirchen, Pfarren, Schulen, Stiften Spitalen" ꝛc.[4])

1546 war es mit den deutschen Schulen so weit gekommen, daß Herzog Ulrich von Württemberg seine Visitationsräte instruierte: „Weilen aber in vielen, auch kleinen Städten neben den lateinischen auch deutsche Schulen bestehen, durch welche erstere verderbt, und viele Knaben, die zum Lateinlernen und also zur Ehre Gottes und Verwaltung des gemeinen Nutzens geschickt sind, versäumt werden, so sollen solche deutsche Schulen abgeschafft werden.[5])

Der 10. Titel der bairischen Landesordnung von 1553 befiehlt die Wiederaufrichtung von lateinischen Schulen „bey Steten, Märcken und Flecken, da von alter Lateinisch Schulen gehalten werden", da man in Erfahrung gebracht, „das solche Lateinisch Schulen in Steten vnd Märkten vast abgenommen" und gebietet, „das ermelte Obrigkeiten, in Steten, Märcken vnnd wo sonst von alter her schulen gevest, erbar gelert vnnd fleißig Schulmaister, so die Kinder von Anfang, bis sy zu merere künsten geschickt werden, vnderweisen künden, vnd in erbarer güter zucht zu halten wissen, bestellen". Herzog Albrecht V. fordert 1569 die Prälaten der Klöster seines

[1]) Nettesheim, 184.
[2]) Janssen, III. 552.
[3]) Kösterus, „Deutsche Schulen im Mittelalter", 53.
[4]) Janssen, „An meine Kritiker", 183.
[5]) Kösterus, „Deutsche Schulen im Mittelalter", 54.

Landes auf, die durch die Unbilden der Zeit in Verfall geratenen Schulen wieder zu errichten.[1])

Kann man solchen Argumenten gegenüber immer noch annehmen wollen, daß die deutsche Volksschule eine Schöpfung der „Reformation“ sei? Ist es nicht geradezu lächerlich, etwas, worauf die „Reformatoren“ selbst absolut gar keinen Anspruch machen, als eine Frucht der „Reformation“ hinstellen zu wollen? Wahrlich, das hieße geschichtlichen Thatsachen in plumpster Weise ins Gesicht schlagen, hieße „in die Quelle spucken, aus der man getrunken.“

Hören wir zum Schlusse dieses Abschnitts noch die Ausführungen eines protestantischen Historikers über den Bildungszustand des Bürgerstandes in unserem Zeitabschnitt: „.... Neben den angedeuteten Grundmängeln des mittelalterlichen Schulwesens ist als eine schöne Eigenschaft dieses Zeitalters hervorzuheben, daß der bei weitem größte Teil der Einwohner deutscher Städte nicht ohne Schulunterricht aufwuchs, daß die meisten derselben lesen, schreiben und rechnen gelernt hatten, und daß es in den Städten sogar noch Privatschulen neben den öffentlichen gab. Man macht sich gewöhnlich von dem Bildungsstande der Bürgerklassen des Mittelalters eine falsche Vorstellung, indem man meint, die damaligen Stadtbürger hätten der Mehrzahl nach aller Schulkenntnisse und der Fähigkeit, zu lesen und zu schreiben, ermangelt. Diese unrichtige Ansicht beruht darauf, daß man von den höheren Klassen, die wir in der Geschichte vorzugsweise handelnd auftreten sehen, und von deren Gliedern allerdings ein großer Teil nicht einmal lesen konnte, auf die übrigen zurückschließt. Und doch war am Ende des Mittelalters der Bürgerstand besser unterrichtet, als der Adel und selbst ein Teil der fürstlichen Personen. Von den letzteren konnten manche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts nicht lesen und schreiben; der 1407 gestorbene Landgraf Wilhelm I. von Thüringen z. B. sagte selbst kurz vor seinem Tode, er sei nie in eine Schule gegangen und könne zu seinem Bedauern weder lesen noch schreiben.

Ganz anders verhielt es sich mit dem Bürgerstande, von dessen Wissen und Bildung schon der Umstand zeugt, daß die vielen am Ende des Mittelalters gemachten Erfindungen größtenteils von ihm ausgegangen sind. Um von der vornehmeren Bürgerklasse, den Patriziern und Kaufleuten, nicht zu reden, so enthalten manche städtische Ausgabebücher als Beilagen Rechnungen von Schlossern, Glasern 2c., welche von diesen eigenhändig geschrieben sind. Ebenso finden sich eigenhändige Eingaben von Handwerkern an die Stadträte aus dem 15. Jahrhundert in den Archiven. Das Frankfurtische enthält sogar die Bittschrift einer Frau, welche damals nach 25 jähriger Einkerkerung sich eigenhändig im Gefängnis an den Rat wandte. Ebendaselbst

[1]) Daisenberger, 57.

befindet sich ein Buch, welches unter der Aufschrift „das Buch der Schlossergesellen“ eingetragen ist und die Statuten einer Bruderschaft dieser, außerdem aber die Namen aller ihrer Mitglieder von 1417—1524 enthält. Unter diesen Namen finden sich mehrere hundert, welche von ihren, allen Gegenden Deutschlands angehörenden Trägern eigenhändig eingeschrieben worden sind. Alle diese Handwerksgesellen hatten also Schulbildung erhalten. Von einer feststehenden Orthographie war damals weder bei dem Klerus, noch bei den Laien die Rede; aber leserlich sind die erwähnten Schriften insgesamt in der That nicht weniger, als die der Leute von gelehrter Bildung.

Von der Bildung der Bürgerklassen jener Zeiten und insbesondere auch von ihrem Sinn für Bildung lassen sich noch andere und weit stärkere Beweise beibringen. Gar manche Bürger scheuten die Kosten nicht, um ihre für den Gewerbstand bestimmten Kinder einem auswärtigen Schulmeister zu übergeben, wie wir das z. B. von dem Augsburger Burkhard Zink wissen, welcher sogar einen seiner Söhne, der ein Nebenkind war, im 10. Lebensjahre nach Kaufbeuren in die Schule schickte (um 1450). Zu Nürnberg verbot der Rat schon im 15. Jahrhundert unter Strafandrohung die Goldmacherkunst als eine Sache des Betruges. Ebenderselbe Rat errichtete in der nämlichen Zeit einen mathematischen Lehrstuhl, bloß damit die des Lateinischen unkundigen jungen Handwerker und Künstler Gelegenheit hätten, diese für ihren Beruf wichtige Wissenschaft gründlich zu erlernen. Ein Frankfurter Kannegießer vermachte 1477 dem Karmeliterkloster die nicht geringe Summe von 35 Goldgulden für dessen Bibliothek, damit „die bucher, Got dem herren zu ere, Syner lieben mutter vnd dem gemeyn folk zu notze, deß da erlicher verwaret werdent.“ Der 1522 gestorbene Tuchhändler Jakob Heller war einer der gebildetsten Bürger von Frankfurt, kaufte ein Hauptwerk Albrecht Dürers, um es in eine dortige Kirche zu stiften, ließ für vieles Geld das schönste öffentliche Bildhauerwerk, welches Frankfurt aus jenen Zeiten besitzt, verfertigen, schenkte seiner Vaterstadt einen Beitrag von 50 Goldgulden zur Erbauung einer Bibliothek, sprach gewandt lateinisch und vielleicht auch französisch, so daß er 1506 zur Verhandlung mit einer französischen Gesandtschaft erwählt werden konnte, besaß wertvolle Bücher und war in der Geschichte so sehr bewandert, daß König Maximilian I. ihn 1505 mit einer historischen Untersuchung beauftragte.

Die im Bürgerstand verbreitete Bildung und Aufklärung war sogar eine der Hauptvorbereitungen der Reformation, so wie dieser Stand selbst der erste Träger und tüchtigste Förderer derselben war.“[1])

---

[1]) Kriegk, „Deutsches Bürgertum. N. F.“, 65. — Den letzten Satz muß man natürlich dem Protestanten zu gut halten. Zu ähnlichen Schlüssen wie Kriegk über die im Bürgerstand verbreitete Bildung gelangt Müller: „. . . so muß doch sicher seit dem 14. Jahrhundert die Kunst des deutschen Schreibens

Der Schulmeister.

Es ist notwendig, vorerst daran zu erinnern, daß die mittelalterlichen Stadtschulen in höhere und niedere sich einteilen lassen; erstere hießen „Lateinische Schulen“, da in ihnen vorzugsweise der Unterricht in der lateinischen Sprache gepflegt wurde, — auch „Trivialschulen“, indem ihre Unterrichtsziele etwa dem Trivium der Dom- und Stiftsschulen entsprachen; später wurden sie auch „große Schule“ und „hohe Schulen“ genannt. Im Gegensatz hierzu hießen die niederen Schulen, in denen vorzüglich Unterricht im Deutschen erteilt wurde, „deutsche Schulen“, auch wohl „kleine Schulen“; größere Städte hatten in der Regel beide Arten von Schulen.[1])

Zur Benennung eines Jugendlehrers hatte man folgende Ausdrücke: scholasticus, rector scholarum (scolarum, scholarium), rector puerorum (parvulorum), doctor puerorum, magister, scolarium, provisor puerorum, auch wohl einfach rector; auch die Bezeichnung „Schulmeister“ war, selbst für Lehrer an höheren Schulen, gebräuchlich. Die Lehrer der niederen Schulen hießen gewöhnlich „Schulmeister“; doch kommt für sie auch die Benennung „ludimagister“, wie auch die Bezeichnungen „Lehrmeister“, „Kinderlehrer“, „Kindermeister“ („Lehrfrau“, „Lehrmeisterin“) vor. Letztere Benennungen sind auch vorzüglich auf unterrichtende Privatpersonen angewendet worden.[2])

Der Scholasticus war wohl immer, wenigstens in früherer Zeit, ein Geistlicher; er gehörte in der Regel zum Domkapitel oder zu den Chorherren und hielt nur in früherer Zeit selbst Unterricht; im 13. und 14. Jahrhundert aber war er nur Direktor der Schule, und der magister scholarum stand unter ihm als eigentlicher Lehrer.[3])

---

und Lesens mindestens bis in die Schichten der Handwerker hinab verbreitet gewesen sein.“ Als Belege werden angegeben, daß 1382 von Briefen die Rede ist, die einer an das Kirchthor von Stettin kleben ließ, daß 1442 zu Stralsund eine geschriebene „ordinoincie“ an dem Rathaus gehangen, daß 1443 zu Braunschweig die Zünfte sich mit geschriebenen Spottversen verhöhnten, daß endlich aus dem Jahre 1517 sich geschriebene deutsche Hamburger Mietszettel erhalten haben. Als weitere Belege werden dann angeführt die Stelle aus dem „Selenfürer“: „Alles volck wil in yetziger zit lesen und schriben“, die Versicherung des Joh. Busch: „Die Vornehmen, das gemeine Volk, Männer und Frauen haben in unserer ganzen Gegend viele deutsche Bücher, worin sie lesen und studieren“ — und die „Unmasse deutscher Druckschriften“. (Quellenschriften, 315; vergl. die mitgeteilten Stellen im ersten Teil dieser Arbeit; ferner die Abschnitte bei Janssen „Die Verbreitung der Typographie“, I. 9—21, und „Die Kunst der Prosa und die weltliche Volkslectüre“, I. 254–267.)

[1]) Vergl. Nettesheim, 107 u. 108.

[2]) Vergl. Nettesheim, 108; Kriegk, 73. — Der folgenden Darstellung sind namentlich die Mitteilungen bei Nettesheim zu grunde gelegt; die Ausführungen können also dort, 107—130, verglichen werden, wo nicht ausdrücklich andere Quellen angegeben sind.

[3]) Mone, Zeitschr., II. 137.

Auch die Lehrer an den Stadtschulen gehörten anfangs ausschließlich, später vielfach dem geistlichen Stande an.[1]) So heißt 1337 der Schulrektor in Rheinberg „sacerdos“; in Venlo sollte 1386 die Lehrerstelle einer Person übertragen werden, die ausdrücklich als „Priester“ bezeichnet wird; in Arnheim kommt 1423 ein geistlicher Schulrektor vor; in Kalkar nahm man bis in's 16. Jahrhundert meist den Schulrektor aus den Vikaren der Pfarrkirche.

Dem Gesagten läßt sich aber doch gegenüberstellen, daß unter den 26 Rektoren, die von 1390—1545 die Schule zu Wesel leiteten, nur einer bestimmt als Geistlicher bekannt ist; in Kempen traten gleichfalls seit 1392 fast ausschließlich Laien als Rektoren auf; unter den Lehrern kommen dagegen häufig Kleriker vor, welche die niederen Weihen empfangen hatten und die erst später vollständig in den Dienst der Kirche traten.

Man scheint überhaupt den Stand der Person nicht als maßgebend bei Besetzung einer Schulstelle angesehen zu haben. Dies geht aus einem Brief, den der Herzog Arnold von Geldern 1443 an seinen Schwiegervater, den Herzog Johann II. von Cleve schrieb, und der die Besetzung der Schulmeisterstelle zu Wachtendonk zum Gegenstand hat, deutlich hervor; es heißt darin: „Es scheint mir im allgemeinen Besten zu liegen, daß die Schule frei bleibe und daß man stets nur einen solchen Lehrer anstelle, der die Kinder am besten unterrichte, er sei Geistlicher oder Weltlicher. Dies müsse geschehen zufolge der alten Gewohnheiten der Stadt. Auch er wolle, wenn Wachtendonk durch ihn wieder eingelöst sei, in diesem Sinne verfahren und einen jeden bei seinen Rechten halten.“

Die Anstellung der Lehrer an den Stadtschulen erfolgte durch den Magistrat; zuvor scheint man jedoch mit der Geistlichkeit hierüber Rücksprache genommen zu haben; wenigstens ist dies in einer Stadtrechnung von Goch aus dem Jahre 1475 klar angedeutet.[2])

Die Anstellung erfolgte oft erst nach persönlichem Vorstellen seitens des Kandidaten; bei dieser Gelegenheit wurde dem Stellesuchenden freie Zeche in der Herberge bereitet, auch wenn seine Anstellung nicht erfolgte. War der Vertrag zu stande gekommen, so erhielt der Schulmeister ein kleines Geldgeschenk, den sogen. „Haarpfennig“. Bei dem dann ihm zu Ehren gegebenen Mahle beteiligten sich auf Kosten der Gemeinde Bürgermeister, Schöffen und Räte.

Für die Schulstellen nahm man die Leute, woher man sie bekam; und „dieser freie Bezug von Pfarrer und Schulmeister hat gegen ein Indigenat, wodurch der Priester- und Lehrerstand versumpft und der Unterricht in Einseitigkeiten ausartet, entschiedene Vorteile.“[3])

---

[1]) Meister, 8.

[2]) Bergrath, „Beiträge zur Geschichte der Schulen in Goch“ in der „Kath. Zeitschr. f. Erz. u. Unterr.“, Jahrgg. 1859.

[3]) Mone, II. 132.

Wesel berief 1469 Alexander Hegius, den größten Pädagogen des Jahrhunderts, von Deventer zur Leitung der dortigen höheren Stadtschule; 1517 unterhandelte der dortige Magistrat mit dem aus Roermond gebürtigen Murmellius, Lehrer in Münster, ohne ihn gewinnen zu können; 1492 sandte Geldern einen Boten nach Arnheim und Nymwegen, um von dort „enen anderen schoelmeister te brengen"; ebenso wurde von dort 1554 ein Bote nach Horst im Lande Kessel geschickt, um „einen beqwemen schoelmeister te werven"; Kalkar berief 1421 einen Schulrektor aus Zwolle. Ja, sogar nach Süddeutschland wurden Schulmeister aus den Niederlanden berufen, wie auch umgekehrt süddeutsche Schulmeister Verwendung in Norddeutschland fanden. So empfiehlt z. B. in der Mitte des 15. Jahrhunderts der Rat von Chemnitz den O. Berge aus Bamberg der Stadt Roßwein in Sachsen als Küster, Lehrer und Stadtschreiber.[1])

Die Anstellung der Lehrer geschah im Mittelalter nie auf Lebenszeit, und daraus ergab sich allerorts ein für die Schule höchst nachteiliger häufiger Lehrerwechsel. In Hannover wirkten während der Zeit von 1469 bis 1534 nicht weniger als 35 Vorsteher an der höheren Stadtschule, und es kommen demnach im Durchschnitt auf einen noch nicht zwei Jahre. Die Schule zu Wesel hatte von 1418—1518 zwei und zwanzig Rektoren. 1419 stellte die Stadt Goch einen Rektor für die Dauer eines Jahres an; nach Ablauf dieser Zeit stand der Stadt wie dem Lehrer mit jedem Halbjahr innerhalb der ersten sechs Wochen desselben die Kündigung des Dienstes frei; seinen Gehilfen stellte der Rektor selbst an und hatte ihn auch zu besolden.[2])

Dagegen wurde in einem Schriftstück, das an anderer Stelle ganz mitgeteilt werden wird, der Schulmeister angestellt für die „nechsten trü iore, so nach einander kommt nach datum diß briefs, vnd dornoch solang bis das ein teile den andern ein halb iore vorhin abseit". — Aus dem Gesagten ersieht man, daß die Anstellung des Lehrers, wie alle Anstellungen im Mittelalter es waren, stets nur eine temporäre gewesen ist.[3])

Daß die mittelalterlichen Lehrer, zum mindesten die Rektoren, wissenschaftlich gebildete Männer waren, ergiebt sich aus verschiedenen Thatsachen. Zunächst ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die Lehrer vielfach Verwendung fanden als Stadtschreiber, Notare, Ärzte 2c.[4]) Dann besaßen die Lehrer vielfach akademische Grade. Die Rektoren von Kempen von 1441 und 1460 waren „magister in artibus"; der Schulrektor zu Arnheim von 1475 wird ausdrücklich

---

[1]) Meister, 6.
[2]) Bergrath, 75; die Urkunde ebenda, 247.
[3]) Vergl. Kriegk, 110.
[4]) Es wird noch Gelegenheit geben, Beispiele hierfür anzuführen.

als „een doctoir“ bezeichnet, und der 1504 zu Geldern angestellte Schulmeister hatte seit 1484 die Universität Köln besucht. Der 1506 als Prüfungsmeister der geistlichen Zöglinge nach Konstanz gesandte Jorius Miller nennt sich in der Urkunde „mayster der freyen kuenst“; ebenso nennt sich der Schulmeister der städtischen Lateinschule zu Überlingen vom Jahre 1456 „maister der suben fryen kunst“.[1])

Der mittelalterliche Lehrer, der seine Schuldigkeit that, war allenthalben geehrt und geachtet. „Man sol“, ermahnte der „Seelenführer“ vom Jahre 1498, „die Lerer der Jugent als hochachten als die Oberkeit, wann sie hant swere Arbeit und Muhe so sie die Kinder in christenlicher Zucht und Ordnung halten und nären wollen. So sie das tunt, solstu sie hochachten, lib haben und fürdern.“ Wolffs Beichtbüchlein von 1478 schärft den Kindern ein: „Der Meister, der dich geleret hat in dinen jungen Tagen, ist din geistlich Vater der Lere und Sorge.“ Das Geld, das der Meister für seinen Unterricht empfangen, hat er längst wieder ausgegeben, wenn du, Beichtkind, „über zehn, zwanzig oder hundert Jaren noch schriben und lesen weyst, wie dich din Meister hat gelernt“; erforschen soll sich das Beichtkind wohl darüber, ob es etwa dem Lehrer „feind gewesen darum, daß er es gehauen“.[2])

Auch im gesellschaftlichen Leben nahm der Lehrer eine angesehene Stellung ein. Zu Uerdingen war er 1311 und 1336 Mitglied des Schöffenkollegiums; ebenso wird in einer Frankfurter Urkunde vom Jahre 1347 erwähnt ein „Wigele Braisch, son hern Syfridis Braisches, eines scheffen und schulmeister.“[3]) Der Adelige Wilhem von Broeckhusen nahm 1421 keinen Anstand, seine Tochter dem Schulrektor Konrad ten Have in Kempen zur Gattin zu geben. 1533 setzte der Priester Martin ab Uda, Propst zu Arnheim und Domherr zu Köln, 27 Goldgulden zu gunsten eines würdigen Jünglings aus, den, wie der Testator ausdrücklich bestimmte, der Magistrat mit Zuziehung des Schullehrers auswählen sollte. In Wesel wurde der Schulrektor als Deputierter der Stadt an benachbarte Städte, an weltliche und geistliche Behörden entsendet. Beleidigungen des Schulmeisters wurden ebenso schwer bestraft als die Beleidigungen anderer städtischer Beamten. Die „Keuren“ von Arnheim bestimmen: „Wer den Stadtschreiber, Schulmeister oder Boten schlägt, stößt oder durch lästerhafte Worte beschimpft, hat der Stadt 4 Pfund zu entrichten.“ In Wesel hatte eine Person den Lehrer vor dem Schullokal durch Werfen und Schimpfworte beleidigt,

---

[1]) Die Urkunde bei Mone, II., 141; 153 ff.

[2]) Vergl. über diese Schriften das im 1. Teil aus denselben Mitgeteilte; — Janssen, I. 26; 22 u. 23.

[3]) Urkunde bei Mone, I. 296.



wofür sie 3000 Ziegelsteine zum Bau der St. Willibrordi-Kirche zu liefern, außerdem aber noch dem Landesherrn und der Stadt „einen Hafarede“ zu zahlen und den Beleidigten um Verzeihung zu bitten hatte.

Am besten wird man die persönliche Stellung des Lehrers — wie auch den Wert, den man dem Unterrichte im allgemeinen beilegte, aus der Höhe der ihm gewordenen Bezahlung bemessen können. Wenn es nun versucht wird, diesen Punkt etwas ausführlich zu behandeln, so geschieht dies deshalb, weil man die Gestalt des „hungernden Schulmeisters“ noch gar zu gern im Mittelalter sucht und doch zu nichts weniger Grund hat, als gerade hierzu, und weil Vorurteile und eingebürgerte Irrtümer nur dann verschwinden, wenn ihnen die Wahrheit in Gestalt von Thatsachen nackt und ungeschminkt gegenüber gestellt wird.

Kriegk weist darauf hin[1]) und Janssen sagt es ausdrücklich,[2]) daß bis zum Ende des Mittelalters nirgends Klagen laut werden seitens des Lehrerstandes über unzureichende Besoldung. — Die hauptsächlichste Einnahmequelle des Lehrers bestand in dem von den Schülern zu entrichtenden Schulgeld, denn Freischulen gab es in unserem Zeitalter nicht, höchstens Freistellen für arme Schüler, worauf später noch zurückgekommen werden wird.[3]) Über die Höhe des Schulgeldes an verschiedenen Orten mögen folgende Mitteilungen Aufschluß geben. In Ypern durften die Rektoren 1253 von einem Schüler nicht mehr als zehn Schillinge verlangen; in Zütphen bezog der Rektor 1305 von einem Schüler jährlich 6, in Leyden 1386 16 Grote; in Goch zahlte 1419 jedes Kind 6 flandrische Placken in zwei Terminen (Ostern und St. Viktor), sodann ein beliebiges Geschenk zu Neujahr und Kirmes und einen kleinen Beitrag zur Beschaffung eines einmaligen Geschenkes an Wein für den Rektor bei Gelegenheit eines Kinderfestes.[4]) Zu Wesel erhielt der Lehrer 1432 von jedem Schulkinde halbjährlich 3 alte Goldschilde, mit Ausnahme der Kinder von Schöffen, die kein Schulgeld zu entrichten hatten.[5]) In Hamburg betrug das Schulgeld herkömmlich vierteljährlich

---

1) Bürgertum, N. F., 67.
2) Gesch. d. d. Volkes, I. 25.
3) Vergl. Kriegk, 107.
4) Bergrath, 76.
5) „Es ist außerordentlich schwierig, den Wert der alten Münzsorten nach dem unseres gegenwärtigen Geldes zu bestimmen. Da man nur durch Vergleichung eine wenigstens annähernd klare und richtige Vorstellung von denselben sich verschaffen kann, so werden wir in vorkommenden Fällen bemüht sein, auf Grund der Stadt- und Amtsrechnungen solche Vergleiche hinzuzufügen. 1386 betrug z. B. in Geldern der Tagelohn eines Zimmermanns 5, eines Holzschneiders und Dachdeckers 4 Grote; die tägliche Verköstigung derselben 2½ bis 3 Grote. Es kostete ein Kalb 18, ein Pfund Wachskerzen 6, ein Pfund Talgkerzen 2 Grote. Der Botenlohn von Geldern nach Venlo belief sich auf 5, nach Roermond auf 8 Grote. — Der alte flandrische Plack hatte 1422 einen Wert von 13 Groten,

2 Schillinge, in Nürnberg um 1500 vierteljährlich 2 Schillinge in Gold, in Gerolzhofen 1445 vierteljährlich 21 Pfennige, in Landau im 15. Jahrhundert für die unterste Klasse der städtischen Lateinschule 16 Heller, für die folgende 2 Schillinge und für die dritte und oberste dritthalb Schillinge heller. In Frankfurt mußte 1453 der Patrizier Winrich Monis für seinen Sohn jährlich $^{2}/_{3}$ Gulden (also 16 Schillinge) bezahlen. Das Schulgeld in Bingen betrug 1571 jährlich 8 Albus (16 Kreuzer) für die Alphabetischen, 12 Albus für die Donatisten und 16 Albus für die Grammatisten.[1])

Ein bestimmtes Jahresgehalt erhielt der Lehrer anfangs nicht; solches kam an den meisten Orten erst während des 15. Jahrhunderts auf und richtete sich nach örtlichen Verhältnissen. In Nördlingen erhielt der Schulrektor 1443: 32, 1444: 16 Goldgulden, aber nur als „eine Verehrung“, und erst 1464 bekam er als festes Jahresgehalt 32 Goldgulden. In Arnheim erhielt der Rektor von 1404—1425 ein Gehalt von 14 Pfund, deren Wert 1419 auf 20 Goldgulden angegeben wird; 1425 erhielt derselbe 30 Arnheimer Goldgulden, worunter 6 als eine Entschädigung für die „Beischulen“. Ein gleiches Einkommen hatte 1426 der dortige städtische Arzt. In Wesel hatte der Rektor von 1419 an ein Gehalt von 12 Mark, dann bis 1469 zwischen 10 und 15 rheinischen Goldgulden. Die Stadt Venlo bewilligte ihrem Schulmeister 1421 als ein „Geschenk“ $5\frac{1}{2}$ rheinische Goldgulden, die 1432 ausdrücklich als sein Gehalt oder „seinen Lohn“ bezeichnet werden; 1465 stieg dieses Gehalt auf 10 Goldgulden. Um diese Zeit hatte jeder der beiden Bürgermeister, der städtische Rentmeister und der Stadtmedikus ein Jahrgehalt von 6 rheinischen Goldgulden. In Goch verhielt es sich ähnlich; außer dem oben angeführten Schulgeld bezog der Lehrer von der Stadt dort 1419 acht flandrische Gulden Mietsentschädigung und für die Besorgung der Stadtuhr zwei rheinische Gulden; diese Zuschüsse galten nur als Remuneration. Zu dieser Zeit betrug die jährliche Besoldung eines jeden der vier Thorwächter 8 arnheimische Gulden, Stadtschreiber und Stadtboten erhielten jeder jährlich nur fünf Gulden Remuneration und die beiden Bürgermeister hatten sich in die Summe von 5 Gulden zu teilen: „Beweise genug, daß die Zugabe der Stadt zu dem Lehrereinkommen für eine bedeutende gelten darf.“[2]) Zu Geldern erhielt der Schulmeister erst 1549 ein Jahrgehalt von 30 Rittergulden, in Kalkar 1506 neben den Einkünften einer Vikarie seitens der Stadt eine Gratifikation von 6 Goldgulden.

---

der alte Goldschild 1433 einen solchen von 48 Weißpfennigen, während der rheinische Goldgulden deren nur 32 hatte“; diese Bemerkungen Nettesheims werden zum besseren Verständnis des Mitgeteilten dienen.

[1]) Vergl. das mitgeteilte Protokoll; ferner das über die Eltviller, Wormser und Seligenstädter Schulen früher Mitgeteilte.

[2]) Bergrath, 76 u. 77.

— In Weeze bei Goch erhielt „in einer Zeit, in der man für einen Gulden 90 bis 100 Pfund Rindfleisch oder 110—120 Pfund Schweinefleisch kaufen konnte“, der Schulmeister folgende Besoldung: Zunächst von der Gemeinde 4 Gulden, 3 Malter Roggen, 2 Malter Weizen, 2 Malter Hafer und 60 Bund Stroh; außerdem hatte er freie Wohnung mit Garten, einen Krautgarten von 1/3 Morgen und 1 Morgen Wiesengrund zum Nießbrauch. Jedes Schulkind mußte monatlich im Winter 5, im Sommer 3 Stüber Schulgeld entrichten; für kirchliche Dienste bezog der Lehrer jährlich 2—3 Gulden. In Kulmbach und Baireuth belief sich das Gehalt des lateinischen Schulmeisters, außer freier Kost, auf jährlich mehr als 75 Gulden in Gold.[1])

Wie schon aus verschiedenen vorausgegangenen Mitteilungen hervorgeht, hatte der Schulmeister, abgesehen von dem Schulgeld der Kinder und dem Gehalte der Stadt, gar vielfach Gelegenheit, sich zahlreiche Nebeneinkünfte zu verschaffen. In Geldern erhielt er 1386 5 Mark zur Anschaffung von 2 „Tabberten“, während jeder der beiden Bürgermeister deren nur 3 und der Bote nur 2 erhielt. In der Regel hatte der Lehrer freie Dienstwohnung, oder im Falle eine solche nicht vorhanden war, entsprechende Mietsentschädignng. So besaß er in Venlo eine neben dem Schulhause gelegene Dienstwohnung; in Goch hatte er 1419, wie bereits mitgeteilt, eine Mietsentschädigung von 8 Gulden. Zu Wesel betrug die Mietsvergütung 1516 jährlich 10 Goldgulden; Arnheim baute 1419 ein neues Schulhaus, in welchem dem Rektor eine besondere Schlafstube hergerichtet wurde. —

Auch zahlreiche Nebenbeschäftigungen gaben dem Lehrer Gelegenheit, sein Einkommen zu vermehren. Häufig war er Organist und erhielt dafür besonderen Lohn, so in Venlo von 1399—1458; dort bezog er für diesen Dienst jährlich einen Goldgulden; zu Goch besorgte er 1419 für 2 Gulden jährlich die Stadtuhr;[2]) in Harderwyck, im Geldernschen, war der Schulrektor 1548 zugleich städtischer Arzt, ebenso in Wesel 1477 und 1532. Der Schulmeister von Goch

[1]) Janssen, I. 25: „es läßt sich über die Höhe der Einkünfte der Lehrer an den verschiedenen Schulen nur durch Vergleichung eine bestimmte Vorstellung gewinnen. Im Jahre 1451—1452 beliefen sich die gesamten Ausgaben, welche der Junker Ort zum Jungen aus Frankfurt a. M. für sich und seinen Hofmeister an der Universität zu Erfurt an Kost und Wohnung, Kleidung, Wäsche, Kollegienhonorare und sonst zu machen hatte, im ganzen Jahr auf 26 Gulden. Ein Student aus Frankfurt zahlte für Kost und Wohnung im Hause des Freiburger Universitätsprofessors Ulrich Zasius im Anfang des 16. Jahrhunderts jährlich 10 Gulden. Noch um das Jahr 1515, als der Geldwert schon bedeutend gesunken war, wurde ein Fuder Wein mit 9 Gulden verkauft. Sehr bedeutend erscheinen die Einnahmen der Dorfschulmeister von Weeze und Kapellen, wenn man sie vergleicht z. B. mit dem Gehalte des damaligen Dombaumeisters von Frankfurt, der jährlich 10—20 Gulden, oder mit dem des ersten Hofbeamten der Mutter des Kurfürsten von der Pfalz, der jährlich an Geld 30 Gulden empfing“; — ebenda, 26.

[2]) Vergl. oben.



suchte seine Einnahmen dadurch zu vermehren, daß er 1434 mit dem dortigen Vikar von dem Pastor den Lämmer- und Bienenzehnten auf 6 Jahre für 8 arnheimische Gulden pachtete;[1]) in Venlo hatte er 1458 sogar eine, allerdings schlecht besuchte, Weinschenke, und zu Geldern war er gegen das Ende des 14. Jahrhunderts Empfänger der landesherrlichen Schatzungen und 1410 Stadtschreiber. In Kempen besorgte er im 15. Jahrhundert Notariatsgeschäfte; dort war er 1511 ebenfalls Organist. Ähnliche Geschäfte verrichtete der Schulmeister in Wesel. Zu Kalkar verdiente derselbe 1419 für schriftliche Arbeiten, die er für die Stadt besorgte, 10 Schillinge, ebenso in Geldern 1410. In anderen Städten, wie z. B. in Dinslaken und Dülken, war der Lehrer zugleich Küster.

Nicht unbedeutend waren die Einnahmen, die dem Lehrer allenthalben als Leiter der kirchlichen Gesänge zuflossen. So erhielt er in Goch 1375 für Beiwohnung an den Vigilien und der Singmesse einer Memorie für die ersteren 2, für die letztere 4 Denare; für andere Anniversarien wurde dem Schulmeister stiftungsmäßig ebensoviel bezahlt, wie den Priestern der verschiedenen Altarbenefizien in der Pfarrkirche; 1419 erhielt er bei allen Exequien für Verstorbene von jeder der 3 Lektionen 2 alte flandrische Placken.[2]) In Kalkar vereinnahmte 1485 der Schulmeister für derartige Dienste jährlich 2 Goldgulden, 49 Kromsterten und 9 G.; für eine Vigilie hatte er dort 1423 ½ Quart Wein, 1476 für ein Anniversarium 1½ cölnische Albus; ebensoviel erhielt jeder der beiden Kapläne, der Altarist und der Küster, während der Pastor 4 bekam. In Gerolzhofen erhielt der Lehrer von einer kurzen Vigilie 3, von einer langen 6 Pfennige, für die Begleitung einer Leiche ebenfalls 6 Pfennige, für die gesungenen Frühmessen 3 Pfund Heller, für das Salve und für den Psalter je einen Gulden.[3]) Für das Absingen der Laudes mit seinen Zöglingen erhielt 1469 der Lehrer in Goch aus einer Stiftung jährlich 3½ rhein. Goldgulden,[4]) und in Kalkar für das Beiwohnen mit seinen Schülern an allen Messen, Vigilien und Memorien der Liebfrauenbruderschaft 1348 zwölf Denare. Der Schulmeister von Arnheim erhielt für die Beteiligung an einer Beerdigung 4 Stüber, bei der Bestattung vornehmer Personen den doppelten Betrag.

Auch andere zufällige Einkünfte des Schulmeisters, wie Geschenke und die Vergünstigungen, wodurch er vielfach ausgezeichnet war, sind beträchtlich. In Wesel bewirtete die Geistlichkeit der Stadt zu Weihnachten 1494 die dortigen fünf Lehrer, welche „der Jugend im

---

[1]) Bergrath, 78.
[2]) Bergrath, 77; die Urkunde ebd., 247.
[3]) Kriegk, 110.
[4]) Bergrath, 80.

Lesen, Schreiben, Rechnen und Kirchengesang" Unterricht erteilten, und beschenkte sie; jeder bekam Tuch für einen neuen Rock und eine kleine Goldmünze, „denn sie hätten es alle gar wohl verdient und mußten belohnt werden".[1]) Zu Lichtmeß erhielt der Schulmeister in Geldern ½ Viertel Wein; das gleiche Quantum erhielt auch der Rentmeister. Bei seiner Verheiratung 1471 erhielt der Lehrer vom Magistrat ein Geschenk an Wein, und als die Gattin des Arnheimer Schulrektors 1409 „in der kraem lach", machten ihr die Bürgermeister das ansehnliche Geschenk von 2 Pfund 16 Schillinge. In Wesel war der Schulrektor zeitweilig von der städtischen Accyse befreit. Die Nürnberger Schulordnung von 1500 bestimmt, jeder Schüler habe dem Lehrer alle Quatember für „Holz, Licht, Fenster, Ausdreyb Kern, Kirchtag, Newjargelt und Anderes" nicht mehr als zwei Schillinge in Gold und jeder arme Schüler alle Wochen einen Pfennig zu bezahlen. In Gerolzhofen mußte im Winter jedes Kind ein Scheit Holz mit zur Schule bringen, ebenso in Landau, damit die Schulstube zweimal gewärmt werden und auch der Schulmeister „sin stobell wormen" könne. Auswärtige Schüler hatten statt dessen jährlich 1 Schilling zu entrichten. 1453 gab ein Frankfurter Patrizier dem Rektor der Stiftsschule zum Neujahr 1 Turnosen, dem obersten von dessen Gehilfen 14, den beiden andern je 9 Pfennig.[2]) In Goch, wo sogar ein regelmäßiger Abendunterricht stattgefunden zu haben scheint, mußte jedes Kind dem Lehrer für den regelmäßigen Jahresunterricht 2 Kerzen liefern; je 6 Kinder bedienten sich, wenn es die Zeit mit sich brachte, eines Lichtes. Vom 31. Dezember an mußte jedes Kind nochmals 2 Kerzen, diejenigen aber, welche an dem Abendunterrichte teilnahmen, deren 3 mitbringen.[3])

Wenn bei Ausbruch epidemischer Krankheiten der Lehrer Schmälerung seiner Einnahmen erlitt, so waren die Städte vielfach bestrebt, dies demselben durch besondere Vergütungen zu ersetzen. Als 1453 in Geldern die Pest herrschte, erhielt der Lehrer von der Stadt als besondere Unterstützung 5 Mark, aus gleicher Veranlassung zur selben Zeit in Venlo 2 Postulatsgulden, und in Kalkar 1445 von der Kirche drei Gulden 14 Albus.

Es möge hier noch folgen die Besoldung eines Lehrers aus „Johann Emmerichs († 1494) Sammlung der alten Rechten und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg."

„Dit ist des Schulmeisters Loen. — Von der stad hat he eyn gantz jar tzwey punt geldes zu lone, unde zu weynachtin sinen opperphenning tzween albus, unde seynem locaten[4]) eyn albus.

---

[1]) Janssen, I. 23.
[2]) Kriegk, 108 u. 109.
[3]) Bergrath, 77.
[4]) Unterlehrer, Gehilfe.

Die buwmeister unßer liebin Frauwen gebin eme auch eyn jar zwey punt gelts, unde auch zween albus vor oppergelt, und sinem locaten eynen albus. Eynß ickelichen burgers kind gibt eme eyn halbp jar dry tornße zu lone. Item wan man die spende gibt uff sant Urbans tag, so gebin em die kynder adder schuler uß der stad, die nicht nach brode gehin ire rocken broide. Item zu applaß gibt man eme eyn albus zu presencie. So gebin eme auch eyn ickliches burgers kind ses heller zu kyrmeßin gelde. Item zu unßer Frauwen tag assumptionis von icklichem quaste den größten appel. Auch gibt em ickelich burgers kynt ses heller vor kirsen kerne.[1]) Item im advente ickelich Intraneus zwelff heller vor lichte, adder luchtet selbers. Item uff sant Thomas obint zween heller und eyn licht na vermogen vor expulsionales. Item zu nuwenjarstage ickelicher Intraneus ses heller zu eyme nuwen jare. Item zu unßer Frauwen tag purificationis von ickelichem lichte eyn stucke, darnach das licht groiß ist. Item stirbet ymants, der Vigilie leßit singen, do die schuler alle yngehin, so nymt der schulmeister der Intraneen presencie, ußgescheiden, das he ickelichem leßit eyn heller. Item zu allen firfasten gibt eme der pherner[2]) eyn albus zu presencie von sinem opper, und gibt eme auch essen. Item wan ein priester singet seyne irsten messe, der pfleget eme zu gebin zween albus und essen mit dem locaten. Item von eyner brut han die schuler eyne brutsoppen. Unde der meister essen mit dem locaten, eß emwere dan das der brudegam keyne wirtschafft enhette. Item der Anthonita gibt eme zween albus unde essen. Die andern, die man nicht holet mit der proceßion vor dem thor, dy gebin eme eyn albus. Item der buwmeister gebin eme synen mydephennig, alß vorgeschrebin stehit. Datzu so hat he die presencie uff dem Choro alle Vigilie so viel, alß die Herrn eynm schulmeister plegen zu gebin."[3])

Hiermit sollen die Mitteilungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer im Mittelalter beendet sein. Wenn man den Maßstab jener Zeit zur Beurteilung dieser Verhältnisse anlegt, so gelangt man zu

---

[1]) In bezug auf die Sitte, daß dem Lehrer im Mittelalter oft Kirschkerne gegeben wurden, schreibt man der „Rheinisch-Westfälischen Schulzeitung" (Jahrgang 1883, Nr. 8, Sp. 184): „In der Schweiz ist es fast in jedem Hause Sitte, daß Kirschkerne gesammelt werden, um sie in ein Säckchen zu füllen, welches man im Winter auf dem Ofen erwärmt und es dann als — Bettwärmer benutzt. Solche Säckchen sollen sich vorzüglich dazu eignen." In wieweit diese Sitte mit der mittelalterlichen zusammenhängt, muß ich dahingestellt sein lassen, da ich nichts Näheres darüber finden konnte. — In der Nürnberger Schulordnung von 1500 kommen ebenfalls „Ausdreyb Kern" als etwas dem Lehrer zu Entrichtendes vor; s. oben.

[2]) Pfarrer.

[3]) Abgedruckt im „Schulblatt für die Provinz Hessen-Nassau", Jahrgg. 1874, Nr. 14, S. 55.



dem Schluß: Die Schulmeister waren in pekuniärer Hinsicht wenigstens ebenso gut gestellt, wie die Lehrer des 19. Jahrhunderts.

Um nun nochmals die gesamten persönlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Lehrers kurz vorzuführen, sollen hier zwei Urkunden folgen, die darüber genügenden Aufschluß geben.

„Als man ein schulmeister bestöllet."

„Wir ꝛc. bekennen vnd thunt kunt mit diesem brieff, das wir mit guter wissen, durch vnser stat vnd der vnsern frommen vnd nutzes willen, zu vnserm schulmeister diß nechsten trü iore so nach einander kommt, nach datum diß briefs, vnd donoch solang bis das ein teile den andern ein halb iore vorhin abseit, empfangen hant, vnd emphahent mit disem brieff, den wolgelerten meister H. Also vnd in denen worten, das er in dem obgeschriben zile, alle vnser schüler iung vnd alt, fremd vnd anheimsch, rych vnd arm, getrüwlich yegelichen nach sinem stat leren vnd halten sol, alles by dem lon vnd gewonheit als das von alter herkommen ist, on alle geuerde. Als wir das ein sicher getrüwen zü ym haben. By solchem gutem regiment wir in hant, haben schüren vnd schirmen wöllen on ynbruch, als wir bißher vnser schulmeister beschirmt vnd befreyet haben. Vnd vmb das der vorgenant meister H. in solichem sinem ampt vnd dienst dester williger getrüw vnd flyssig mug funden werden. So haben wir die vorgenanten von B im gelobt vnd versprochen, globen vnd versprechen ouch mit kroffte dis briefs, ime dieselben trüw ior vß, vnd yegelichs in sunders zu geben vnd schaffen vßgericht werden, beide für sin husung vnd lone lx (60) gutter rinischer guldin. Nemlich zu yegelicher fronfasten xv (15) guldin an gold, oder aber so vil müntz do für als dan löffig vnd werschaft in vnser stat sin würt, on geuerde dieselbe sum ym vnser seckelmeister, der yn zu zyten ist, vnd vßrichten sol, zu yegelicher zyt als obstöt, gütlich vnd on abgang. In diesen Dingen so haben wir dye genanten von Bern, dem benempten meister hansen die früntschaft gethon, yn geglinet vnd lassen vorbehalten, ob ym deheinest, vor vßgang der drier ioren, vnd dornoch zu willen stön, vnnd des gemüts würde sich in die hohen schulen, wohin das were zu fügen. Doselbst fürbasser vnnd mer oder ander kunst zu studieren, das er soliches wol getun mag. Dorum wir ym keyn entrag noch irrungen thun söllen noch wöllenn. Doch also das er vorhin vnser schule mit einem andern erbern vnd wolgelerten mann mit vnserm wissen vnd gutem willen versehen vnd versorgen sol. Das wir an ein schulmeister von sins abwesens wegen nit gebresten hettent. Vnnd wann er also von hynnen keren würde alle dann vnd von dem hin söllent wir ym als von des gemelten sines lons wegen die lx guldin nichtz nit mer pflichtig syn. Sunder so mechten wir mit sinem stathalter nach dem derselbe were überkome Vnd des zu woren vrkunde So haben wir die

genanten rc. dem obgenanten meister H. diesen brieff mit vnser statsekret insigel versigelt. Geben vff rc."[1])

Bestallung des deutschen Schulmeisters zu Ueberlingen 1544.

„Ich Beatus Rot von Ettlingen bekene offentlich für mich und all mein Erben und thun kunt allermenigclich mit disem brieve, das mich die edlen, ernvesten, fürsichtigen, ersamen und weisen burgermeister und rat der hailigen reichs statt Ueberlingen, meine gönstigen herrn, zu irem teütschen leermaister zechen jar, die nechsten nach dato titz briefs künftig, und darzu zu burger auf- und angenommen haben, alles in form und maß, wie hernach folgt.

1. Namblich das ich gemelten meinen herrn burgermaister und rat ain ayd leiplich zu gott und den hailigen geschworen hab, ire und gemainer statt Ueberlingen eer, nutz und frommen zu fürdern und irn und der statt Ueberlingen schaden, nachtail und unere zu warnen und zu wenden nach meinem besten versteen und vermögen, inen auch wie ander ir burger mit pott und verpott in allweg getrew nnd gewertig sein.

2. Und sonderlich auch irer burger und einwoner kinder, so man zu mir in die leer geen last, mit getrewem und bestem vleiß zu underweisen und zu leren; auch hand, so vil an mir ist, ob inen zu halten, damit sy in guter Zucht und wesen gehalten werden.

3. Und ob ich künftligclich über kurz oder lang umb sachen, die sich in der zeit und ich gemelter burgermaister und rat zu Ueberlingen lermaister und burger bin, begeben und verlöffen zu erstgemelten burgermaister und rat, ir nachkomen, irn burgern, den iren oder denen, die ime und den iren zugehörig und zu versprechen steen, spruch oder vordrung hett ald gewinnen, darumb ich sy oder die irn rechts mit vertragen mocht: das ich dann sy und die iren bey freüntlichem rechten pleiben lassen wöll, namlich gemelt burgermaister und rat laut irer freyhait sag, ire burger vor iren ordentlichen gerichts stab allhie zu Ueberlingen, und die andern ir hindersässen und verwandten jeden in den gerichten, darinn siy sitzen oder darein sy ordentlich gehören.

4. Und das ich auch aller brief und schriften in ir stat stilsten, weder frembden noch haymschen, sy standen gemainer statt Ueberlingen zu oder nit, umb ainich besoldung oder vererung machen soll, noch des zu thun yemands bevelhen.

---

[1]) Aus: „Formulare Vnd Tutschrethorica", gedruckt 1438 zu Straßburg. — Bei Spreng, 22. — „Daß die „tutsche Rhetorica" ein solches gedrucktes Formular enthält, darf man doch wohl als ein sicheres Zeichen für das häufige Vorkommen von Anstellungen allgemeiner städtischer Schulmeister ansehen" — bemerkt Müller hierzu mit Recht. — Quellenschriften, 319. — Vergl. oben!



5. Deßgleichen soll ich die schul und Behausung, so sy mir zu underhandlung eingeantwurt haben, in ziemlich eren und weesen behalten.

6. Und wie wol gemelte mein gönstig herre burgermaister und rat bisher kainem irm hievor gehapten teütschen lermaister ainich besoldung von gemainer statt wegen gegeben, besonder sich die vorigen der besoldung von den lerkindern benüegen lassen, noch dannocht auf mein erpieten, das ich inen allweg dester geflissner mit den lerkindern sein wölle: so haben gerüete mein gönstigen herrn mir umb und für solich mein dienst gedacht zechen jar lang zu geben versprochen, namlich jedes jars vier malter korn und ain halb fueder wein, allwegen zu jedem halben jar zway malter und zway malter zu ausgang des jars und das halb fuoder zu herbst zu bezalen.

7. Dergleichen soll mir die obgemelt behausung solch zechen jar lang pleiben, und was jeder zeit darinnen zu pessern von nöten sein würdet, das soll durch gemelt burgermaister und rat auf ire costen gepessert, gepawen und gemacht werden.

8. Gemelte meine gönstig herrn haben mich auch des burgerrechts dergestalt frey gesetzt, also das ich steur, wacht, raisgelt und aller andern auflegungen und beschwerungen frey sitzen.

9. Doch soll ich in die zunft, darine ich geschrieben und geordnet wurde, daselbst sin, auch in allen andern fällen und ansehen gehorsam sein.

10. Und so sich begebe, das gemelt burgermaister und rat von gemainer statt wegen mit iren leyben und burgerschaft ausziehen und raisen wurden, alsdann soll ich in selbem auch gewertig und so vil schuldig sein als ain anderer burger, wie dann ander ir burger denmals mit der liferung oder besoldung gehalten, dermassen soll ich auch gehalten werden.

11. Ich soll auch die liegenden güeter, die ich hinfüro in ir statt und etter erkauft oder in erbs- oder ander weise an mich komen, allermassen wie ander ir burger versteüren.

12. Und irer burger und beywoner kinder, so zu mir in die leer geen und allain schreiben und lesen lernen, bey dem fronvastengelt, als namlich jede fronvasten von jedem drey schilling pfening, und winters zeiten ain schillingpfening für den holtzschilling, pleiben lassen und sy höher nit staigen.

13. Wölcher aber die seinen auf der linien oder mit der ziffer zu rechnen, dergleichen cantzleyisch schriften lernen lassen wolt, dieselben söllen sich mit mir umb die belonung vergleichen, und ich die iren hier innen auch ziemlich halten.

14. Gemelte burgermaister und rat söllen auf die Zeit solchs meines diensts kainen burger noch gast alhie zu Ueberlingen teütsch schreiben, lesen, rechnen zu leren zu lassen noch bewilligen, besondern mir die teütschen leer allain zugehören und zu leren solch zechen jar

auß zulassen, des zusagens, das ich, wie ich mich dann des in disem revers, inen gegen ainer sonndern bestallung gegeben, verschriben hab, irer burger und beywoner kinder trewlich, vleissig und dermaß leeren, zu zucht und wesen halten, das es mir eerlich, denselben nutzlich und gemainer statt ersprieslich sein mag.

Und des zu waren Urkund so hab ich mit fleiß erpeten den fürnemen und weissen Augustin Dornspergern, amptmann des gotzhauses Petershausen alhie zu Ueberlingen, das er sein aigen ingesigel, doch ime und seinen erben in allweg one schaden, offenlich gehenckht hat an diesen brief, der geben ist den vierzechen tag des monats Junii von Christi gepurt 1544."[1])

Die Schüler.

Die die Stadtschulen besuchenden Schüler hießen im Mittelalter „schuler (schulre), scholares, scolares"; die Schüler der Lateinschulen, insbesondere diejenigen, welche später Geistliche wurden, bezeichnete man vorzugsweise mit dem Ausdruck „Klercken", Cleriker.[2])

Über die Zahl der die verschiedenen Schulen besuchenden Schüler sind die Nachrichten spärlich, und die Zahl der Schüler einer Klasse habe ich nirgends finden können. Nach einem Holzschnitt aus „Legend des iugen Christliche Fürsten vnd heiligen sant Ruprechts. Geben vnd Gedruckt zu Oppenheym vff montag nach sant Gregorien des heylige babstes tag. Anno etc. M. D. XXIII"[3]) zu schließen, dürften die einzelnen Klassen eben nicht sehr zahlreich gewesen sein; dieser Holzschnitt stellt nämlich eine aus zwei Abteilungen bestehende Schulklasse vor; jede Abteilung zählt etwa 8—9 Köpfe. Der Züricher Kalender vom Jahre 1508 enthält ebenfalls einen eine deutsche Schule darstellenden Holzschnitt; hier unterrichtet der Lehrer nur zwei Schüler, während ein dritter eben in die Schule gebracht wird.[4])

Über die Gesamtschülerzahl einzelner Schulen das Folgende: In Görlitz schwankte die Zahl der Stadtschüler 1491 zwischen 500 und 600; 1490 besuchten in Zwickau 900 Schüler die in einem dreistöckigen Gebäude untergebrachte Schule; in Breslau gab es so

---

[1]) Abgedruckt bei Mone, II. 158; ebenda, 153, befinden sich auch die Urkunden über die Bestallung des lateinischen Schulmeisters zu Ueberlingen vom Jahre 1456 ab. — Mit der obigen Urkunde sind wir zwar etwas über unsere Grenze gekommen; allein für Ueberlingen dürfen für die vorhergehende Zeit sicher ähnliche Verhältnisse angenommen werden, es erhellt dies zum Teil schon aus der Urkunde selbst; vergl. namentlich Punkt 6, der nur in sofern etwas Neues gegen früher enthält, als dem jetzt anzustellenden Schulmeister auch von der Stadt eine Besoldung zuteil wird.

[2]) Nettesheim, 130—131; Kriegk, 116.

[3]) Bei Spreng, 31, befindet sich ein hübscher Abdruck davon.

[4]) Ernst, „Züricher Schulwesen", 33; beider Holzschnitte wird später noch gedacht werden.

viele Schüler, daß 1466 schon 8 Stadtschulen bestehen konnten.[1]) Für die Baseler Stiftsschulen bestand 1239 die Verordnung, daß jede derselben nur 30 Schüler aufnehmen solle. Die drei Frankfurter Stiftsschulen wurden 1478 zusammen von 318 Knaben besucht, während dort 1482 136 Schüler von St. Bartholomäi, 101 von Liebfrauen und 81 von St. Leonard an einer Prozession teilnahmen.[2]) Zu Xanten beklagte sich 1491 ein „Meister der Lese- und Schreibschule“, daß er mit seinem Gehilfen für die große Zahl der Schüler nicht ausreiche, und verlangte noch einen Unterlehrer, worauf der Rat der Stadt ihm und auch dem Meister einer andern städtischen Schule einen zweiten Gehilfen gewährte; in Wesel gab es 1494 fünf Lehrer an deutschen Schulen.[3]) In Brüssel wurden 1320 innerhalb der Stadt 4 Unterlehrer und ein fünfter zu Molenbeke angestellt, um die Knaben zu unterrichten; ebenso sollten vier Unterlehrer oder Unterlehrerinnen angestellt werden, welche die Mädchen zu unterweisen hätten; ein fünfter Unterlehrer oder eine fünfte Unterlehrerin sollte die Kinder getreulich in Sitten, Grammatik und Musik unterrichten.[4])

Bedeutend erscheint die Zahl der Schüler, welche die Nürnberger Chronik für das Jahr 1481 nennt. Als sich dort im genannten Jahr Kaiser Friedrich III aufhielt, da kamen auch die Lehrer und Lehrerinnen mit ihren Schülern und Schülerinnen in den Burghof. „Da sah der kaiser fridlich aus sein newen stüble neben der kappeln, und warf sein ausgeber geld herab; und der ersten rott hieß er geben zweien und etlichen einen gulden. Item darnach, am suntag nach unseres lieben Herrn Auffart, da vordert der kaiser und bat einen erbarn Rat, es wär im ein groß wolgefallen, diese Kinder alle paiainander sehn. Da vordert ein rat die gulden von den schreibern und leerfrawen alle wieder. Un darnach am suntag, da kamen pei 4000 lerkneblin und maidlin nach der predig unter die Veste; da gab man inen lebkuche, fladen, win und pir.“[5])

Die Schüler der mittelalterlichen Schulen waren teils Einheimische, Bürgerskinder, teils Fremde.[6]) Es muß hierauf aufmerksam gemacht werden, weil die Behandlungsweise der Auswärtigen von der der Einheimischen oft wesentlich abwich. So mußten in Wesel 1544 die Einheimischen 10 Albus Schulgeld bezahlen, die Auswärtigen dagegen hatten weit höhere Sätze zu entrichten. In Hannover war das Schulgeld der fremden Schüler etwa dreimal so hoch angesetzt, wie das der Bürgerskinder; außerdem hatten hier die ersteren ein

[1]) Janssen, I. 24.
[2]) Kriegk, 106.
[3]) Janssen, I. 23.
[4]) Cramer, 253.
[5]) Kösterus, „Deutsche Schulen im Mittelalter“, 29.
[6]) Vergl. die mitgeteilten Urkunden.

„Eintrittsgeld" zu entrichten. Manchfach waren auch die Stadtmagistrate bemüht, die fremden Schüler auf eine bestimmte Zahl zu beschränken.[1])

Es ist hier der Ort, eine dunkle Seite des mittelalterlichen Schullebens kurz in's Auge zu fassen, nämlich das Treiben der sogen. „fahrenden Schüler, Bachanten und Schützen". Diese mittelalterliche Sitte steht in engem Zusammenhang mit dem üblichen häufigen Lehrerwechsel. Man muß sich erinnern, daß in unserem Zeitalter Schulzwang nicht bekannt war; es konnte jeder die Schule besuchen oder nicht, wie auch jedem die Wahl der Schule freistand. Hatten sich nun die Schüler einer Schule an ihren Lehrer gewöhnt, war dieser ein tüchtiger Mann, hatte die Schule einer Stadt besonderen Ruf, war die Lebensweise an einem Ort angenehm oder billig: so konnten dies alles Gründe sein, die Studierenden zum Wandern zu bewegen. Begünstigt wurde dieses Wanderleben sehr durch den im Mittelalter allgemein herrschenden Sinn für Wohlthätigkeit. Die Almosenordnung der Cistercienserinnen zu Günterstthal vom Jahre 1470 bestimmte für „jeden faren Schüler, der her kumt, ein Blaphert" (etwa 2 Kreuzer); Bischof Heinrich von Speier testierte im Jahre 1272 den scolaribus civitatem intrantibus 4 mürbe Bizen und 4 Wasserwecke.[2]) In Worms bestand 1390 gar eine Brüderschaft der fahrenden Schüler: „Mit den regenten der schulen reden von der herkommen schuler wegen von Wormß, Oppenheim &c."[3]) Die fahrenden Schüler wurden nachgerade eine wahre Landplage; als Taschenspieler, Quacksalber, Schatzgräber, Sänger u. s. w. verübten sie allerwärts Dieberei und Betrügerei, so daß schon frühzeitig Konzilienbeschlüsse, wie auch Verordnungen weltlicher Obrigkeiten gegen sie notwendig wurden.[4])

Manche Städte scheinen vorzugsweise der Zufluchtsort der fahrenden Schüler gewesen zu sein; in Breslau allein sollen sich um 1500 deren mehrere tausend aufgehalten haben. Ulm führt um diese Zeit sogar den Beinamen grandis Bachantria, dagegen findet Kriegk in Frankfurtischen Schriften nur einmal (1480) die fahrenden Schüler erwähnt.[5]) —

Die fahrenden Schüler erhielten sich, trotz aller Maßregeln, bis tief in's 16. Jahrhundert, und Kriegk mag nicht unrecht haben, wenn er schreibt: „Es lag . . . . vielleicht gerade der wichtigste Grund desselben (des Unwesens der fahrenden Schüler) im deutschen

---

[1]) Nettesheim, 131.

[2]) Kösterus, „Aus dem Leben der ABC-Schützen" in der „Kath. Zeitschrift f. Erz. u. Unterr." Jahrgg. 1867. S. 5 u. 6.

[3]) Kriegk, „Deutsches Bürgertum", 143; auch „Deutsches Bürgertum. Neue Folge", 102; 363.

[4]) Vergl. Nettesheim, 131 u. 132; Mone, II. 137.

[5]) „Bürgertum N. F." 100; 102.

Nationalcharakter selbst. Dieser Grund ist die angeborene Wanderungslust der Deutschen, die sich, zum Unterschied von andern Völkern, noch bis auf unsere Zeit bei den deutschen Studenten und Handwerksburschen erhalten hat. Fast in allen Biographieen, welche uns aus dem deutschen Mittelalter überliefert worden sind, zeigt sich eine große Beweglichkeit und ein Hin- und Herwandern der jungen Leute vom Gewerbe- wie vom gelehrten Stande. Ja, die Sache ist so durchaus deutsch, daß der französische Lexikograph Ducange als Ausländer kein Verständnis für sie hatte und die fahrenden Schüler, weil er mehrere Konzilien-Beschlüsse gegen sie vorfand, für eine Sekte (ordo seu secta) hielt".[1])

Außer den fahrenden Schülern, die ja zum großen Teil auch aus Armut auf die Wanderschaft zogen, gab es im Gegensatz hierzu auch sogenannte ständige arme Schüler. Man bezeichnete die armen Schüler überhaupt als „pauperes scholares, pauperes clerici". Die ständigen armen Schüler waren verbunden zum Besuch der Kirchenschule, wie auch zum Chorgesang, daher die Bezeichnungen „choro ligati, scolas et chorum frequentantes, choro et scolis deservientes". Sie hatten außer freiem Unterricht entweder nur noch täglich bestimmte Portionen Brot, daher „scolares panenses", oder aber sie hatten die ganze Kost, in welchem Falle sie „scolares ad mappam" oder „ad scutellam" hießen.[2]) Der Begriff „Chorschüler" wurde nach und nach identisch mit dem „arme Schüler." So setzte z. B. der Frankfurter Liebfrauendekan 1336 ein Legat aus für die armen Schüler seines Stifts und bezeichnete diese: „Die armen schuler, die da zu schule vnd zu kore geen".[3]) Die Stiftungen für die Brotschüler scheinen nicht selten gewesen zu sein; schon 1226 wurde eine solche in Speier gemacht.[4]) In Kalkar fand die Errichtung einer ähnlichen Stiftung 1437 statt, in Kleve 1433, in Emmerich 1553.[5])

Schullokale.

Die Nachrichten über diesen Gegenstand sind äußerst dürftig. Die Schulhäuser der Stifts- und Domschulen waren wohl ausschließlich in unmittelbarer Nähe der betreffenden Kirchen oder Dome. Die Stadtschulen müssen mitunter schon in recht stattlichen Gebäuden untergebracht gewesen sein. Geldern legte 1397 zum Neubau eines solchen einen besonderen Ziegelofen an; auch zu Venlo wurde 1457 das seitherige Schulhaus durch ein neues ersetzt; daß dasselbe ein für die damalige Zeit stattliches Gebäude gewesen sein muß, ergiebt

---

[1]) „Bürgertum, N. F.", 101.
[2]) Mone, I. 131; Kriegk, 85.
[3]) Kriegk, 361.
[4]) Mone, II. 136.
[5]) Nettesheim, 132.

sich aus dem dazu verwendeten Material. Seitens der Stadt wurden dafür nämlich angeschafft: 82000 Ziegelsteine, 16 Fuß Drachenfelser Steine zu 4 Fensterbänken, 10 Hacksteine (Ecksteine), 20 steinerne „bucke“, 1 steinerne Thürschwelle, 9500 Schiefer für das Dach, dessen Größe 14 Ruten betrug. Der Rohbau nahm 6 Wochen Zeit in Anspruch und kostete ungefähr 373 Goldgulden. Wie schon früher mitgeteilt, wurde in diesem Schulhause eine Mädchen- und eine Knabenschule eingerichtet.[1]) Im Jahre 1490 war das Schulhaus in Zwickau dreistöckig.[2]) — Die meisten Schulhäuser werden indessen den Wohnhäusern entsprochen haben; die Privatschulen waren wohl immer auch in Privathäusern untergebracht.

Auch über die innere Einrichtung der Schulsäle sind die Nachrichten spärlich. Der oben erwähnte Holzschnitt aus der Oppenheimer Legende zeigt uns den Schulmeister auf einem Pult sitzend; die Schüler sitzen auf ziemlich niederen Bänken, an welchen sich weder eine Rücklehne, noch eine Tafel zum Auflegen der Bücher befindet. Über dem Pulte des Lehrers ist ein Brett angebracht, auf welchem eine Flasche und ein Licht (oder ein physikalischer Apparat) stehen. Den Schülern zur Rechten befinden sich 4 vergitterte Fenster. — Gleich primitiv scheint die Einrichtung der Schulen allenthalben gewesen zu sein.[3])

Das Verhältnis der Schule zu Kirche und bürgerlicher Obrigkeit.

Alle Arten von Schulen des Mittelalters standen in engster Beziehung zur Kirche; die Art ihrer Entstehung, wie auch die Ziele, die sie erstrebten, weisen direkt darauf hin. Die Kloster-, Dom- und Stiftsschulen zumal waren rein kirchliche Institute. In ersteren lag die Leitung in den Händen der Ordensobern. Die Vorsteher der Dom- und Stiftsschulen waren die Bischöfe selbst, oder später die von ihnen mit der Leitung beauftragten Scholastiker. Die Scholastiker waren — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen — die Schulinspektoren; sie erteilten nur in früherer Zeit selbst Unterricht, während sie später nur mit der Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens betraut waren. Aber nicht bloß die unmittelbar unter ihm stehende Stiftsschule hatte der Scholastikus zu leiten, auch alle an dem betreffenden Ort existierenden Schulen, öffentliche wie private, waren seiner Oberaufsicht unterstellt. Er besaß vielerorts recht eigentlich das Schulmonopol, indem ohne seine Erlaubnis niemand neue Schulen

---

1) Nettesheim, 106.
2) Janssen, I. 24.
3) Vergl. darüber noch Nettesheim, 107.

errichten oder Unterricht erteilen durfte. Selbstverständlich war das nur in solchen Städten der Fall, die überhaupt Stiftsschulen besaßen.[1])

Zahlreich sind die urkundlichen Belege, aus welchen hervorgeht, daß in Städten mit Stiftsschulen dem örtlichen Scholastikus das ausschließliche Recht Schule zu halten zustand. — In Gent hatte seit uralter Zeit der Graf das Schulprivilegium und ließ dasselbe durch die Kanoniker der Kirche von St. Pharahild ausüben; niemand durfte ohne deren Erlaubnis in Gent Schule halten. Als 1178 diese Kirche mit ihrem Archiv verbrannte, wollten die Genter das Vorrecht der Kanoniker nicht mehr anerkennen; 1192 faßten sie selbst einen Freiheitsbrief ab und sprachen ausdrücklich aus: „Wenn jemand in Gent Schule zu halten willens ist, und es versteht und kann, so ist es ihm erlaubt und niemand soll ihn daran verhindern können." Allein schon 1235 ist die Gräfin Johanna wieder im Besitze des Privilegs, die Genter Schulen zu leiten, und es kommt mit den Stiftsherrn von St. Pharahild folgender Vertrag zu stande: „Der Dekan und das Kapitel übertragen jedes Jahr die Schulen, welche unentgeltlich gehalten werden müssen, einem zu diesem Amte fähigen Manne, den sie mit offenen Briefen an die Gräfin oder ihre Nachfolger senden, damit er aus ihrer Hand mit der Haltung der Schulen beauftragt werde für ein Jahr von St. Johanni bis zu St. Johanni des folgenden Jahres. Versäumen der Dekan und das Kapitel diese Präsentation vor Ostern, so verlieren sie für dieses Jahr das Recht dazu und die Gräfin oder der Graf ernennt zum Lehrer, wer ihnen beliebt."[2])

Zu Ypern fand sich das Schulmonopol in Händen der Stiftsherren von St. Martin; 1252 wurde durch päpstliche Bulle bestimmt, daß innerhalb der Pfarrkirchen von Ypern niemand außer ihnen Schule halten könne ohne ihre Erlaubnis.[3])

Der Scholastikus zu Hamburg führte ursprünglich die Oberaufsicht über die St. Marien- oder Domschule; später hatte er

---

[1]) vergl. Nettesheim, 91.

[2]) Cramer, 249.

[3]) Nettesheim, 92; Cramer, 250; — es kam auch hier zu Streitigkeiten, die indessen schon 1253 durch folgenden Vertrag beigelegt wurden:

1) Es sollen zu Ypern drei große Schulen sein; daß jede einen eigenen fähigen Lehrer habe, davon soll das Kollationsrecht dem Kapitel uneingeschränkt gehören. 2) Die Rektoren dieser Schulen sollen von einem Schüler nicht mehr als 10 solidi verlangen, nicht für Stroh, für zu streuende Blumen u. s. w. und ihnen überhaupt keine talliae auflegen können. 3) Jeder Bürger kann in seinem Hause seine Kinder oder andere Kinder seiner Familie, die noch zum Hause gehören, durch einen eigenen Geistlichen unterrichten lassen, wenn nur der Kleriker selbst andere Schüler, die unter diesem Vorwand in's Haus genommen sind, nicht mit zu unterrichten braucht. 4) Kleine Schulen, in welchen man bloß bis zum Kato lehre, könne jeder errichten, ohne daß dazu die Erlaubnis von dem Kapitel nötig sei 2c. 5) Soll kein Lehrer, wenn er angestellt ist, dem Kapitel gegen die Stadt oder umgekehrt als Advokat dienen.

Jahrhunderte lang auch die Leitung und Beaufsichtigung aller andern Schulen der Stadt, deren Lehrer er mit Zustimmung des Kapitels ernannte und besoldete.[1]) — Zu Valenciennes im Hennegau erhielt das dortige Augustiner-Chorherrnstift schon 1173 von Papst Alexander III. die Bestätigung des ihm von alters her zustehenden Oberaufsichtsrechtes über alle Schulen der Stadt.[2]) — Zu Brüssel stand es 1320 dem Scholastikus von amts- und rechtswegen zu, durch einen Rektor oder seine Untergebenen alle Schulen, große und kleine, innerhalb der Stadt und im ganzen Gebiete derselben, einzusetzen und zu beaufsichtigen; niemand dürfe fortan sich erlauben, ohne Einwilligung des Scholastikers oder des obersten Rektors von Brüssel, zu lehren.[3]) — Zu Düsseldorf war der Scholastikus nicht nur Rektor der Stiftsschule, sondern auch Leiter aller andern Schulen der Stadt. Zu Cleve übte der Scholastiker bis in das vorige Jahrhundert hinein die Aufsicht und Leitung über die innerhalb des Pfarrsprengels gelegene Schule zu Hau.[4])

Die Pfarrschulen, als kirchliche Gründungen, standen unter der Oberaufsicht des Diözesanbischofs; er war der Patron aller Schulen seiner Diözese, wenn nicht das Patronat rechtlich in andern Händen lag. Dieses sein Recht übte er durch den Scholaster, dem, wie schon erwähnt, nicht nur die Leitung der Kathedralschule, die Anstellung der Lehrer, die Entwerfung des Unterrichtsplanes, sondern auch die Aufsicht über die Schulen der Diözese oblag. Dieses bischöfliche Recht läßt sich aus zahlreichen urkundlichen Nachrichten beweisen. Im Jahre 1251 übertrug der Bischof von Ermeland, Anselm, dem Deutschorden im Ordensgebiet seiner Diözese das Recht, die Schulmeister anzustellen und abzusetzen; in seinem Landesteile behielt er sich dasselbe selbst vor. Der Bischof von Breslau übte die Oberaufsicht aus über die Schulen in Breslau, Liegnitz und auch wohl in andern schlesischen Städten. Im 12. Jahrhundert richtete der Erzpriester und Scholastiker der Lütticher Kathedrale (als Vertreter des Bischofs) folgendes Schreiben an den Abt des Klosters zu St. Trond: „Euer Wohnort ist privilegiert; daher kommt es Euch von rechtswegen und nach Gewohnheit zu, einen Schulmeister in Eurer Pfarrkirche anzustellen nach dem Gebrauche Eurer Vorfahren; und keinem andern ist es erlaubt, ohne unsere Einwilligung und Bestätigung zu gestatten, daß an Knaben oder andere Schüler Unterricht in irgend einer Wissenschaft erteilt werde. Und weil es nach der Würde des uns anvertrauten obersten Lehramtes unsere Sache ist, zu entscheiden, wo Schullehrer anzustellen und abzusetzen sind, und

---

[1]) Nettesheim, 92; — über den Hamburger Schulstreit s. oben.
[2]) Cramer, 251.
[3]) Cramer, 252—253.
[4]) Nettesheim, 93.

da wir erkannt haben, daß ihr von jeher die Macht gehabt habt, mit unserer Einwilligung und Genehmigung einen Schulmeister anzustellen, so bestätigen wir dieses Recht gegen jeden Einspruch unter Beidrückung unseres Siegels."[1])

So erklärt es sich denn auch, warum man bei der Gründung von neuen Schulen die Erlaubnis des Diözesanbischofs oder bei abschlägigem Bescheide oder Sedisvakanz die des Papstes einholte: in Lübeck im Jahre 1253, in Breslau 1267 und 1293, in Hamburg 1281, Posen 1303, Liegnitz 1309, Stendal 1320, Großglogau 1336, Königsberg i. Pr. 1337, Stettin 1390, Leipzig 1395, Braunschweig 1415, Brandenburg 1435 u. a.[2])

Weltliche Patronatsherrn übertrugen zuweilen ihr Aufsichtsrecht dem Bischof; so z. B. überwies Graf Balduin von Flandern die von ihm 1203 zu Courtrai errichteten Schulen der Aufsicht des Bischofs von Tournay.[3])

Durch besondere Privilegien konnte nun freilich das Oberaufsichtsrecht des Bischofs beschränkt und an andere übertragen werden. Die Benediktinerabtei Helmstädt-Werden übte das Patronat über alle Schulen unter Oberaufsicht des Bischofs. Selbst Frauenklöster erwarben mitunter mit dem Kirchen- auch das Schulpatronat. Das Michaelískloster in Jena hatte laut eines Vertrags von 1364 gemeinschaftlich mit dem Rat den Lehrer zu ernennen und zu entlassen; formell aber verblieb die Verleihung der Äbtissin: „Den Schulmeistir sal ein probist und ein raid vor eine eptischin brengen, die öm die Schule mit willen, rathe und wissen eins rathes czu eczlichen jaren lyhen sall." Auch in Quedlinburg kamen 1453 beide Schulen unter das Patronat des dortigen Frauenstifts.[4])

In vielen Orten kam das Kirchenpatronat und mit ihm auch das Schulpatronat im Laufe der Zeit in den Besitz der Landesherren. Oft übertrugen diese aber letzteres später an die Städte. In Gent waren — wie oben mitgeteilt — die flandrischen Grafen von alters her Inhaber des Schulpatronats; schon 1178 übertrugen sie es an die Canonici der Stiftskirche der heiligen Pharahilde. Die Herzöge von Braunschweig räumten 1282 der Stadt Hannover einen Anteil an der Präsentation des Rektors der dortigen schon 1267 vorkommenden Schule ein; 1348 traten sie die Schule gänzlich an die Stadt ab, mit dem Recht, ferner „nach Belieben noch mehr Schulen anlegen zu dürfen". Auch die Grafen von Holland besaßen, als Inhaber des Kirchenpatronats, das Schulpatronat in einer ganzen Reihe von Orten ihres Landes; die Grafen stellten die Lehrer an, verfügten überhaupt ganz nach eigenem Ermessen über die Schulen, die

---

[1]) Nettesheim; 99 u. 100.
[2]) Die Quellen bei Meister, 15.
[3]) Cramer, 252; Meister, 16.
[4]) Meister, 16.

sie bald verkauften, bald verpachteten. Im 14. Jahrhundert übertrugen sie dieselben mehrfach an die Stadtmagistrate. In Dülken hatten die Grafen von Moers das Recht der Verleihung der Schulmeisterstelle; 1487 erlangte die Stadt auf kurze Zeit dieses Recht.[1])

Daß die Stadmagistrate überhaupt immer mehr Einfluß auf die Schulangelegenheiten zu gewinnen suchten, ist gar leicht begreiflich; Meister führt inbezug auf diesen Punkt treffend aus: „Daß nun die Stadtmagistrate bei ihrem unermüdlichen, oft rücksichtslosen Streben nach Freiheit von jeglicher Beschränkung auch alle Mittel angewandt haben, einen entscheidenden Einfluß auf die Schulen zu gewinnen und dieselben gewissermaßen von sich abhängig zu machen, ist zu natürlich, als daß man das Gegenteil erwarten dürfte. Sogar die eigentlichen Pfarrschulen konnten sich diesem Einfluß nicht ganz entziehen, besonders wenn bei Erweiterung und zum Unterhalt derselben die Mitwirkung des Magistrats in anspruch genommen wurde, was bei der Identität der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde ganz unverfänglich erschien. War der Magistrat der Patron einer Kirche, so war er es auch über die damit verbundene Schule. Indulgenz der zeitigen Patrone, besonders der geistlichen, Streit und Verträge mit denselben, Kauf um Geld, willkürliche Aneignungen, Fundierung eigener Stadtschulen und anderes verschafften den städtischen Behörden allmählich den gewünschten Einfluß auf das städtische Schulwesen, zum mindesten das Recht, die Schulmeister zu ernennen oder zu präsentieren, oft auch den vollen Patronat, der um so eifriger erstrebt wurde, als derselbe nicht bloß „zu den vollen städtischen Rechten gehörte, sondern auch ein Gegenstand des Nutzens war". Denn mit dem Recht, Schule zu halten, war bisweilen das Schreiberamt, das Sekretariat oder Notariat verbunden, und wurde dasselbe hier und da sogar verpachtet".[2])

Es mögen noch einige Beispiele das Gesagte näher beleuchten. Seit 1218 erwählten die Bürger in Bern den Schulmeister, während der Herzog ihn bestätigte. In Wien ernannte 1237 der Herzog den Rektor der Stadtschule, während bei der Ernennung der übrigen Lehrer einem Bürgerausschuß eine Mitwirkung eingeräumt war. Zu Medebach ernannte 1272 der Rat den Schulmeister; zur Anstellung bedurfte es aber der Einwilligung der Äbtissin von Kustelberg. In Wismar erlangte der Magistrat 1279 — aber nur auf ganz kurze Zeit — dann aber im Anfang des 14. Jahrhunderts das Schulpatronat. Andere Schulen mit städtischem Patronat bestanden in Liegnitz 1309, Freiburg i. Br. 1316, Rostock 1337. Das Kloster Reichenau übertrug 1383 der Stadt Ulm das Recht, die Schulmeister nach Gutdünken ein- und abzusetzen. Umgekehrt übertrug 1477 der

---

[1]) Nettesheim, 96—99.
[2]) A. a. O. 16.

Rat in Urach (Württemberg) die Ein- und Absetzung des Schulmeisters dem dortigen Stift. Die Schulordnung für Stuttgart vom Jahre 1501 geht hinsichtlich des Schulregimentes wohl am weitesten; der Lehrer wird darin verpflichtet, „groſze und klain, fremde und heimisch“ nach ihren Fähigkeiten in Lehre, Lesen und Gesang sorgfältig zu unterrichten, und sich in nichts, das ihm seines Amtes halber zugemutet wird, gegen jemand verbindlich zu machen, als allein gegen den Magistrat.[1])

Bei den von den Städten neugegründeten Schulen — den eigentlichen Stadtschulen also — hatte der Magistrat immer das volle Patronat; dasselbe gilt wohl auch allenthalben für diejenigen Schulen, die ursprünglich Pfarrschulen waren, später aber zu Stadtschulen geworden sind. An solchen Schulen stellte der Magistrat nach eignem Gutdünken die Lehrer an, entließ sie und besoldete sie;[2]) auch erbaute und unterhielt er die Schule und versah sie mit den nötigen Lehrbüchern und Utensilien, alles auf Kosten der Gemeinde.[3])

Immerhin standen auch diese Schulen in innigster Verbindung mit der Kirche, indem das Inspektorat der Geistlichkeit überlassen blieb, oder ihr übertragen wurde. So mußte selbst der Stuttgarter Magistrat den Schulmeister vor der Ernennung dem Stift präsentieren.[4])

Aus den verschiedenen Ansprüchen auf den Besitz der Schulen, wie auch aus dem Streben, neue Schulen zu errichten, entwickelten sich im Laufe der Zeit Streitigkeiten, besonders zwischen den kirchlichen Behörden und den Stadtobrigkeiten. Diese entbrannten zuerst in den flandrischen,[5]) dann auch in den nord- und westdeutschen Städten, z. B. in Lübeck, Helmstädt, Hamburg, Wismar, Könisberg i. Pr., Stendal, Lüneburg, Braunschweig u. a. In Süddeutschland dagegen findet man fast nirgends Spuren eines mit Erbitterung geführten Kampfes. Der Schulstreit, der beiderseits mit Entschiedenheit und oft mit Erbitterung geführt wurde, und der meistens durch Konzessionen der Geistlichkeit zu gunsten der Städte endigte, hat übrigens das Schulwesen weit mehr gefördert als gehemmt: „Kampf erzeugt Leben, regt neue Kräfte an, bewirkt gegenseitigen Eifer, indem die notwendig erfolgende Versöhnung gerechtere Würdigung der Verhältnisse mit sich führt, wo beiderseits die Sache im Auge behalten wird.“[6]) Sehr interessant beleuchtet ist dieser mittelalterliche Schulstreit in der schon

---

[1]) Die Quellen bei Meister, 17—18.

[2]) Dieses selbstredend erst von der Zeit an, wo überhaupt die Lehrer feste Besoldung erhielten.

[3]) Nettesheim, 102.

[4]) Vergl. Janssen, I. 69; Meister, 19.

[5]) Vergl. oben; — Cramer, 248—254.

[6]) Meister, 20.

mehrfach angezogenen Abhandlung des Professors Meister.[1]) Insbesondere wird dort nachgewiesen: Das Bestreben der Bürger nach neuen Schulen oder der Magistrate nach dem Patronate ist nicht als Folge der angeblich mangelhaften Leistungen der Dom- und Stiftsschulen erweisbar, vielmehr war in Norddeutschland die durch Urkunden erweisbare Ursache für die Errichtung neuer Schulen ein lokales, durch den gesteigerten Verkehr, durch vermehrte Bevölkerung, durch Anlegung neuer Stadteile oder durch zu weite Entfernung von der Dom- oder Stiftsschule hervorgerufenes Bedürfnis. Noch weniger aber haben jene Bemühungen der städtischen Bürger für Errichtung von Schulen einen antikirchlichen Charakter. Schrieb doch beispielsweise der Rat der Stadt Stendal 1390 trotz mehrjährigem Streite mit dem Domstifte wegen der Schulen und trotz der erlittenen kirchlichen Strafen: „Wy Deken (Dekan) vnde dat gantze capitel thu stendal vnde wy radmanne dersuluen stad .... bekennen, dat wy dorch merunghe wille gotesdienstes vuer eye syn ghetraghen, dat in des hilghen Lichnames daghe, wan men dar thu ludet mit der groten clokke, scolen kommen alle papschap (Geistlichkeit) vnde scolere van beyden scolen vnde singhen dar nom vnde maken eyne erlyke (herrliche) procession vor dem hilghen lichnam vnsers liven heren ihesu cristi. Ok sal man singhen alle vrydaghen (Freitage) auende vesper vp den orghelen med der antiphona „salue regina“ vnde alle sonnauende (Sonnabende, Samstage) misse vppe den orghelen vor dem hilghen lichnam: vnde wy radmanne willen, dat de scolemeystere dy scolere von eyner locaten (Klasse) med deme ghesellen,[2]) der dy locate vorsteyt, darthu scole senden. Ok sal man singhen alle daghe in dem advente des morghens fru dy misse „Rorate celi“ med der sequentien „mittit ad virginem.“ — Der Streit über die Schulen war ein einfacher Rechtsstreit, der auf dem Patronatsrechte und Oberaufsichtsrecht beruhte, wie denn Rechtsstreitigkeiten auch auf anderen Gebieten in jener Zeit die Gemüter der Bürger bewegten, und dieser Rechtsstreit wurde schließlich meist durch die Geistlichkeit selbst zu gunsten der Bürger entschieden.[3])

Innere Schulverhältnisse.

Wenn hier zunächst die Aufgabe, die sich die Schule unseres Zeitalters als Ziel gesesetzt hatte, einer näheren Betrachtung unterzogen wird, so ist in dieser Beziehung vor allen Dingen zu sagen: Die

[1]) Leider ist dieselbe im Buchhandel nicht erschienen und daher nur einem sehr beschränkten Leserkreise zugänglich.

[2]) Die einzelnen Klassenlehrer hießen Locaten, Gehilfen, Gesellen; sie wurden vielfach aus den „fahrenden Schülern“ genommen; um ihre Anstellung kümmerte sich weder der Magistrat, noch die Geistlichkeit; sie wurden nur von dem eigentlichen Lehrer für kürzere oder längere Zeit gemietet.

[3]) Vergl. Meister, 19—31.

Schule verfolgte in erster Linie erziehliche Zwecke. Dafür sprechen nicht allein die Grundsätze damaliger Pädagogik und der Inhalt der zahlreichen katechetischen Schriften und religiösen Unterrichtsbücher,[1]) auch aus den überkommenen Schulurkunden ist es deutlich zu ersehen. Die Kinder zu guten Christen zu erziehen, sie zu einem gesitteten Leben anzuleiten, ihnen die ihren Verhältnissen entsprechenden Kenntnisse beizubringen: Das war der Zweck der Schulen im Mittelalter. Diesen Zweck ersieht man aus allen Nachrichten über die mittelalterlichen Schulen direkt oder indirekt. „Zur Ehre Gottes und der heiligen Jungfrau" wollte der Rat von Altenburg Schule gehalten haben, und in dem „Lobspruch der Stadt Groß-Glogau" steht über die Schule: „Das in demselbigen zur andacht, Christlicher Zucht vnd fromigkeit die jungen Medelin insonderheit dem Ewigen gott zu dienen gern sollen gewiesen vnd erzogen wer'n."[2])

Ein beliebtes lateinisch-deutsches Unterrichtsbuch von Murmellius, „Pappa" genannt, das also die Schüler täglich zum Studium benutzten, enthält u. a. im 3. Kapitel folgende Ermahnungen: „Anbette vnd eer gott vß allen krefften diner sele . . . Stand von dem beth by zitten. Bewar dich mit den zeichen des heiligen crutzes, in dem namen des vaters vnde des suns vnd des heligen geists. Leg deine kleider an. Strel din hor. Wesch din hend, mund vnd zene mit kaltem wasser . . . . Eere dinen meister gleich als diner selen vatter. Doheim bedenck vnd vber lis vorhin die ding die man in der schul handlen will . . . . Du solt doheim mit dinen gesellen vnd mitschuleren resumyren die ding die ir von dem meister gehort vnd geschriben haben . . . . Du solt stettigs latin reden. Du solt dich nit schamen die ding zu lernen dy du nit kanst . . . . Steck die hend nit in die sitten. Ander lut brieff, seckel vnd tisch soltu nit beschawen . . . . Du sollt nit in die schussel stossen brot das du mit dinen zenen berurt hast. Mit ysen soltu dine zene nit beruren . . . . Du solt gon an der linken syten des der wurdiger ist dann du . . . . Du solt nit essen mit vngeweschenen henden."[3]) Ein anderes deutsch-lateinisches Schulbuch von einem unbekannten Verfasser, „Compendiosa materia etc." enthält u. a. folgendes Zwiegespräch zwischen Lehrer und Schüler: „Erwirdiger maister ich bit euch diemutigklich ir wellent mich auffnemen zu ainem iunger . . . . Wiltu mir vnnd meinen mitarbaytern oder mithelffern gehorsam sein. Ich wil gehorsam sein. Gelobestu oder virhaistu getrauhaypt. Ja ich verhaiß. Du solt frumm vnd fleissig sein. Ich will. Mit eurem vrlaub. — Warumb hastu die leczen nicht gelernet. Sicher ich hab fleyß gethon ich mag so vil zu ainem mal nit lernen. Die

---

[1]) Vergl. Janssen, I. 36—70; die Mitteilungen im 1. Teil dieser Arbeit.
[2]) Meister, 27.
[3]) Müller, Quellenschriften, 230.



materi ist mir vil zu schwer. Ich hab nit zeit gehabt zu lernen. Ich bin gehindert worden mit anderm gescheft. — Warumb kumstu so lanksam. Ich hab die stund vberhort. Ich mueßt im hauß beleiben. Wir haben gest gehabt. Ich han zu tisch gedient. Wir haben yetz erst gessen. Ich hab wein geholt. Wir haben ein schwein gemeczt. Ich hab schulden geuordert. Ich hab ain pferd getrenct. Ich hab die schwein geschwemt. — Warumb bistu nach mittag nit in der schuel gewesen. Wir haben arbaytet gehabt. Ich muest den arbaytern speyß pringen. Ich hab zu schaffen gehabt im hauß. Im acker. In der wiesen. Im weingarten. — Warumb bistu gestern den ganczen tag nit in der schuel gewesen. Ich bin vber feld gangen. Ich bin kranck gewesen. Ich hab hauptwee gehabt. Ich hab das hauß gehuet. . . . . Mein wirtin sprach sy wolt mir vrlaub gewinnen. Wo ist dein lanczmann das er nit gen schuel gat. Er ist heimlich hinweg gewichen. — Warumb bistu nit in der messen gewesen. Ich han verschlaffen. Mich hat nyemant geweckt. Mein mutter sprach sy wolt mich wecken . . . . Du bist gestern auff der gassen geloffen. Ich muest von main vaters gehaiß in ain hauß geen. — Du bist bey dem tancz am suntag gewesen. Nain ich bin lugenhaffigklich verklagt worden. — Du hast gepadt in der Thonaw. Mein Vatter nam mich mit im, ich het es sunst nicht gethon. Ich wirt es furbaß nit mer thun."[1])

„Man soll", heißt es in dem früher mitgeteilten Kapitel aus dem Katechismus des Dederich Coelde, „in der Zeit die Kinder in die Schule setzen bei ehrbare Meister, auf daß sie fortan sollen lernen und auf daß sie auf der Straß kein Böses lernen." Unrecht thun jene Eltern, „welche nicht wollen, daß die Schulmeister ihre Kinder strafen, wenn sie übels thun". Zu guten Schulmeistern muß man die Kinder schicken, wie das „Narrenschiff" des Sebastian Brant ermahnt:

„Das[2]) würt uß solchen kinden gemacht
die man nit in der jugent zücht
und mit ein meister woll versicht.
dan anfang, mittel, end der ere
entspringt allein uß guter lere."

Solcher Zeugnisse ließen sich noch viele beibringen; indessen mag das Mitgeteilte genügen, um zu beweisen, daß die mittelalterlichen Schulen vor allen Dingen Erziehungsanstalten waren, und daß sie als solche auch von den Zeitgenossen angesehen wurden. —

---

[1]) Müller, 232—234. — Wenn solche Fragen und Antworten auch nicht immer geeignet sind, erziehlich zu wirken, so sieht man daraus doch, welche Bedeutung die Schule damaliger Zeit dem sittlichen Wohlverhalten der Schüler beilegte; im übrigen sind mir die obigen Stücke überhaupt interessant genug, um ihnen einen Platz einzuräumen.

[2]) Gotteslästerer, Spieler und Schlemmer.

Ehe wir in den Kreis der üblichen Unterrichtsgegenstände eintreten, muß nochmals an den Unterschied zwischen höheren und niederen Schulen erinnert werden. In den parvae scolae, wie die niederen Schulen auch genannt wurden, waren außer Religion noch Deutsch-Lesen, Schreiben, Rechnen und Kirchengesang Unterrichtsgegenstände.[1]) Neben diesen Elementargegenständen nahmen die höheren Stadtschulen, die sich im allgemeinen das Trivium der Dom- und Stiftsschulen zum Muster setzten, namentlich noch das Latein als Lehrgegenstand auf.

Inbezug auf den Unterricht in der Religon können wir uns hier kurz fassen, da über die religiösen Unterweisungen im 1. Teil schon gehandelt wurde. Die Religionswahrheiten wurden den Kindern eben meistens durch den Pfarrer vermittelt; doch sollte der Schulmeister demselben bei der Unterweisung in den Heilswahrheiten hilfreich zur Seite stehen. „Die Schulmeister" ermahnt der „Seelenführer" von 1498, „sullent die Kinder mit underweysen in der christlichen Lere und den Gebotten Gottes und der Kirche. Sie sullent all das tun, was die Vätter der Lere (die Priester) nicht all tun kunnen in der Predigt und sunstigen geystlichen Unterweisungen und denen helffen." Auch Joh. Wolff ermahnt in seinem Beichtbüchlein die Lehrer, ihre Schüler in den göttlichen Geboten zu unterrichten,[2]) wie denn auch aus schon mitgeteilten urkundlichen Stellen zu ersehen ist, daß vielerorts in den Schulen faktisch Religionsunterricht erteilt wurde. Freilich wurde diesem Unterricht, soweit er die Schule betrifft, aus begreiflichen Gründen nach der „Reformation" ein größeres Gewicht beigelegt, sowohl seitens der Katholiken als auch seitens der Protestanten; allein die Annahme, daß die Jugend vor der Kirchenspaltung ohne gründliche religiöse Unterweisung aufgewachsen sei, bedarf hier keiner Widerlegung mehr.[3])

Bei der hohen Bedeutung, welche die lateinische Sprache in kirchlicher wie politischer Beziehung auch noch im späteren Mittelalter hatte, obgleich schon seit dem 13. Jahrhundert der Gebrauch der deutschen Sprache in öffentlichen Urkunden anfängt, allgemeiner zu werden, ist es ziemlich selbstverständlich, daß die Städte bei Gründung neuer Schulen dem Bedürfnis, die lateinische Sprache zu erlernen, überall entgegengekommen sein werden, wo immer Mittel

---

[1]) So gab es in Wesel nach einer Aufzeichnung 1494 fünf Lehrer, welche „der Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und Kirchengesang" Unterricht erteilten. (Janssen, I. 23.) — In den Statuten, welche Bischof Hermann (1338—1350) für alle Städte des Ermelandes entworfen und denselben zur Beratung vorgelegt hatte, werden die Bürger aufgefordert, ihre Kinder zur Frömmigkeit zu erziehen und dieselben in den Schulen Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen lehren zu lassen (Meister, 9).

[2]) Janssen, I. 23.

[3]) Vergl. die Ausführungen des 1. Teils, dann besonders die Werke Janssens und Geffckens.



und Umstände es erlaubten. So entstanden die „hohen“ oder „lateinischen“ Stadtschulen. In solchen Schulen durfte an manchen Orten Unterricht im Deutschen gar nicht erteilt werden. Als in Freiburg neben der lateinischen noch eine deutsche Schule errichtet wurde, durfte in ersterer das Deutsche nicht einmal als Privatlehrgegenstand erteilt werden; auch in Landau wurde in der städtischen Lateinschule das Deutsche nicht als Unterrichtsgegenstand betrachtet, sondern der Lehrer durfte nur auf Wunsch der Eltern für dasselbe Privatunterricht erteilen.[1]) In Wesel erklärte 1531 der Magistrat auf Veranlassung des Rektors an der dortigen Lateinschule, daß in letzterer Unterricht im Deuschen, Schreiben und Rechnen nicht erteilt werden dürfe.[2]) Das Deutsche war an solchen Orten nur allein Lehrgegenstand in den „deutschen Schulen“ oder in Privatschulen.

Der Unterricht wurde in den städtischen Lateinschulen in lateinischer Sprache erteilt. Ja, die Schüler mußten sogar außer der Unterrichtszeit auf der Straße Latein reden. In Nürnberg wurde 1485 u. A. verordnet: „Darzu sollen dise knaben In der schul, auf dem kirchhoff, zu Chor, kirchen vnd procession nichts dann latein reden“; in der Stuttgarter Schulordnung von 1501 heißt es: „Die Schüler sollen in der Schule vnd an andern enden wo sy by ainander syent nicht zitt dann Nur latinischer Sprach mit ainander reden.“[3]) 1548 wurde für das Eßlinger Gymnasium geradezu befohlen, daß jeder, der in der Schule deutsch spräche, dies „von Stund an mit dem Hintern zahlen“ solle.[4]) Häufig wurden sogar vom Lehrer Schüler beauftragt, aufzupassen, wer von den Mitschülern deutsch spräche, und diese Aufmerker hatten solchen Frevel alsdann dem Lehrer anzuzeigen, welcher dann den Uebelthäter damit bestrafte, daß er ihm „einen höltzernen Esell vff einem prett geschnitten oder gemalt verordnet vnd zu wahrer disciplin zu reiten vfferlegt . . . . wer den asinum oder lupum eins tags dreymal gehabt vnd von Im gegeben vnd auch der, der Jne auf das letst behalten vnd noch hat, der soll darumb zu straff der rüten genomen werden.“[5])

Schon die Anfänger wurden baldmöglichst befähigt, Latein sprechen zu können. Für die Stadtschule zu Nürnberg wnrde 1500 verordnet, daß die Schüler der untersten Klassen, während sie noch buchstabieren und lesen lernten, jeden Tag sich einige lateinische Wörter mit ihrer Verdeutschung einprägen sollten. Schon in den folgenden Klassen (den mittleren) mußte Latein gesprochen werden; jeder Verstoß gegen diese Vorschrift wurde bestraft.[6])

---

[1]) Kriegk, 72 u. 73.
[2]) Nettesheim, 135.
[3]) Müller, 198.
[4]) Kriegk, 89.
[5]) Kriegk, 105; Müller, 199.
[6]) Kriegk, 89 u. 90.

Daß solche Thatsachen geeignet sind, abfällige Beurteilungen der damaligen Schule überhaupt hervorzurufen, liegt auf der Hand. „Man hat noch neuerdings — aus mehr oder weniger genauerer Kenntnis solcher Thatsachen — den Schulen des genannten Zeitraumes den Vorwurf gemacht, daß sie sich eine Versündigung an der Individualität hätten zu schulden kommen lassen, „wie sie größer gar nicht gedacht werden könne“, da man in ihnen „vergessen habe, daß alles, was groß und mächtig werden soll, wurzeln müsse in den individuellen Regungen, in den Gedankenkreisen der Heimat, der Nationalität.“ Allein man darf bei allen jenen Bestimmungen nicht vergessen, daß im Mittelalter das Latein eben noch eine lebende Sprache war, „von deren Gebrauche alles und selbst das Alltagsleben bis in die untersten Wurzeln und äußersten Spitzen begleitet war“, eine vor allem die Gelehrten- und Diplomatenwelt einende und den Gedankenaustausch unter allen Völkern erleichternde, lebende Sprache, eine Kultursprache für alle höher Gebildeten, wie wir heutzutage keine haben, und daß sie infolge dessen eine ganz andere Bedeutung besaß als gegenwärtig. Trotzdem aber erstreckte sich doch die Herrschaft des Latein nicht so weit, als man gewöhnlich annimmt: weder in der Regel auf die Jahre vor den Besuch einer Lateinschule, noch auf anderen als auf höheren Unterricht; noch hat die Muttersprache im gelehrten Unterricht selbst jemals ganz gefehlt.“ Diesen vernünftigen Ausführungen Müllers[1]) sei hier noch folgende Bemerkung von Schmitz[2]) hinzugefügt: „Die Benutzung der lateinischen Sprache förderte nicht wenig .... Denken und Kultivieren des Geistes. Das Latein vermittelt ja nicht nur die römisch- klassische Litteratur des Altertums, führt dadurch in die Denkensart der größten Männer der Vorzeit ein und teilt das gesamte Resultat der Bildung der vorchristlichen Zeit mit; das Latein ist nicht nur ein Band, das für die Wissenschaft den Fluch der Sprachverwirrung zu Babel aufhebt, indem es die Männer der Wissenschaft zu allen Zeiten vereinigt; das Latein ist mehr: es ist an und für sich die Sprache des Geistes, entrückt den Schüler der alltäglichen Lebensatmosphäre und ihren Zerstreuungen, es führt in die Welt der Ideeen ein, hebt hoch über alles Materielle hinaus; es ist eine Geistessprache. Auch die innere Konstruktion dieser Sprache ist dem entsprechend; durch ihre objektive Genauigkeit, ihre festen Regeln und Gesetze, ihre logische Konstruktion erhält die lateinische Sprache den Schüler in beständiger Geistesübung.“

Das Mittelalter hat diese Vorzüge der lateinischen Sprache voll und ganz erfaßt, und die Ansicht Wimphelings, daß das Latein ein Bildungs- und Uebungsmittel der Denkkraft, eine Gymnastik

---

[1]) Quellenschriften, 199.
[2]) „Das Volksschulwesen im Mittelalter“, 22.

des selbständigen Urteils sei, war bei den Schulmännern unseres Zeitalters die allgemeine und zwar keineswegs zum Nachteil der Muttersprache. Denn Letztere wurde selbst in den Schulen mit ausgesprochen lateinischem Charakter neben dem Lateinischen, ja durch dasselbe gefördert und gepflegt.[1]) Selbst die Anordnungen bezüglich des steten Lateinsprechens, wie es von den Schülern verlangt wurde, beweisen nichts gegen letztere Annahmen. Diese Anordnungen „hatten vor allem einen didaktischen Grund" und sie „erwuchsen aus einem nicht unrichtigen, damals allgemein giltigen und in der Geschichte der Pädagogik immer wiederkehrenden Grundsatze für die Methodik des Sprachunterrichtes", aus dem Prinzip der Gewöhnung und praktischen Anwendung. Anders wird wohl der folgende Satz einer Wiener Schulordnung vom Jahre 1446 nicht verstanden werden können: „Item das die schuler vertig werden in der latein zu reden, so sol man in ieder location haben ainen custos, der anschreib die schüler, die deutsch reden oder sust unzuchtig sein, die sullent denn darumb gestraft werden". Noch deutlicher ist das erwähnte Prinzip ausgesprochen in der Nürnberger Schulordnung: „Dadurch mögen die knaben In Gewohnheit des Lateinredens komen vnnd also auß Gewonheit vnd teglicher Vbung an sunder Müe vnd arbait schlecht latein reden lernen."

Es war eben auch eine weit verbreitete Meinung, man lerne das Deutsche „von natur", „ein yeder vngelerter Lay" könne es „von sich selber mit der zeit, so er vnter den leuten gemeinschafft begint zu haben, gewonen, vben vnd reden lernen", „keinem mangelt in dem teutschen, der in dem lateynischen oder kriechischen gelert wird, sonder gewont des teutschen neben den zweyen, lateinischen und kriechischen, on welche keyn man für gelert geschetzt wirt."[2]) — Schließlich ist hier noch hervorzuheben, daß das Verbot des Deutschsprechens „kein unbedingtes", sondern ein „durch Rücksichten der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit" und „durch didaktische Gründe" beschränktes war. Die Bayreuther Schulordnung von 1464 bestimmt: „es sol der Schuler keynes kein dewtsch wort reden mit keinem gelerten, er konne dann das nicht oder tet das mit lawbe oder mit gedinge." In der Nürnberger Schulordnung wird auf das Verdeutschen des lateinischen Stoffes durch alle „Zirkel" nicht geringer Wert gelegt; von den ältesten Schülern wird beispielsweise verlangt, sie sollten, „nach Mittag ein lection . . . . als Esop um vnd ye zu zeiten ain Fabel darauß oder anianum oder terentium oder annders dergleichen halten, teutschen, außlegen vnd Exponiren;" an Sonn- und Feiertagen „soll ein Epistel Enee Silvii, Gasparini oder annder

---

[1]) Hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

[2]) Diese Worte stammen aus einem Werkchen vom Jahre 1529 von dem Schulrektor Joh. Musler: „Von schulzuchte".

dergleichen dinstlich mit freyden an ein Tafel geschriben, exponirt vnd verteutschft“ werden.[1])

Aus alle dem dürfte sich ergeben, daß, trotz des Vorherrschens, scheinbar sogar Alleinherrschens, der lateinischen Sprache, das Deutsche, selbst in den „hohen“ Schulen, nicht gänzlich unberücksichtigt und ungepflegt blieb. Dieser letztere Satz wird noch wesentlich gestützt durch die Thatsache, daß sich für das spätere Mittelalter eine ganze Reihe lateinisch-deutscher, beziehungsweise deutsch-lateinischer, ja sogar vollständig deutscher Unterrichtsbücher nachweisen läßt, wie ja überhaupt die epochemachenden deutschen Schriften Ickelsamers noch auf den Schultern des Mittelalters stehen.

Was nun den eigentlichen deutschen Unterricht betrifft, so dürften hierüber einige Mitteilungen aus zeitgenössischen Schriften den genügendsten Aufschluß geben. Eine Handschrift aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche sich in der Staatsbibliothek in München befindet, ist in dieser Beziehung besonders instruktiv. Sie enthält zunächst kleine Bilder mit darüber geschriebenen Buchstaben; wir haben es also hier schon mit einer planmäßigen Erleichterung des deutschen Unterrichtes zu thun. So wird z. B. das a durch einen Zweig mit zwei Eicheln (bairisch „Acheln“), das f durch einen Vogelkopf, das i durch einen Igel veranschaulicht. — Ein anderes derartiges Schriftstück ist der „Modus legendi des deutschen Schulmeisters Kristofferus Hueber zu Landshut“ aus dem Jahre 1477; derselbe enthält u. a. kurze Erläuterungen über einzelne Laute, z. B.: „b: Item zw zeitten schreibt man b, für p exm bin burge brueder. — p: Item p wirt auf teutsch genomenn. fur das b von pessers vnd lautters thons wegen Exm pin purger Aber nach Rechte kunst sol man schreiben bin burger“ usw. — Ein anderes Buch: „Explicit Rethorica volgaris per me Kristofferum Hueber Rechktor deodunicorum landschuete Anno 1477“ bietet einen höchst interessanten Einblick in das Leben und die Beschäftigungsweise eines deutschen Schulmeisters im 15. Jahrhundert; das Buch enthält: Anweisungen über das Aderlassen; Belehrungen über die vier Jahreszeiten und was man „dar Inn lassenn oder thun sol“;[2]) Regeln über das Essen und Leben in den einzelnen Monaten; die Sonntagsbuchstaben und die goldnen Zahlen für die Jahre 1477—1521; „Auslegung des aides“, moralische Sentenzen und die zehn Gebote; Mittel gegen

---

[1]) Die letzteren Mitteilungen aus und nach Müller, 200—202.

[2]) Z. B.: „Von dem Sumer. Der sumer Ist warm vnnd truckn vnnd pruest sich dan an den lewten die Rot colora da von mustu dich huttn von dem das truckner natur ist vnd haisser complexion das man icht es oder trink vnd hut dich auch vor vber essenn das dein naturlich hitz Icht werd erleschet auch Ist in derselbigenn zeit gut ze essenn junges kalpsvleisch In ainem essig vnd kurbis vnd junge huner vnd was Sauer ist Auch ist gut padnn vnd die lieb vnd doch hut dich vor Ader lassenn es sey dan Als vill das dir sein ehaft nott sey.“

die Pest; gerichtliche Fragstücke; drei „Amen Sprüche“; zwei gerichtliche Schreiben; das zwischen Markgraf Ludwig von Brandenburg und Stephan, Ludwig und Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein und Herzögen in Baiern im Jahre 1346 zu stande gekommene Landrecht, geschrieben von „Kristhoff Hueber Teutscher Schuelmaister ze egkenfelde 1476 am sambsztag vor Oculi“; Register hierzu; ein altes „Lehnrecht“; dann: hie hebenndt sich an die Synonima durch die man wolgezirt geglompte Red und kostlich Collores der Retorica formiren mag“, welche dann schließen: „Explicunnt Synonima Per ime Kristofferum Hueber Ex landschuet 1477“; eine Weissagung des Sternsehers Johannes von Erfurt auf das Jahr 1479; Schreiben „Machmets“ an den Papst und Kaiser Maximilian v. J. 1479; über falsche Gulden u. a. Münzen; eine Zusammenstellung von Münzsorten, Farben, Getränken, verschiedenen Früchten, Tucharten, Hohlmaßen v. J. 1482; ein fürstliches Schreiben; „der pawren puntnuß vnd furnemen in der oberen steyermarch vnd in nidern landen“; allerhand Schreiben. Auf der Innenseite des hinteren Einbanddeckels steht zunächst eine Zusammenstellung der Vocale und Diphthonge, dann eine kurze Übersicht über die vom Schreiber während seiner Bachantenzeit besuchten Orte, rechts daneben mit roter Tinte: „Anno Domini tausenndt vierhundert vnd In dem Sechs vnd Sibenzigsten jar an Sand lorencze tag des heiligen martiris Sind die kaiserlichenn Recht vnd land Recht ze bairen auch lehenrecht mit sambt der Stat Recht von munichen vollent worden zv Dingelfind teutscher schuelmaister.“

Wenn in diesem Schulbuch auch vieles enthalten ist, das uns vielleicht heute ein Lächeln abgewinnen möchte, so kann der Anlage des Buches ganz gewiß nicht abgesprochen werden eine verständige Berücksichtigung des praktischen Lebens.[1])

In bezug auf die Methode des deutschsprachlichen Unterrichtes macht Kriegk die Bemerkung, daß die Elementarlehrer des Mittelalters eine Art Schreibleseunterricht erteilten, indem sie das Schreiben entweder vor oder doch zugleich mit dem Lesen lehrten. „Ein solcher Unterricht war vor der Erfindung der Buchdruckerkunst im Grunde etwas sich von selbst Verstehendes. Sein Bestehen wird aber auch durch bestimmte Nachrichten bestätigt. Fast ohne Ausnahme bezeichnete man damals das Geschäft eines Elementarlehrers so, daß das Lehren des Schreibens dem des Lesens vorangestellt wird, oder mit andern Worten, daß von dem Lehrer gesagt wird, er lehre schreiben und lesen, nicht wie heutzutage er lehre lesen und schreiben.“ In einer Revaler Urkunde vom Jahr 1413 kommt ein Schreib- und Leselehrer vor und seine Schule heißt darin Schreibschule. So

[1]) Das Nähere über diese Schriften bei Müller, 9; 328—330; 337.; überhaupt ist Müllers Werk wohl das Beste in bezug auf die Geschichte des deutsch-sprachlichen Unterrichts.

heißt auch eine Braunschweiger Schule, in welcher bloß Lesen und Schreiben gelehrt wurde, die Schreibschule, und in einem Schreiben der Stadt Andernach an den Rat von Frankfurt wird der Elementarunterricht überhaupt nur Schreibunterricht genannt; von einem „Schreibmeistere" ist darin die Rede: „eyn schrijver, der bij uns leirde unßer burgerkinder schrijben". 1456 ist in Überlingen die Rede von der Anstellung eines „deutschen Schreibers", der „deutsch schreiben und lesen lehren" solle. Bezüglich der Errichtung einer Privatvolksschule zu Überlingen heißt es: „Ob sich ain tutscher schriber in die statt ziehen wolt mit dem sitz, kurtz oder lang zyt, das er wohl tutsch schriben und lesen leren sol und mag, wie dann ain Raut mit im uberkompt."[1])

Die Erteilung des Schreibunterrichtes erfolgte zuweilen unter Benutzung eines Musterbuches. In Geldern kaufte man 1455 „ein boeck, dair die schoelre in der schoelen vit leren te schrijven."[2])

Wenn nun auch der Unterricht im Deutschen zumeist in den Willen der Eltern gestellt war, so wurde das Deutsche eben doch keineswegs vernachlässigt, wie aus der vorhergehenden Darstellung hervorgegangen sein dürfte. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß selbst in slavischen Ländern die Einwirkung des deutschen Unterrichtes sich geltend machte; außerdem ist hier wohl zu berücksichtigen die Menge der deutschen Druckschriften, welche noch dem Mittelalter angehören; ebenso ist ins Auge zu fassen, daß die

---

[1]) „Bürgertum. N. F.", 80, 81 u. 360. — Müller tritt dieser ziemlich weit verbreiteten Ansicht Kriegks mit sehr in die Wagschale fallenden Gründen entgegen. „. . . . . so haben Kriegks Auseinandersetzungen allerdings viel Ansprechendes. Aber doch vermag ich nicht, mich seiner Ansicht anzuschließen. Ist noch heutzutage der Procentsatz derer, die des Lesens kundig sind, höher als derjenige derer, die schreiben können und liegt das in den gesellschaftlichen Verhältnissen und Einrichtungen, so dürfen wir von einer Zeit, wo der elementare deutsche Schulunterricht noch kein obligatorischer war, von vornherein annehmen, daß vielen von denen, die im Stande waren, Geschriebenes oder Gedrucktes zu lesen, die Fertigkeit abging, eigne oder fremde Gedanken schriftlich auszudrücken. Dazu kommt, daß die mittelalterlichen Schulmeister und noch sehr viele der Reformationszeit hinsichtlich der Unterrichtsmethode wesentlich in den Fußtapfen ihrer altklassischen Vorgänger wandelten. Im Altertum aber war es Sitte, daß die Knaben schreiben lernten, nachdem sie lesen konnten; daß gleich zu Anfang des Elementarunterrichts die Lese- und Schreiblehre Hand in Hand gegangen wäre, wie man oft gedruckt findet, läßt sich nicht erweisen. Und so bestimmt denn auch die 1. Schulordnung, die etwas genauer auf den Schreibunterricht eingeht, die Nürnberger von 1485: So dann ettlich derselben Knaben (der untersten Klasse) baß geschickter vnnd lenger gein schul ganngen sind sollen sie angehalten werden, das Ir Jeder alle morgen vnnd auch nachmittag ein frisch schrift seiner Hannd von Buchstaben oder von ettlichen wortten teutsch vnnd lateinisch In wachs oder auf papir seinem locaten zaig vnnd weisse die dann derselb locat Cancelliren oder vnderstreichen vnnd die knaben zur Formierung gutter Buchstaben vnnd schriften anleyten soll" — Quellenschriften, 344—46.

[2]) Nettesheim, 139.

Urkunden aus jener Zeit in gutem Deutsch mit logischer Gedankenfolge abgefaßt sind; von einer einheitlichen Orthographie im Deutschen muß für diese Zeit selbstverständlich abgesehen werden. „Wer Urkunden gelesen hat, wird dieses von dem größeren Teil aus jener und früherer Zeit (14. Jahrhundert) zugestehen müssen[1]), während die späteren, besonders aus dem Ende des 16. und 17. Jahrhunderts „„ungehobelt und als ungeschlachte Versuche schriftlichen Gedankenausdruckes gegenüber den guten Mustern des 13., 14. Jahrhunderts““ erscheinen.“[2])

In allen Schulen des Mittelalters, höheren wie niederen, legte man ein Hauptgewicht auf den Gesang, insbesondere auf den Kirchengesang; er war „ein Unterrichtsgegenstand, in welchem der kirchliche Charakter der Stadtschulen besonders hervortritt.“[3]) Allenthalben wurde beim Abschließen von Verträgen es dem Rektor warm ans Herz gelegt, den Kirchengesang gut zu pflegen. So mußte in Wesel der Rektor mit seinen beiden Gehilfen und Schülen den Chordienst fleißig wahrnehmen. Einer der Gehilfen solle die Nordseite, der andere die Südseite des Chores „mit guten Gesängen regieren und verwahren.“ In Geldern kaufte 1439 der Magistrat von dem abgehenden Schulrektor zwei Bücher „dair die schoelre in der scholen oren sank vit leren“, und 1454 wurde daselbst eine Bank angefertigt, auf welche „die schoelre in der schoelen ver sanghbueck op leggen.“[4]) In der Braunschweigischen Schulordnung vom Jahre 1478 wird den Lehrern Lateinsprechen und „der Sang“ als Hauptsache beim Unterricht ans Herz gelegt. Der Rektor des Baseler Domstifts sollte die zur Leitung der Schule „und des Chores“ erforderlichen Eigenschaften besitzen. Zu Gerolzhofen wurde 1445 der Schulmeister verpflichtet, „den chore ordenlich zu regiren vnd zu singen nach befehle des pfarrers.“ Im Hamburg und Braunschweig gab es sogar sogenannte scholares dormitoriales (Schlafschüler), welche abwechselnd in den Kirchen schliefen, um schon bei den Frühmessen im Chore Beistand leisten zu können.[5]) Im Jahre 1484 wurde mit dem Schulmeister bei der Frauenkirche zu Wiener-Neustadt vereinbart, er solle „das Schulmeisterambt auf das khünfftig Jar widerumb haben vnd des Chors mit Cantores, Locaten auch der Kinder vnd der Schul gutten vleiß haben.“ Die Schleizer Schulordnung von 1492 bestimmt: „vnd ist es das er (der Schüler) in Gesange siczet, so giebt er nach aldem herkommen auf Katherin auch

---

[1]) Daß sie nämlich „kalligraphisch untadelig, fest, gefällig, orthographisch nach Grundsätzen durchgeführt, nach Wohlklang strebend, klar, in strenger Gedankenfolge, selbst in Geschäftssachen gemütlich seien.“

[2]) Vergl. Meister, 12.

[3]) Meister, 13.

[4]) Nettesheim, 136.

[5]) Kriegk, 84.

einen neuwen Groschen.“ Die Hamburger Lateinschüler, „de to dem sange gan,“ mußten „twe penninghe to sanckgelde“ geben. An der Wiener Stephansschule wurden 1446 die „knaben die fugsam sein zu den kor“, dem Kantor zugeschickt, und „an dem veirabent sol man etlich lernen singen“. In den Nürnberger Lateinschulen mußten 1485 „die knaben im andern vnd dritten Zirkel nach Tisch zu schul geen vnd Ein stund musica lernen.“[1]) In Wesel gab es 1494 fünf Lehrer, welche „der Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und Kirchengesang“ Unterricht erteilten.[2])

„In allen Schulen, den lateinischen wie den deutschen, war neben dem Sprachunterricht der Gesang der Hauptlehrgegenstand. Er war dies in einem Grade, wie weder vorher noch nachher jemals, jedoch nicht etwa weil man ihn als ein Bildungsmittel ansah oder behandelte, sondern lediglich des Gottesdienstes wegen.[3]) Die Schule wurde als Dienerin der Kirche betrachtet, und war namentlich dazu bestimmt, die Jugend nicht nur gehörig im Kirchengesang zu üben, sondern auch vermittelst ihrer einen Gesangchor für den Gottesdienst zu unterhalten.“[4])

Inwieweit das Rechnen in den niederen, deutschen Schulen betrieben wurde, läßt sich schwer feststellen; jedenfalls darf aber als sicher angenommen werden, daß die Arithmetik als ars liberalis in diese Art von Schulen keinen Eingang fand; aber eben so sicher dürfte sein, daß das elementare Rechnen genügend gepflegt wurde. Belegt wird letztere Annahme wohl schon durch die aus dieser Zeit überkommenen elementaren Rechenbücher. Das älteste derartige „Rechenpuchlein“ ist Heinrich Petzensteiners „Rechnung in mancherlay weys“ aus dem Jahre 1483. Freilich bezeichnet der Verfasser sein Buch nicht als Schulbuch, im Gegenteil, er schreibt: „Auch ein iglicher im teutschen lesen vnd in ciffern erfaren mag an alle vnterweysung von im selbs sölichs gelernen“; allein damit ist noch nicht erwiesen, daß das Buch nicht doch auch in Schulen gebraucht worden ist; die Verfasser von Unterrichtsbüchern aus damaliger Zeit liebten es, auf den Titel ihrer Werke den verlockenden, fast marktschreierisch klingenden Zusatz zu setzen, daß man aus dem

---

[1]) Müller, 333.

[2]) Janssen, I. 23.

[3]) Dieser Satz darf wohl angezweifelt werden. Wenn ja allerdings Gesangunterricht vornehmlich mit Rücksicht auf den Gottesdienst erteilt wurde, wie dies eben der religiöse Sinn der Zeit mit sich brachte, so ist doch damit keineswegs ausgeschlossen, daß man sich auch bewußt war, ein wie tiefgehendes Bildungsmittel der Gesang überhaupt ist. Eine Zeit, die heitere Schulfeste und Jugendspiele zum Besten der Jugend als notwendig erachtete, wie noch gezeigt werden wird, hat ganz gewiß auch die Bedeutung des Gesanges in erziehlicher Hinsicht erfaßt gehabt.

[4]) Kriegk, a. a. O., 83.

Buch von selbst lernen könne. That dies ja auch Ickelsamer mit seiner „grammatica“.

Ein weiteres derartiges Buch betitelt sich: „Behende und hübsche Rechnung auff alle Kauffmanschafft, gedruckt in der fürstlichen Stath Leipzick durch Konrad Kacheloffen, verfaßt von Johannes Widman aus Eger, 1489.“ Aus dem Jahre 1514 stammen „Ain New geordnet Rechenbiechlin auf der linien mit Rechenpfenningen“ . . . von „Jacob Köbel, dyßer zeit Statschreiber zu Oppenheim“ und „Ain New geordnet Rechenbiechlin mit den zyffern . . . durch Joann Böschenstayn von Esslingen priester“; freilich empfehlen diese sich auch als „den Jungen angenden zu heislichem gebrauch vnd hendelen leychtlich zu lernen“, ohne der Schule Erwähnung zu thun. Adam Riese schrieb 1519 sein „Rechenbuchlein, darinnen die kinder vor das erste in gemeiner rechnunge vnderwyßet, zcur begreyffunge grösserer dinge geschickt wurden“, und zwar erklärte er sein Rechnen „in massen man es pflegt tzu lern in allen rechenschulen“. Was unter diesen Rechenschulen zu verstehen ist, bleibt unklar; jedenfalls aber darf man sowohl Privatschulen als auch öffentliche „niedere“ Schulen darunter begreifen.[1])

Daß der Rechenunterricht vielfach auf privatem Wege vermittelt wurde und zwar oft gegen besondere Honorierung des angestellten Schulmeisters, ergiebt sich aus dem Passus des Ueberlinger Bestallungsbriefes vom Jahre 1544: „wölicher bürger aber die seinen auf der linien oder mit der ziffer rechnen . . . . lernen lassen wolt, dieselben sollen sich mit mir vmb die belonung vergleichen.“ So viel darf als sicher angenommen werden, daß auch die die niederen Schulen besuchenden Kinder im Rechnen und über die Zahlen so weit unterwiesen wurden, als es ihre einfachen Lebensverhältnisse erheischten.

In bezug auf die Methode des Rechenunterrichts damaliger Zeit können nur spärliche Angaben gemacht werden. Mone nimmt an, daß schon im 16. Jahrhundert Kopf- und Tafelrechnen als besondere Lehrgegenstände behandelt worden sind. Interessant ist eine von demselben Forscher mitgeteilte Nachricht aus einer Baseler Handschrift, die eine deutsche Anweisung zum Zifferrechnen enthält und die demnach nicht für gelehrte, sondern für Volks-Schulen bestimmt war. Nach dieser Handschrift umfaßte das damalige Zifferrechnen in der Volksschule sieben Kapitel: additio, subtractio, duplicatio (Verdoppelung der Zahlen), mediatio (Halbierung), multiplicatio, divisio, radices (Wurzelausziehen).[2])

Es gab im Mittelalter, selbst für den Gebrauch der Finanzbeamten, sogenannte Rechenbretter, hölzerne Tafeln mit Linien;

---

[1]) Vergl. über die letzteren Mitteilungen Müller, 334 u. 335.
[2]) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins“, II. 131; 136.



sie hießen auch Rechentische, Rechentafeln, Zählbretttafeln. Aus den Frankfurter Beedbüchern lassen sich folgende Stellen hierherbeziehen: 1477: „6 ß 6 hell. von dem rechendisch in der buwemeisterstoben mit der czale czu machen"; 1476 „10 ß dem kistener von 2 rechenzalen vff der rechenmeister disch czu snyden und czu machen"; 1431 ist die Rede von „czelbred dafeln". Außer der Rechenbretter bediente man sich beim Rechnen auch der Rechenpfennige; im Frankfurter Rechenbuch von 1399 steht: „10 ß 3 hell. vmb ein hundert rechenpfennige vnd ein dintenhorn vnd kalemaren"[1]) — Über die arabischen Zahlzeichen berichtet Kriegk, daß dieselben in Frankfurter Rechenbüchern zum erstenmal 1494, jedoch nur vereinzelt und mitten unter den römischen gebraucht wurden. Als bald darauf ihr Gebrauch von dem Rat verboten wurde, verschwanden sie wieder bis 1546; auch dann kamen sie noch mit den römischen untermischt vor, und es dauerte noch eine Zeitlang, bis sie sich gänzlich eingebürgert hatten.[2])

Schulbücher waren im Mittelalter, besonders vor Erfindung der Buchdruckerkunst, selten und teuer; daraus erklärt sich, daß der Unterricht sich vornehmlich an das Gedächtnis zu wenden hatte. Es wurde dies schon öfters als eine Schattenseite des mittelalterlichen Schulwesens hingestellt, andererseits wurde aber auch mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade der Mangel an Büchern einer Viellernerei und Vielwisserei, wie sie heutigen Tages so oft beklagt wird, vorbeugte.

Die täglichen Lehrstunden scheinen in unserem Zeitalter nicht eben zahlreich gewesen zu sein; in den meisten Schulen waren es deren vier; doch gab es auch Schulen mit fünf oder mit nur drei täglichen Unterrichtsstunden; ja in Halle waren 1526 nur zwei Stunden vorgeschrieben, „dan es nicht nutz ist, das man die Jungen ein gantzen Tag zwing bei ein ander zu sitzen."

Im 6. und 7. Lebensjahre gingen die Kinder zur Schule; interessant ist in dieser Beziehung eine Stelle aus dem Zürcher Kalender vom Jahr 1508; dort heißt es vom Kind:

---

[1]) Kriegk, 82; 361; — ebd., 82, befindet sich folgende interessante Angabe aus dem 16. Jahrhundert: „Das Leben dieser zergengklichen Welt und all Menschen darinn sein wie ein rechen- oder zalpfennig; auff welche linien derselbige gelegt, soviel und mehr gilt und zeigt er ein summ an. Jetzt ist er auf der obersten linien und bedeutet ein, zwey oder zehen, bisweilen hundert und drüber tausend und noch mehr, bald nimpt in der, so in dahin gelegt, drückt in auff ein linien, darunder er allweg zehen mal soviel weniger gilt, als er auff der linien drüber golten hat. Jetzt ist er auff dem hundert, dann ein spacio druntern jetzt auff denn zehen, dann auf dem ort, da er mit mehr denn eines, im hui nur ein halbs, jetzt ein Gulden, ein album oder batzen, jetzt ein pfennig, heller u. s. w. bedeut. Was darffs viel wort? Ehe sich einer umsieht, hebet der rechenmeister solchen Pfennig gar hinweg, so ist er nichts mehr denn ein ander pfennig und ein stück messing."

[2]) A. a. O., 83. — Die römischen Zahlenzeichen waren folgende: i=1; ii=2; iii=3; iiii=4; v=5; vi=6; vii=7; viii=8; viiii=9; x=10; xx=20; l=50; c=100; j=½; vj=5½.



„Vnd ler es zucht vnd alle ere.
Kein üppig wort red, das es höre.
Dann was es sicht vnd hoeret ye
Das behept es sunder hier.
Wann es dann würt sechs jar alt
So wiss, das mir den wolgevalt
Das man sy lere schriben vnnd lesen,
Mit züchten in guotem wesen,
Damit es überkompt guot vnd ere.
Dar vff sol stan all ir lere
So lang bist das zwelffte iar:
Denn so sol man sy fürwar
Leren vnnd vnderwysen alle tag,
Wie man mit eren narung gewinnen mag.
Dieß sy geseit zur einer lere
Gott vnd dem menschen zur ere.“[1])

Schulprüfungen waren im Mittelalter unbekannt, dagegen fanden von Zeit zu Zeit wohl Schulvisitationen statt. — Ebenso wenig gab es regelmäßig wiederkehrende Ferien; der Lehrer hatte indessen fast überall das Recht, den Schülern freie Tage „durch lust und spiels willen irem libe zu trost“ zu gewähren. Dies that der Lehrer nicht selten gegen eine von den Schülern ihm angebotene Belohnung.

Der Schulkursus begann in vielen deutschen Städten am 12. März, am Tage des heiligen Gregorius, des Schutzpatrons der Schulen; im Braunschweig wurden jährlich zwei mal Schüler aufgenommen, um Ostern und Michaelis.[2])

In einer Zeit, in der es jedem freistand, ob er überhaupt eine Schule besuchen wollte oder nicht; oder ob er sich seinen Unterricht in dieser oder in jener Stadt zu holen für gut fand; in einer Zeit, in der Fehdesucht und Kampfeslust, rohe Kraft und ungeschlachte Sitten im großen und ganzen das Rittertum auszeichneten, in welcher der Bürgerstand sich vollständig seiner durch Jahrhunderte langes Streben errungenen Macht bewußt war; in einer Zeit, in der es in allen Kreisen gährte und wogte, stürmte und drängte: in einer solchen Zeit wird die Aufrechterhaltung der Ordnung im allgemeinen und die Handhabung der Ordnung in der Schule insbesondere keine leichte Aufgabe gewesen sein. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man sich nur bekannt gemacht zu haben mit dem Treiben und Gebaren der sogenannten „fahrenden Schüler“, die, von Stadt zu Stadt

---

[1]) Ernst, „Gesch. d. Zürcherischen Schulwesens“, 33.

[2]) Über die letzteren Mitteilungen vergl. Kriegk, 94—96; 93; Nettesheim, 137; Janssen, I. 24; Mone, II. 141. — Über die Einteilung der Schulen in Klassen ist in den früher mitgeteilten Urkunden einiges enthalten; vergl. auch Nettesheim, 139 ff.

herumlungernd, überall und nirgends dabei waren, wenn es galt, tolle Streiche auszuführen. In der That sind die Klagen über Roheiten und Flegeleien der damaligen Schüler sehr zahlreich. Es gab wohl keine größere Stadt in Deutschland, die sich nicht veranlaßt gesehen hätte, gegen Ausschreitungen der Schüler Maßregeln zu ergreifen; das Gesagte gilt hauptsächlich für die fremden, die fahrenden Schüler.

Es könnte nun gar nicht befremden, wenn solchen Ungezogenheiten eine recht stramme, ja harte Zucht entgegengestanden hätte; kein Unbefangener könnte deshalb dem Mittelalter das Attribut „barbarisch" beilegen wollen, indem dann Fehler und Strafe sich in richtigem Verhältnis einander gegenübergestellt gewesen wären. Um so ungerechter aber ist es, dieser Zeit in der angegebenen Beziehung „Barbarismus" vorzuwerfen, als die übliche Zucht durchaus nicht derart streng war, wie es die Schülerunarten eigentlich bedingt hätten. Man wird sehen, daß die hierherbezügliche mittelalterliche Theorie keineswegs eine „barbarische", vielmehr recht eigentlich eine humane war.

Wenn es in der Nürnberger Schulordnung von 1500 heißt: „Der Schulmeister soll bei seinen Collaboratoribus vnd Mithelfern verfügen vnd auch selbs daran sein, die Knaben mit Rutten in die Hintern zimblicher weis vnd nit vff die Häupter, Hennd oder sunst greblich zw straffen vnd zu hawen", wenn nach derselben Ordnung „in jeglicher Straf ein Maß zu halten ist", wenn man sich gegen widersetzliche Schüler „ernstlich", gegen willige aber „güttiglich und lindiglch zu beweisen und sie bei Freiheit des Gemüts ze laßen" hat; wenn der Binger Schulmeister „die Jungen, welche ihres Unfleißes oder ihrer Bosheit wegen sträflich befunden werden, nicht aus Zorn mit Poltern und Pochen, stoßen und treten, sondern sie gebührlich mit Worten und Ruten strafen" soll:[1]) so ist hierin wohl keineswegs etwas zu entdecken, was der Humanität entgegen wäre. Wollte man aber den Satz der Wormser Schulordnung vom Jahre 1260: „Doch müssen die Lehrer Sorge tragen, daß sie bei den Strafen das Maß nicht überschreiten, sondern die Quantität der Strafe entspreche der Qualität der Schuld. Hat aber ein Lehrer das Maß durch außerordentliche Verletzungen überschritten, als da sind: Wunden oder Knochenbrüche, dann soll der Scholar das Recht haben wegzugehen" rc.[2]) — hiergegen geltend machen, so ist da einfach zu sagen: Dieser Satz hat mehr eine vorbeugende Absicht, als eine praktische Bedeutung; es wurde ja ganz gewiß das Züchtigungsmaß von einzelnen überschritten, wie dies auch heute noch vorkommt, und dieser Möglichkeit sollte durch obigen Satz einfach vorgebeugt werden. Man nahm eben in diesen Zeiten — und die „Reformatoren",

---

[1]) Kriegk, 104; Clericus, „Die Schulzucht im Mittelalter" in der „Kath. Zeitschr. f. Erz. u. Unterr.", Jahrgg. 1866. S. 244. — Vergl. das mitgeteilte Binger Protokoll.

[2]) Vergl. oben.



die doch gewiß recht „humane“ Leute waren, verstanden dies auch — immer den Mund recht voll, wenn man seinen Zweck erreichen wollte, und ganz gewiß ist mit diesem Knochenentzweischlagen nicht mehr und nicht weniger gesagt, als wenn es heutigen Tages in sehr „humaner“ Weise heißt es: Wer das Züchtigungsmaß überschreitet ꝛc.

Es ist freilich wahr, daß das am häufigsten angewandte Strafmittel die Rute war; allein nach dem Vorhergehenden kann uns die Rute, selbst in den Händen mittelalterlicher Schulmeister, nicht mehr zu gefährlich erscheinen.

An die Rute erinnert uns vor allen Dingen der zu einem Schulfest gewordene Rutengang oder das Virgatumgehen, worauf noch zurückgekommen werden wird. Auf Abbildungen mittelalterlicher Schulmeister ist letzterer immer mit der Rute geschmückt, so der Schulmeister auf dem Holzschnitt der schon öfter erwähnten Oppenheimer Legende, wie auch der Schulmeister auf dem Zürcher Kalender von 1508. Das Schulsiegel[1]) der Stadt Höxter aus dem Jahre 1356 enthält einen sitzenden Schulmeister, welcher mit erhobener Rechten die Rute über einen vor ihm knieenden Knaben schwingt, dem er mit der Linken das Kinn hält und den Kopf in die Höhe reckt.

Ein eigentümliches Strafmittel war der seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Anwendung gekommene sogenannte Asinus; jeder straffällige Schüler mußte am Schluß der Lehrstunde einen in der Schulstube befindlichen hölzernen Esel besteigen.[2]) — In Nürnberg war außer dem Asinus noch ein Lupus im Gebrauch; dort wurde um 1500 verordnet, daß, wer aus den beiden oberen Klassen der Lateinschule an einem Tage dreimal den Asinus oder Lupus gehabt habe, dazu auch noch mit Ruten bestraft werden solle.

Endlich ist noch der Aufmerker oder Custoden zu gedenken, die, aus den Schülern gewählt, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung verpflichtet waren: „Der Schulmeister soll die, die in der Schule Unzucht (Ungezogenheiten) treiben, durch einen oder mehr Aufmerker sich ansagen lassen und strafen.“[3])

[1]) Das Vorkommen von Schulsiegeln bekundet das Ansehen, welches dadurch der Schule officiell zuerkannt wurde. Das Schulsiegel der Lateinschule zu Freiburg in Br. vom Jahre 1334 stellt einen Engel dar mit einer Palme in der Rechten und einem Buch in der Linken. Vergl. Kriegk, 67 ff. — Sollte diese Palme nicht in Gegensatz zur Rute gestellt werden dürfen, d. h. daß damit angedeutet sein könnte, daß eher die Palme gereicht als die Rute gebraucht werden sollte?

[2]) Eine Freiburger Verfügung aus dem Jahr 1608 sagt in bezug auf den Asinus: „Und damit ferners Latina lingua desto mehr exerciert, soll so woll in des präceptoris, als contoris vnd darbei rectoris lection ein höltzerner Esell vff einem prett geschnitten oder gemalt verordnet werden, wie auch vor diesem solches gehalten vnd durch jedwede lection präceptoris, post finitam lectionem, denselbigen nachgefragt vnd zu wahrer disciplin zu reiten vfferlegt worden.“ — Kriegk, 105.

[3]) Kriegk, 105 u. 106; 363. — Die Aufmerker waren auch in anderer Weise beim Unterricht beteiligt, so daß sie schwächeren oder jüngeren Schüler forthalfen.



Noch sei hier ein Stück aus der Selbstbiographie des (1060) Vorstehers der Regensburger Klosterschule, Othloh, mitgeteilt; es ist zwar recht „mittelalterlich-mönchisch", aber gewiß ebenso „human" als das humanste Werk Basedows. —: „Nach einiger Zeit wurde mir der Unterricht der Knaben im Kloster übertragen. Da mehrere von diesen, namentlich die im Alter schon vorgerückten, wie es eben unter Leuten dieses Schlages zu geschehen pflegt, öfters die Schranken heilsamer Zucht durchbrachen und Exzesse begingen, so ließ ich mich eines Tages durch die Erbitterung hierüber dazu hinreißen, denjenigen aus ihnen, den ich für den ausgelassensten und frechsten hielt, in Gegenwart aller andern mit besonders harten und über Gebühr schimpflichen Worten zu strafen. Uneingedenk der eignen wie fremden Gebrechlichkeit, glaubte ich, es könne mir unmöglich schaden, wenn ich einen mir jedenfalls rechtmäßig unterworfenen Menschen auf was immer für eine Art zurechtweisen würde. Kaum jedoch war die Zurechtweisung erteilt, so erschien der Gestrafte sehr niedergeschlagen, ich selbst aber fühlte mich von meiner früheren Seelenruhe und vom Vertrauen auf den göttlichen Beistand gänzlich verlassen, dagegen von solchem Kleinmut und solcher Furcht niedergedrückt, daß ich glaubte, die Erde müsse sich vor mir öffnen und die göttliche Rache mich verschlingen. In dieser inneren Bedrängnis, die von der Stunde der erteilten Zurechtweisung an sich eingestellt hatte, begann ich darüber mich zu besinnen, durch welche Handlung und an wem ich denn so harte Strafe verdient hätte. Indem ich so alle Handlungen des verflossenen Tages durchforschte, erinnerte ich mich endlich des zurechtgewiesenen Jünglings und der bitteren Worte, welche er auf die Zurechtweisung hin gesprochen. Mein Gewissen sagte mir sofort, daß die in mir entstandene große Traurigkeit eine Strafe für die bei dieser Gelegenheit begangene Sünde sei. Ich beschloß deshalb, so gut ich es bei meiner gedrückten Gemütsverfassung im stande war, zu den Tröstungen der göttlichen Barmherzigkeit meine Zuflucht zu nehmen. Nichts destoweniger fühlte ich weder an diesem Tage, noch in der darauffolgenden Nacht Linderung meines Schmerzes; ja, da ich zur festgesetzten Zeit mich dem Schlafe übergeben wollte, konnte ich vor lauter Beängstigung keine Ruhe finden. Kaum konnte ich die Stunde erwarten, wo die Brüder zum nächtlichen Gebet sich erhoben. Da fühlte ich plötzlich in mir wieder die Fähigkeit, recht herzlich zu beten, und ich flehte nun, vor den Altären der Kirche niedergestreckt, die Heiligen an, damit auf ihre Fürsprache hin mir von der göttlichen Barmherzigkeit Verzeihung zu teil werde und der Herr sich würdige, mir den Weg zu zeigen, auf dem ich den erbitterten Jüngling wieder zu besänftigen vermöge. Unter meinen verschiedenen inneren Leiden war nämlich nicht das geringste die Ratlosigkeit, in der ich stand, ein Mittel zu finden, das geeignet wäre, den Jüngling ohne Nachteil für ihn selbst zu versöhnen. Sollte ich mit gebogenen

Knieen, wie man vor Greisen Abbitte leistet, oder bloß mit Worten, wie es dem jugendlichen Alter gegenüber ziemt, es versuchen? Indessen auf den Knieen Abbitte zu leisten, hielt ich um so weniger für geraten, als es ihm wie mir Nachteil bringen mußte, ihm, weil er dadurch zum Übermute konnte verleitet werden, mir, weil ich auf diesem Wege den Mut und die Kraft zu künftiger Zurechtweisung gänzlich verlieren mußte. In dieser Beängstigung harrte ich unter Thränen bis zum Morgen im Gebete aus und flehte zu Gott, er möge mir durch irgend ein Zeichen zu verstehen geben, was ich in dieser Verlegenheit für einen Weg einschlagen sollte. Siehe, da kam eben, wie ich das Oratorium verließ, der öfters genannte Jüngling mir entgegen, warf sich vor mir auf die Kniee nieder und bat um Verzeihung wegen der erbitterten Worte, die er tags zuvor der von mir erhaltenen Zurechtweisung entgegengesetzt habe; niemals werde er in Zukunft wieder etwas Derartiges thun; doch er bitte mich flehentlich, wenn er später wieder, sei es durch menschliche Gebrechlichkeit oder durch Unachtsamkeit — wie dies häufig bei jungen Leuten zu geschehen pflegt — in irgend einen Fehler zurückfallen sollte, so möchte ich ihn nicht mehr mit der Strenge des ersten Eifers und in Gegenwartder übigen Schüler bestrafen, sondern vielmehr zuerst mit einer gelinden und geheimen Zurechtweisung einen Versuch machen, da harte und rauhe Worte ihre Wirkung auf seine Natur verfehlten. Sollte er aber auch dann sich nicht bessern, so möchte ich nur die strengste Strafe über ihn verhängen. Dieses und ähnliches sprach der Jüngling in wohlbedachten, klugen Worten. Ich erwiderte ihm freundlich und willfahrte seinen Bitten, einsehend, wie so gnädig die göttliche Erbarmung mit uns beiden verfahren habe, mit jenem weil sie ihm eingab, mit der Bitte um Verzeihung mir reuevoll zuvorkommen, mit mir, weil sie mich durch Verdemütigung dieses Jünglings zugleich zu großer Reue und Zerknirschung bewegte. Von Stunde an hörte all meine Traurigkeit auf; die Folge aber dieses Erlebnisses war, daß ich fortan bei Erteilen von Zurechtweisungen vorsichtiger wurde."[1])

Schul- und Kinderfeste.

Es wurde schon erwähnt, daß es im Mittelalter regelmäßig wiederkehrende Ferien nicht gab; dieser Umstand, wie auch vor allem die heitere Lebensfreudigkeit des damaligen Volkes, macht es erklärlich, daß man den Jugendbelustigungen eine hohe Bedeutung beigemessen hat. Das Mittelalter war sich wohl bewußt, daß zur Erziehung und Ausbildung der Jugend nicht allein eine Summe trockner Unterrichtsstunden, sondern auch freudige Erholungen gehören. Nur in

[1]) Aus Clericus' Abhandlung, 253 ff.



ganz gedrängten Zügen soll hier ein Bild der spätmittelalterlichen Schulfestlichkeiten und Jugendbelustigungen entworfen werden; auch eine gedrängte Darstellung wird indessen schon den Beweis liefern. daß das Mittelalter auch in dieser Beziehung so gar „barbarisch" nicht ausschaut.

Als Schulfestlichkeiten sind zunächst zu nennen die häufigen theatralischen Aufführungen, wie sie schon in frühester Zeit in den Klosterschulen üblich waren, und wie sie sich später auch in den Stadtschulen einbürgerten. Einige Daten mögen das Gesagte etwas näher beleuchten. In Deventer führten 1494 die Schüler am Sonntag nach Ostern in Gegenwart der Schöffen und Räte das Passionsspiel auf. Seit 1419 spielten die Schüler zu Arnheim fast jährlich das „Frauenspiel". In Venlo erhält 1405 der Schulmeister dafür, daß er mit den Schülern gespielt, zwei Quart Wein von der städtischen Behörde. 1441 hat er dort „mit seinen Gesellen", 1464 „mit seiner Gesellschaft" die „Auferstehuug Christi" aufgeführt, wofür ihm ein Geschenk von drei rheinischen Goldgulden wurde. Das genannte Spiel wurde auch in Geldern wiederholt und zu Wesel 1464 von „Schulmeister und Schülern" auf öffentlichem Markt gegeben.[1])

Das nicht nur in Deutschland allgemein verbreitetste, sondern auch in Frankreich und England übliche Jugendfest war das Bischofsspiel, das an den meisten Orten am Tage des heiligen Nikolaus gefeiert wurde. Hinsichtlich der Art und Weise, wie man das Fest zu begehen pflegte, scheinen an verschiedenen Orten eben auch Verschiedenheiten vorgekommen zu sein. So geschah die Wahl des Mainzer Schülerbischofs durch den Lehrer der Trivialschule am Dom; anderwärts, wie z. B. in St. Gallen, wurde der Bischof von den Schülern selbst gewählt.[2]) Eine Verordnung des Rates von Wesel vom Jahr 1526 giebt uns über die Begehung des Festes interessante Aufschlüsse: „Es soll am Nikolausabend, nicht früher, der Sohn eines armen Bürgers zum „Bischof" gewählt und von seinen Mitschülern je mit einem Raderschillig für seine Kleidung beschenkt werden. Der Bischof darf bei einem Bürger, dessen Kinder die Schule besuchen, nur allein am Festtage selbst zum Essen erscheinen. Er muß in einem solchen Falle abends zuvor den betreffenden Bürger durch „seinen Kaplan" davon in Kenntnis setzen, daß er mit dem Rektor und einem seiner Lehrer, sowie mit seinen „beiden Kaplänen" am folgenden Tage als Gast zur Mahlzeit erscheinen werde. Der Bischof darf jedoch dieses in einem Hause nicht öfters wiederholen; will jemand den Rektor mit einem Lehrer mehr als einmal zum Gaste laden, so soll er dies

---

[1]) Nettesheim, 145—147.

[2]) Vergl. Falk, „Die Schul- und Kinderfeste im Mittelalter". „Frankfurter zeitgem. Brosch.", Bd. I. Heft 8, S. 3—5.



nach dem Tage der Unschuldigen Kinder, nicht vorher, thun dürfen. Ebenso sollen die Eltern des Bischofs mit diesem Essen verschont bleiben, selbst gegen ihren Willen." Die Ausstattung des Bischofs geschah auf Kosten der Stadt und bestand aus einem „Pantrock", Wams, einer Hose, zwei Dutzend Riemen und gewöhnlich auch einer roten Mütze. Außerdem ließ die Stadt einen Sack mit Aepfeln aufs Rathaus bringen, welche man bei der Wahl des Bischofs unter die Jugend warf.[1]) Daß es bei diesem Spiel auch lustig herging, beweisen schon die dabei gesungenen Lieder, z. B:

„Frowe dich turba scolastica
las clingen die susse musica
ad presulis honorem,
mit springen und singen in iubilo,
pellens cordis merorem.

---

[1]) Nettesheim, 154. — Über das Mainzer Bischofsspiel berichtet ein Augenzeuge, Franz Anton Dürr also: „Hier in Mainz vor dem Feste des heiligen St. Nikolaus ernennt der Lehrer der Trivialschule am Dome aus den Schülern den Schulbischof; derselbe wird mit bischöflichen Gewändern bekleidet, mit Mitra und Krummstab versehen. Da dem Bischofe kirchliches wie weltliches Ehrengeleite geziemt, so giebt man ihm außer dem Bannerträger mehrere Reiter, zwei Kapläne nebst zwei Pedellen bei.

Der neugewählte Bischof erscheint mit seiner ganzen Begleitung in der ersten und zweiten Vesper, sowie bei dem Hochamte des St. Nikolausfesttags im hohen Chore (Stiftschore) der Domkirche, wo für ihn ein Sessel bereit steht; mit der Besitzergreifung soll sein Regiment beginnen. Von da an bis zur ersten Vesper des Festes der unschuldigen Kinder sieht man ihn nicht in der Kirche, er macht nämlich in der Zwischenzeit seine Aufwartungen und zwar beim Kurfürsten, der ihn zur Audienz zuläßt, bei den Domstiftsherren und der übrigen Nobilität, wobei die Chorknaben (chorauli) sowohl im kurfürstlichen Hofe als in den andern Wohnungen den Hymnus singen:

Dein Fest, o reicher Nikolaus,
Begeht in feierlicher Weise die Jugend;
Doch nicht würdiges Lob, o Fürst der Priester,
Darzubringen (vermag sie).
Der du als Kind den Kindern gegeben
Ein edles Beispiel der Frömmigkeit
Und reinen Lebens, dir wird gefallen
Nichts, außer was ehrbar ist.
Wohl darum die heranwachsende Jugend,
Siehe den Kreis, er steht eine Stütze der Deinen —
Und in gleicher Weise der Priester Senat
Mit Recht dich feiert.

(In der Übersetzung von Falk).

Der Aufwartung folgt die Einladung des Bischofs und seiner Begleitschaft seitens der mit Besuch beehrten hohen Herrschaften oder es fällt ein Geschenk ab für den Ludimagister, welcher aus den Geschenken verschiedene bei dieser Zeremonie entstandene Ausgaben bestreitet.

Die erste Vesper vom Unschuldigen Kindlein-Tage feiert wiederum der kleine Bischof im Pfarrchore des Domes. Die Chorsänger singen die Vesperpsalmen unter Orgelbegleitung, das Bischöflein aber singt die Oration vom Tag, die

Hab orlup ars grammatica,
Donatus et rhetorica,
nymant sal mer studiren,
nam sensus ledunt frigora,
man muß bewilen firen."

Aber bei aller Lustigkeit fehlte es auch nicht am nötigen Ernste; dies ergiebt sich aus dem Gebrauch, daß in der Kirche ein Prediger eine Schulpredigt hielt, die den Kindern die Pflichten ihrer Kindheit ans Herz legte.

Bezüglich der Deutung des Bischofsspiels sagt Falk: „In dem Schulbischof will das Mittelalter, das in der Kirche seinen geistigen Sammel- und Mittelpunkt gefunden und geliebt, das von Gott geehrte Kind ehren, will es umkleidet sehen mit den höchsten Würden des geistlichen Standes . . . . Und daß das den Knaben gefiel, wer möchte daran einen Augenblick zweifeln?

Mit dieser religiösen Anschauung vermischte sich ein pädagogisches Moment. Wie mußte sich die Jugend auf das Bischofsspiel das trockene Schuljahr über, das damals keine Ferien kannte, gefreut haben! Wie mußte der Hinweis der Eltern und Lehrer auf die Möglichkeit, zum Bischofe oder zur Begleitung erwählt zu werden, das jugendliche Streben rege gehalten und gespannt haben!"[1])

Ein ebenfalls sehr verbreitetes Schulfest war das Gregoriusfest, welches am Gregoriustag, selten an einem benachbarten Tag, gefeiert wurde. Paarweise zogen die Schüler unter Anführung der Lehrer in der Stadt umher, ein Lied zu Ehren des heiligen Gregorius singend. Später versammelte sich die ganze Schuljugend im Schulhause, wo ihr vom Stadtrat ein kleiner Schmaus bereitet wurde. Wie schon früher erwähnt, begann an diesem Tage meist der Schulkursus; die neu in die Schule eintretenden Kinder zogen in die Kirche, wo der Pfarrer eine Anrede an sie hielt; dann zogen sie durch die Straßen zur Schule und wurden hierbei von den Leuten mit Bretzeln beschenkt. Später artete das Fest durch die dabei beliebten Mummereien aus und wurde vielfach verboten.[2])

Responsorien und giebt dem Volke die Benediktion, wobei die Kapläne zur gegebenen Zeit ihre Dienste im Aufsetzen der Mitra gewissenhaft verrichten. Auf Unschuldigen-Kindertag selbst wohnt der Bischof mit seinem Hofstaate dem Hochamt bei und hält die zweite Vesper wie die erste; das Gleiche geschieht am Octavtage. An den eben bezeichneten Tagen, wo der Bischof pontifiziert, wird in keiner Kirche der Stadt von der Geistlichkeit Chor gehalten." — Aus Falks Abhandlung.

[1]) „Schul- und Kinderfeste", 4—7.

[2]) Vergl. Falk, 9—11 Kriegk, 93. — „Bis in unsere Tage hinein haben sich Trümmer des Gregoriusfestes zu erhalten gewußt. Heute noch bringen zu Nieder-Heimbach unterhalb Bingen die Schulerstlinge jedes so viele Bretzeln, als es Lebensjahre zählt, zur Schule und lassen dann Pfarrer und Lehrer „ziehen". Der Tag heißt Bretzelstag. Zu Eibingen im Rheingau verehren die die Schule verlassenden Kinder immer noch ihrem Herrn Pfarrer eine große Bretzel." Falk a. a. O. 11.

Früher wurde schon des Rutenzuges oder Virgatumgehens gedacht. Dasselbe ging folgendermaßen vor sich: Unter Anführung des Lehrers zog die ganze Schuljugend in den Wald, um den nötigen Bedarf an Ruten zu schneiden. Nachdem dies geschehen, tummelten sich die Kleinen nach Herzenslust im Grünen herum und führten heitere Spiele auf. An Bewirtung ließen es Eltern und Lehrer nicht fehlen. Scherzend und singend kehrten dann die Kinder am Abend, „beladen mit ihrer eigenen Plage“, zur Stadt zurück. Eines der bei dieser Gelegenheit üblichen Lieder, welches die pfälzische Jugend noch 1565 sang, lautet:

„Ihr Väter und ihr Mütterlein,
Nun sehend, wie wir geh'n herein
Mit Birkenholz beladen,
Welches uns wohl dienen kann
Zu Nutz und nit zu Schaden.
Euer Will' und Gottes Gebot
Uns dazu getrieben hot,
Daß wir jetzt uns're Rute
Über unserm eignen Leib
Tragen mit leichtem Mute.“[1])

Daß die Rute bei der Erziehung eine hervorragende Rolle spielte, wurde oben schon erwähnt und geht auch aus dem weitbekannten Reim hervor:

„O, du gute Birkenrut,
Du machst die bösen Kinder gut“.

Indessen bemerkt Janssen in dieser Beziehung sehr treffend: „Man sieht, trotz des Schreckens, den Rute und Stock bei der Jugend verbreiten mochten, herrschte doch andererseits in den Schulen ein Geist harmloser Lustigkeit und ungetrübten Frohsinns. Aus diesem Geiste gingen die zahlreichen Schulfeste hervor . . . . . . Feste, die in ihrer Unmittelbarkeit und Frische des Lebensgenusses wohlthuend berühren“.[2])

Der Tag des heiligen Johannes des Täufers war vielerorts für die weibliche Jugend ein hoher Freudentag. In den Geldernschen Städten war es schon im 14. Jahrhundert Sitte, daß die jungen Mädchen am Morgen des genannten Tages in den einzelnen Nachbarschaften zusammentraten, um mit einem Seile, in dessen Mitte eine mit Blumen geschmückte Krone hing, die Straße abzusperren. Alle Vorübergehenden wurden nun „geschattet“, d. h. sie mußten einen kleinen Geldbetrag bezahlen. Selbst die Landesherren wurden wiederholt „geschattet“; in Geldern reichte 1455 der Magistrat den

[1]) Kriegk, 98 und 99.
[2]) „Gesch. d. d. Volkes“. I. 65.

Schülern „onder oerre kronen“ ein kleines Geldgeschenk.[1]) Mit dieser niederrheinischen Sitte scheint in Beziehung gebracht werden zu dürfen der Brauch der Kinder zu Ruffach und Elsaßzabern, welcher sich aus folgendem Verbote vom Jahre 1386 erkennen läßt: „Item die Kunigin, so die Kinder jahrlichs uff Pfingsten und zu andern Ziten uff der Gassen habend sitzen, die Lüt umb Geld anlaufende und darnach die Frauen mit Zehrung zusammen kummen, soll hinfür bei der Pene von 5 Sch. d. nit me gebrucht werden.“[2])

Auf die zahlreichen andern Spiele, wie sie von der Schuljugend unseres Zeitalters allerorts aufgeführt wurden, soll hier nicht mehr näher eingegangen werden; es seien nur noch folgende Spiele genannt: „Stab aus, Stab aus!“; „Flormontag“;[3]) „Lehrerfangen“; „Salvesingen“; „Pfingstlümmel“; erinnert sei auch noch an die Festlichkeiten am Martinustage, am Tage der heiligen Katharina von Alexandrien u. s. w.[4])

Nach all dem sieht man, „daß heitere Stunden die Tage ernster Erziehung im Mittelalter angenehm durchbrachen, daß das Kind auch für seinen Drang nach Lust und Freude, nach Singen und Springen, ebensosehr das Verständnis der Lehrenden fand, wie für strenge Zucht des Verstandes und Willens.“[5])

Schlußwort.

Unsere Wanderungen durch das mittelalterliche Erziehungs- und Unterrichtsgebiet sind beendet; was wir auf unsem Wege gefunden, dessen braucht das Mittelalter sich nicht zu schämen. Die Pädagogik unseres Zeitabschnittes baute sich auf kerngesunden Prinzipien auf, welche hinwiederum getragen wurden von einem lebendigen, alles durchdringenden und alles umfassenden Christentum. Bescheiden dürften noch viele moderne Pädagogen zu den Füßen ihrer wenig gekannten, aber öfter noch ignorierten mittelalterlichen Vorgänger sitzen. — Entsprechend diesem gesunden pädagogischen Sinn unserer Vorfahren gestaltete sich die Erziehungspraxis in Haus, Kirche und Schule: Man erzog ebensosehr zum praktischen Leben als zum praktischen Christentum, während man heutigen Tages die Prinzipalaufgabe der Erziehung nur allzuoft aus den Augen verliert.

Die mittelalterlichen Schulen entsprachen sowohl hinsichtlich ihrer Zahl, als auch in bezug auf ihre Einrichtung und Leistung durchaus

[1]) Nettesheim, 151 und 152.

[2]) Falk, 18.

[3]) Bodmann, II. 673, berichtet darüber, daß er „am Rheinstrome, in den Städten sowohl, als auf dem Lande, überaus fröhlich begangen ward.“

[4]) Die näheren Ausführungen bei Falk, 14—19; bei Nettesheim, 148—156.

[5]) Falk, 1.

dem Bildungsbedüfnis der Zeit; überall standen diese Schulen unter kirchlichem Einfluß, aber nirgends trat die Kirche ihrer Entwickelung und weiteren Ausgestaltung hemmend entgegen, nein die Kirche war immer die treue Hüterin und Pflegerin ihrer geistigen Tochter, der Schule, und über „geistliche Anmaßungen und Herrschsucht" kann sich die mittelalterliche Schule um so weniger beklagen, als es gar lange Zeit außer den Geistlichen fast niemand gab, der sich ihrer annahm. Freilich heute ist diese historische Thatsache ein „überwundener Standpunkt", und wenn jetzt ein Geistlicher sich unterfängt, über Schule und Schuleinrichtungen nach eigener Überzeugung zu denken oder gar zu schreiben, dann muß er sich gefallen lassen, daß der ganze Chorus der modernen liberalen Lehrer über ihn herfällt, um dem Frevler klar zu machen, daß er von Schule nichts versteht und auch nichts zu verstehen hat; ja man weist ihm sogar haarklein nach, daß die Geistlichen von jeher — und im Mittelalter ganz besonders selbstverständlich — es waren, die das Volk absichtlich zu „verdummen" suchten.

Die mittelalterlichen Schulmeister waren auch keineswegs pädagogische Zerrbilder; der üble Beigeschmack, den man jetzt so vielfach bei dem Wort „Schulmeister" empfinden zu müssen glaubt, stammt nicht aus dem Mittelalter, sondern aus einer viel „aufgeklärteren" und „fortgeschritteneren"(?) Zeit.

Ich kann nicht schließen, ohne mich noch einmal der mittelalterlichen Haus- und Schulerziehung, wie sie uns ein Holzschnitt des Zürcher Kalenders vom Jahre 1508 lieblich darstellt, gerne zu erinnern. Die Zeichnung stellt ein Schulzimmer mit nackten Wänden und vergitterten Fenstern dar. Der Schulmeister, mit langem Talar und hoher Mütze bekleidet, in der Rechten den Stock haltend, sitzt auf einem Kissen in hohem Lehnstuhl; ein freundlicher Ernst ist auf seinem Gesicht zu lesen. Vor ihm auf einem Schemel sitzen zwei kleine Schüler, wovon der eine ein Buch, der andere ein beschriebenes Blatt in der Hand hält, eine Mutter bringt eben jetzt ihren Knaben zum ersten male zur Schule. Freundlich reicht der Lehrer dem Kleinen die Hand. Muttter und Sohn sind keine geringeren als die allerseligste Jungfrau mit dem Jesusknaben, wie dies der Heiligenschein mit dem Kreuz deutlich zu erkennen giebt. Eine ansprechende Darstellung! Welches Vorbild könnte für die Jugend ermunternder sein, als der Jesusknabe, der mit seiner Mutter zur Schule geht?

Das Bild trägt die Überschrift: „Wie man die kind schicken sol in die schuol". In der Inschrift sagt die Mutter:

„Ich han mein kind erzogen zart vnd schon,
Vnd wolt es gern zur schuol lassen gon,
Vnd bit üch durch got vnd ere,
Das ir min kind trülich wöllent lere."

Der Lehrer antwortet ihr:

„Liebe frow, ich will es gern leren
Vnd min bestes zur im keren“.[1])

So soll es sein! Ihr „zart vnd schon“ erzogenes Kind soll die Mutter zur Schule bringen, und der Lehrer soll sein „bestes zuo im keren“; dann darf man das Beste für es hoffen, und eine Zeit, in der es so gehalten wird, ist wahrlich die schlechteste nicht!

[1]) Ernst, 36 und 37; dort, 32, befindet sich ein recht hübscher Abdruck des beschriebenen Bildes.

